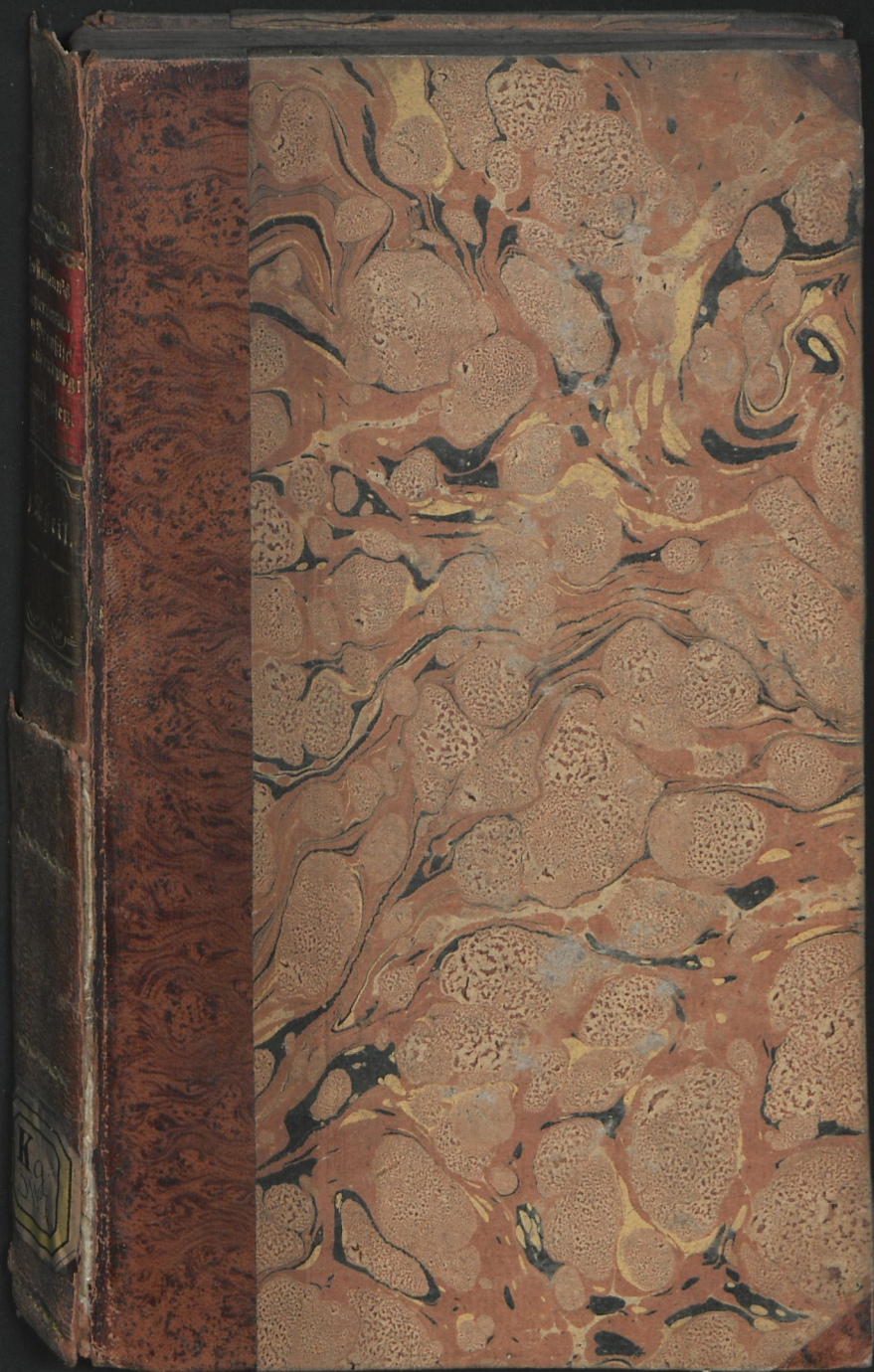




Ra. 8. 4.

Repertorium
der
Preußisch-Brandenburgischen
Landesgesetze,

entworfen

von

H o f f m a n n,
Königlichem Geheimen Justizrathe.

Vierter und letzter,
auch auf die Pommerschen, Chur- und Neumärkischen Amtsblätter,
und auf die Neumärkische Lehnsvorfassung gerichteter

Theil.

B ü l l i c h a u,
in der Darnmannschen Buchhandlung.

1814.



Seiner Hochwohlgeboren
dem
Königlich Preussischen Civil-Tribunals-
Präsidenten
Herrn Sch ul z e

mit dankvoller Verehrung
gehorsamst überreicht

vom

Verfasser.

Vor Erinnerung.

Ich liefere gegenwärtig den letzten Theil des Repertorii der Pr. Br. Landesgesetze, welcher die seit Emanirung des dritten Theiles ergangenen, durch die Allgemeine Gesetzsammlung und die Jahrbücher bekannt gemachten, imgleichen auch die in den ersten Theilen des Repertorii dem ganzen Inhalte nach aufgenommenen Verordnungen und Rechtsmaterien nachweist, damit man zur Auffindung der letztern nicht nöthig habe, jeden Band besonders nachzuschlagen. Da die Declarationen der in der Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen sowohl, als der in den Edictensammlungen enthaltenen ältern, noch geltenden Gesetze durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden; da ferner in denselben verschiedene einzelne in der Gesetzsammlung nicht befindliche practische Verordnungen enthalten sind, deren Auffindung für den Geschäftsmann, der chronologischen und der Real-Register der Amtsblätter ohnerachtet, mit Zeitverlust verknüpft ist, so schien mir nothwendig zu seyn, auch auf diese in den Pommerschen - Chur - und Neumärkschen Amtsblättern bisher bekannt gemachten gesetzlichen practischen Vorschriften hinzuweisen, bei welcher Nachweisung ich jedoch

Vor Erinnerung.

die frühern Declarationen des Stempelgesetzes übergangen bin, weil solche schon in dem dritten Theile des Repertorii stehen, auch in den bisher erschienenen Stempelhandbüchern nachgeschlagen werden können.

Bei den Verordnungen, welche die Postgesetze betreffen, habe ich durch den Buchstaben M auf des Herrn Archivar Matthias Darstellung des Postwesens in den Königl. Pr. Staaten, v. 1812. B. 2. hingewiesen, und was bei den Rubriken: Altentheil, Lehn und Parochialabgaben angeführt ist, aus den Anmerkungen der Neumärkschen Regierung (des Oberlandesgerichts von der Neumark) über das Allgemeine Landrecht zum Behuf des Provinzialgesetzbuchs für die Neumark entnommen worden; und bleibt mir schließlich nur noch die wiederholentliche Bemerkung übrig, daß auch der letzte Theil des Repertorii zunächst nur für diejenigen Geschäftsmänner, welchen die Existenz eines Gesetzes schon bekannt ist, und die nur den Ort, wo solche zu finden sind, zu wissen verlangen, keinesweges aber für diejenigen ausgearbeitet ist, welche erst unterrichtet zu seyn wünschen, ob über diesen oder jenen Gegenstand eine Verordnung ergangen ist.

Die während des Abdrucks des Repertorii bis zum heutigen Tage ergangenen Gesetze sind in einem besondern Nachtrage aufgenommen.

Coldin d. 1. Oct. 1814.

Hoffmann.

N.

Abgaben.

In Abgabe: Contraventions: Fällen, in so fern die darauf gesetzten gesetzlichen Strafen 50 Rth. nicht übersteigen, haben die Reg. Abgabe: Deputationen die Befugniß, mildere Strafen zu bestimmen, E. D. v. 15. März 1813. G. S. 41. III. Die öffentlichen Abgaben von den Besoldungen und Jahrgeldern verschuldeter Salaristen und Pensionärs werden zur Hälfte von dem von denselben frei bleibenden Theile des Gehalts oder Jahrgeldes, und zur andern Hälfte von der Quote der Gläubiger entnommen. R. v. 10. Oct. 1812. R. A. B. 545. II. P. 2. III. R. 477. und findet dieses auch auf Militärpensionen Anwendung, Publ. v. 30. März 1812. R. A. B. 18. III. R. 545. II. Die Abgaben und Leistungen von städtischen Grundstücken sollen von dem Besitzer derselben gefordert werden können, ohne auf die Berichtigung des Besitztittels Rücksicht zu nehmen, P. A. B. 106. II. Von der den Steuer: Bezirksämtern beigelegten Befugniß, Abgabefraudationen zu entscheiden, R. v. 20. Oct. 1812. R. A. B. 491. 532. II. bei welcher Untersuchung es der Zuziehung einer Justizperson ferner nicht bedarf, S. 504. f. a. R. v. 26. Apr. 1813. 397. III. — Die Abgaben aus dem ersten Kriege mit Frankreich betreffenden Angelegenheiten der Behörden sind stempelfrei.

Abschiede

der Kantonisten und Militärpersonen und Atteste über deren Qualifikation zur Erwerbung von Grundstücken sind stempelfrei. R. v. 23. Mai 1811. B. 114. IX.

Abschoß, Abzug.

Wegen Anwendung der Decl. v. 15. Oct. 1787. wegen des wie der hergestellten Abzugs und Abschoßrechts der städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeiten, f. R. v. 20. Apr. 1787. Rep. Forts. 3. S. 57. die Judicate, Forts. 2. S. 243. den gutachtlichen Bericht der Ceseß-Commission v. 18. Jan. 1799. den Bericht der Neumärkischen Regierung v. 28. Jun. 1799. Forts. 1. S. 177. Wann das zu exportirende Vermögen noch als Erbschaft zu betrachten ist, Forts. 2. S. 1. R. v. 1802. p. 758. IX. Von Berechnung der Verjährungsfrist bei Erwerbung des Abschoßrechts, f. J. B. 129. I.

Von dem Betrage des Abschoßes nach Neumärkischer Observanz, Rep. Th. 1. S. 9. und 10. 531. Forts. 1. S. 3. nach welcher Erb- und Schoßgelder in der Regel nicht gefordert werden dürfen; im Erbsen- und Zöllichauschen Creise, Forts. 1. S. 12. Forts. 3. S. 57. im Ertibuschen, Forts. 1. S. 2. 184. Forts. 2. S. 20. — S. auch Publ. R. II. B. 173. I.

Das Recht zum Abschoß setzt bei privatis einen besondern titulum voraus, R. v. 26. Sept. 1791. Rep. Th. 1. S. 10. In Ansehung des von den Juden zu erlegenden Abschoßes hatte es bisher noch bei dem Regl. v. 1750. p. 126. II. sein Verbleiben, R. v. 29. Oct. 1762. Forts. 1. S. 90. f. den Eing. des Ed. v. 11. März 1812. S. S. 17. II.

Abschoßfreiheit.

Von der, der von Ausländern angeliehenen Kapitalien, R. v. 5. Sept. und 4. Oct. 1782. Forts. 1. S. 14. des Hegeldes und der Mitgabe, R. v. 18. Nov. 1784. c. 1. der Prediger in der Mark Brandenburg, Forts. 2. S. 1. der Wittwen und Kinder derselben, Rep. 1. S. 12.; der Professoren zu Frankfurt an d. D. Responsum v. 1602. S. 537. Königlich Officianten,

Abschoßfreiheit.

Forst. 2. S. 12. B. betr. die, zwischen Italien und Preußen, v. 5. Jun. 1812. G. S. 93. II. zwischen den König. Pr. und Herzogl. Anhalt Dessauischen Landen, v. 22. Jun. 1812. S. 113. den Schweizerischen Landen, Conv. v. 31. März 1812. S. 163. Frankreich, Conv. v. 2. Dec. 1811. S. 178. mit Italien, v. 4. Aug. 1812. S. 180.

Abschrift

vidimirte, auf welcher bei 16 gr. Strafe der Stempelbetrag des Originals bemerkt werden muß, 8 gr. Stempel. Zu beglaubten Abschriften solcher Gewerbescheine, welche Steuerfäge der ersten und zweiten Classe des dem Ed. v. 2. Nov. 1810. G. S. 67. I. R. A. B. 671. III. beigefügten Tarifs enthalten, ist nur ein 2 gr. Stempel erforderlich. R. v. 15. Nov. 1813. R. A. B. 671. III. R. 556. P. 530. Von Vidimation derselben, s. P. A. B. 20. Vidimationen, welche vom Richter oder vom gerichtlichen Deputirten oder Commissar in einem den Lauf des Processus betreffenden Termin gefertigt werden, sind stempelfrei, R. v. 1. Apr. 1814. R. 189. IV. R. 185. P. 191. Die Abschriften der Verhandlungen der Hypothekenbehörde, und der Erkenntnisse zu den Acten der Justizcommissarien sind stempelfrei.

Abolutio

ab instantia, für vermögende Inquisiten, erfordert zu dem Erkenntnisse 8 gr. Stempel; und wird zu der Untersuchung selbst der gesetzliche Werthstempel genommen. R. v. 1. Apr. 1814. R. A. B. 188. IV. R. 186. P. 190.

Acceise.

Alle, 1 und Zollbefreiungen sind aufgehoben, S. 9. d. E. v. 28. Oct. 1810. G. S. 37. I. R. v. 24. Jul. 1813. P. A. B. 379. III. (s. Zollfreiheit) welche Bestimmung jedoch nur einzig und allein auf die persönlichen Befreiungen zu beziehen sind. R. v. 3. Apr. 1813. R. A. B. 347. III. s. a. P. 154. die Bestimmung des S. 2. ad d. des Ed. v. 28. Oct. 1810. gilt nur bei

Accise.

unversteuerten Versendungen fremder Material, Gewürz, Farben, und Spezerei Waaren im Inlande, R. v. 16. Aug. 1812. N. 461. II.

Adel.

Wenn auf Verlust des Adels erkannt, soll davon den Behörden Nachricht gegeben, R. v. 3. Dec. 1811. Rep. Th. III. S. 5. überhaupt aber sollen, wenn über Adels, und Ehrenverlust, (G. 17. der Urkunde für die Pr. Orden, v. 18. Jan. 1810.) erkannt worden, die Erkenntnisse, welche nebst einem Extracte vor der Vollziehung der Strafe mit den Acten an das Justizministerium einzusenden, Sr. Königl. Majestät zur Bestimmung wegen des auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden. R. v. 1. Aug. 1812. J. B. 203. I.

Adjudication, s. Subhastation.**Alcoholometer.**

Instr. wegen dessen Behandlung und Anwendung, R. und P. N. B. 245. I. R. 285.

Alimentation.

Von der Verbindlichkeit des Gläubigers, dem inhaftirten Schuldner Alimente zu reichen, R. v. 12. Sept. 1812. J. B. 252. I. der Alimentation zum Festungsarrest verurtheilter Verbrecher, R. v. 26. Sept. 1812. S. 255.

Allianz

Tractat zwischen den Höfen von Berlin und Wien, v. 9. Sept. 1813. G. S. 121. III. und Petersburg, S. 124. f. R. N. B. 273. III.

Altentheil.

Wenn nach den in dem Repertorio für practische Juristen in den Pr. Staaten, zweite Lieferung, S. 32. und den Stengel;

Altentheil.

sehen Beiträgen, Th. 4. S. 121. angeführten Präjudicien es den im Altentheile, welches außer der freien Wohnung gewöhnlich darin besteht, daß dem Altstier etwas Ausfaat Land, etwas Gartenland und Wiefewachs gelassen wird, auch einige Häupter Vieh weidefrei gehalten, und jährliche Naturalien geliefert werden, wohnenden Wittwen erlaubt ist, zu heirathen, und mit ihren Männern im Altentheile zu wohnen, und dasselbe durch die anderweitige Heirath der Bauernwittwen nicht verloren geht, so findet dieses in der Neumark, (s. C. C. M. V. III. I. p. 176. p. 217. Repert. Th. 1. S. 683. 687.) keine Anwendung, indem kein Gesetz vorhanden, in welchem den Ausgedingnen, die entweder zu der Zeit, da sie in das Ausgedinge gehen, sich im Wittwer, oder Wittwenstande befinden, oder die erst während ihres Aufenthalts im Ausgedinge durch das Absterben ihres Ehegatten in den Wittwen, oder Wittwerstand versetzt werden, erlaubt wird, sich anderweitig zu verheirathen, und N. B. den zweiten Mann oder Frau mit sich zur Wohnung in das Ausgedinge herein zu bringen; dergleichen Fall ist bis jetzt auch nicht zur rechtlichen Entscheidung gekommen, und es steht auch dahin, ob die Gründe, worauf die allegirten Präjudicien gebauet worden, auf die Neumark Anwendung finden. In dieser Provinz ist es ein seltener Fall, daß sich auf dem Gehöfte eines gemeinen Bauersmannes eine besondere Altentheils, oder Ausgedingswohnung befindet, daher die Ausgedingnen gemeiniglich mit dem neuen Besitzer der Nahrung in einer und eben derselben Stube zusammen wohnen müssen, weil ein solches Bauer-, oder Cossäthenhaus äußerst selten mehr als eine einzige Stube hat. Es läßt sich also voraus sehen, daß, wenn einer von den Ausgedingnen wieder heirathet, und also, wie gemeiniglich der Fall seyn würde, einen Stiefvater oder eine Stiefmutter in die Wohnung des neuen Wirthes hereinbrächte, dadurch Zank und Streit zwischen den Ausgedingnen und den jungen Wirthsleuten veranlaßt werden würde.

Und nun entsteht noch die Frage:

wie das eigentlich zu verstehen ist: wenn es heißt, daß es den im Altentheile wohnenden Wittwen erlaubt sey, zu heirathen, und mit ihren Männern im Altentheile zu wohnen:

Altentheil.

ob nämlich darunter nichts weiter zu verstehen sey, als daß der von der Wittwe wieder geheirathete Mann bloß die freie Wohnung bei dieser seiner Frau in dem Altentheil mit ihr genießen solle? oder, ob der junge Wirth auch so viel aus seiner Nahrung hergeben soll, daß der von der Wittve wieder geheirathete Mann gleichfalls davon wenigstens nothdürftig leben könne? In dem ersten Falle würde denn freilich wol nur bloß der Zank und Streit, wozu ein dergleichen nahes Beisammenwohnen Gelegenheit geben würde, in Betracht kommen. Letzternfalls hingegen müßte entweder der Wittve zu der Zeit, da sie in das Ausgedinge gegangen, zu viel zu ihrem Unterhalte in dem Ausgedinge ausgesetzt worden seyn, und hierin wäre wider die Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. II. S. 604. gehandelt; oder der neue Besitzer in der Nahrung müßte wegen der geschehenen Wiederverheirathung der im Ausgedinge befindlichen Wittve zur Mitunterhaltung deren zweiten Ehemannes eine neue Last übernehmen, welches demselben doch nicht zumuthen; oder er müßte, wenn die Ausgedingerin erst während der Zeit ihres Aufenthaltes in dem Ausgedinge zur Wittve geworden wäre, die Last beibehalten, die ihm bei dem Anfange des Ausgedinges auferlegt worden war, und ihm würde also dasjenige nicht zu statten kommen, was in dem Entwurfe zum Churmärkischen Provinzialgesetzbuche ganz richtig angeführt worden, daß nämlich, wenn einer von beiden Altzignern stirbt, die Hälfte des Auszuges an den Wirth zurückfalle.

Es würde auch noch die Frage entstehen: Wie es zu halten, wenn die Wittve, die im Altentheile geheirathet, mit Hinterlassung ihres darin geheiratheten Mannes verstarbe, ob dieser alsdann noch ferner den Genuß des Ausgedinges bis zu seinem Absterben für sich verlangen könne? Da nun aber sowohl dem Staate, als auch insbesondere den Guts herrschaften daran gelegen ist, daß die jedesmahligen wärklichen Besitzer der Nahrung im Stande bleiben, sowohl die öffentlichen Lasten, als auch dasjenige, was sie an ihre Guts herrschaften zu entrichten und zu leisten haben, gehörig zu prästiren, so würde es wohl gut seyn, wenn in Absicht der Neumark dem Provinzialgesetzbuch mit ein verleibt würde:

Daß den im Ausgedinge befindlichen Personen, sowohl männlich als weiblichen Geschlechts ohne Rücksicht auf ihr Alter

Altentheil.

nicht freistehende, ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer Guts-, herrschaft und des Wirthes desjenigen Hofes, in welchem sie das Ausgedinge genießen, sich wieder zu verheirathen, und den wieder geheiratheten Mann oder Frau mit in das Ausgedinge hereinzubringen.

Uebrigens wird der Satz: daß der Bevölkerung des Landes wegen, Heirathen eher zu begünstigen als einzuschränken, hierbei wohl nicht im Wege stehen, da einerseits Bauerleute, die ins Ausgedinge gehen, gemeiniglich, besonders von der weiblichen Seite, zum Kinderzeugen schon zu alt sind, und anderntheils des allgemeinen Bestens wegen auch Heirathen gar wohl eingeschränkt werden können. Leyler Spec. 291. Med. 12. der Staat aber ohnstreitig dabei gewinnet, wenn Leute vom Bauernstande, welche die Nahrung wirklich bewirtschaften, sich in solchen Umständen befinden, daß sie sowohl die öffentlichen dem Staate schuldigen Lasten zu tragen, als auch dasjenige, was sie ihren Gutsheer- schaften zu entrichten und zu leisten haben, gehörig zu prästiren im Stande bleiben.

Hienächst kann der Fall vorkommen, daß eine im Ausgedinge befindliche Wittve Gelegenheit erhält, sich anderweitig zu verheirathen, und deshalb das Ausgedinge und die damit zu ihrer Versorgung verknüpften Vortheile zu verlassen. Falls nun diese ihre anderweitige Ehe durch den Tod des Mannes oder durch ein Ehescheidungskenntniß getrennt wird, so entsteht die Frage:

Ob der Besitzer derjenigen Nahrung, bei welchem sie vor ihrer anderweitigen Verheirathung sich im Ausgedinge befunden, schuldig sey, sie in dasselbe wieder aufzunehmen, und ihr die damit zu ihrer Versorgung verknüpften Vortheile wieder einzuräumen?

Da hierüber noch kein Gesetz vorhanden; so würde es wohl gut seyn, solches in dem Provinzialgesetzbuche festzusetzen, und sind wir hierbei der Meinung, daß diese Frage bejahend zu beantworten seyn werde, weil einer solchen Wittve damals, als sie das erste Mal in das Ausgedinge gegangen, die damit zu ihrer Versorgung verknüpften Vortheile auf ihre ganze Lebenszeit verschrieben worden, mithin, wenn sie diese ihr einmal verschriebenen Vortheile auf immer für die Zukunft verlieren sollte, sie auf selbige

Altentheil.

gänzlich und für immer renunciiret haben müßte, das Factum aber, daß sie ihrer anderweitigen Verheirathung wegen, die Vortheile des ihr verschriebenen Ausgedinges verlassen, für keine solche gänzliche, auf immer geschene, sondern nur für eine auf die Dauer ihrer anderweitigen Ehe, und ihre damit verknüpfte anderweitige Versorgung sich erstreckende Entsagung angenommen werden kann.

Stirbt ein Altstüger, so fällt die Hälfte des Ausfages an den Hofwirth zurück, nach dem Tode beider aber der ganze Ausfag, ohne daß die Geschwister einen Anspruch daran machen können; und ereignet sich der Todesfall zu einer Zeit, wenn die Früchte von den Altentheilsgrundstücken noch nicht eingewonnen sind, so fallen diese gegen Vergütung der Ausfaat dem Hofwirth anheim. Im entgegengesetzten Falle aber gehören die bereits percipirten Früchte zur Verlassenschaft des Verstorbenen. Mit mehreren Altentheilen kann ein und derselbe Bauerhof nicht belästiget werden. Stirbt Jemand im Altentheile ohne alles Vermögen, so ist der Wirth des Hofes schuldig, ihn aus seinen Mitteln beerdigen zu lassen.

Wenn es in einer Kirchenmatrifel heißt:

daß die Hausinnen und Freileute ein Gewisses, z. B. 2 Groschen Jahrgeld an den Prediger zu entrichten schuldig sind:

so können die im Ausgedinge oder Altentheile befindlichen Leute nicht mit darunter gerechnet werden, sondern sind von Entrichtung eines solchen Jahrgeldes frei. Ind. in C. Neom. Boeck c. Guslin, per 3 Conf. 1796. 1797. 1798.

Amortisation.

Von, verloren gegangener Documente, wenn die Eintragung aus dem Hauptdocument bei Berichtigung des tituli possessionis ex officio geschehen, und dasselbe verloren gegangen, R. v. 25. und 26. Nov. 1786., v. 4. und 26. Dec. 1786. Forts. 3. S. 70. Hyp. Rep. S. 99. der an einen gewissen Inhaber, und der an jeden Inhaber ausgestellten Privat- Schuldverschreibungen und Urkunden, R. v. 9. Dec. 1809. Rep. Th. 2. S. 134.

Amtsblatt, s. Gesetzbuch.

Apotheker.

f. die Forts. 1. S. 16, angeführten Verordnungen; ingl. das Real. die Prüfung der, und Aerzte betr. v. 1. Febr. 1798. Forts. 3. S. 79. auf welches in §. 8. der Apotheker-Ordnung v. 11. Oct. 1801. p. 555. XI. R. B. 353. XIV. R. A. 252. II. ausdrücklich verwiesen worden. B. wie die, sich bei Zubereitung der Recev'e, R. A. B. 229. I. und bei dem Debit der Arznei-Waaren zu richten haben, Rgl. v. 19. Jan. 1802. 157. II. B. wegen Controllirung der Destillsirblasen der, S. 35. Landchirurgen haben die Erlaubnis, kleine Hausapotheken zu halten, R. v. 23. Apr. 1811. P. 11. I. R. 59. Von Vereidigung der, und Geburtshelfer, S. 39. R. 31.

Appellation, f. Strafe.

Geschwidrige Erkenntnisse eines Unterrichters in Patagellachen, die nur 10 Rth. und weniger betragen, können von dem Obergerichte im Wege des Recurses durch eine Resolution aufgehoben werden. R. v. 17. Jan. 1812. J. B. 26. I. R. die Vernehmung des Appellanten betr., bei welchem Gericht die Instruction des Appellatorii zu veranlassen, v. 21. Jan. 1812. S. 29. Vom Recurse in Policei-Contraventionsfachen, v. 25. Febr. 1812. S. 37. Rep. Th. 3. S. 69. v. 25. Jan. 1812. J. B. 13. I. In der Appellationsinstanz wird in der Regel der Schlußbericht alles mal unter der Warnung der Präclution von dem Appellaten erfordert; weil, wenn in dem Appellationsberichte keine nova in facto und keine neue Beweismittel angegeben worden, mithin keine neue Instruction veranlaßt ist, der Schlußbericht gewöhnlich nur eine Segenduction enthalten kann, auf welche die, der A. G. D. Th. 1. Tit. 14. §. 43. 62. derogirenden Vorschriften der E. B. v. 30. Dec. 1798. Absch. 10. §. 1., und des R. v. 21. Jan. 1802. p. 758. XI. anzuwenden sind. R. an das O. L. G. zu Stettin, v. 9. Nov. 1811. R. die besondere Belehrung über die Frist zur Einwendung des remedii ult. def. bei erkannten Unmissetzungen betr. v. 13. Febr. 1813. J. B. 37. II.

Armee.

B. wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der, v. 17. März 1813. G. S. 34. III.

Armen.

Pat. die Verpflegung der Ortsarmen betr. v. 8. Sept. 1804. p. 2690. XI. c. D. ad §. 17. und 18. R. A. B. 78. III. Regl. für die Landarmen: Anstalt in Landsberg, v. 1814. f. R. 210. IV.

Arrest.

R. wegen der Befugniß der Abgabe: Deputationen der Regierungen, gegen ihren untergeordnete Officianten, welche den Verdacht begangener Pflichtwidrigkeiten wider sich haben, den persönlichen Arrest zu verfügen, v. 7. Sept. 1811. Rep. Th. 3. S. 9. Vom Antrage des Gläubigers wider den Gemeinschuldner auf Personalarrest vor Beendigung des Concurſes anzutragen, R. v. 27. Oct. 1812. J. B. 266. I. Von den Freistunden der Arrestanten und Gefangenen in der Hausvogtei zu Berlin, R. v. 9. Jan. 1813. S. 40. II.

Arsenik, s. Gift.

Assignmenten,

welche Nicht: Kaufleute ausstellen, 8 gr. Stempel; f. Decl. wegen der Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen, und der Wechsel, v. 2. März 1814. G. S. 13. IV. R. A. B. 133. IV. v. 16. März 1814. G. 152. P. 122. R. 140. 185. wegen Erstattung der doppelt bezahlten Wechselstempelgefälle, R. v. 21. Apr. 1814. R. 289. IV.

Atteste

über Bau: Abnahme, behufs der Brandschäden: Vergütungen, 8 gr. Stempel. R. v. 3. Jul. 1813. Atteste zum Betriebe eines Gewerbes; ärztliche Atteste behufs der Prorogation eines Terzmins in einem Prozesse über ein dem Verthstempel unterworfenen Object, R. v. 29. Aug. 1812. Die bei den Cassen erforderlichen Atteste über das Absterben pensionirter und auf Wartegeld gekandener Officianten, R. v. 15. Oct. 1813. R. A. B. 497. III. R. 635. Die Preclamationsatteste und Dimissorialien der Predigen, R. A. B. 674. III. Lebens: und Quittungs: Recognitionsatteste

Atteste.

der auf Bartegeld oder Pension stehenden Personen; ingleichen der Wittwen, und Gesundheitsatteste behufs der Aufnahme in die Allgemeine Wittwen, Verpflegungsanstalt sind stempelfrei. N. v. 27. Mai 1812. R. 261. II.

Auctions-Commissarien.

f. die den, zu Berlin gemachte Eröffnung, v. 14. Dec. 1811. R. N. B. 42. II. und 215. I. Dem französischen Hospital zu Berlin ist das Recht, die Effecten der daselbst verstorbenen Armen ohne Zuziehung eines Auktionscommissarii licitiren zu dürfen, eben so beigelegt worden, als solches der Charité und den Vorstehern des jüdischen Lazareths bereits bewilliget worden. R. v. 22. Febr. 1814. R. N. B. 122. IV.

Auditoriat.

Das General, behält seine bisherige Verfassung, R. v. 18. Aug. 1812. Rep. Th. 3. S. 386. R. N. B. 473. II. P. 302. R. 424. — Für die Ausfertigung von Possessionscheinen für nicht in Reich und Glied stehende Cantonisten dürfen die Auditeurs keine Gebühren fordern, P. 158. I.

Aufenthaltskarten

sind stempelfrei, R. v. 24. Mai 1813. R. N. B. no. 26. III. R. N. B. 453.

Aufgebot, f. Consistorium.

Auscultator, f. Referendarien.

Auswanderung.

E. wegen der, Pr. Unterthanen und deren Naturalisation in fremden Staaten, v. 2. Jul. 1812. E. S. 114. II. und Publ. v. 9. Jul. 1812. S. 123. — E. a. Publ. R. N. B. 173. I.

B.

Bad.

Was Königl. Officianten, welche ein fremdes, besuchen wollen, bescheinigen müssen, Anh. zum L. R. S. 124. Publ. wegen der Vorsichtsmaßregeln bei dem Baden in Flüssen, R. A. B. 91. I. P. 82. R. 135. Bei Absendung armer Kranken nach dem Freienswalder Armen; Bade von Magisträten und Communalvorstehern, soll zugleich für Unterstützung derselben gesorgt werden. R. 266.

Banke.

Die in das Depositorium einkommenden Gelder, (auch Scheidemünze in Summen v. 1000 Th. Courantwerth, R. A. B. 103. II.) sollen sofort bei der, belegt werden, wenn die Interessenten nicht eine andere Gelegenheit nachweisen; R. v. 25. Mai 1810. Rep. Th. 2. S. 305. f. a. R. v. 1. März 1814. ad §. 35. Tit. I. der Dep. D. R. A. B. 151. IV.

Bankerut

soll nach dem A. L. R. II. XX. 1473. von dem Richter von Amtswegen untersucht und bestraft werden; R. v. 7. Jul. 1810. Rep. Th. 2. S. 299.

Banngerechtigkeit, s. Pächter.

Bau.

f. die Forts. 1. S. 25. angeführten, den Baubedienten ertheilten Instructionen; Instr. für die zu Anfertigung der Holzberechnungen und Designationen der Unterthanen; Gebäude zu vereidende

Bau.

Amtszimmermeister; v. 20. März 1792. Forts. 2. S. 252., für sämtliche Magistrate und königl. Baubediente in den Städten der Neu mark in Rücksicht der Bauten der Bürgerhäuser, v. 1. Jun. 1798. S. 263. (s. Städte-Ordn. v. 179. g.) R. die Einrichtung des Bauwesens auf den königl. Aemtern in der N. betr. v. 24. Febr. 1796. S. 257. v. 13. Mai 1798. S. 261. Ausführliche Instr. v. 23. Aug. 1798. S. 276. Ein Unterschied zwischen Bangerwerksmeistern in großen, mittlern und kleinen Städten ist in der Natur der Sache nicht begründet. R. A. B. 38. IV. den Bauhandwerkern, Maurern und Zimmerleuten ist nicht gestattet, den Gesellen gegen eine Abgabe zu gestatten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, R. 153. I.

Bauanschläge.

Begen Anfertigung der, s. die im Rep. Th. 1. S. 35. und Forts. 1. S. 26. angeführten Verordnungen.

Bau-Conducteur.

Publ. deren Prüfung betr., v. 8. Mai 1798. Forts. 2. S. 281.

Baudienste.

Von der Verpflichtung Mittelmärkscher Bauern, außer dem Hofdienste, zu leisten. J. B. 134. I. Von den Baudiensten der Unterthanen in der Neu mark, Forts. 1. S. 53.

Bauern.

S. die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. v. 11. Sept. 1811. S. S. 281. I. die baaren Geldabfindungen an die Gütsherrschaften können nur in so weit sicher gezahlet werden, als solche zu den J. 23. 24. 55. 56. bemerkten nothwendigen Wirthschaftseinrichtungen, und zur Abfindung der auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubiger verwendet werden, und ist es die Sache der Bauer Gemeinden, darauf zu sehen, daß ihnen in Absicht dieser Verwendung im Voraus hinlängliche Gewißheit verschafft, und besonders den eingetragenen Gläubigern

Bauern.

von dem Betrage der zu leistenden Zahlungen Nachricht gegeben, und deren Erklärung abgewartet werde. R. v. 11. Jun. 1814.

Baum.

Von Anpflanzung der Bäume an den Landstraßen, P. A. B. Beil. zu No. 11. I. R. 236. Von Bestrafung der Beschädigung derselben, R. v. 6. Apr. 1811. S. 147. f. P. A. B. 215. I. und Publ. S. 292.

Bau-Officianten.

Instr. für die Landbaumeister in der Neumark, v. 3. Jun. 1804. Rep. Th. 2. S. 142.

Bau-Ordnung

der St. Berlin, v. 1641. Rep. Th. 1. S. 538.

Begnadigung, f. Verbrecher, Adel.**Begräbniß.**

Instr. für die Prediger wegen zu frühzeitiger Beerdigung der Leichen, v. 31. Oct. 1794. Forts. I. S. 186. das E. v. 25. Sept. 1798. p. 1767. X. die frühe Beerdigung der Juden betr. ist in Erinnerung gebracht, R. 14. I. P. 356. II. f. a. R. 253. IV. Die die Militärprediger vertretenden Civilgeistlichen können bei Soldaten; Begräbnissen keine Stollgebühren fordern, 127. I. R. 227. Die Erlaubniß zur Beerdigung gewaltsamerweise ums Leben gekommener Personen soll nur unter Einwilligung der Gerichtsbesörden ertheilet werden. R. A. B. 127. I.

Bergleute.

Die in dem Privil. der, v. 3. Dec. 1769. p. 6299. IV. denselben wegen der Werbefreiheit ertheilte Begünstigung soll nach der Cab. W. v. 14. Aug. 1813. S. S. 103 III. mit der Maafsgabe fortdauern, daß künftig die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienste ausgehoben werden, nur zum Mineur- und Pionnierdienst

Vergleute.

(welcher Handwerker der Pionnierdienst bedarf, R. A. B. 126. III. R. 100.) gebraucht werden dürfen, wogegen ihnen unbenommen bleibt, als Freiwillige in Reih und Glied zu treten. R. A. B. 469. III.

Bergwerk.

Die Leitung des Berg-, Salz- und Hüttenwesens s. B. v. 24. Oct. 1810. G. S. 12. II. ist dem Finanzministerio übertragen. E. D. v. 13. Dec. 1813. G. S. 3. IV. Die Bergwerks- und Hütten- Administrations- Justizdeputation, (s. Instr. und R. v. 1787. p. 1607. 2356. VIII.) ist seit d. 1. Jul. 1809. aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit derselben auf die Landes- Justizcollegien übergegangen. R. v. 6. Apr. 1811.

Berichte.

Publ. die an das Königl. Departement der höhern und Sicherheits- Polizei zu erstattenden Berichte betr., v. 22. Oct. 1812. R. A. B. 542. 571. II. s. a. R. 174. I.

Besen.

Das Publ. wegen des Besenreißschneidens in den Forsten v. 3. Febr. 1802. p. 759. XI. ist in Erinnerung gebracht, R. A. B. 588. II.

Besitz.

Decl. des E. v. 1807. B. V. 169. ad §. 4. R. A. B. 161. I.

Besitztitel.

Wenn Jemand als Besitzer eines Erbzinseigths Ansprüche an den Erbzinsherrn, z. B. auf freies Bauholz machen zu können glaubt, und denselben deshalb in gerichtlichen Anspruch nehmen will, so kann solches von demselben auch vor der Verichtigung seines Besitztitels geschehen, und steht dieser Klage der §. 6. Th. 1. Tit. 10. A. L. R. nicht entgegen, da theils das Recht zur Verfügung über ein Grundstück vor Gericht nicht unbedingt von der Eins

Besitztitel.

tragung des Besitztittels in das H. V. abhängig gemacht ist, theils diese Stelle überhaupt nicht auf Klagen, welche bei den Gerichten angebracht sind, zu beziehen ist, und wenn Kläger sich auf die eigene Wissenschaft des Beklagten, daß er Eigenthümer sey, beziehet, abgewartet werden kann, ob der Beklagte einen nähern Beweis darüber fordern wird. R. an das O. L. G. zu Stettin, v. 28. Dec. 1812.

Bettler.

Die Ausfertigung der Bettelbriefe ist nach dem Regl. v. 1791. §. 13. p. 131. IX. bei 50. Rth. Strafe verboten; s. R. U. V. 39. IV. das E. v. 10. Dec. 1720. V. V. I. no. 50. und v. 20. Nov. 1730. no. 58. wegen Transports der Bettler und Vagabunden ist in Erinnerung gebracht, R. U. B. 363. II.

Bienen.

Von Erhebung der Bienensteuer, R. U. B. 160. I.

Bier.

Von Bestrafung der Bier- und Brantweinshrootecontrabentionen der in Hinsicht ihres Krugverlags städtischen Brauern oder Brennern zwangspflichtigen Brauer, R. v. 17. Jan. 1812. Rep. Th. 3. C. 15. Gemeine Biere dürfen nur in richtiges Maaß haltenden Bouteillen feil geboten werden, R. U. B. 164. I.

Blasenzins.

Von dessen Entrichtung von den Destillirblasen des platten Pans des, R. U. B. 28. 43. I. B. die Controlle des Futterschrootes betr. R. 137. IV.

Bloßsinnigkeit.

Von der Justiz- und Polizeiverwaltung in Beziehung auf Bloßsinnige, R. v. 18. Jul. 1812. J. B. 239. I.

Botenlaufen.

Daß, in Städten durch Schutzbewandte soll nicht zur Ungebühr vermehrt werden. B. v. 13. Oct. 1812. R. A. B. 517. II. Von dem Botenlohne bei vaterländischen Truppenmärschen, R. A. B. 190. I. in Etappenangelegenheiten, 467. II.

Brandstiftung.

R. die Strafe der, betr. v. 29. Jan. 1812. J. R. 5. I. Von der Feststellung des Charbestandes in Folge des R. v. 4. Sept. 1810. B. IX. 320. f. R. A. B. 333. II. f. a. R. v. 29. Nov. 1790. p. 2990. VIII. und P. 62. I.

Branntweinbrennen

auf dem platten Lande, B. wegen Declaration der Einmischung, R. A. B. 287. II. 24. III. Von dem Betrage der Siegelgelder bei Versiegelung der Branntweinblasen, S. 116. III. R. 213. II. R. die Vermengung des zum, bestimmten Getraides betr. v. 6. Oct. 1811. P. 213. I. R. 232.

Brauerei.

Präj. die Braugerechtigkeit der von Adel in d. Chur- und Neumark betr., Forts. 3. S. 36. Die B. des Regl. v. 28. März 1787. p. 836. VIII. daß bei einem jeden Bierbrauer die Fassungszeit declarirt, und die Unterlassung, und die Fassung des Bieres ohne Beiseyn eines Officianten bestraft werden soll, findet nach dem Regl. v. 28. Oct. 1810. S. 95. I. keine weitere Anwendung. R. v. 11. Apr. 1812. R. A. B. 184. II. P. 131. R. 198. Brauer und Brenner, welche ihr verdorbenes Bier zu Bieressig benutzen, sind nicht gehalten, dafür noch eine besondere Gewerbesteuer zu entrichten, und besondere Gewerbscheine zu lösen, P. 379. Publ. wegen der Anlegung neuer Bran- und Brennereien, R. 315. I. 121. IV. R. 253. I. 137. II. 174. IV. P. 197.

Brücken.

Von der bei Strafe verbotenen Beschädigung der, durch Schiffer, R. A. B. 560. III.

Buchhandel.

Publ. die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des C. v. 19. Dec. 1788. §. 10. und 11. p. 2339. VIII. Decr. v. 5. März 1792. p. 872. IX. v. 26. Apr. 1794. p. 2148. betr. v. 15. Dec. 1812. G. S. 197. II. Von Stempelung der gedruckten Lieder, Pamphlets u. welche von Herumträgern feil geboten werden. R. A. B. 155. I. R. 157.

Bürgergarde.

Nach §. 47. des Regl. v. 31. Oct. 1810. sollen auch die Wachtskosten für die durch die Bürgerbataillone zu befehrenden Wachen aus dem Servisfond berichtigt werden. R. A. B. 18. IV. Mit Errichtung der Landwehr haben die Bürgergarden aufgehört, §. 4. d. B. v. 17. März 1813. f. §. 4. d. B. v. 17. Jul. 1813. G. S. 36. 89. 109. III. B. über die Vergehungen und Strafen der Bürger- und Schützen-Compagnien, v. 30. Jul. 1813. R. A. B. 434. III. Regl. für die Bildung der Bürgerbataillone in Berlin, v. 30. Jul. 1813. S. 407.

Bürgerrecht.

Der Umstand allein, daß Jemand ein Grundstück in der städtischen Feldmark besitzt, verpflichtet ihn nicht, das, zu gewinnen, R. A. B. 111. II. In wie fern invalide und verabschiedete Soldaten wegen des Betriebes eines bürgerlichen Gewerbes in einer Stadt verpflichtet sind, das, zu gewinnen, R. A. B. 207. I. R. 229. beßgl. Justizcommissarien, Aerzte und Chirurgen, R. v. 28. Jan. 1813. S. 158. III. P. 169. Ehefrauen und Kinder, deren Ehemänner und Eltern dasselbe wegen Verbrechens verloren haben, R. v. 12. und 21. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 27. R. A. B. 140. 200. II. R. 164. 221. P. 127. die Canton Reluctious, Abgabe für das, in cantonsfreien Städten, C. v. 8. Nov. 1798. p. 1783. X. ist aufgehoben, B. v. 9. Jul. 1812. G. S. 122. II. f. R. A. B. 259. II. R. 483. f. übrigens die im Rep. Th. 2. S. 13. 15. aufgenommenen Declarationen der Städtischen Ordnung. Von Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, R. A. B. 5. I. Wie es wegen des Ausländern zu ertheilenden

Bürgerrecht.

Bürgerrecht zu halten, N. A. B. 80. II. R. 259. Was in Rücksicht ausgestoßener Soldaten, welche das Bürgerrecht, 2c. nachsuchen, zu beobachten, R. 378. In Rücksicht der Cantenisten, R. 122. IV. der Bürgereid soll nicht anders, als in der Allerhöchsts genehmigten Uniform geleistet werden. E. D. v. 11. März 1814. G. S. 19. IV.

Bürgerstand.

Bezirksvorsteher gehören zum höheren Bürgerstande, R. v. 20. Jun. 1812. J. B. 65. I. v. 15. Aug. 1812. S. 248.

Bürgschaft.

Auch in der Neumark soll in Absicht der Verbürgungen der Ehefrauen, die Vorschrift der A. G. D. Th. 2. Tit. 3. §. 16. a. und b. befolgt werden, R. v. 13. Aug. 1798. Forts. 3. S. 106. Von einer auf bestimmte Zeit beschränkten Bürgschaft in Beziehung auf den eingetretenen Indult, J. B. 141. I. Bürgschaften erfordern 8 gr. Stempel, R. A. B. no. 17. no. 37. I.

C.

Calender.

Bisher hatte die Academie der Wissenschaften das ausschließliche Recht zum Debit aller, s. Rep. Th. 1. S. 53. nunmehr aber ist die Herausgabe derselben der Königl. Calender-Deputation anvertraut, Ed. v. 10. Jan. 1811. G. S. 145. I. Auch über die Contraventionen mit fremden Calendern entscheidet die Regierungs-Abgaben-Deputation, R. v. 25. Jan. 1812. R. A. B. 81. II.

Candidaten.

E. wegen Prüfung der Schulamts, v. 12. Jul. 1810. R. A. B. 9. I. 361. II. P. 24. 70. I. R. 19. 35. die B. v. 12. Febr.

Candidaten.

1799. p. 2204. X. die theologischen Prüfungen betr.; ist für die, der Theologie in Erinnerung gebracht, R. A. B. 120. II.

Canton.

Die bisherige Exemption von der Cantonpflichtigkeit, in Rücksicht der jungen Leute v. 17 bis 24 Jahren, R. A. B. 104. IV. ist für die Dauer des Krieges aufgehoben. B. v. 9. Febr. 1813. G. S. 13. III. P. A. B. 71. 73. III. R. 69. R. 93. Von der Einheirathung dienstfähiger Cantonisten in ländliche Besitzungen, f. P. A. B. 292. II.

Cantonisten, f. Confiscation, Auditoriat.**Cassenverbrechen.**

Bei Bestrafung der, kommt es nicht mehr auf das Eb. v. 30. Mai 1769. p. 5807. IV. sondern auf die Vorschriften, des A. L. R. an, R. v. 23. Febr. und 31. Jul. 1813. J. B. 27. II.

Cautio.

Die Vollziehung u. Eintragung der Cautions-Extensionen auf die den Accise-Ämtern übertragene Stempelreceptur soll ex officio u. stempelfrei erfolgen. R. v. 21. Apr. 1810. W. A. B. 58. I. R. 135. Von dem zu Instrumenten über Amts-Cautioen erforderlichen Stempel, f. R. v. 9. Aug. 1812. Rep. Eb. 3. S. 368, die Cautionsinstrumente der Rentanten sollen auf die ganze, sowohl gegenwärtig beigelegte, als auch in Zukunft noch anzuvertrauende Casseneinnahme ausgedehnt werden. R. v. 13. April 1812. R. A. B. 345. II.

Cession.

Von, hypothekarischer im H. Warschau eingetragener Obligationen, R. A. B. 24. I. Von Stempelpflichtigkeit der im Auslande aufgenommenen Cessionen hier versicherten Capitale, R. A. B. 255. IV. R. 222.

Chaussee.

• Tarif, v. 14. Jul. 1811. R. A. B. 114. I. c. D. 111. II.

Chirurgen.

B. wegen Fassung der Eidesformeln der, P. A. B. 104. II. R. 174. Pensionirte oder verabschiedete Militär, sind als Civilpersonen zu betrachten, R. v. 5. Nov. 1811. S. 308. I.

Christnächte.

Die im Repert. Th. 1. S. 62. angeführten Verordnungen wegen Mißbrauchs der Christnächte sind in Erinnerung gebracht, R. A. B. 297. I.

Citation, f. Insinuation, Subhastation.

R. betr. die Insinuation der Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, v. 26. und C. D. v. 15. März 1810. Rep. Th. 2. S. 19. In welchen Zwischenräumen die Edictalcitation eines Verschollenen bekannt zu machen, R. v. 21. März 1812. J. B. 44. I.

Collecten.

Allgemein ausgeschriebene, werden auch in den jüdischen Beten und Versammlungshäusern eingesammelt. R. A. B. 634. III.

Collegium Medicum.

Die Jurisdiction des Ober- Collegii Medici ist aufgehoben, R. v. 19. Jan. 1810. Rep. Th. 2. S. 73.

Colonie.

Von Aufhebung des französischen Coloniegerichts zu Berlin, R. A. B. 47. II.

Colonisten.

Die Beschränkung bei dem Verkauf der, mit Ausländern besetzten Colonistenstellen an Einländer, das Kaufgeld zum Ankauf

Colonisten.

anderer Grundstücke zu verwenden, hat aufgehört, R. v. 12. Dec. 1811. R. U. B. 42. II.

Commandanten, s. Landsturm.**Communallasten, s. Lasten.**

B. wegen des Communalbesteuerungsrechts der Stadtgemeinden, v. 28. Dec. 1811. R. U. B. I. 448. III.

Compensation.

R. betr. die Berichtigung der Forderungen an den Staat durch Ausgleichung mit Abgabenrückständen, v. 6. Jan. 1814. R. U. B. 51. IV. R. 181. I. 69. IV. f. G. S. 41. II. 24. I. mit den Bauhilfsgeldforderungen, R. 234.

Concubinats.

Wenn diejenigen, welche mit Militärpersonen in sogenannter wilder Ehe leben, auf Entschädigung keinen Anspruch haben, J. B. 130. I.

Concurs.

Von dem in der A. G. D. Th. 1. Tit. 50. §. 52. nicht bemerkten Allegate des A. L. R. f. Rep. Th. 3. S. 20. Von der Zuständigkeit des Special-Concurses über das Vermögen eines Sujet mixte in Beziehung auf das ehemalige Königreich Westphalen, v. 4. Febr. 1812. J. B. 32. I. Von dem Vorkaufsrecht der Stadtgerichts-Salariencassen, v. 23. Mai 1812. S. 59. R. die Präclusion der Gläubiger im Creditverfahren betr. v. 30. Jun. 1812. S. 69. Von der Anwendung des §. 330. 395. u. 433. der A. G. D. c. 1. in Verbindung mit der Reumärkischen Lehnconstitution v. 1724. f. den Bericht der R. Regierung v. 28. Dec. 1781. u. das darauf ergangene R. des Justizministeriums, v. 18. Jan. 1782. im Anhange.

Concursstempel.

In verglichenen Concurs, und Liquidationsprocessen bedarf es zu dem ergehenden Präclusions, Erkenntnisse gegen die im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger nur eines 8 gr. Stempels, da dergleichen Urtheil nur als eine partielle zum Ganzen gehörige Verhandlung anzusehen ist, zu welcher nach Beendigung der Sache durch Vergleich nur ein gewöhnlicher Stempel zu 8 gr. zu suppliren ist. Auch darf in dergleichen Processen nur der halbe Werthstempel zu den Acten supplirt werden, wenn die zu den einzelnen Verhandlungen und Eingaben zu supplirenden gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 und 2 gr. den Betrag des halben Werthstempels übersteigen würden. R. v. 21. Jan. 1813.

Confirmation

der Kinder, soll nicht vor zurückgelegtem 14 Jahre geschehen, P. A. B. 161. II. f. B. v. 1788. p. 1738. VIII. v. 9. Apr. 1794. p. 2130. IX. von, der zum Kriegsdienst Aufgerufenen, R. A. B. 93. III.

Confiscation.

Auch gegen ausgetretene Cantonisten der Gebirgskreise findet die Confiscationsklage Statt, R. v. 17. Jan. 1812. J. B. 28. I. Nach der A. G. D. Th. I. Tit. 36. §. 17. tritt die Vermuthung, daß ein Cantonist ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangen, erst ein, wenn die Nachforschungen wegen seines Aufenthalts fruchtlos gewesen, R. v. 22. Aug. 1812. S. 249. das confiscirte Vermögen der Deserteurs wird den Regierungshauptcassen zugesprochen, R. v. 20. März 1813. J. B. 32. II.

Consistorium.

Militär, Kirchen, Rgl. v. 28. März 1811. G. S. 170. I. R. A. B. 143. I. c. D. ad §. 31. wegen der Dispensation vom 3 maligen Aufgebote, S. 241. P. 218. R. 250.

Consolidation.

W. wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Ver-
wandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinzen Ruz-
und Neumark und Pommern, v. 9. Jan. 1810. Rep. Th. 2.
S. 165. und es muß der policeilichen Ordnung wegen bei jeder
Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks der Lan-
des-Policei-Behörde bei 20 Thlr. Strafe Anzeige gemacht,
und es darf ohne deren Genehmigung dem neuen Etablissement
kein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei einem
Grundstücke verändert werden, R. v. 21. März 1810. S. 23.
R. v. 21. Febr. 1812. R. A. B. 164. II. welche Grundsätze
durch das Ed. v. 14. Sept. 1811. G. S. 281. I. nicht aufges-
hoben worden. R. v. 16. Apr. 1813. P. A. B. 115. III.

Contravention, s. Defraudation.

Contrebande.

Ngl. die Besetzung der Grenzen der Churmark durch Grenzjäger
betr. v. 16. Jan. 1801. p. 54. IX. c. D. ad §. 43. R. A.
B. 574.

Contribution.

Die, muß von der Ritterschaft, die contribuablen Hufen unter
dem Fuß hat, entrichtet, auch müssen von derselben die Marsch-
und Kriegsfuhren, auch von den wüsten Hufen geleistet werden,
Fortf. 1. S. 35. Fortf. 2. S. 34. R. wegen der zur Bestreis-
tung der Kriegslasten nachgesuchten Eintragung eines Darlehns
auf die den Kirchen, und Schulbedienten eingeräumten Realitäts-
ten, v. 7. Jul. und C. D. v. 10. Jul. 1809. B. VIII. 307.
nebst Decl. v. 21. Jan. 1812. R. A. B. 108. II. R. 95. f.
G. S. 24. I. 50. II. Publ. die zur Regulirung dieses Schul-
denwesens angeordnete Commission betr. R. A. B. 416. 434.
II. Von der Verpflichtung der Ritterschaft, die Onera von
den in Besitz habenden wüsten contribuablen Hufen zu leisten,
Fortf. 1. S. 35. Fortf. 2. S. 34.

Coyulation, s. Proclamation.

Wie viel für die Concession zur Hausrauung u. in Pommern entrichtet wird, R. A. B. 141. I. Die, der zum Kriegsdienst gezogenen Landwehrmänner, so wie die Aufgebote derselben verrichtet der betreffende Militärprediger; auch müssen die Todesfälle derselben in den Militärkirchenbüchern und Listen aufgeführt werden; dagegen verbleiben die in den Familien derselben vorkommenden Ministerialhandlungen dem berechtigten Civilprediger, welcher solche auch in die Civilkirchenbücher und Listen einzutragen hat, R. A. B. 501. III. N. 646. P. 504. Wie es mit, französischer auf dem Marsche befindlichen Militärs gehalten worden, s. R. A. B. 369. 553. II. P. 235. 401. R. 497. u. N. 19. III. N. die, der Beurlaubten, die Tausen der Kinder derselben, u. die Todesfälle derer Frauen u. Kinder betr., v. 24. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 21. — Von Coyulation der jüdischen Glaubensgenossen, s. Ed. v. 11. Mai 1812. S. 25. G. S. 20. II. der zum Militärdienst Aufgerufenen, R. A. B. 93. III. Von der, in den Fasten- und Adventswochen, S. 176. I.

Corpus delicti.

Die Kosten zur Feststellung des Thatbestandes fallen der Civilgerichtsbarkeit zur Last, R. v. 17. Apr. 1813. J. B. 40. II.

Correspondance.

C. D. wegen der, beiseitiger Gerichte mit ausländischen Gerichten in feindlichen Ländern, v. 28. Sept. 1813. R. A. B. 628. III. P. 471. 472.

Creditreglement.

Die Kosten der von den Creditdirectionen von, minorennen ablichen Gutebesitzern zugehörigen Gütern aufzunehmenden Taxen sind durch den Beschluß der Churm. Haupt- u. Ritterschafsbirection unter d. 17. Aug. 1787. gemindert worden, Forts. 3. S. 10. Instr. wegen Anfertigung und Revision der ad requisitio-

Creditreglement.

nem der Justizcollegien aufzunehmenden Gütertaxen, v. 16. Apr. 1785. S. 115.

Criminal-Proceß.

Der, „Stempel ist bei vermögenden Inquisiten den Urteilsgebühren gleich, und kann daher nur, Cr. Ordn. S. 248, bis volle 50 Thlr. steigen, R. A. B. 580. III. Criminalsachen, in welchen nur auf eine Strafe unter 50 Thlr. und 4 wöchentlichem Gefängniß erkannt worden, sind stempelfrei. R. v. 28. Sept. 1812. R. 494. Denjenigen Beamten, und Inquirenten, R. v. 20. Nov. 1813. R. A. B. 567. III. welche den Stempelbetrag liquidiren und einziehen, ist ein Viertel desselben als Belohnung bewilliget. R. die Instruction u. Beschleunigung der Cr. Prozesse betr. v. 20. Aug. 1811. P. 142. I. R. 187. IV.

Criminal-Urtheil, s. Adel, Appellation.

Hat die geführte Untersuchung Landesverrätherei, beleidigte Majestät, falsches Münzen, Anschuldigung eines Todschlages, (die §. 158. der Cr. O. bei einem Selbstmorde, wenn eine Section geschehen, verordnete Einsendung unterbleibet, s. a. R. v. 10. Sept. 1804. R. G. III. 490.) Durchhelfung eines Deserteurs, einen Tumult, Straßenraub und Raub und Diebstahl in wirklichen Banden, Widerseßlichkeit oder ein anderes Vergehen gegen das erkennende Gericht zum Gegenstande; oder ist wider einen bisherigen Unterthan, R. v. 14. Jun. 1804. R. A. 489. III. auf Landesverweisung oder auf 10 jährige Einsperung und darüber erkannt worden; wenn das Erkenntniß ein Duell betrifft, R. v. 4. Oct. 1809. B. VIII. 359. so muß dasselbe mit den Acten vor der Publication an das Criminal-Departement des Justizministeriums; oder, wenn der Angeeschuldigte eine Justizbedienungsstelle bekleidet, oder wenn auf Dienstentsetzung eines öffentlichen Beamten erkannt worden, R. v. 25. Jun. 1809. Rep. Th. 2. S. 170. an den Chef der Justiz zur Bestätigung eingesandt werden. Nur Todesurtheile und solche, welche auf lebenswichtige Veräußerung der Freiheit ausgefallen sind, dürfen zur höchsten unmittelbaren Bestätigung gelangen,

Criminal - Urtheil.

E. D. v. 15. Jul. 1809. B. VIII. 290. f. R. v. 1789. p. 2783. VIII. v. 1792. p. 908. IX. Auch diejenigen Straferkenntnisse wider Justizbediente, welche auf eine im Wege des gewöhnlichen Injurien; Processus instruirte Klage abgefaßt worden, müssen bei der Publicationsverfügung, R. v. 26. Jul. 1809. B. VIII. 204. dem Chef der Justiz afschrisftlich eingesandt werden. R. v. 21. Jan. 1803. R. A. 120. III. R. wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe der Criminal; Urtheil, v. 17. Jan. 1812. J. B. 23. I.

D.**Darlehn.**

Den hypothekarischen Schuldnern Königl. Cassen war die Rückzahlung der Capitalien in Staatspapieren gestattet. E. D. v. 12. Dec. 1812. G. S. 1. III, auch der bis zum 1. Jan. 1811. rückständigen Zinsen, E. D. v. 31. Mai 1813. S. 73. Wenn die in Papier gezahlte Valute baar zurückgezahlt werden muß, J. B. 134. I.

Decharge, f. Stempelfreiheit.**Deduction.**

R. die Verlängerung der Deductionsfrist in dritter Instanz betr., v. 17. Jan. 1812. J. B. 25. I.

Defension.

R. die Defensionsgebühren der Justizcommissarien betr. v. 14. Nov. 1812. J. B. 257. I.

Defraudation, f. Abgaben, Kosten.

In wie weit die Untergerichte in Defraudations; und Controversionsfachen zu erkennen befugt sind, B. v. 26. Dec. 1808.

Defraudation.

§. 34. und R. v. 1809. B. 210. VIII. R. A. B. 68. II. B. die den Accise, Zoll und Consumtions, Aemtern übertragene Instr. und Entscheidung geringfügiger Defraudationsprocesse betr. v. 20. Oct. 1812. S. 491. c. R. v. 18. Nov. 1812. S. 532. B. v. 26. Apr. 1813. S. 397. III. wegen Berechnung des Denunciante's antheils, S. 76. und bedarf es ferner der Zuziehung eines Justizbedienten nicht, S. 504. II. Von Publication der Resolutionen der Regierungen in dergl. Sachen, R. A. B. 83. I. Den Abgabs Deputationen der Regierungen ist die Befugniß beigelegt, in Contraventions, Fällen mildere Strafen zu bestimmen, C. D. v. 15. März 1813. S. 41. III. Decl. des Steu'erregl. v. 28. Oct. 1810. §. 5. C. S. 40. I. und des Regl. v. 28. März 1787. §. 20. 87. und 102. p. 835. VIII. c. D. p. 87. IX. wegen Bestrafung der Contraventionen mit gemengtem Ges'traide, v. 29. Jun. 1813. S. 74. P. 363. wegen der Defraudationen beim Brauntweinschroot, v. 19. Sept. 12. R. A. B. 242. II. Von Verhütung der, der Durchgangsabgabe, P. 79. I. R. die Abschätzung der in Beschlagnahme genommenen Waaren der Steuercontravenienten betr., v. 29. Apr. 1812. R. A. B. 229. II. Bei Policeicontraventionen sollen die Officianten von den Contravenienten nicht das Geringste fordern, oder sich von ihnen abfinden lassen, R. 395. Wenn eine, verübt worden, welche lediglich mit der Confiscation zu bestrafen ist, soll der Werth des Confiscats den Maasstab zur Bestimmung des Stempelbetrages abgeben. Beträgt demnach dessen Werth nur 50 Rth., so findet ein Stempelsatz von 2 Rth. Statt, beträgt er aber mehr, so treten die Sätze des Werthstempels in Criminalsachen ein. R. v. 25. Apr. 1813. R. A. B. 183. III.

Denkmal.

B. über die Stiftung eines Denkmahls für die, welche im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben, v. 5. Mai 1813. C. S. 65. III. P. A. B. 353. III.

Depositat-Ordnung.

R. die Annahme der Depositatgelder in Münze betr. v. 23. Jan. 1812. J. B. 9. I.

Deposital-Rechnung, s. Sequestration, Banke,

ist stempelfrei, R. an das D. L. G. zu Brieg, v. 28. Mai 1811. R. wegen des durch den Krieg den Depositalmassen entstandenen Verlustes, v. 26. Jun. 1810. Rep. Th. 2. S. 305.

Desertion, s. Landwehr.

B. über das Ausweichen des Kriegsdienstes, v. 22. Febr. 1813. G. S. 21. III. Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs zwischen Preußen und Mecklenburg Strelitz, v. 7. Jul. 1813. G. 93. und Frankreich, v. 10. und 22. Mai 1812. R. A. B. 290. II. Was die im wirklichen Dienste befindlichen Militärpersonen an Douceurs für angehaltene Deserteurs erhalten, R. A. B. 67. II. Wegen der den Civilpersonen ausgesetzten Fangeelder, s. R. v. 17. Apr. 1805. Rep. Th. 2. S. 29. und B. X. 293.

Diebstahl.

B. wegen Bestrafung der Diebstähle in den Militär Lazarethen, v. 13. Oct. 1813. G. S. 127. III. der Pferdediebstähle, v. 28. Sept. 1808. R. A. B. 201. II. der Hausdiebstähle, R. v. 7. Nov. 1812. J. B. 272. I. Bei denen im Repertorium, Th. 1. S. 93. bemerkten Verordnungen wegen Bestrafung der Fischdiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpfenteichen, v. 1797. p. 1303. X. R. B. 207. V., v. 1798. p. 200. VII. ist noch nachträglich zu bemerken, daß das Justizamt zwar wegen Bestrafung derselben in erster Instanz erkennen kann, jedoch muß das Urtheil, wenn eine wirkliche Criminalstrafe verhängt werden soll, zuvörderst dem Justizcollegium eingesandt werden. R. v. 23. Jul. 1798. der S. 1133. Th. 2. Lit. 20. des A. L. R. ist nur vom gemeinen Diebstahl zu verstehen, da sich der S. 1136., worin ausdrücklich nur des gemeinen Diebstahls gedacht wird, auf die S. S. 1133 — 1135. beziehet, und es kann derselbe daher auf einen gewaltsamen Diebstahl unter Eltern und Kindern nicht angewandt werden. R. an das D. L. G. zu Stettin, v. 27. Jul. 1811.

Dienste.

Das Alter, worin die Dienstpflichtigkeit der Unterthanen eintritt, ist in den Gesetzen nicht genau bestimmt. Die Neumärkische G. O. v. 1685. und der Anhang v. 1687. setzen bloß voraus, daß das dienstpflichtige Gefinde zur Arbeit tüchtig sey. Das A. L. R. verordnet Th. 2. Tit. 7. §. 195.

daß die Herrschaft die Kinder der Unterthanen nicht eher zu ihren Diensten nöthigen kann, als bis sie das Alter und die Leibesconstitution erlangt haben, welche zu der Art des Dienstes, wozu sie gebraucht werden sollen, erforderlich sind.
und das Landschulreglement v. 12. Aug. 1763. setzt fest:
daß die Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, Sorge zu tragen schuldig, daß solche Kinder der Schule nicht eher entzogen werden, bevor sie den völligen Unterricht genossen haben; welche Gesetze die Leibesconstitution und den erhaltenen Unterricht, nicht aber das Alter zum Criterio des zur Dienstpflichtigkeit erforderlichen Alters machen, überdem aber auch das eigene Interesse der Grundherrschaft sie abhält, zu junge und unkräftige Dienstboten anzunehmen. R. an die Neumärkische Regierung, v. 3. Sept. 1804. Von der Verpflichtung Neumärkischer Unterthanen zu Rückladungen bei Getreidezufuhren, Forts. 1. S. 58.

Dienstvergehung.

Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten wegen bloßer Dienstvergehungen können nur auf Antrag der betreffenden Regierung eingeleitet werden, §. 47. der Instr. v. 26. Nov. 1808. und R. v. 25. Jun. 1809. Rep. Th. 2. S. 170.

Domänen, s. Geistliche Güter.

Fernerweite (G. S. 208. I.) V. wegen Veräußerung der Staatsgüter, v. 5. März 1813. G. S. 27. III.

E.

Ehefrau.

Ob eine, Schulden halber gefänglich eingezogen werden kann, Forts. 2. S. 39. Formel der von einem Ehemanne mit seiner Ehefrau nach den Grundsätzen des A. L. R. einzurichtenden Schulderschreibung, Hyp. Rep. S. 204. Von Gültigkeit der von einer Märkischen, während der Ehe ohne Genehmigung des Ehemannes gemachten Schulden, Rep. Th. 3. S. 370. J. B. 130. 131. I. s. a. die im Anhang unter Schenkung aufgenommene rechtliche Entscheidung. Was solche durch ein negotium muliebri suo artificio erworben hat, gehört zu ihrem eigenen Vermögen, S. 132.

Ehemann.

Von dem Umfange des juris advitalitatis desselben in den Gütern der Ehefrau, Forts. 2. S. 45. hat kein Züchtigungsrecht gegen selbige. J. B. 30. I.

Ehescheidung.

Ob die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 668. ff. auch bei Trennung jüdischer Ehen anzuwenden? N. v. 17. Jan. 1812, J. B. 23. I. N. den Sühnversuch betr. v. 25. Febr. 1812. S. 36. die Bestimmung der Ehescheidungsstrafe, v. 8. Mai 1812. S. 51. Von den Ehescheidungen der Juden in Folge des E. v. 11. März 1812, s. a. P. A. B. 135. IV.

Eid.

N. betr. die Affikenz jüdischer Gelehrten bei Leistung der Judeneide, v. 9. Jun. 1812, J. B. 62. I. Wenn nicht der Gläubis

Eid.

ger, A. G. D. Th. I. Tit. 51. §. 118. sondern ein Anderer das Instrument verloren zu haben vorgiebt, muß dieser den Manifestationseid leisten, R. v. 14. Jul. 1810. Rep. Th. 3. S. 28. Siehe die Abhandlung des Consistorialraths und Professors Meisner: Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen, Leipzig und Jülichau, v. Darmmann, 1810. welche durch das R. v. 2. Oct. 1810., weil sie auf den in mehreren Verordnungen ausgedruckten Zweck, die allgemeine Achtung für die Würde und Wichtigkeit der Eidschwüre in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen und zu verstärken, hinarbeitet, der Aufmerksamkeit und nähern Prüfung der Gerichte, den Oberlandesgerichten von dem Chef der Justiz empfohlen worden.

Einkommensteuer.

Ed. wegen Entrichtung einer Vermögens- und Einkommensteuer v. 24. Mai 1812. G. S. 49. II. in sämmtlichen Pr. Ländern, mit Auschluss von Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, B. v. 2. Jul. 1812. S. 119. Ed. wegen Ausfertigung von Anweisungen auf diese Steuer, v. 24. Mai 1812. S. 67. und der gestempelten Tresorscheine, v. 13. Jul. 1812. S. 128.

Instr. und Anweisung die Erhebung der Steuer betr. v. 24. Mai 1812. G. S. 54. II. P. A. B. Beil. zu No. 15. und S. 245. 254. II. Decl. v. 13. Jul. 1812. G. S. 125. II. c. D. ad §. 7. in Ansehung der Stempelung Westpr. Pfandbriefe pohlischen Anttheils und der Schlesischen Pfandbriefe, S. 398. und Litt. c. S. 461.

Das Edict selbst ist declarirt, §. 4. wegen der von den Grundbesitzern für seine Gläubiger vorzuschließenden Steuer, c. I. und S. 460. §. 3. wegen Versteuerung der städtischen Communalpapiere, R. A. B. 500. II. §. 10., daß die Abschätzung der bei der Gen. Wittwen-Casse baar eingelegten Antrittsgelder den Steuerpflichtigen überlassen bleibe, R. A. B. 366. II. P. 55. IV. wegen Entrichtung der Steuer von den Civil- und Militärwittwen, Pensionen, c. I. von dem Einkommen und Vermögen der Gewerbetreibenden, c. I. und S. 396. no. I. §. 11. wegen Verichtigung der Steuer zu resp. 4

Einkommensteuer.

und 6 Gr. S. 367. und 427. der von Gehalten, Pensionen, Wartegeldern ic. abzuziehenden Steuer, S. 369.

Die Instruction hat noch besondere Bestimmungen erhalten, zum H. 1. d. wegen der Forderungen der Ausländer an den Staat, ic. wohin auch Pfandbriefe gehören, S. 397. (f. R. U. B. 122. III.) und §. 2. der Steuerfreiheit der Kammereien, Decl. v. 1812. G. S. 127. II. und Capitalien der Salariens Cassen, R. U. B. 367. II. ingleichen fortdauernder wohlthätigen Stiftungen zu Krankenpflege u. s. w. daß aber das Einkommen Präbendirter besteuert werde, c. l. §. 2. b. milder Stiftungen S. 7. der inländischen Institute, S. 397.; §. 4. b. wegen Annahme der Scheine aus der Anleihe v. 12. Febr. 1810. B. v. 10. Jul. 1812. G. S. 124. II. R. U. B. 367. II. welche von Königl. Cassen ausgestellt worden, S. 397. §. 6. wegen der bei dem zweiten und dritten Zahlungstermin in Anrechnung kommenden Einquartierungslasten, S. 368. §. 9. der sogenannten Gerechtigkeiten und Privilegien, c. l. Litt. d. wegen der von dem Werth der Grundstücke abzuziehenden darauf haftenden gewöhnlichen Lasten, S. 427. §. 11. der Geld- Fideicommiss, Capitale, c. l. §. 13. der Mietaufführung der Magdeburgischen Landesobligationen, c. l. Litt. e. wegen Versteuerung der neuen Bankobligationen und der neuen Obligationen des General- Holzhandlungsinstituts, S. 427. Litt. g. wegen desjenigen, was Eltern ihren Kindern zum Unterhalt aussetzen, S. 459. wegen der von den Erbpächtern zu entrichtenden Vermögenssteuer, S. 7. 28. §. 14. wegen Verichtigung der Steuer von öffentlichen Papieren durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen, S. 397. f. jedoch S. 516. §. 15. wegen der unter Sequestration stehenden Grundstücke, S. 7. §. 16. wegen Schätzung der ausstehenden persönlichen Forderungen, S. 368. 397. 460. daß die Decl. v. 13. Jul. 1812. ausdrücklich von das Activvermögen übersteigenden Personalschulden des Schuldners rede, S. 397. S. 460. §. 23. S. 7. und wegen Entrichtung der bei verzögerter Declaration sich ergebenden Abschätzungssumme, S. 427. §. 24. bei einem bei der Executions sich ergebenden Zahlungsunvermögen, S. 428. §. 36. die Steuer- Commissarien Veranlassung haben, eine der Steuer-

Einkommensteuer.

erhebung nachtheilige Vermögensangabe zu vermuthen, S. 461. §. 42. Wegen der Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen etc. (S. 253. 301. 347.) in Ansehung der reformirten Geistlichen und Schullehrer, S. 368. §. 42. der Diäten der Staatsbeamten, S. 398. und daß nun diese die bezahlten Festungs- Verpflegungssteuerbeiträge zu den Communallasten in Abzug bringen können. S. 461. §. 44. wegen der Vermögensdeclarationen der Militärpersonen, S. 517.

B. über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungstermins, v. 19. Dec. 1812. G. S. 199. II. und B. in Rücksicht der durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden, v. 19. Dec. 1812. S. 203. R. A. B. 8. III. R. 61. 100. 122. P. 4. und 42. III. Decl. ad §. 4. 5. 13. 15. und 20. R. 47. auch können Verluste an Bier und Brantwein zur Compensation gebracht werden, E. D. v. 10. Sept. 1813. G. S. 104. III. Einquartierungslasten, R. A. B. 138. III. P. 103.; wenn die Gutsbesitzer keine hinlängliche Compensationsmittel besitzen, R. v. 10. Febr. 1813. R. A. B. 121. R. 297. die durch die B. v. 19. Dec. 1812. bestimmte Begünstigung soll auch den Festungen Stettin, Küstrin und Slogan zu Theil werden. E. D. v. 14. Mai 1814. G. S. 37. IV.

Einquartierung.

Von der Natural: Einquartierungsfreiheit der Posthäuser und Postwärtereien, R. v. 9. Aug. 1812. R. A. B. 107. 182. 437. II. und 573. P. 74. 147. R. 109. 180. 423. 515. R. v. 29. Nov. 1812. 3. III. der Königl. Berg- und Hüttenetablissements, S. 565. Alle inactive, pensionirte, oder sonst angestellte, nicht im Felde befindlichen Militärs, welche sich irgend wo niedergelassen oder ansässig sind, müssen gleich den Civil: Officianten Natural: Einquartierung tragen, R. v. 28. Sept. 1813. R. A. B. 489. III. R. 653. R. 171. IV. P. 124. diejenigen aber, welche selbst einquartiert sind, und nur das reglementmäßige Quartiergelaß bewohnen, können keine Einquartierung aufnehmen. P. A. B. 160. II. 482. III. R. 653. Von der Einquartierungsfreiheit der Landgeistlichen und Schullehrer, S. 231. die Einquar-

Einquartierung:

tierungslast muß von allen Unterthanen gleichmäßig getragen werden, P. 26. 155. I. R. 49. Den zu mobilen Truppenabtheilungen gehörigen Frauen darf weder Quartier noch Verpflegung, noch Transportmittel gereicht werden, V. v. 26. Febr. 1814. S. 115. IV. Regul. über das Einquartierungswesen in Berlin, v. 6. Mai 1814. G. S. 30. IV.

Eisendrath.

E. D. die Einführung des ausländischen, betr. v. 24. Sept. 1812. G. S. 184. II.

Erbe.

Zu Erbes, und Richterbeschlüssen, in welcher Form sie auch eingeleidet werden, muß jedesmal der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. genommen werden, R. U. V. 580. III.

Erbfolge.

Von der Erbfolge: Ordnung nach Neumärkischen Statuten, Rep. Th. 1. S. 116. Cottbuser Willführ, v. 1409. Züllichausche, v. 1425. Forts. I. S. 197. Nach welchen Grundsätzen bei Erbsätzen ein zum Nachlaß gehöriges Bouvergut in Westpreußen, welches dem Besitzer nur auf gewisse Jahre zur Kultur gegeben worden, zur Theilung gebracht werden muß, R. v. 9. Febr. 1802. Forts. 3. S. 16. Von Auseinandersetzung der Eltern und Kinder im Oberschlesischen Departement, J. V. 99. II.

Erbpacht.

Von dem Werthstempel zu Erbpachtcontracten, Rep. Th. 3. S. 172. der ehemaligen Verabpachtung königl. Domänen. J. V. 21. II.

Erbchaftsstempel.

Die Vorstellungen in Erbchaftsstempelangelegenheiten, so wie die darin ergehenden Bescheide, sind stempelfrei, es müßte denn,

Erbchaftsstempel.

vorausgesetzt, daß die betreffende Stempelabgabe 50. Rth. oder mehr beträgt, die Eingabe ungegründete Ausstellungen gegen eine gesetzlich geschehene Erbchaftsstempelbestimmung enthalten, oder außergewöhnliche Stundung oder Zahlungsfreiheit oder Erlass der Stempelstrafe im Wege der Gnade nachgesucht werden, in welchen Fällen zu den Eingaben der gewöhnliche 2 Gr. und zu den darauf ergehenden Bescheiden ein 8. Gr. Stempel gebraucht wird. R. v. 24. März 1813. R. A. B. 263. III. Auch Bevollmächtigte der Erbinteressenten sind die Bewirkung der gesetzlichen Stempelabgabe, vor Ausantwortung der Erbchaft, eines Erbtheils oder Vermächtnisses, bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken verbunden. R. v. 30. Jan. 1813. R. A. B. 85. III. s. übrigens Rep. Th. 3. S. 30., und ist nur zu bemerken, daß das R. v. 14. März 1812. nach §. 6. und 7. der B. v. 5. März 1813. G. S. 24. III. weiter keine Anwendung findet; auch ist das, was S. 32. von Berichtigung der Erbchaftsstempelgefälle angeführt worden, in so weit zu berichtigen, daß dazu nur solche Stempelbogen für gültig erachtet und zu den Acten genommen werden, auf welchen entweder von der Abgaben-Deputation zu Berlin, (in so fern die Stempel zur Erbchaftsstempelberichtigung in den daselbst eingetretenen Erbfällen dienen sollen) oder von einem Stempel-Materialien-distributeur in Berlin, von einem Acciseamte, oder von einem Unterdistributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Pr., gegen Ueberreichung eines ungestempelten, gerichtlichen, die Stempelabgabe bestimmenden, diesen als Stempelbeleg dienenden Attestes, unter Beifügung des Amtssiegels attestirt worden ist, wann und zu welchem Behuf die Lösung geschehen ist. Instr. v. 5. Sept. 1811. R. v. 18. Apr. 1812. R. A. B. 118. 448. II. Publ. S. 637. III. R. S. 510. in welchem nach 1811. st. nicht, auch gelesen werden muß. Wer in dem Stempelgesetze v. 20. Nov. 1810. Art. 7. no. 7. unter: Kinder zu verstehen? C. D. v. 19. Mai 1813. G. S. 72. III.

Erbchafts-Stempeltabellen.

§. Rep. Th. 3. S. 32. welche Verordnungen nur dahin bestimmt worden, daß den von den Oberlandesgerichten anzufertigenden,

Erbſchafts - Stempeltabellen.

auch die Rubrik: Procentbetrag beigeſügt werden ſoll. R. v. 9. Jun. 1812.

Erbzinscontracte.

Vom Werthſtempel zu, Rep. Th. 3. S. 172.

Erkenntniß.

f. Rep. Th. 3. S. 35. Die Urthelextracte aus Prioritäts- und Classifications- Erkenntniſſen, welche zu den Special- Acten gehören, erfordern den gewöhnlichen Stempel v. 8. Gr. R. U. B. 580. II. Welcher Werthſtempel zu den kriegsrechtlichen Erkenntniſſen gegen Officiere zu nehmen, beſtimmt die Cab. D. v. 26. Oct. 1812. R. U. B. 395. II. R. no. 1. III. R. die Einſendung der auf Dienſtentſetzung gerichteten Straferkenntniſſe betr., v. 25. Jun. 1809. Rep. Th. 2. S. 170. Von Mittheilung der Gründe der Erkenntniſſe des C. D. Tribunals, R. v. 28. Aug. 1813. J. B. 12. II.

Eſſig.

R. die Eſſigfabrication auf dem platten Lande betr., v. 19. März 1813. P. U. B. 179. III. R. 293.

Execution.

Von Vollſtreckung der militäriſchen, R. v. 13. Jan. 1810. Rep. Th. 2. S. 172. der, gegen inactive Militärperſonen, R. v. 20. Jun. 1812. J. B. 66. I. Inſtr. für die zur Beitreibung rückſtändiger Abgaben zu beauftragenden Officianten, v. 18. Dec. 1813. R. U. B. 54. IV. R. 49. P. 73. 87. Von dem Rechte des Pfandgläubigers, dem Pfandrechte zu entſagen, und ſich an das übrige Vermögen des Schuldners zu halten, R. v. 24. Nov. 1812. J. B. 279. I. Von Vollſtreckung der, gegen Pr. Untertanen zu Gunſten von Ausländern, C. D. v. 31. Mai 1813. R. U. B. 336. III. f. a. S. 144. I. Wegen der Executionsgebühren der Gensd'armes f. P. 212. und 289. III.

Execution.

E. D. wegen Suspension aller Executionen auf Capitals und Zinsforderungen, wohin laufende Alimente nicht gehören, R. v. 2. Dec. 1813. J. B. 52. II. gegen Grundbesitzer, v. 14. Aug. 1813. G. S. 133. III. R. U. B. 449. P. 417. bis zum 1. Apr. 1814. B. v. 17. Nov. 1813. G. S. 134. R. 732. P. 532. R. Veil. zum 52st. Stück; nebst Decl. des S. 10. die Anwendung der den Minorennen ertheilenden Befugniß auf andere pia corpora und öffentliche Institute betr., v. 19. Jan. 1814. R. U. B. 106. IV. P. 101. Die in Absicht des Executio: Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen sind jedoch nicht auf Schulden aus unerlaubten Handlungen anzuwenden, E. B. v. 24. Mai 1812. G. S. 9. IV. In der in den Jahrbüchern S. 6. I. abgedruckten B. v. 18. Apr. 1812. steht statt entstanden sind, entstehen. Nach dem ersten April 1814. soll jedoch bis zum Eingange anderer Allerhöchsten Bestimmung nichts verfügt werden, was der E. D. v. 17. Nov. 1813. entgegen ist. R. v. 21. März 1814. R. U. B. 130. 184. IV. R. 155. P. 163. und die Käufer der veräußerten Domänen sollen zur Bezahlung des rückständigen Capitals und der Zinsen angehalten werden, E. D. v. 10. März 1814. R. U. B. 162. IV. P. 165. G. S. 27. IV.

Von Vollstreckung der, gegen Militärpersonen von Seiten der Steuerbehörden, R. U. B. 132. III. der Einziehung der Sportelreste, S. 464. f. a. S. 16. der Instr. v. 1796. Rep. Th. 2. S. 189. die B. v. 26. Febr. 1806. R. U. 305. IV. B. II. 396. findet auch auf Justizcommissarien Anwendung, R. v. 30. Jan. 1813. J. 2. II. Von Vollstreckung der, gegen das Nationaltheater zu Berlin, R. v. 13. Febr. 1813. S. 4. R. decl. ad R. v. 10. Aug. 1810. B. IX. 315. den Gehaltsabzug wegen schuldiger Alimente betr. v. 10. Aug. 1813. J. B. 47. II. Von Vollstreckung der Execution in Moratoriensachen, R. v. 10. Jul. 1813. S. 53. S. E. D. die Suspension der Executionen gegen Grundbesitzer betr. v. 3. Jun. 1814. G. S. 47. IV.

Uebrigens können selbst in Ansehung der bei den Gerichten rechtskräftig entschiedenen Ansprüche an Provinzen, Kreise und Communen, wegen solcher Kriegsschulden, deren Behandlung der zur Regulirung des Provincial- und Communal- Kriegsschul-

Execution.

denwesens verordneten General-Commission durch die Instructi-
on v. 9. Jul. 1812. G. S. 130. II. übertragen worden ist, und
zu deren Bezahlung diese Commission die Einleitung zur Ausmit-
telung der nöthigen Fonds treffen soll, von den Gerichten keine
Executionen verfügt, ohne mit den durch die Anordnung gedachs-
ter Commission von Sr. K. Majestät getroffenen Bestimmungen
in Collision zu kommen; und alle in dieser Beziehung einkom-
mende Anträge, so wie die einkommenden Klagen sollen nach §. 7.
der Instruction an die General-Commission verwiesen werden.
N. v. 27. März 1813.

Exportation, s. Münzsorten.

Ed. wegen Aufhebung des sogenannten Continentalsystems, v.
20. März 1813. G. S. 39. III. R. U. B. 160. c. D. wegen der
französischen Producte und Fabrikate, G. 263. wegen des Bes-
weises der Exportation unverssteuerter Waaren, G. 105. IV. und
sind sämmtliche Handlungscommissarien von ihren Geschäften ent-
bunden worden, G. 258. III.

Die durch das Publ. v. 15. Apr. 1813. festgesetzten Kriegs-
impostsätze sind vorläufig um $\frac{1}{3}$ ermäßigt, Publ. v. 12. Nov.
1813. R. U. B. 187. 564. 573. III. N. 708. P. 535. und 61.
IV. Von der Exportations-Prämie für die Fabricate der Zu-
ckeraffinerien, R. U. B. 483. III. R. 571. P. 4. IV. Wenn
von denen dem Kriegsimpost unterworfenen überseeischen Waar-
en keine Consumtionssteuer zu entrichten, R. 573. III. P. 1.
IV. — s. a. Publ. v. 12. Jun. 1813. R. U. B. 474. III. und
475. Auch werden die Kriegsimpostsätze in den wieder eroberten
Preussischen Provinzen erhoben, R. 572. 574. III. s. jedoch R.
U. B. 173. IV. und die aus fremden Hafenplätzen eingehenden
Weine sind denselben gleichfalls unterworfen, 2. IV. Decl. v.
5. Jul. 1813. N. 509. III. in Rücksicht verschiedener Fabrikma-
terialien, v. 18. Dec. 1813. N. 3. IV. Der Kriegsimpost von
fremden Waaren, G. v. 13. März 1814. G. S. 20. IV. R. 125.
193. 198. 206 — 211. IV. P. 139. 189. 215. 217. 221. 225.
227. N. 225. 249. 272. 274. wird nicht weiter erhoben, son-
dern es sollen statt desselben die im J. 1806. Statt gehabten

Exportation.

Abgaben eintreten. C. D. v. 16. Mai 1814. R. 262. R. 213. P. 242. S. S. 45. IV.

F.**Fabriken.**

Vorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern zu verleiten, ist bei Strafe verboten, A. L. R. II. XX. 148. f. Publ. R. A. B. 176. II. P. 71.

Feldmesser.

Regl. v. 25. Jan. 1801. Fortf. 3. S. 558. Allgemeines Regl. für die, im Pr. Staate, v. 29. Apr. 1813. R. A. B. 347. III.]

Festung.

Bei Ablieferung der Festungsverbrecher muß zugleich deren Verpflegung bis zur Strafzeit sicher gestellt werden. R. v. 29. Aug. 1812. Rep. Th. 3. S. 365. J. B. 205. I. R. v. 26. Sept. 1812. S. 255. Festungsarrest an sich soll dem guten Namen der Civilbeamten nicht nachtheilig seyn. C. D. v. 11. Jan. 1813. S. S. 5. III. C. D. den Wiederaufbau der Vorstädte außerhalb den Festungen betr., v. 12. März 1814. S. 25.

Feuer

„Ordnung für die Städte der Neumark, v. 13. Jun. 1749. Fortf. 3. S. 121. Wenn ein Erbpachtsmann durch Zufall abbrennt, oder, wenn andere zu Erbpachtsgütern gehörige Gebäude ein solcher Zufall betroffen hat, das Feuercaßengeld aber zum Wiederaufbau nicht zureicht, und im Erbpachtscontract auf diesen Fall nichts bestimmt ist, muß der Erbverpächter den Zuschuß leisten, R. v. 29. Jun. 1801. Fortf. 3. S. 19.

Feuersbrunst, f. Brandstiftung.

Feuer-Societät.

Wie die Feuerschäden; Liquidationen nach dem Kal. v. 30. Mai 1800. p. 2955. X. einzurichten, R. A. B. 194. II. Ueber die Verhaftung der Fideicommiß; Substanz für Brandschäden, R. v. 12. Mai 1812. J. B. 54. I.

Fideicommiß, f. Feuer-Societät.

R. betr. die Verwendung der nach dem E. v. 9. Oct. 1807. zur Wiederherstellung der durch den Krieg ruinirten Lehns- und Fideicommißgüter aufgenommenen Darlehne betr., v. 2. März 1810. Rep. Th. 2. S. 175. R. die Verschuldbarkeit der Fideicommißgüter betr. v. 16. Oct. 1812. J. B. 259. I. R. betr. die Verwendung aufgesammelter Fideicommißrevenue zur Erziehung der Curanden, v. 7. Jan. 1812. J. B. 21. I. die Aufhebung derselben, R. v. 16. Jan. 1813. S. 23. II. die Zuziehung der nächsten Senioratsanwärter bei Belastung derselben, R. v. 6. Jul. 1813. S. 24.

Finanzen, f. Staatsverfassung.

Decl. des §. 4. des E. v. 7. Sept. 1811., (f. R. A. B. 198. I.) v. 16. Jun. 1812. G. S. 95. II. Instr. für die Gen. Commission zur Regulirung des Provinzial- und Communal; Schuldenwesens, v. 9. Jul. 1812. S. 130. Tarif zum §. 5. a. des E. v. 7. Sept. 1811. G. S. 257. I. R. A. B. 174. I. Extrablatt.

Finanzministerium, f. Staatsverfassung.

Fiscalische Untersuchung.

Ob bei dergleichen Untersuchungen zur Begründung derselben, die vorläufige Vernehmung der vorgeschlagenen Beweiszeugen erforderlich? R. v. 24. Febr. 1798. Rep. Th. 3. S. 116. Von der fiscalischen Quote in Contraventionsachen, R. v. 16. März 1813. J. B. 5. II. Eröffnung fiscalischer Untersuchungen gegen Regierungsbeamten, R. v. 2. Jan. 1813. J. B. 30. II.

Fiscus.

Decl. der W. v. 18. Apr. 1803. die fiscallischen Vorrechte in das Vermögen der Cassenbedienten, ff. betr. p. 1818. XI. Hyp. Rep. S. 135., v. 14. Jan. 1813. G. S. 3. III. — Fiscalische Rechte hat die Universität zu Berlin, R. U. B. 396. II. zu Königsberg und Breslau, R. v. 4. Aug. 1812. J. B. 244. I. — Von der Verbindlichkeit des, bei der Probocation auf das Moratorium Verzugszinsen zu bezahlen, S. 139. — Dem Fiscus steht in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein gesetzliches Pfandrecht zu. Denn, wenn gleich das A. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 66. sich nicht des wörtlichen Ausdrucks: gesetzliches Pfandrecht bedient, sondern nur von einem in den Gesetzen bestimmten Vorrechte der vierten Classe redet, so gehet doch aus der Zusammenhaltung dieser Stelle mit andern, die Vorrechte des Fiscus bestimmenden Vorschriften die wahre Absicht des Gesetzgebers ganz überzeugend hervor. So ist den Staatscassen in Absicht der beständigen, fixirten Abgaben, dem Namen nach, ebenfalls kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur ein im §. 65. am a. D. mit Beziehung auf die Concurs-Ordnung bestimmtes Vorzugsrecht eingeräumt. Die Wirkung dieses Vorzugsrechts aber besteht darin, daß die zweijährigen Rückstände nach §. 356. Th. I. Tit. 50. der A. G. D. selbst den hypothekarischen Gläubigern vorgehen, und daß die mehr als 2 jährigen Rückstände, wenn nicht Fiscus solche, wie ihm freistehet, auf die Grundstücke hat eintragen lassen, unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern in die vierte Classe locirt werden. c. 1. §. 395. Auch in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domänen, Beamten und Pächter ist dem Staate, A. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 45. nicht wörtlich ein gesetzliches Pfandrecht, sondern ein in der Concurs-Ordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht beigelegt, welches aber gleichfalls die Wirkung hat, daß die Defecte solcher Beamten und Pächter, theils in der zweiten, theils in der vierten Classe, in so fern keine bessere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung bestellt worden, angesetzt werden müssen, wobei jedoch den Behörden in der Decl. v. 18. Apr. 1803. R. U. 142. III. R. B. 300. XVII. zur besondern Pflicht gemacht ist, dafür zu

Fiscus.

sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem H. V. gehörig vermerkt werden.

Den Forderungen des Fiscus, welche aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Contracte entspringen, ist in der A. G. D. Th. 1. Tit. 50. §. 400. ein ganz gleiches gesetzliches Vorzugsrecht, wie den mehr als zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben und den Defecten der Domänen; Pächter zugesprochen. Ihnen gebühret ebenfalls nach den hypothekarischen Gläubigern ein Platz in der vierten Classe, und nach §. 429. selbst der Vorzug vor allen übrigen in dieser Classe concurrirenden Gläubigern; insonderheit vor der Ehefrau, §. 406. und den Pflegebefohlenen, §. 421. deren gesetzliches Pfandrecht, nebst der Befugniß, ihre Forderungen, auch ohne die Einwilligung des Schuldners eintragen zu lassen, keinen Zweifel leidet. Es folget hieraus sehr klar, daß das dem Fiscus wegen der aus Contracten herrührenden Forderungen zukommende Vorrecht nicht weniger für ein gesetzliches Pfandrecht geachtet werden muß, wie das den zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben, den Defecten der Domänenpächter, dem Eingebrachten der Ehefrau, dem Vermögen der Pflegebefohlenen beigelegte Vorzugsrecht, womit auch die A. G. D. Th. 1. Tit. 51. §. 12. übereinstimmt. Wenn also nachgewiesen, daß der — dem Fiscus — Rath. für erkaufte Cavallerie, Pferde schuldig geworden, so ist die Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 400. unbedenklich anzuwenden, und die nachgesuchte Eintragung zu verfügen. R. an das N. D. L. G. v. 4. Mai 1814.

Fischerei.

Wer das Recht hat, in einem See mit dem kleinen Zeuge zu fischen, dem steht frei, die Fischerei darin auch mit der Klappe auszuüben. Rep. Forts. 3. C. 20. das verbotene Befangen der kleinen Fischbrut, und deren Verkauf ist in R. A. B. 200. II. und die Beobachtung des E. v. 3. März 1690. IV. II. IV. no. 7. so wie der B. v. 27. Jun. 1670. no. 4. C. 160. I. in Erinnerung gebracht.

Fleischer.

V. wegen der von den städtischen Fleischern zu haltenden Quittungsbücher, R. A. B. 37. III.

Forst.

Decr. der Chur- und Neumärkischen Holzordnung v. 1720. Fortf. 3. S. 271., wegen der Einmiethe zum Raff- und Lechholzholen aus den Königl. Forsten, v. 18. Aug. 1806. Rep. Th. 2. S. 177. Präj. zum §. 3. Tit. 15. über das Eigenthum des auf dem Grund und Boden der Unterthanen stehenden Holzes, Fortf. 2. S. 69. über die Verpflichtung der Königl. Amtsunterthanen, ihre Schweine in die Mastgehölze zu bringen, Fortf. 1. S. 69. Die Verordnung der F. D. v. 1720. daß bei einem ausbrechenden Haidefeuer die benachbarten Gemeinden zum Löschen herbeieilen sollen, ist im R. A. B. 395. III. in Erinnerung gebracht. Die Erlaubniß, in den Königl. Forsten Streuling hacken zu dürfen, ist aufgehoben, S. 712. V. das Einsammeln der Kienäpfel in den Königl. Forsten betr., R. A. B. 61. II.

Forstbediente.

Instr. für den städtischen Forstmeister in der Neumark, v. 7. Jan. 1749. Fortf. 3. S. 415. für den Oberlandforstmeister, v. 15. Sept. 1798. p. 1720. X. Regul. wegen der den Oberforstmeistern übertragenen Direction und Aufsicht bei dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung, v. 15. März 1787. Fortf. 3. S. 513. die Revier- und Pirschjäger sollen vor ihrer Annahme geprüft und vereidigt werden, R. A. B. 58. I. R. 62. Keiner derselben soll sich mit einem Schießgewehr ohne Steinfutter blicken lassen, R. 262. II. auch sollen die Revierforstbedienten jährlich die Forstgrenzen genau revidiren, S. 248. I. Den unmittelbaren Vorgesetzten ist die Anwendung einer mäßigen Gefängnißstrafe von höchstens 3 Tagen bei Wasser und Brod gegen widerseßliche und ungehorsame Unterforstbediente zugestanden, R. v. 14. März 1812. R. A. B. 160. II. P. 101. R. 143. J. B. 15. I.

Fremde.

Publ. wegen Controllirung der Fremden auf dem platten Lande, v. 6. Oct. 1810. N. A. B. 595. II. Die Stadt-Commandanten sollen von der Anwesenheit aller Fremden, welche der Policei gemeldet werden, gleichfalls Nachricht erhalten. N. A. B. 201. I.

G.

Gastwirthe, s. Taxe,

welche den Postillions für das Zubringen von Reisenden Trinkgelder verabreichen, sollen den fünffachen Betrag als Strafe erlegen, N. v. 25. Sept. 1811. N. A. B. 186. I. P. 171, R. 228.

Geburt.

Publ. wegen Einsendung der Mißgeburten und medicinischer Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum zu Berlin, N. A. B. 113. IV. R. 50. I.

Gehalt.

N. wegen Befreiung derjenigen Officanten zur Entrichtung einer Abgabe für brodlose Officanten, welche auf halbes, gesetzt sind, v. 23. März 1810. Rep. Th. 2. S. 43. Das rückständige Gehalt verstorbenen Militärpersonen soll den gesetzlichen Erben derselben verabsolgt werden. E. D. v. 17. Dec. 1813. N. A. B. 38. IV. Die vom 1. Jun. 1814. angeordnet gewesene Gehaltsverminderung soll suspendirt werden. E. D. v. 12. Mai 1814. G. S. 86. IV.

Geistliche Güter.

E. wegen Veräußerung derselben, v. 30. Oct. 1810. G. S. 32. I. c. N. v. 18. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 41. Die Gerichts-

Geistliche Güter.

barkeit bei denselben, und bei dem Verkaufe der Domänen bleibt dem Staate vorbehalten, R. v. 20. Febr. 1812. G. S. 23. II. und v. 28. Febr. 1812. Rep. Th. 3. S. 113. Welche Grundsätze Hinsichts der mit verkauften Jurisdiction festgesetzt worden, s. R. U. B. 100. II. Das Ed. v. 6. Nov. 1809. ist nicht auf die vermöge Edicts v. 30. Oct. 1810. eingezogenen geistlichen Güter anzuwenden. Decl. v. 6. Jun. 1812. G. S. 108. II. — s. a. R. U. B. 139. II. R. 130.

Gemeinheit, s. Schullehrer, Separation.

Gensd'armie.

Ed. v. 30. Jun. 1812. G. S. 141. II. Publ. wegen der bei der, vorfallenden kirchlichen Handlungen, R. U. B. 96. III. P. S. 18. IV. wegen Ausführung der Vorschriften des §. 8 — 22. S. 21. Decl. ad §. 33. wegen der von den Landrathen zu übernehmenden Controlle der städtischen Polizei; Verwaltung, R. U. B. 715. III. die Gensd'armes sind als wirkliche Militärpersonen zu betrachten, R. v. 13. März 1813. J. B. 33. II.

Gerade.

Ob im Herz. Erbsen u. Züllichau die, jure successionis allodiali gefordert werden könne? Forts. 2. S. 51.

Gerichtsbarkheit, s. Patrimonialgericht.

Den Verhandlungen, welche vor Secretarien des Kurr. Pupillen Collegii aufgenommen worden, welche die bei demselben schwelenden Vormundschaftsachen betreffen, oder damit in Verbindung stehen, ist die Kraft gerichtlicher Verhandlungen eben so beigesetzt, als den Verhandlungen der Secretarien des Cammergerichts, R. v. 7. Nov. 1812. R. U. B. 548. II. s. R. v. 12. Apr. 1785. p. 3101. VII. u. R. U. B. 83. I. In wie fern den Domänen Justizämtern in Fällen, wenn ganze Amtsgemeinden in Corpore belangt werden, die Cognition in erster Instanz zustehet, R. v. 18. Febr. 1786. Forts. I. S. 71. Von dem Umfange der

Gerichtsbarkeit.

Gouvernementsgerichtsbarkeit, N. v. 1. Nov. 1809. Rep. Th. 2. S. 180. f. a. N. v. 18. Aug. 1812. Rep. Th. 3. S. 386. N. v. 424. II. Von der, des Neumärkischen Oberlandesgerichts in Rücksicht der Jurisdictionsgrenzen mit dem Cammergerichte, Fortf. 1. S. 72. des Landgerichts zu Sonnenburg, f. Versicherungsurkunde, v. 1460. Fortf. 1. S. 207. Die Gerichtsbarkeit über die Accise-Officianten kann nur mit Ausnahme der Accise-Einnehmer, der Cassen-Controllenre, der Provinzial- u. Stadtinspectoren den Untergerichten dergestalt delegirt werden, daß auch die in dem N. v. 19. Nov. 1792. p. 1096. IX. enthaltene Beschränkung auf Gegenstände unter 50 Rth. künftig wegfallen soll; u. in Absicht der Polizeibeamten kann nur die Jurisdiction über die Polizei-Diener u. Polizeisergeanten den Untergerichten per modum delegationis übertragen werden. N. v. 24. Apr. 1814. N. v. 260. IV.

Gerichtsstand.

Die Besitzer solcher Domänen, Erbpacht, oder Erbzinsvorwerke, welche in das bei dem Oberlandes-Justizcollegio geführte Hypotheken-Buch übernommen worden, haben nach der A. G. D. Th. 1. Tit. 2. §. 109. bei demselben ihren Gerichtsstand; die übrigen auf diesen Grundstücken wohnenden Personen hingegen, welchen keine Exemption zusteht, bleiben der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts unterworfen. N. v. 17. Jul. 1812. J. B. 239. I. Von dem, des Ehemannes einer Gutsherrin, N. v. 14. Jul. 1812. S. 237. der Genßd'armerie, N. v. 19. Dec. 1812. S. 281. Die Untersuchungen wegen verbotenen Spiels werden bei demjenigen Gericht geführt, vor welches sie nach den in Absicht des fori bei Criminal- und fiscalischen Untersuchungen bestehenden Vorschriften gehören. N. v. 8. Aug. 1812. S. 245.

Gesezbuch, f. Landrecht.

Von dem Umfange der Suspension der Anwendung, Th. 2. Tit. 1. 2. und 3. des A. L. R. N. v. 18. Febr. 1812. J. B. 34. I. der Verbindlichkeit der Kreisjustizräthe in Schlesien, die Gesetz-

Gesetzbuch.

sammlung und das Amtsblatt auf eigene Kosten zu halten. R. v. 28. Jan. 1812. S. 31. Die suspendirte Anwendung der drei ersten Titel des zweiten Theils desselben in dem h. Schlesien, R. A. 245. III. ist in Rücksicht des Sachsen und Römischen Rechts wieder aufgehoben. R. v. 19. Jan. 1805.

Gesetzcommission,

welche durch die E. D. v. 8. März 1798. aufgehoben, ist, so bald sie neu eingerichtet seyn wird, dem Staatsrath untergeordnet. R. v. 27. Oct. 1810. S. S. I. 7.

Gesinde-Ordnung,

Cottbusche, v. 1685. Rep. Th. I. S. 635. für das h. Crossen und Züllichau, v. 1686. S. 675. Von den Zwangsdiensten der Unterthanenkinder, Forts. I. S. 72. für sämtliche Provinzen der Pr. Monarchie, v. 1810. S. S. 101. I. c. R. wegen des Refsorts in Gesindesachen, v. 17. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 118. R. A. B. 201. 208. II. P. 141. 150. R. 202.

Gevattern.

Wo bisher die Strafe für die überzähligen, eingeführt gewesen, soll es bei der Einschränkung auf 5, verbleiben, und für jeden über diese Zahl gebetenen Taufzeugen eine Strafe von 6. S. von den Eltern des Kindes erlegt werden. R. v. 20. Ju. 1812. R. A. B. 408. II.

Gewehrgelder.

R. die Zahlung der, betr. v. 12. Febr. 1810. Rep. Th. 2. S. 185.

Gewerbe.

E. die Einführung einer allgemeinen, halbjährlich zu erhebenden, R. v. 27. Apr. 1812. R. A. B. 225. II. Gewerbesteuer betr. v. 2. Nov. 1810. S. S. 79. I. (f. R. A. B. in Rücksicht des

Gewerbe.

Tarifs, 3tes Extrabl. I. u. 23. III.) v. 7. Sept. 1811., S. 263. c. D. des §. 75. in Ansehung der Prüfung der Schiffszimmermeister, N. A. B. 228. III. u. Publ. ad §. 13. die Annahme zünftiger und unzüftiger Gesellen betr., S. 68. die Prüfung der Qualification der Gewerbetreibenden betr. S. 3. u. 121. I. Gewerbesteuer, Instruction v. 23. Dec. 1811. R. 269. II. Verträge, welche die Gewerbefreiheit beschränken, sind ungültig, Cab. D. v. 1813. G. S. 69. III. f. R. 206. II. — Von Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen, §. 32. der B. v. 1811. G. S. 265. I. f. a. S. 83. u. R. A. B. 319. II. Von der Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes, R. 242. II. Von der Gewerbesteuerfreiheit der Küster und Schulhalter des platten Landes, R. 185. 275. I. der Scharfrichter, R. v. 1. Dec. 1813. R. 714. III. der Abdeckereibesitzer, R. 187. R. wegen Gültigkeit der Gewerbes-Patente der überelbischen Unterthanen in den diesseitigen Provinzen, R. v. 24. März 1814. S. 188. IV. Von dem Gewerbsbetriebe der Invaliden, R. 261. IV. vor Empfang des Gewerbescheins, S. 265.

Gewerbe-Concession

sollen Ausländer nur erhalten, wenn sie sich mit einem Grundstücke ansässig gemacht haben, N. A. B. 156. II.

Gewerbescheine, s. Schullehrer.

Es ist nicht gestattet, das Gewerbe während des Laufs des Jahres zu erweitern, und auf den erhaltenen Gewerbeschein zu betreiben, P. A. B. 10. I. ein und dasselbe Gewerbe auf den Grund eines Gewerbescheines an mehreren Orten auszuüben, R. 447. III. f. Publ. v. 5. Oct. 1813. S. 447. 596.; P. 273. 528. B. die Bestimmung des Termins betr., sich wegen Fortsetzung des Gewerbes zu erklären, v. 9. Oct. 1812. R. 541. II. das Unterschreiben der, von den Inhabern, R. v. 10. Dec. 1812., 67. III. P. 58. R. 256. die Einziehung der alten Gewerbescheine, R. 80. P. 63. Qualificationsatteste zum Betriebe eines Gewerbes sind stempelfrei; zu Gesuchen um Gewerbescheine aber, oder wenn ein Gewerbetreibender noch einen Gewerbeschein um ein zweites oder drit-

Gewerbescheine.

tes Gewerbe nachsuchen will, wird zu jedem Gesuche ein 2 Gr. Stempel genommen. Jeder, welcher zu einem neu anzufangenden Gewerbe einen Gewerbeschein nachsucht, muß zu seiner Eingabe, (oder zu dem darüber anzunehmenden Protokoll oder Bericht) 2 Gr. Stempel nehmen. N. v. 22. Febr. 1812. Publ. v. 20. Jun. 1812. R. 261. II. Wie bei Ertheilung der Gratis-Gewerbescheine zu verfahren, N. v. 9. Oct. u. 21. Nov. 1812. R. 594. II. P. 366. u. 35. III. R. die Ausfertigung der Gewerbescheine betr. und zwar für Wittwen der Apotheker, N. 698. III. f. N. v. 31. Dec. 1813. S. 65. IV. ausländische Aufkäufer, S. 98. I. Ausländer, S. 28. Brauer u. Branntweinbrenner, welche verfertigte Getränke auschenken, S. 166. R. 208. der zum Rasse und Leseholz Berechtigten zum Holzhandel, R. 126. I. R. 82. 257. II. P. 59. I. der Hausirer, R. 191. IV. der Hausofficianten, N. 300. R. 245. P. 284. Justizcommissarien, R. 95. I. Kaufleute, die noch einen zweiten Laden eröffnen, N. 649. III. welche eigene Kähne halten, 522. P. 414. fremde Kaufleute, welche Bestellungen auf Waaren annehmen, R. 6. I. Landleute, welche Roggenbrod, P. 6. I. oder Fleisch, N. 447. III. Grüge und Graupen zum Verkauf in die Städte bringen, S. 137. P. 146. R. 335. ländliche Lohnfuhrleute, N. 366. II. P. 207. Der Lohnfuhrleute, die ihr Gewerbe nur mit Ochsen betreiben, N. 85. R. 98 bei zufälligen Lohnfuhren, R. 374. Lotterieeinnehmer, P. 272. IV. Marketenber, N. 213. I. R. 247. Petschierstecher, R. 27. III. Posthalter, welche Reisende beherbergen und bewirthten, N. 87. II. R. 105. und diejenigen, welche Posten, Couriere, und Estafetten weiter befördern, S. 139. P. 98. Jüdische Schlächter, N. 591. II. Schiffer, N. 80. III. P. 59. R. 238. IV. Schiffsherren u. Sehschiffer, R. 184. III. 257. IV. Schlächter, S. 546. II. Schloffer, N. 74. I. Weber, R. 392. III. R. 536. Wirthschafts- und Schreiber bei den Domänen, bei Justizbeamten und Gutsbesitzern, N. 702. R. 566. III. P. 3. IV. N. v. 11. Sept. 1813. P. 531. III. Zimmergesellen, N. 254. IV. Zimmerfläcker, 230. Wie das Einkommen der Gewerbetreibenden zu berechnen, 137. IV.

Gewerbesteuer - Contravention.

Von Bestrafung der, R. v. 29. Mai 1812. P. U. B. 244. II. Wenn der Gewerbschein noch nicht ausgelöst ist, sollen die Steuerbehörden die Ertheilung des Steuerzettels verweigern, R. 556. III. 106. IV.

Gewerbe-Steuerfaß.

Von dessen Normirung des ersten Jahres bei neuen Etablissements, R. U. B. 80. IV. bei Fabrikunternehmern, 88. I. 522. III. P. 414. R. 226. bei Viehhändlern, R. v. 28. Jan. 1813. S. 127. III. In Gewerbesteuer - Defraudations; Sachen soll auch wegen Bezahlung der verkürzten Gefälle jedesmal das Nöthige bestimmt werden. R. U. B. 206. II. Wie der Denuncianten; Antheil (R. 113. I.) zu berechnen, S. 380.

Gewicht.

Publ. die Anschaffung eiserner Waagebalcken und Gewichte zu den Mühlen; Waagen-betr. R. U. B. 122, 235. I. 84. 168. II. Von dem französischen Maaße und Gewichte, S. 148. P. 87. 122.

Gift.

Die Verordnungen des Medicinal; Edicts v. 1725., der B. v. 1758. Fortf. I. S. 78. der Apotheker; Ordnung v. 1801. P. 555. XI. des Regl. v. 19. Jan. 1802. p. 750. in Rücksicht der arsenikalischen Gifte sind von dem R. Allgemeinen Polizei; Departement unter d. 30. Apr. 1812. näher declarirt worden. R. U. B. 225. II. P. 151. R. 402. B. wegen der Arseniksolution, S. 78. III. die Kammer; Jäger dürfen sich des Arseniks bedienen, R. U. B. S. 554. P. 365. R. S. 36. III. Vom Genuß giftiger Schwämme und Pilze, S. 269.

Gnadenjahr, s. Sterbequartal,

für Wittwen und Kinder verstorbener Officianten kann nicht Statt finden, R. v. 14. Aug. 1813. J. B. 9. II.

Gold und Silber.

Decr. die Aufhebung des E. v. 12. Febr. 1809. R. VII. 465. betr. v. 9. Jul. 1812. G. S. 121. II. R. A. B. 466. II. R. betr. die Untersuchungen der Silber, Exportationen und Besohnung der Denuncianten, v. 25. Apr. 1812. R. A. B. 237. II.

Gouvernement, s. Gerichtsbarkeit.

Publ. betr. die Einführung der Militär- und Civil-Gouvernements, R. A. B. 261. III. R. 171. und die Aufhebung der erstern betr. v. 3. Jun. 1814. G. S. 40. IV. P. 277. Die in den Provinzen links der Elbe, die während des Krieges erst in Besitz genommen worden, sollen aber vorerst noch fortbauern. Publ. v. 17. Jun. 1814.

Grundeigenthum.

Von Aufhebung der Beschränkungen desselben, Ed. v. 1811. G. S. 300. I. Publ. v. 14. Sept. 1813. R. A. B. 428. III. und muß auch noch jetzt das im §. 5. des E. v. 9. Oct. 1807. vorgeschriebene Attest von der Departementsregierung beigebracht werden. R. v. 16. Febr. 1813. J. B. 22. II.

Gymnasien.

Regl. für die katholischen, in Westpreußen, v. 1. Jun. 1781. Forts. 1. S. 230. Nachricht wegen Unterbringung der Alumnen in das Joachimsthalische Gymnasium, Forts. 3. S. 135.

H.

Handel.

Publ. die Handlungsverhältnisse mit Dänemark betr. R. A. B. 310. IV. R. 263.

Handmühlen.

Das Verbot des Betriebes der Hand- und Roßmühlen (auf dem Lande, N. A. B. 450. II.) §. 8. und 14. des Regl. v. 28. Dec. 1810. G. S. 54. I. ist aufgehoben, §. 4. des E. v. 7. Sept. 1811. S. 257. (in so fern der Landmann selbst keine Brauerei und Branntweinbrennerei betreibt, N. v. 10. Aug. 1812. P. A. B. 292.) und ein Gewerbe-Steueratz für diejenigen bestimmt, welche dergleichen Maschinen nicht bloß zum eigenen Bedarf benutzen, s. N. A. B. 266. I. S. 450. II. f. Dec. v. 1812. S. 95. II. Publ. die Verfertigung und den Verkauf der, betr. N. v. B. 161. IV. N. 206. P. 198.

Handwerker.

Die auf dem platten Lande künftig anzusetzenden Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider sind nicht verbunden, sich zu einer Zunft zu halten, E. D. v. 8. März 1810. Rep. Th. 2. S. 50. f. B. v. 7. Sept. 1811. G. S. 263. II. In wie weit die Schließung von Gewerben, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern aufgehoben ist, Cab. D. v. 22. Apr. 1810. S. 51. Publ. die Verpflegung der auf der Wanderschaft krank werdenden Handwerksgefelln betr. v. 1783. p. 1967. VII. v. 30. Mai 1812. N. A. B. 249. I. 320. II. R. 362. P. 188. Bei der Ausfertigung neuer Gildebriefe in den Jahren 1734. und 1735. ist nicht die Absicht gewesen, durch das ältere und jüngere Datum einem Gewerke den Vorzug zu geben, N. v. 29. Dec. 1799. Forts. 3. S. 26. Außer denen im Repert. Th. I. S. 167. angeführten Privilegien, sind nur noch folgende neuere zu bemerken, nämlich: die B. in Ansehung der Müller zur Abstellung verschiedener Mißbräuche, v. 3. Dec. 1805. p. 3061. XI. der Wosamentirer, die Dec. v. 1790. p. 3001. VIII. v. 1795. p. 2606. IX. und das Privil. der Tischler, v. 1784. p. 2764. VII. den Gesellen der Bauhandwerker ff. ist nicht zu gestatten, sich selbst Arbeit zu suchen, N. A. B. 168. II.; es steht jedoch einem jeden, der mit einem Gewerbeschein zum Betriebe eines Handwerks versehen ist, frei, sich Gehülfsen zum Betriebe desselben zu verschaffen, S. 68. III. P. 74. die

Handwerker.

Gebührenfreiheit der Pässe der Handwerksgefelln ist nicht vom Stempel zu verstehen, S. 283.

Haus.

Instr. für die gerichtlich bestellten Hausadministratoren zu Berlin, v. 17. Apr. 1812. J. B. 70. 210. I. R. deren Remuneration betr. v. 3. Apr. 1813. S. 48. II.

Hausfiren.

Decl. des ältern Edicts v. 1747. p. 283. 287. C. III. in Ansehung der Befugniß der Professionisten, sich ihren Gewerbs- und Consumtionsbedarf auf dem platten Lande einzukaufen, v. 3. Mai 1793. Rep. Th. I. S. 180. in Ansehung der Juden s. S. 37. des E. v. 1812. G. S. 21. II. — E. v. 7. Sept. 1811. S. 263. I. Diejenigen Contravenienten, welche ohne Erlaubniß den Hausirhandel treiben, sollen außer der Strafe für die des fraudirte Gewerbesteuer auch noch mit einer Policeistrafe belegt werden. R. v. 11. Febr. 1813. P. U. B. 179. III. Hausir, Concession 8 Gr. Stempel. Ausländer, die ihren Wohnsitz in dießseitigen Staaten genommen haben, und den Hausirhandel treiben wollen, müssen sich zuvor mit einem Grundstück ansässig machen, R. 149. II. Der Hausirhandel mit Brannntwein ist verboten, 231. IV. P. 271.

Heirathsconsense

der Officianten sind stempelfrei, R. v. 14. Jan. 1811.

Herrenmeister

der, war berechtigt, seinen Unterthanen in den Ordenshalben gegen Erlegung eines jährlichen Zinses ein Holzungsrecht zu ertheilen. Forts. 2. S. 74.

Hochzeit.

Das Verbot in der Confiss. D. v. 1573. I. I. p. 315. Hochzeit, ten im Advent, in der Fastenzeit und an hohen Festtagen zu halten

Hochzeit.

ten, ist bis auf 8 Tage vor Weihnachten, und 14 Tage vor Oftern eingeschränkt. N. A. B. 221. II. P. 196.

Holz.

Der bisher Statt gefundene Thorabwurf vom Holze hat aufgehört, N. A. B. 224. 698. III. das Ed. v. 26. Jun. 1724. IV. I. II. no. 117. nach welchem in der Kurmark v. 11. Jun. bis 11. Sept. kein Holz gestößet werden soll, ist in Erinnerung gebracht, R. A. T. 234. II.

Holzadministration.

Die bisherigen Haupt-, Rußholzhandlungs- und Brennholzinsstitute sind durch die E. D. v. 7. Oct. 1811. in ihrer bisherigen Form aufgehoben. N. A. B. 29. II.

Holzdiebstahl.

N. die Bestrafung des Holzdiebstahls betr. v. 15. Sept. 1812. J. B. 253. I.

Holzhandel.

Wenn den zum Raß- und Beselholzberechtigten nur Gewerbescheine zum, ertheilet werden sollen. N. A. B. 257. I. P. 59.

Holzschlag.

Das Einbringen des Holzes und der Holzkohlen in den Städten ohne gehörig ausgestellte, N. A. B. 142. IV. Atteste ist bei Strafe der Confiscation verboten, Publ. v. 4. Jun. 1783. P. 2131. VII. R. v. 26. Apr. 1812. P. A. B. 170. II. R. 257. Publ. v. 28. Jul. 1812. N. A. B. 421. II. S. 20. III. B. wegen des Denuncianten, Antheils, R. 257. II.

Holzungsgerechtigkeit.

Von dem Holzungsrecht, welches gegen ein gewisses Quantum uniformiter 30 Jahr ausgeübt worden, Forts. 3. S. 26.

Holzungsgerechtigkeit.

Welche Rechte dem Eigenthümer des Waldes, und welche Rechte dem Hütungsberechtigten in Rücksicht der von dem ersten anzulegenden Schonungen zustehen, S. 27. Von der Befugniß des Hütungsberechtigten, Schonungen anzulegen, Rep. Th. I. S. 387. Holz zu verkaufen, J. B. 142. I.

Hordenschlag.

Von der Befugniß eines mit der Schäfereigerechtigkeit besetzten Dorfschulzen zum Hordenschlage, wenn den Dorfschulz wohnern das Recht des Schaafhaltens zustehet, Forstf. I. S. 82.

Hunde.

Die B. wegen Knüttelung der Hunde auf dem Lande, v. 15. Nov. 1713. IV. I. II. no. 87. v. 17. März 1725. no. 122., v. 31. März 1790. p. 2917. VIII. Forst Ordnung v. 20. Mai 1720. Tit. 28. No. 104. ist so wie das E. wegen des Tollwerdens der Hunde, v. 20. Febr. 1797. p. 937. X. P. 145. n. Erinnerung gebracht. S. a. R. A. B. 128. I. 147. 200. IV. R. 80. 286. 319.

Hüttenwerk.

Von der Befugniß der Königlichen Hüttenwerke, einen so genannten Zechenwirth anzusetzen, und von den Verbindlichkeiten desselben, Forstf. 3. S. 28.

Hütungsgerechtigkeit.

Der Hütungsberechtigte kann die ihm zustehende servitutum pascendi nicht auf das künftige mehrere Vieh, welches er nunmehr mit eigenem auf seinem Gute gewonnenen Futter durchwintern kann, ausdehnen. Rep. Th. I. S. 187. Publ. wegen Beobachtung der durch die B. v. 31. Aug. 1800. p. 3050. X. bestimmten Hütungstermine, R. A. B. 128. I.

Hypothekenbücher.

Wie es mit Führung der, zu halten, wenn ablige Güter von Sr. Majestät höchster Person erkaufte, und dadurch in Domä-

Hypothekenbücher.

nenstücke verwandelt werden. R. v. 5. Nov. 1777. Fortf. 3. S. 30. über die Domänen; Erbpacht; und Erbzinsvorwerke, f. R. v. 18. Jun. 1812. J. B. 240. I. v. 3. Nov. 1812. S. 271. R. v. 245. II. R. 175. Wenn Pertinenzstücke eines Hauses kein besonderes Folium erhalten, R. v. 23. Mai 1812. J. B. 60. I. die Führung der, über die in dem Gerichtsprengel der Untergerichte liegenden geistlichen Grundstücke kann denselben per modum delegationis übertragen werden. R. v. 12. Mai 1812. S. 58.

Hypotheken - Ordnung.

Publ. wegen Anwendung der neuen, v. 20. Dec. 1783. p. 2566. 2745. 2747. VII. für die Untergerichte in Pommern, v. 2. Oct. 1797. Hyp. Repert. S. 221. — f. a. R. v. 8. Jun. 1784. und die Instr. für das Stadtgericht zu Rastenburg in Ostpreußen, v. 20. Dec. 1783. Rep. Th. 3. S. 124. Wie zu verfahren, wenn bei Eintragung neuer Cessionen der dazu bestimmte Raum vollgefüllt ist, R. v. 15. Oct. 1784. Fortf. 2. S. 77. die Führung der Hypothekenbücher über die in den Jurisdictonsbezirken der Untergerichte belegenen Kirchen; Pfarr; Küsterei und Schulgrundstücke ist den erstern per modum delegationis übertragen. R. v. 258. II. Alle hypothekarisch eingetragene Forderungen auf Grundstücke in dem ehemaligen Königreich Westphalen haben bis zum 1. Jul. 1810. renouvellirt werden müssen, R. v. 9. Nov. und 21. Dec. 1809. Rep. Th. 2. S. 221. f. a. R. v. 12. Sept. 1813. J. B. 205. I. Wer die Kosten der Eintragung einer ecdierten fiscalischen Forderung zu tragen verbunden, R. v. 22. Aug. 1812. J. B. 250. I. Bei hypothekarisch versicherten Capitalien soll schon nach der A. G. D. Th. 1. Tit. 28. §. 15. auf die bloße Anzeige des aus dem H. B. sich ergebenden Inhabers der Forderung ein Befehl auf Zahlung der Zinsen erlassen werden. Daß hierzu die Production des Original; Documents erforderlich, wird in dieser Gesetzstelle mit keinem Worte bestimmt, und läßt sich daher um so weniger annehmen, als gesetzlich nach §. 212. Tit. 2. der H. D. selbst der Cessionar keine Rechte gegen den Schuldner erhält, wenn er dies

Hypotheken-Ordnung.

fem nicht die erfolgte Cession bekannt gemacht, und der Schulbner daher dem aus dem H. B. hervorgehenden Gläubiger die Zinsen gezahlt hat. Auch bei Verpfändungen eines zinsbaren Activi dienen die Zinsen dem Pfandinhaber in der Regel nicht zum Pfande, und wenn dieß der Fall, muß der Pfandinhaber dem Schulbner hiervon ausdrücklich Nachricht geben. A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 284. Als titulirter Inhaber muß der Kläger in jeder Hinsicht zur Einklagung der rückständigen Zinsen legitimirt geachtet werden, von dem alles, was zur Sicherung des Verklagten erforderlich, geschehen, wenn von seiner Seite nur auf Einzahlung der Zinsen zum gerichtl. Deposito bis zu seiner vollständigen Legitimation durch Production der Original-Schulddocumente angetragen worden. Ind. in Causa Neom. mit Abänderung des ersten Erkenntnisses in S. Werkensthn w. Borchert, in zweiter und dritter Instanz, 1812. 1813.

J.

Jagdgerechtigkeit.

Von dem Umfange der, der Besitzer adlicher Güter, Rep. Fortf. 3. S. 31.

Jäger

„Detachement, Publ. wegen der zu errichtenden, v. 3. 10. und 19. Febr. 1813. G. S. 15. 18. 19. III. f. N. A. B. 106. 116. III. P. 81. Diejenigen, welche wegen Vergehen, nach erlittener Strafe zu einem Garnison, Bataillon abgegeben werden, sind dadurch zwar der ihnen einmal verheißenen Befugniß, nach Beendigung des Krieges den Militärdienst zu verlassen, noch nicht für verlustig zu achten; es soll ihnen aber keine der Begünstigungen zu Theil werden, welche gutdienenden Freiwilligen bei ihrem Rücktritt in das Civil, Verhältniß zugesichert sind. G. D. v. 13. Sept. 1813. R. A. B. 502. III.; P. 517.

Jäger.

Die Stadt- und Unterförsterstellen sollen mit invaliden Jägern besetzt werden. N. A. B. 501. II. B. die Versorgung der Jäger; Invaliden betr., v. 15. Sept. 1812. P. 310. deren Entlassung, R. 194. 229. IV.

Jahrmarkt.

B. wegen des bei städtischen Jahr- und Wochenmärkten zu erhebenden Standgeldes, N. A. B. 196. I. Die unzulässig Gewerbreibenden sollen auf Jahrmärkten von zünftigen Meistern nicht beeinträchtigt werden, R. A. B. 365. II.

Impfung.

Bei begüterten Personen können bei einer, (f. R. v. 31. Oct. 1803. c. D. v. 13. Oct. 1804. p. 2730. XI.) 2 bis 5 Rth. liquidirt werden, worunter jedoch schon die nöthigen Besuche, wenn sie sich nicht über 3 erstrecken, mit begriffen sind. Dem Wundarzte kommt ein gleicher Satz zu, wenn aber mehr als 3 Besuche nöthig, und dieses gehörig nachgewiesen worden, kommen dem Arzte wie dem Wundarzte die Besuchsgebühren nach der Medicinaltaxe v. 30. Apr. 1802. p. 675. XI. zu. R. v. 22. Oct. 1804. P. A. B. 95. III.

Impost, f. Exportation.**Indult, f. Execution.**

Decl. der B. v. 20. Jun. 1811. G. S. 200. I. besonders der §. 6. und 26. Hinsichts der Belegung der Kaufgelber der subhastirten Grundstücke, v. 21. Dec. 1811. v. 19. Sept. 1812. und 9. Jan. 1813. N. A. B. 72. III. R. 450. II. Von der Qualifikation des Naturalbesizers zum Moratorium, R. v. 10. Jul. 1812. J. B. 233. I. der Zulässigkeit eines zweiten Special-Moratorien; Gesuchs, v. 21. Nov. 1812. S. 275. der Provocation nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache, v. 29. Febr. 1812. S. 38. der Provocation gegen die Landschaft, R. v. 26. Jan. 1813. S. 50. II.

Infamie.

Nach dem Sinne der Gesetze ist ein großer Unterschied zwischen der, Ehrlosigkeit, und dem Verlust der bürgerlichen Ehre. Die Ehrlosigkeit ist nur die Folge der Strafe, welche durch den Hänger vollzogen wird, und kann damit keine zeitige Gefängnißstrafe verknüpft seyn. Was also §. 1405. Th. 2. Tit. 20. des. A. L. R. dem Meineidigen, und §. 95. dem Hochverräther entziehet, ist der Besitz aller und jeder Vorzüge, wodurch Jemand in der bürgerlichen Gesellschaft ehrenvoll ausgezeichnet wird, dahin gehören der Adel, die Orden, und andere Prärogative. Wer keine solche Vorzüge genießet, gegen den kann aus diesem Opho der Verlust aller bürgerlichen Ehre erkannt werden, als es möglich ist, ihn, wenn er keine Aemter bekleidet, auf den Grund eben dieser Gesetzstelle derselben zu entsetzen. R. v. 14. Jan. 1799. in C. crim. c. Lehmann.

Injurien.

C. D. die Bestrafung derjenigen betr., welche fremde mit Sr. Majestät verbündete Truppen beleidigen, v. 20. Jul. 1812. Rep. Th. 3. S. 389. R. A. B. 354. II. Von dem Werthstempel zu Injurien; Processen, f. Rep. Th. 3. S. 50. Wie es mit Auffassung des Urtheils bei der, gegen einen Studenten in Berlin reconveniendo angebrachten Injurienklage zu halten, R. v. 12. Mai 1812. S. 56. J. B. I. die Verschärfung der in erster Instanz erkannten Strafe ist, obgleich der Eid (R. A. B. 219. I.) in Injurienfachen für ein zulässiges Beweismittel nicht zu achten, und die Privatgenugthuung aufgehoben, A. G. D. Th. 1. Tit. 35. §. 73. in dem in der C. B. v. 30. Dec. 1798. Sect. 4. §. 7. bemerkten Falle zulässig, R. v. 29. Jun. 1811. P. A. B. 94. I.

Es läßt sich auch nicht annehmen, daß, weil durch die B. v. 1. Febr. 1811. die Ehrenerklärung aufgehoben ist, sofort auf Strafe erkannt werden müsse. Auf Ehrenerklärung konnte nach Vorschrift des A. L. R. II. XX. 586. ff. nur alsdann erkannt werden, wenn der Vorfaß zu beleidigen nicht ausgemittelt war. Nach der B. v. 1. Febr. 1811. findet nun zwar keine Ehrenerklärung Statt, hieraus folgt aber keine Abänderung und Erweiterung der Strafgesetze, und in specie nicht, daß derjenige,

Injurien.

welcher Veranlassung gegeben hat, einen *animus injuriandi* bei ihm voraussetzen, bloß deßhalb bestraft werden müsse. Die Folge der Aufhebung der Ehrenerklärung ist vielmehr keine andere, als die, daß derjenige, welcher sich für beleidigt hält, eine solche zu verlangen nicht berechtigt ist, und daß in den Fällen, in welchen nur diese eingetreten seyn würde, der Kläger mit seiner Klage abgewiesen werden muß. R. an das D. L. G. zu Stettin, v. 17. Aug. 1811. Die Rüge der zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommenden Injurien, deren Strafe 14 tägiges Gefängniß oder 40 Rth. Geldstrafe nicht übersteigt, ist in allen Städten, in welchen die Polizei durch besondere von den Magisträten getrennte Behörden verwaltet wird, dem Polizeidirector zu überlassen. R. v. 19. Jun. 1810. R. A. B. 154. I.

Insinuation.

R. betr. die, gerichtlicher Verfügungen an Pr. Unterthanen im Herz. Warschau, v. 12. Nov. 1811. Rep. Th. 3. S. 18. R. A. B. 309. I. Die Insinuationsgebühren bei den, bei Westphälischen Gerichten gegen Pr. Unterthanen schwebenden Processen, R. v. 2. Jun. 1812. S. 364. R. A. B. 320. II. — f. a. 144. I.

Instanz.

Wie es bei den Klagen der Bürger in den Städten gegen Militärpersonen zu halten, s. Forts. 1. S. 87.

Intelligenzen.

Das Danziger Adreß-Comtoir ist bloß für diese Stadt und deren Gebiet etablirt, R. v. 7. März 1796. Forts. 1. S. 81.

Invaliden.

Instr. für sämmtliche Königl. Accise- und andere Cassen, welche Invaliden- Gnabengehalte bezahlen, v. 6. Mai 1809. Rep. Th. 2. S. 219. Von der Verpflichtung der Prediger zur

Invaliden.

unentgeltlichen Ausstellung und Einsendung der Sterbeatteste verstorbener mit dem Gnadenthaler versehenen Invaliden, R. v. 11. Jun. 1811. P. A. B. 61. I. R. 105. Was bei Vorschlagung der Invaliden zur Versorgung zu beobachten, R. v. 12. Jan. 1810. S. 59. f. §. 40. der Instr. v. 26. Dec. 1808. und Regl. v. 1805. p. 2904. XI. R. A. B. 195. II. Denjenigen, welche nach zurückgelegtem 50sten Jahre angestellt werden, sollen von den Kreisphysicern nach vorheriger Untersuchung ihres körperlichen Zustandes die Atteste: daß das anzustellende Subject noch von der körperlichen Constitution sey, um mit der nöthigen Thätigkeit einer Accisebedienung vorstehen zu können, unentgeltlich ertheilet werden. R. v. 22. Oct. 1812. R. A. B. 562. II. P. 373. R. 520. Welche Invaliden von Entrichtung der Personensteuer befreit sind, R. A. B. 107. II. Wie die durch den Krieg invalide gewordene Landwehr, und Landsturmänner und deren Hinterbliebene in Folge der Eab. Ordre v. 5. Jun. 1813. R. A. B. 331. III. zu versorgen, R. A. B. 687. III. 177. 247. IV. R. 179. 200. E. D. v. 29. Mai 1809. und 14. März 1811. die Einrichtung des Invalidenwesens betr. P. A. B. 111. I. E. D. die Verabschiedung der Halb- Invaliden betr. v. 17. Mai 1814. E. 286. IV.

Juden.

Das E. wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden, v. 12. Dec. 1780. p. 3084. VI. ist in Erinnerung gebracht, P. A. B. 56. II. Der §. 34. des Ed. v. 11. März 1812. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr. E. S. 17. II. betrifft nur die Zukunft, und von den zur Zeit der Publication des Ed. im Lande befindlich gewesen, sogenannten unvergleiteten Juden sind nur die Wagabonden und diejenigen, welche sich in das Land eingeschlichen, und nur durch öffentliche und Privat-Unterstützung sich erhalten haben, fortzuschaffen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß selbst diese, in so fern sie krank sind, bis zu ihrer Genesung an dem Orte ihres Aufenthalts gelassen werden müssen, R. v. 12. Mai 1812. R. A. B. 253. II. Nach obiger W. sind auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen

Juden.

Glaubensgenossen Statt gefundenen besonderen Verfassungen, (so wie die hin und wieder Statt gehabten Privilegien de non tolerandis Judaeis, P. 228. II.) Instr. wegen der ins Land kommenden ausländischen Juden, v. 14. Jul. 1812. R. A. B. 350. II. 551. II. für gänzlich aufgehoben zu achten. S. 353. Diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publ. des E. v. 11. März 1812. das 20ste Jahr schon zurückgelegt, können in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten, P. A. B. 307. II. R. v. 28. Aug. 1813. J. B. 203. I. Fremde jüdische Glaubensgenossen, welche innerhalb Landes Geschäfte treiben wollen, aus solchen Ländern, in welchen die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, sollen auch in Ansehung der Abgaben, wie die christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt werden. R. v. 12. Oct. 1812. S. 32. III. f. R. 187. IV. B. wegen Einföndung und Anfertigung der Judentabellen, R. 348. II. Wie es in Rücksicht der jüdischen Vormundschaftsacten zu halten, S. 46. III. R. die Obervormundschaft über Juden betr., v. 30. Jun. 1812. J. B. 68. I. Die, sind verpflichtet, von allen in deren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfällen der Po cei; Obrigkeit ihres Orts sofort Anzeige zu machen, R. v. 25. Jun. 1812. S. 398. R. 202. f. übrigens die Fortf. 1. S. 90. bis 105. von den bisherigen Verhältnissen der Juden angeführten Verordnungen. — Was die Unterschriften der Juden betrifft, so dürfen sie sich nicht weiter der jüdischen Schriftzüge zur Unterschrift der von ihnen in Folge des E. v. 11. März 1812. angenommenen beständigen Familiennamen (R. A. B. 395. II.) bedienen, sondern solche in der Schrift einer bekannten lebenden Sprache unterzeichnen, oder, wenn sie des Schreibens unfähig sind, die Unterzeichnung auf die in der Circ. B. v. 30. Dec. 1798. vorgeschriebene Art verrichten. S. 568. III. Die gesetzlichen Vorschriften wegen Leistung der Jude neide sind in Folge des E. v. 1812. S. 22. noch ferner zu beobachten.

Judentabellen.

Instr. wegen Anfertigung der, v. 25. Jun. 1810. R. A. B. 348. II. f. a. S. 551. III.

Justitiarien.

Die B. v. 1746. p. 1245. III. wegen der Verbindlichkeit der Unterthanen, die, zu den Gerichtstagen und Abnahme der Kirchensrechnungen unentgeltlich abzuholen, findet auch in der Neumark Anwendung. Rep. Forts. 2. S. 114.

Justiz.

Das bisherige (Rep. Th. 1. S. 258.) Wahlrecht der Städte hat aufgehört, R. v. 16. Apr. 1809. Th. 2. S. 60. Bei Einrichtung der Stadtgerichte, (f. B. VIII. 323. 343.) muß für jetzt mit den bisherigen Fonds ausgereicht werden. R. v. 7. Dec. 1809. Rep. Th. 2. S. 61. Von der Justiz- und Finanzverwaltung zwischen der Elbe und Weser, f. R. A. B. 19. 134. IV. f. Justizreglement.

Justizofficianten,

die sich von einer betrüglischen Seite gezeigt, sollen nicht angestellt, R. v. 29. Dec. 1809. Rep. Th. 2. S. 61. und wenn eine Untersuchung gegen, eröffnet wird, solches dem Justizminister angezeigt werden, R. v. 9. Jun. 1810. Th. 3. S. 52.

Justizreglement.

Die Vorschrift des §. 31. des Regl. wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zollsachen v. 6. Jun. 1795. p. 2519. IX. wegen Belohnung der bei der Instruction dieser Rechtsachen zugezogenen Gerichtspersonen, findet, nachdem dieses Forum aufgehoben, keine fernere Anwendung, R. v. 28. März 1812. Rep. Th. 3. S. 83. J. B. 16. I. und können, was die Urteilsgebühren betrifft, wenn die auf das denunciierte Verbrechen verordnete Geldbuße, es mag darauf erkannt werden oder nicht, bis 100 Rth. incl. beträgt, keine Urteilsgebühren; in Fällen, in denen die Geldbuße über 100 Rth. bis 200 Rth. incl. beträgt, 1 Rth.; bei einer Geldbuße von 200 bis 500 Rth. incl. 2 Rth., und bei einer Geldbuße über 500 Rth. erst 2 Rth. 12 Gr. an Urteilsgebühren als baare Auslagen liquidirt werden. R. v. 26. Sept. 1812. J. B. 207. I. f. 9.

Justizreglement.

Publ. R. A. B. 504. II. W. wegen Errichtung eines interimistischen Cassationsgerichts innerhalb der Königl. Pr. Provinzen jenseits der Elbe und Weser, v. 2. Jan. 1814. s. Gouvernement.

K.

Kalk.

Die allgemeine Gewerbefreiheit soll sich auch auf das Kalkbrennen, und den Handel mit gebranntem Kalk erstrecken, C. D. v. 4. März 1811. R. A. B. dritt. Ergänz. Bl. I.

Karten.

Von der nachgegebenen Ausfuhr ungestempelter Spiel, R. A. B. 218. II.

Katechumenen

„Unterricht, wird dringendst empfohlen, R. A. B. 63. I.

Kauf.

Publ. zur Verhütung der simulirten Kauf- und Tauschpreise der adelichen Güter und anderer Grundstücke in Schlesien, v. 29. Mai 1797. Hyp. Rep. S. 124. s. R. A. B. 139. VIII. Publ. v. 20. Febr. 1802. p. 767. XI. Anh. zum L. R. 48. s. R. A. B. 27. II. Da die Methode verschuldeter Gutsbesitzer, sich durch Verkauf ihres beweglichen Vermögens an ihre Ehefrauen gegen die Auspfändung zu sichern, immer herrschender zu werden scheint, so sind die Untergerichte des Departements des Königl. Ob. L. G. von Pommern unter d. 11. Jul. 1811. angewiesen worden, bei Verträgen dieser Art die gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste zu berücksichtigen. R. A. B. 94. I. Decl.

Hoffmanns Repert. 4. Th.

Kauf.

des E. über den Auf- und Vorkauf, v. 20. Nov. 1810. G. E. 100. I. P. A. B. 131. I.

Wegen des zu Kaufcontracten erforderlichen Stempels, f. Rep. Th. 3. E. 54. und E. 166. Bei Kaufcontracten, welche über Domänen oder eingezogene geistliche Güter nach öffentlicher Versteigerung derselben abgeschlossen werden, und worin die Zahlung des Kaufgeldes in Staatspapieren nach dem Nennwerthe stipulirt wird, ist der nach dem Art. 7. no. 2. des Gesetzes v. 20. Nov. 1810. anzuwendende Werthstempel nicht nach dem vollen Betrage des Kaufgeldes, sondern nach demjenigen Kaufwerth zu berechnen und zu bestimmen, der sich bei Reduction der in Staatspapieren zu zahlenden Summen nach dem Cours ergibt, den sie am Tage des Zuschlags gehabt haben. R. v. 11. Aug. 1812. R. A. B. 399. II. Alle Neben-Exemplare der Kauf-, Tausch-, Erbpacht-, und anderer Contracte über Immobilien bedürfen nur des gewöhnlichen Stempels von 8 Gr., selbst diejenigen Neben-Exemplare eines Kaufcontracts, auf dessen Grund rückständige Kaufgelber eingetragen werden sollen, nur muß in Ansehung des letztern, wie vorhermerkt, der Werthstempel des Hauptexemplars bemerkt, und nichts dagegen zu erinnern seyn, R. v. 13. Mai 1812. E. 229. Von fremden Militärs soll ohne Vorwissen ihrer Chefs nichts gekauft werden, P. A. B. 57. II. R. 448. III.

Kaufmann.

Wie bei Ansehung ausgebildeter qualificirter Kaufleute zu verfahren, R. v. 16. Oct. 1801. Forts. 3. E. 140. wodurch die Handelsordnung v. 1716. C. C. M. VI. Nachlese no. 12. declarirt worden. Von den Stempeln zu Handelsbilletts und kaufmännischen Anweisungen, f. Rep. Th. 3. E. 170. f. Affignation.

Kiehnäpfel.

Die Ausfuhr der, aus der Kurmark ist verboten, R. v. 31. Dec. 1812. R. A. B. 45. III.

Kinder.

Von dem Religionsunterrichte der, verschiedener Glaubensconfessionen, N. v. 25. Nov. 1813. J. V. 18. II.

Kindermord.

Publ. gegen den, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, N. A. V. 170. I. S. 121. II. P. 36. II.

Kirchenbücher, s. Copulation.

Wegen der Militär-, der aufgelöseten Regimenter, s. N. A. V. S. 205. I. P. 188. Publ. wegen des bei Ausstellung der Atteste, Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern zu gebrauchenden Stempelpapiers, N. A. V. 646. II. der richtigen Führung derselben, S. 43. 615. III.

Kirchen- und Pfarrbauten.

Von Erbauung der Kirchenschneuren, s. N. v. 28. Oct. 1773. Rep. Th. 1. S. 229. und Forts. 2. S. 82. Wie es in Ansehung der Pfarr- und Küsterbauten auf dem Lande in der Neumark gehalten wird, s. Rep. Th. 1. S. 230. N. A. V. 190. III. Wer keine contribuablen Hufen besitzt, ist vom Beitrage frei, S. 550. Forts. 2. S. 82. In Ermangelung der Pfarrwohnung ist die Gemeinde Wohnungsgelder aufzubringen verbunden, Forts. 1. S. 108. Auch macht die Qualität der Dorfschaften, als einer Colonie bei den aufgestellten Principien keinen Unterschied, c. 1. Von der Unterhaltung der Kirchturmuhren, S. 109. Von der Unterhaltung der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in Westpreußen, N. v. 27. Sept. und 8. Oct. 1802. Forts. 3. S. 34. der Instandhaltung der Kirchenfenster durch die Gölben und Handwerker, s. Rep. Th. 1. S. 229. und das im Anhange aufgenommene Judicat der Neumärkischen Regierung, v. 8. Mai 1786.

Kirchenmatrikeln

von Beweisraft der, Rep. Forts. 2. S. 86.

Kirchen - Regl. s. Consistorium.

Kirchenvermögen.

Regl. für das ehemalige Neumärkische Amts: Kirchen; Nebenämtern Directorium, v. 18. Sept. 1739. Rep. Th. 1. S. 595. die V. des E. v. 27. Mai 1739. p. 257. E. I. die Aufbewahrung der Kirchengelder und Schulddocumente betr., ist in Erinnerung gebracht, R. A. B. 170. II.

Kirchhof

der, ist ein Eigenthum der Kirche, Forts. 2. S. 84. Von Verschönerung der Dorfkirchhöfe, R. A. B. 72. I. den Kirchhöfen jüdischer Familien, P. 241. IV. R. 234.

Klage, s. Lieferung.

Keiner der Pr. Unterthanen kann von einem Unterthan des H. Warschau belangt werden, wenn er die Forderung durch ein dafselbst aussehendes Capital sicher zu stellen im Stande ist. V. v. 28. Sept. 1813. G. S. 120. III. J. B. 42. II. Von Zulässigkeit der Klagen gegen Stadtverordnete, R. v. 10. Jul. 1812. J. B. 232. I. s. Stadtverordnete.

Kleidung, s. Uniform.

Von der Amtskleidung der Magistratualen, St. Ord. S. 268. der Geistlichen, E. D. v. 20. März 1811. R. A. B. 32. I. P. 33. s. jedoch 121.; R. 65.

Kofarbe.

Den in der V. v. 22. Febr. 1813. G. S. 22. III. bestimmten Farben der Pr. National-, willkürlich andere Farben beizufügen, oder solche sonst zu verändern, ist bei Strafe verboten, R. A. B. 724. III. R. 577. P. 2. IV. Außer der Feigheit vor dem Feinde, und dem Ausweichen des Kriegsdienstes, ziehen nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die, zu tragen, nach sich, welche einen Mangel patriotischer oder ehrz

Kofarbe.

liebender Gefinnungen anzeigen, und kommt es dabei auf die Art der Beftrafung nicht an. Cab. B. v. 30. Sept. 1813.

Kosten.

In Sachen, welche die Beitreibung des Kostenvorschusses betreffen, dürfen keine Gerichtskosten genommen werden. R. v. 17. Jul. und 25. Aug. 1804. Rep. Th. 3. S. 56. f. R. A. B. 454. III. auch nicht bei Einziehung der Posten unter 1 Rth. R. v. 1813. J. B. 9. II. Wegen Einziehung von Kosten von Parteien, die im Herz. Warschau wohnen, findet keine Requisition der dortigen Gerichte Statt; es muß aber von jeder dort wohnenden Partei, welche bei den dieseitigen Gerichten Anträge macht, in so fern selbige nicht etwa in den hiesigen Landen hinreichendes Vermögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kostenvorschuß erfordert, und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch nach Verwendung des Vorschusses bis zur Erlegung des neuen fixirt werden. Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschauer Parteien sind zwar von den dieseitigen Gerichten festzusetzen, den Stellvertretern aber ist es zu überlassen, deren Einziehung bei den Warschauer Gerichten nachzusuchen und zu betreiben. R. v. 16. Oct. 1812. R. wegen Bezahlung der Criminalurtheils; Gebühren in unvermögenden Inquisitionssachen aus dem Domänen; Justizämter; Fonds, v. 19. Nov. 1798. Fortf. 1. S. 109. R. wegen der Kostenersatzung in fiscalischen Civilprocessen, v. 29. Jan. 1789. S. 110. wegen der Kosten in Accise, Contraventions, und Defraudationsachen, v. 28. März 1812. J. B. 16. I. R. A. B. 139. II. R. v. 26. Sept. 1812. J. B. S. 207. Verhaftung eines Justizcommissarius für die Proceßkosten seines Mandanten, R. v. 15. Jan. 1812. S. 22. der subsidiarischen Verhaftung der Gerichtsobrigkeiten für die Kosten bei fiscalischen Untersuchungen, R. v. 14. März 1812. S. 42. Alles, was von den Kosten in Processen überhaupt gilt, muß auch bei Injurien; Processen Anwendung finden. R. v. 24. März 1812. S. 45. R. die Verurteilung des Denunciaten in die Untersuchungskosten betr., wenn

Kosten.

nur einige Denunciationspuncte erwiesen worden. R. v. 10. Jul. 1812. S. 236.

Krankheit.

Anweisung wegen Verhaltens der Landleute bei dem Ausbruch der Ruhr, v. 6. Aug. 1811. R. A. B. 108. I. P. 90. 119. 136. R. 146. Betten, Kleider und andere Sachen an pestartigen Krankheiten gestorbener Personen sollen verbrannt werden. A. L. R. II. XX. 726. 727. R. A. B. 514. II. Vorsichtsmaaßregeln bei bössartigen Nervenfiebern, S. 97. III. 158. bei Kranzentransports, R. 85. 101. 553. Einquartierung kranker Militär, S. 295.

Kreisverwaltung.

§. 8—22. des E. v. 30. Jul. 1812. G. S. 141. II. Publ. wegen Wahl der ständischen, R. A. B. 5. IV. Organisation derselben, S. 66.

Kreuz, f. Orden.**Kriegsartikel, f. Militärpersonen.****Kriegsdienst.**

E. D. wegen Auszeichnung der Staatsdiener, die sich freiwillig zum Kriegsdienst stellen, v. 18. März 1813. G. S. 38. III. Von der Verbindlichkeit der Officianten zum, E. D. v. 17. Febr. 1813. R. A. B. 121. III.

Kriegsgefangene.

B. die Annahme derselben als Handwerks- und Ackerbauehülfen betr., v. 16. Oct. 1813. R. A. B. 636. III. S. 726. Von dem Verhältniß der, die sich selbst ranzionirt haben, R. v. 9. Jan. 1813. J. B. 31. II.

Kriegsministerium, f. Staatsverfassung.

Kruggerechtigkeit.

Von der Befugniß der Gutsbesitzer in der Neumark, welche die, haben, Krüge anzulegen, Rep. Th. 1. S. 239. Fortf. 3. S. 35. 166. Von dem Krugverlage der Stadt Briesen, S. 144. Von Verpachtung oder Verkauf des Getränkeverlag-Rechts an Andere, N. A. B. 126. 177. IV.

Kundschaften

sind zur Legitimation wandernder Handwerksgeßellen nicht hinreichend. N. A. B. 13. I.

Kupferschmiede

dürfen nur auf einen Erlaubnißschein des Acciseamts Brantweinblasen und Braupfannen repariren, Regl. v. 28. Oct. 1810. S. 10. S. S. 57. I. P. A. B. 45. I.

Kürschner.

Decl. des E. v. 7. Sept. 1811. S. 71. in Ansehung der, und Schneider, v. 21. Mai 1814. N. A. B. 257. IV.

Küster.

Von Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen in der Neumark, N. v. 14. Oct. 1788. Rep. Th. 1. S. 241. c. R. d. v. 8. März 1803. Fortf. 2. S. 118. V. die Separation der Küstereien bei Filial-Kirchen von den der Mutterkirchen betr. v. 2. Mai 1811. N. A. B. 22. I. P. 35. R. 57.

L.**Landreuter.**

Instr. für sämmtliche, im Departement des Cammergerichts, v. 15. Oct. 1796. Rep. Th. 2. S. 189. Bei Einziehung der Po-

Landreuter.

sten unter 1. Rath. zur Salariencasse, sollen den Parteien keine Executionskosten angesetzt werden, R. v. 1813. R. A. B. 464. III. Gebührentaxe für die Landreuter in der Neumark, v. 1786. Rep. Th. 2. S. 189. in Pommern, v. 1779. S. 203. Instr. wegen Einziehung rückständiger Abgaben, und der aus rechtskräftigen Strafresoluth in Steuer; Defraudations; und Contraventions-sachen rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten, c. v. 18. Dec. 1813. P. A. B. 102. IV.

Landsturm.

Instr. für die Militär-Commandanten und Regul. über deren Verhältnis zur Drispoliceibehörde und zum Bürgermilitär, in Folge des §. 80. der B. v. 21. Apr. und 17. Jul. 1813. G. S. 79. 89. III. R. A. B. 363. III. P. 225. R. 152. v. 31. Jul. 1813. nach deren Inhalt sich die Rechte und Pflichten eines Militärs; Commandanten auf folgende Grundsätze reduciren: §. 1. Der Zweck desselben ist rein militärisch. §. 2. Zu untersuchen u. darüber zu berichten: ob die ihm anvertraute Stadt überhaupt zur Befestigung und Vertheidigung geeignet sey, und wenn dieses von dem Königl. Militär-Gouvernement anerkannt wird, nicht nur dafür zu sorgen, daß sie den möglichsten Grad von Befestigung und Haltbarkeit, dessen sie ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand fähig ist, erlange, sondern auch, wenn sie von dem Feinde bedrohet, oder angegriffen wird, die Vertheidigung derselben bis zum äußersten Moment zu leiten, wofern nicht etwa ein Befehlshaber von Feldtruppen, welche sich in der Nähe der Stadt befinden, den Oberbefehl und die weitere Vertheidigung derselben übernimmt. Zur Abwendung dieser feindlichen Gefahr sind alle Einwohner der Stadt unbedingt zur Disposition des Militärs; Commandanten gestellt. Ueber die nöthigen Befestigungsmaaßregeln hat derselbe dem Militär-Gouvernement gute, achteliche Vorschläge zu machen, welches solche prüft und dem Befinden nach, unter seiner Leitung ausführen lassen wird. §. 3. Dem Militär-Commandanten gebühret die policeiliche Aufsicht auf alles in den Platz marschirende Militär. Jede dort ankommende Militärperson muß sich bei ihm melden, und sowohl über ihre militäri-

Landsturm.

sche Qualität, als über den Zweck ihrer Ankunft, über ihre Verrichtungen u. sonstigen Verhältnisse auszuweisen. Bei der Einquartierung des Militärs liegt ihm ob, Beschwerden gegen dasselbe anzunehmen, gründlich und unparteiisch zu untersuchen, und dem Befinden nach, sogleich abzustellen. Wenn Militärpersonen zu verhaften sind, so steht ihm in der Regel, der Befehl dazu, u. die Ausführung zu, wosfern sich nicht deren unmittelbare Vorgesetzten anwesend befinden. Ist die Verhaftung bei öffentlichen Ruhestörungen, oder bei andern polizeilichen Vergehungen, durch die Orts-Polizei-Officianten geschehen, so müssen die Verhafteten auf der Stelle an die nächste Wache abgeliefert, und dem Militär-Commandanten muß davon Anzeige gemacht werden. §. 4. Eine Nebenbestimmung des Militär-Commandanten ist, Mitwirkung zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung und zur Beförderung polizeilicher Zwecke, in so weit solche überhaupt hierin ausgedrückt ist, oder eine besondere Aufforderung dazu von der Orts-Polizei-Behörde an ihn ergeht. §. 5. Ihm steht zwar hiernach weder eine Aufsicht, oder Controlle der Ortspolizei-Behörde, noch eine Einmischung in deren Verfassungen zu, er ist aber in so fern befugt und schuldig, mit derselben zweckdienliche Mittel zu verabreden und auszuführen, als diese mit den ihr verliehenen Mitteln die innere Ruhe und Ordnung nicht aufrecht erhalten kann, und dazu ferner Beistand begehrt. §. 6. Mit Ausnahme jeder Feuergefahr, worüber dem Militär-Commandanten Meldung geschehen muß, darf nicht anders, als auf dessen Befehl, die Alarmtrommel gerührt, oder Sturm geläutet werden. Die Leitung der Feuer-Anstalten ist aber, außer dem Falle eines feindlichen Angriffs, lediglich Sache der Polizei-Behörde. §. 7. Ueber den Landsturm, oder die als Surrogat desselben zu errichtenden Bürger-Compagnien, gebühret dem Militär-Commandanten, außer dem, in §. 5. als Ausnahme festgesetzten, und außer dem Falle eines feindlichen Angriffs, keine Disposition. Sie sind in der Regel nur ihren Befehlshabern und der Orts-Polizei-Behörde subordinirt. §. 8. Dagegen stehen die jedesmaligen Wachten unter seinen speciellen Anordnungen, und er regulirt mit Zuziehung deren Befehlshaber, den Wachdienst. §. 9. In diesem Betracht müssen ihm die, mit seinem

Landsturm.

sonstigen Range verbundenen, militärischen Honneurs von den Wachen erwießen, und neben den gewöhnlichen Rapports alle wichtige Ereignisse sofort gemeldet werden. Diese Instr. ist unter d. 15. Oct. 1813. dahin declariret, daß, wenn Gefangene; Transporte an einem Orte übernachten, die Militär-Commandanten für ein geräumiges und gesundes Locale, und für die Verpflegung derselben nach dem Tarif der russischen Truppen zu sorgen haben. Officiere werden bei den Bürgern einquartiert. Die Militär-Commandanten revidiren die angekommenen Gefangenen, geben das Ablieferungsattest, fertigen den neuen Transportzettel an, untersuchen den Grund der Differenz in der Zahl; sorgen, daß die Kranken in die Militär-Kazareth kommen, ordnen die Eskorte zur Fortschaffung des Transports und erhalten das Ablieferungsattest. In Ansehung der Einsländer prüfen die Militär-Commandanten die Aufenthaltsbefugniß der im Lande sich befindenden einländischen Soldaten, visiren deren Pässe, 2c. und liefern, wenn sie solche 2c. nicht haben, durch Transport an das Gouvernement ab. B. wegen desselben zustehenden Natural-Quartiers, N. A. B. 625. III. wegen der anzuweisenden Bureauzimmer, S. 699. S. 19. IV. — B. die Bestrafung der Vergehungen im Landsturm betr. v. 21. Jul. 1813. S. S. 95. III. Decl. des E. in Rücksicht der Justizbehörden, v. 31. Jul. 1813. N. A. B. 525. III. P. 392. III. E. D. wegen der Disciplinarstrafen der Landsturmmänner, v. 7. Aug. 1813. S. S. 100. III. N. A. B. 540. III. P. 416. die Schullehrer sind von allem und jedem Landsturmbienste befreit. N. v. 31. Jan. 1814. R. 223. IV. Die Landsturmangelegenheiten sind zum Ressort des Ministerii des Innern übergegangen, S. 268.

Landwehr.

Die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer sind von der Verbindlichkeit der Landwehr (s. B. über deren Organisation, v. 17. und 31. März. 1813. N. A. B. Weil. zu no. 13. III. S. 259. P. 149. S. S. III. 37. 109. und Errichtung einer Reserve, v. 8. Aug. 1813. S. 105.) befreiet, E. D. v. 6. Apr. 1813. S.

Landwehr.

63. III. R. U. B. 363. III. auch die königl. Räte und Subalternen, Publ. v. 25. Sept. 1813. R. U. B. 471. III. Die Errichtung der Landwehr liegt den Ständen ob, deren Sache es ist, die Kosten derselben aufzubringen und zu vertheilen, zu welchen die Officianten ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht angezogen werden dürfen. R. v. 24. Sept. 1713. R. U. B. 607. III. Die Desertionsgesetze finden auch auf ausgetretene Landwehrmänner, und die den ausgetretenen Cantonisten im U. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 469. ff. angedrohte Vermögensconfiscation auch bei denjenigen Personen Anwendung, die vor dem Eintritt in den Landwehrdienst aus dem Lande gehen, Anwendung; welche letztere bei dem betreffenden Oberlandesgerichte durch einen fiscalischen Bedienten in Anspruch genommen werden. R. U. B. 482. III. und wird das zu confiscirende Vermögen zum Besten der im Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwandt werden. R. v. 28. Jan. 1814. f. P. U. B. 21. 74. IV.

Lasten.

Zu den Staatsdienern und andern ihnen gleich zu achtenden Officianten, welche nach §. 2. des E. v. 11. Dec. 1809. zu den *Communallasten* beitragen müssen, (R. U. B. 72. I. P. 106. 300.) sind die Referendarien, als solche, nicht zu rechnen, R. U. B. 653. R. 560. wohl aber alle Pensionärs P. 27. I. die aus königl. Cassen Unterstützung erhalten, mithin auch Wittwen, Waisen, ff. denen eine solche Gnadenbezeugung von Seiten des Staats erwiesen wird, R. v. 20. Jul. 1812. R. U. B. 68. III. Wie diese Beiträge berechnet und erhoben werden, R. v. 14. Jun. 1812. R. U. B. 407. II. Inactive Militärpersonen (R. 281. I.) sind von den Beiträgen befreit. S. 581.

Laudemien.

Ueber die Laudemialpflichtigkeit der auf einem erbzinsbaren Grund und Boden aufgeführten Gebäude, J. B. 115. I. eines praeter legem Contractus erbauten Hauses, S. 135.

Lazareth. s. Diebstahl.

Der Raum zu Militär-Lazarethen im Kriege muß von den Communen unentgeltlich hergegeben werden. N. A. B. 64. IV.

Legitimation, s. Lehrbriefe.

Lehn.

Die Neumärkische Lehnconstitution v. 1724. II. V. no. 78. beziehet sich nur auf solche Lehnsgüter, welche vor 1717. acquirit worden, Forts. 1. S. 116. und sind die daselbst bemerkten und andere diesen wichtigen Gegenstand betreffenden rechtlichen Entscheidungen im Anhang aufgenommen. Von den in der Neumark belegenen (ehemaligen s. J. B. 10. II.) Johanniter; Ritters; Ordens-Lehnsgütern, S. 115. Urkunde v. 1460. S. 207. Wie zu verfahren, wenn ein Pommerisches Lehn zum Verkauf kommt, und die Agnaten ihre Lehnrechte davon exerciren wollen, N. v. 1. Nov. 1783. Forts. 3. S. 172. Von Veräußerung und Verschuldung der Lehne im Bisthum Ermeland, N. v. 16. Apr. 1785. Forts. 1. S. 113. Präj. zu dem §. 15. des E. v. 4. Aug. 1763. p. 255. III. und N. v. 26. Oct. 1765. p. 1071. betr. die Verpflichtung der Gesamthänder und Mitbelehnten, ihr Successionsrecht bei Verlust desselben eintragen zu lassen, v. 1769. 1770. Forts. 3. S. 37. — Von den Schulzen; und Bauerlehenen; s. die im Rep. Th. 1. S. 252. angeführten Verordnungen; wegen der Lehnfolge in selbige, Forts. 2. S. 94. und die Declaration wegen Allodification der Lehnshulzengüter auf den Königl. Domänen, v. 22. Sept. 1724. S. 95. Von der Lehnfolge der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder, S. 47. Von Ausfertigung der Lehnbriefe in der Mark Brandenburg, N. v. 17. Aug. 1813. J. B. 10. II. Da übrigens der in der Mathesischen Monatschrift B. 2. S. 492. nicht bloß über das Neumärkische, sondern auch über das Neumärkische Lehnrecht aus dem Entwurfe des Märkischen Provinzialgesetzbuchs mitgetheilte Aufsatz in vielen Stücken von der Neumärkischen Lehnverfassung abweicht, so habe ich für nothwendig gehalten, diese in dem von dem Ob. L. Gerichte der

Lehn.

Neumark entworfenen Provinzialgesetzbuche enthaltenen Abweichungen in dem Anhang mit aufzunehmen.

Lehrbriefe.

Die den Handwerksburschen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beibringung der Gebiets- oder Legitimations-Bescheinigungen, (s. a. R. v. 25. März 1779. Forts. I. S. 113.) ist durch die Cabinets-Ordre v. 3. Febr. 1812. aufgehoben, R. A. B. 114. 136. II. R. A. B. 248. I. P. 81. II. R. 114. Fähigkeitszeugnisse erfordern 1 Rth. 8 gr. Stempel, R. v. 14. Sept. 1812. sollte jedoch der Lehrbursche zur Entrichtung derselben anerkannt nicht vermögend seyn, so soll der Betrag wieder erstattet werden, R. A. B. 451. II. 648. III. P. 523. R. 561.

Leichen.

Die Leichenbegleitung durch die Schuljugend ist abgeschafft. R. A. B. 186. III.

Lieferung.

Alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungsbedürfnissen für die Königl. Pr. Truppen sind stempelfrei, R. v. 18. Mai 1812. dergleichen Verträge über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr, R. v. 11. Oct. 1813. R. A. B. 636. III. Klagen gegen Staatsbeamte aus Lieferungscontracten sollen von den Gerichtsbehörden nicht angenommen werden. B. v. 26. Jul. 1813. S. S. 101. III. Geistliche und Förster sind in Rücksicht ihrer Dienstgrundstücke von Natural-Lieferungen, R. A. B. 231. III. auch von den Fleischlieferungen, S. 700. befreit. C. D. betr. die Grundsätze bei Natural-Lieferungen für die Truppen und die Ausarbeitung vollständiger Producten- und Ertragsfabellen, S. 199. IV. C. wegen Vergütung der Leistungen während des beendigten Krieges, v. 3. Jun. 1814. S. S. 49. IV.

Liquidations-Commission.

Publ. der Pr. Westphälischen, v. 19. Oct. 1811. R. A. B. 33. I.

Liquidations-Commission.

II 9. 235. R. 267. 284. f. G. S. I. 221. — Im H. Warschau, P. A. B. 143. II.

Ebschung.

Auf welchem Wege die Vorladung der dem Aufenthalte nach uns bekannten Realgläubiger zum Picitationstermin, in Folge des R. v. 10. März 1805. p. 1920. XI. R. A. 69. IV. B. 1. 101. wegen Ebschung der leer ausgehenden Forderungen, erfolgen muß, R. v. 14. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 184.

Lotterie.

Die Gerichtsbarkeit des Ober: Lotterie: Gerichts ist aufgehoben, und die Lotterie: Proceße werden nunmehr bei den gewöhnlichen Gerichten angenommen und entschieden, R. v. 30. Mai 1809.

Luxussteuer.

Ed. v. 27. Oct. 1810. G. S. 33. I. f. a. R. A. B. das erste Ergänzungsblatt v. 1811. wie solche gezahlt, erhoben, (Entwurf einer Instr. zur Administration derselben, v. 10. Jan. 1812. R. A. B. 17. II. und geschieht die Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände für das 2te halbe Jahr nicht ferner v. 1. März, sondern v. 2. Jan. jeden Jahres, R. v. 16. Oct. 1813. R. A. B. 626. III.) und controllirt werden soll, S. 37. und Decl. v. 14. Sept. 1811. S. 346. Publ. die von den städtischen und ländlichen Behörden einzusendende Nachweisung der luxussteuer Objecte betr. R. A. B. 129. I. Instr. wie bei der den Accises Officianten in den Städten vorzugsweise obliegenden, R. A. B. 311. II. Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände und Berechnung der Steuer zu verfahren, R. A. B. 99. II. und geschieht bei der Berechnung der Gewerbesteuerstrafen in eben der Art, S. 199. Nach obiger Decl. soll für jedes Gehöft, d. h. für jede ländliche, oder für eine städtische mit Ackerwirtschaft verbundene Befigung ein Hund steuerfrei seyn. Ob derselbe zur Bewachung des Grundstücks, wenn z. B. Hunde den ganzen Tag über an der Kette liegen, oder zum Vergnügen des Eigens

Luxussteuer.

thümers gehalten werde? können nur die Local- und Personal-Verhältnisse in jedem Falle entscheiden, Publ. R. U. B. 482. II. P. 12. I. Bei Pferden, und zwar der Civilofficianten, kommt es darauf an:

ob der Dienst des Officianten durchaus das Halten eigener Pferde, und wie vieler? erfordert,

indem nur in diesem Falle allein eine Befreiung von dieser Steuer Statt findet. Daß die Vorspann-Entschädigung gerade zur Unterhaltung hinreicht, ist nicht wesentlich. Auch Wundärzte haben die Luxussteuerfreiheit auf 2 Pferde, 1 Wagen und Kutscher, R. v. 30. Nov. 1811. S. 9. P. 262. die Forstmeister und die rechnungsführenden Forstbedienten auf 1 Dienstpferd R. U. B. 86. I. Ein Gebrauch solcher Pferde, die Jemand zum Betrieb seines Gewerbes hält, zur Bequemlichkeit an Sonn- und Festtagen, verpflichtet nicht zur Entrichtung der Luxussteuer, die jedoch entrichtet werden muß, wenn ein Gewerbetreibender sich seines Pferdes auch nur einmal zur persönlichen Bequemlichkeit, oder zum Vergnügen in den Werktagen bedient, R. S. 134. P. 97. — Von der Steuerfreiheit der Wagen und Pferde der Schlächter, Theer- und Glashändler, s. R. U. B. 120. I. Von den zum Kriegsvorspann angezogenen Luxusperden kann die geordnete Steuer zwar nicht erlassen, es soll dem Steuerpflichtigen aber frei gestellt werden, in dem Entrichtungstermine den geleisteten, gehörig zu justificirenden Vorspann à sechs gute Groschen für die Meile und Pferd, von der zu erlegenden Steuer abzurechnen. R. U. B. 497. III. P. 458. 480. und 12. IV. R. 31.

Gutbesitzer können durch die bloße Abschaffung der Livree ihrer Bedienten die Steuerfreiheit auf 2 Reit- und 2 bis 4 Wagenpferde nicht erlangen, da unter Livree Bedienten solche zu verstehen sind, denen die Bekleidung von der Herrschaft geliefert und für welche die volle Luxussteuer bezahlt wird. R. v. 30. Nov. 1811. R. U. B. 9. II. P. 262. I. welches auch in dem Falle Statt findet, wenn man den Bedienten keine Livree noch Kleider in natura, noch besondere Kleidergelder, sondern statt alles dessen einen erhöhten Lohn gegeben hat, R. 332. (P. U. B. 156. II.) Zur Belegung der Pferde der selbst wirth-

Luxussteuer.

schaftenden Gutsbesitzer mit der Steuer reicht schon hin, wenn sie bei den, nach dem Umfange ihrer Güter gehaltenen, 1 bis 2 Reit- und 2 bis 4 Wagenpferden, entweder männliche Diensthofen in Livree haben, oder wenn sie sich der gedachten Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der Stadt bedienen, S. 87. P. A. B. S. 65. Von der Steuerpflichtigkeit der Bedienung der Officiers, N. A. B. 265. I.

Auf Wagen der Gutsbesitzer kann die Steuerfreiheit nicht ausgedehnt werden, N. v. 30. Nov. 1811. R. A. B. S. 9. auch können in active Stabsofficiere auf einen steuerfreien Wagen keinen Anspruch machen, S. 52. (P. 51. II.) Den Generalgouverneuren, Brigade-Generalen, Regimentscommandanten, Stabsofficieren vom Generalstabe, und den Militär-Cantonscommissarien öffentlichen Beamten, P. A. B. 12. I. R. 12.) soll ein Dienstwagen steuerfrei zustehen, N. v. 19. Jun. 1812. S. 313. N. A. B. 395. II. P. 208. Von einem ganz offenen Korbwagen, wenn dessen Besizer zu gleicher Zeit einen oder mehr männliche Bediente hat, wird der volle, dann aber nur der halbe Steuerfag bezahlt, wenn die männlichen Personen nur nebenher Bediente sind, hauptsächlich aber beim Ackerbau und Manufacturen arbeiten, N. v. 29. Sept. 1813. R. A. B. 496. III. Wenn ein luxussteuerpflichtiger Ausländer bei seiner Abreise einen Wagen zurückläßt, muß derjenige, in dessen Gewahrsam solcher bleibt, für die Steuer haften, oder ihn versiegeln (s. P. A. B. 210. II.) lassen, N. v. 20. Oct. 1813. S. 544. P. A. B. 498. 515. f. a. N. A. B. S. 86. II. Wie bei Aufnahme der nur zur halben Steuer sich eignenden luxussteuerpflichtigen Bedienten und Wagen zu verfahren, N. A. B. 242. I. Von der Steuerpflichtigkeit des Gesindes der Bier- und Branntweinschänker, und Gastwirthe, R. A. B. 94. I. der Schlächter in Rücksicht deren Pferde und Wagen, C. D. v. 17. Jun. 1811. S. 98. der Posthalter, P. 30. I.

Wie die Defraudationen der Luxussteuer zu bestrafen, bestimmt die Cab. Ordre v. 16. Jun. 1812. S. S. 138. II. welche unter d. 29. Aug. 1812. dahin declarirt worden, daß die Defraudationsgefälle mit Inbegriff der verfürzten Steuer überhaupt nur mit Bezahlung des vierfachen Betrages der wirk-

Luxussteuer.

lich, R. v. 13. März 1813. R. A. B. 202. III. P. 33. I. der fraudirten Gefälle bestraft werden sollen. Das den Accise, Zoll- und Consumtionssteuer, Aemtern von den einkommenden Strafen gebührende $\frac{1}{24}$ darf nur von dem dreifachen Gefällenbetrage berechnet werden, R. v. 23. Jun. 1813. R. A. B. 379. III. Derjenige welcher die Steuer von Hund, und die Strafe für Unterschlagung derselben nicht bezahlen kann, verliert seinen Hund, welcher dem Scharfrichter abgeliefert werden soll. R. v. 29. Dec. 1812. R. A. B. 56. III. P. 62. R. 75. — Siehe auch Publ. wegen Anfertigung der Luxussteuerlisten, P. A. B. 150. I.

Was die Luxussteuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalte im dieseitigen Staate anbelangt, so ist durch das R. v. 30. Jun. 1813. festgesetzt, daß, so lange ein sich im dieseitigen Staate aufhaltender Ausländer seinen Wohnort in einem Wirthshause hat, ohne darin eine eigene Dekonomie zu führen, demselben und auch denjenigen Ausländern die Steuerfreiheit zu Statten kommt, welche in sogenannten Chambres garnies ohne schriftlichen Miethscontract wohnen; in so fern ihr Aufenthalt an einem Orte nicht volle 3 Monate dauert. Uebersteigt derselbe aber diesen Zeitraum, so sind Ausländer verbunden, für die ihnen gehörigen, im hiesigen Staate der Steuer unterworfenen Gegenstände diese Abgabe nach einem halbjährigen Betrage, und wenn ihr Aufenthalt im Lande ohne Unterbrechung über sechs Monate dauert, die Steuer für ein ganzes Jahr zu entrichten. Bei solchen periodisch wiederkehrenden Ausländern, welche sich eigene Wohnungen als Absteigequartiere miethen, ist anzunehmen, daß ihr Aufenthalt im dieseitigen Staate wenigstens 3 Monate vom Jahre betrage, und es sind selbige daher, falls sie nicht eine kürzere Aufenthaltsdauer zu beweisen vermögen, mit der halbjährigen Steuer zu belegen. R. A. B. 130. II. P. 85. 370. III. Die Luxussteuer ist vom 1. Dec. 1813. an wieder aufgehoben. C. D. v. 2. März 1814. C. S. 17. IV. R. A. B. 120. IV. R. 142. P. 136.

M.

Maaß.

Erläuterung der bei den Accise; Cassen vorkommenden Maaße, Gefäße und Gewichte, Rep. Th. 2. S. 212. Von dem französischen Maaße und Gewichte, s. N. A. B. 148. II. dem Russischen, S. 727. III.

Magistrat.

N. die Ansetzung der städtischen Bedienten in dem Departement der Ehur, und Neumark, auch Pommern betr. v. 10. Nov. 1802. Forts. 3. S. 183. f. St. D. v. 1808. und die im Rep. Th. 2. S. 70. angeführten Declarationen derselben.

Magnetismus.

Publ. wegen des thierischen, v. 23. März 1812. N. A. B. 255. II. P. 168. R. 234.

Mahlmeze

muß in harten Körnern von jedem zur Mühle gebrachten Getreide abgenommen werden. P. A. B. 348. III.

Mäfler.

Von der Stempelpflichtigkeit der Mäfler; Urteste oder Manifeste, N. A. B. 174. IV. P. 177. R. 174.

Marionettenspieler.

B. wegen Censur der von ihnen auszuführenden Stücke, R. A. B. 295. II.

Materialisten.

Kgl. nach welchem sich die, bei dem Debit der Arzneiwaaren zu richten haben, v. 19. Jan. 1802. R. A. B. 157. II.

Maurer.

Von Prüfung der, und Zimmermeister, R. A. B. 38. I. 186.
II. P. 13.; R. 193. 206. III.

Medicinal-

Contraventionsachen gehören zur Cognition der Ober- Landes-
gerichte, R. v. 19. Jan. 1810. Rep. Th. 2. S. 73.

Medicum Collegium, s. Collegium Medicum.**Meldezettel**

der Gastwirthe, zu welchen Herbergsväter nicht zu rechnen;
C. v. 26. Febr. 1811, für die Policeibehörden, 2 Gr. St.,
und bedarf es, wenn die Meldung mehrerer Fremden durch ei-
nen Zettel geschieht, keines höhern Stempels. R. v. 7. Jan.
1813. Die, der Handwerksgefelln und Bauernfnechte sind stem-
pelfrei, R. A. B. 335. IV.

Mennonisten.

R. decl. des C. v. 30. Jul. 1789. p. 2541. VIII. wegen Eintra-
gung der Besitzrechte für, v. 2. Apr. 1798. Forts. 1. S. 119.

Messe.

In der, durch die Zeitungen bekannt gemachten Mesordnung für
Frankfurt am D. v. 15. Mai 1810. ist auf das Messreglement v.
28. Jan. 1788. p. 1747. VIII. wegen Bestrafung der Uebertre-
tungen derselben Bezug genommen.

Messkorn.

Publ. wegen Erhebung des Messkorns der Geistlichen u. Schul-
bedienten, R. A. B. 360. III. s. a. P. 25. I.

Miethscontract.

Die in Rücksicht dieses Vertrages für Berlin ergangene B.
v. 1754. p. 614. II. und R. v. 1765. p. 673. III. sind durch
die B. v. 24. Nov. 1812. aufgehoben. G. S. 196. II. Wegen
des Stempels, s. R. A. B. 104. IV.

Militärpersonen.

Bei der Ansetzung entlassener Soldaten soll von den Polizei-Verhörden auf Art. 43. 44. 45. der Kriegsartikel für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten, v. 3. Aug. 1808. B. VI. 377. Rücksicht genommen werden. R. A. B. 397. II. An die Stelle der Regimentsgerichte sind Brigadegerichte getreten, R. v. 18. Aug. 1812. Rep. Th. 3. S. 386. R. A. B. 473. II. P. 302. Jeder neu avancirte Officier muß die Montirungs- und Equipagestücke des verstorbenen Officiers, in dessen Stelle er rückt, für die gerichtliche Taxe annehmen. R. v. 7. Jan. 1812. P. A. B. 39. II. J. B. 7. I. R. A. B. 56. II.

Militärprocesse.

B. die Suspension der, betr. v. 30. Jul. 1812. G. E. 165. II. c. R. v. 7. Nov. 1812. J. B. 274. I. v. 11. Sept. 1813. S. 43. II. Cab. D. v. 4. Mai 1813. S. 70. III. Nach §. 12. der ersten Verordnung sollen den Militärpersonen bei allen Arten von Aufgeboten ihre Rechte vorbehalten werden, welcher Vorbehalt auch bei der in der Hypotheken-Ordnung Tit. 4. §. 14. bestimmten Aufforderung nöthig ist. Es soll derselbe daher in der Bekanntmachung ausgedrückt, und bei der Regulirung des Hypothekenbuchs, in so fern solche nicht bis nach hergestelltem Frieden ganz aussetzen, und der Eigenthümer nicht ausdrücklich darauf besteht, für die unbekannten Interessenten vom Militärstande nach der Bezeichnung im §. 1. der B. eine Protestation pro conservando jure et loco eingetragen werden. R. v. 26. Febr. 1813. R. A. B. 121. III.

Militärsold.

In welcher Art den im Militärbienste sich befindenden Königl. Civil-Officianten, welche zu Officieren avancirt sind, das Militärgelalt von ihrem Civilgelalte abgezogen werden soll, f. E. D. v. 27. Febr. Publ. v. 2. März, R. v. 8. Jul. u. R. v. 2. Oct. 1813, im Anhange, imgl. R. A. B. 26. IV. P. 42. 175.

Minderjährigkeit.

Die Majorennitätserklärung wird nunmehr von dem Lan-

Minderjährigkeit.

des Justizcollegio, und dem untergeordneten vormundtschaftlichen Gerichte in Rücksicht des Bürger- und Bauernstandes ertheilet, B. 194. VI. und die obere Pupillenbehörde ist befugt, den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden die Anweisung zur Ausfertigung derselben zu ertheilen, wenn erstere dieselbe gegen die Meinung der Unterbehörden gegründet findet. R. U. P. II. IV. die Bestellung eines Curators für den der väterlichen Gewalt zu entlassenden minderjährigen Sohn, ist in der Regel nicht für nothwendig zu achten. R. v. 4. Jan. 1814. R. U. P. 41. IV. R. die Entlassung aus der väterlichen Gewalt betr., v. 17. Jul. 1813. J. B. 15. II.

Mord.

R. die strenge Anwendung des §. 836. U. P. R. II. XX. auf Mörder betr., v. 26. Apr. 1810. Rep. Th. 2. S. 270.

Morgen.

Von dem Verhältnisse eines Soldatischen Morgen Ackers gegen Rheinländisches Maas, Forts. 1. S. 54.

Mortification, s. Amortisation.**Mühlengerechtigkeit, s. Handmühlen.**

R. die Bestrafung der von den Landleuten und Landmüllern gegen das Ed. v. 28. Oct. 1810. G. S. 95. I. verübten Defraudationen bis zum 1. Oct. 1811. betr., v. 19. Oct. u. 12. Nov. 1811. Rep. Th. 3. S. 175. Von der Anwendung des §. 54. in der Flecken- und Dorf-Ordnung v. 1702. V. III. no. 54. Forts. 2. S. 102.

Mühlenwaage, s. Handmühlen.

Tabelle, B. deren Einführung betr. v. 15. Febr. 1811. G. S. 152. I. c. D. R. U. B. 258. I. R. 257. nebst verbessertem Nachtrag, v. 13. März 1813. S. 43. III. P. U. B. 229. III. und B. betr. die Gewichtssätze für Gerste, auf Mehl, v. 20. Oct.

Mühlenwaage.

1812. G. S. 187. II. P. A. B. 357. II. Wegen des zur Mühle kommenden Weizen, und Gersten, Braumalzes, f. N. A. B. 258. I. P. 217. Die Waageanstalten in den Mühlen sollen in vollständige Ordnung gebracht, darin erhalten, N. A. B. 168. 320. II, P. 94. 156. 281. und 46. I. R. 106. 172. II. auch sollen die Säße der zu erhebenden Waagegelder bezeichnet werden. N. 571. R. die zu führenden Mühlenwaageregister betr. v. 20. Dec. 1811. R. 44. II. Wegen Anschaffung der Rangtafeln, f. N. A. B. 51. II. es ist jedoch gestattet, alles geneht zur Mühle gebrachtes Getraide und Malz, ff. ohne Beobachtung der Folge-Ordnung zu vermahlen oder zu schrooten, N. v. 11. Aug. 1811. N. A. B. 159. I. P. 92. R. 189. Die Baubedienten sind beauftragt, bei ihren Dienstreisen sich auch der Revision der Mühlenwaagen zu unterziehen. N. A. B. 377. II. Von der Besteuerung des Mahl- und Schrootgetraides in den mit feinen Mühlenwaagen versehenen Städten, N. v. 23. Aug. 1812. S. 441. Wegen der Gewichte S. 153. I. R. 235. I. 84. II. C. D. wegen Uebnahme der städtischen und Domanial Waagen, v. 2. März 1814. G. S. 16. IV.

Müller.

Die, dürfen von einem städtischen Einwohner kein unbezetteltes Getraide annehmen, N. A. B. 215. I. Auch neu angehende müssen nach dem Rgl. v. 28. Oct. 1810. und dem G. v. 17. Sept. 1811. verpflichtet werden, S. 264. 268. II. R. 307. Die, sollen die Annahme des städtischen mit keinem Erlaubnißschein versehenen Mahlguts, (P. A. B. 182. I.) dem nächsten Acciseamte anzeigen, N. v. 12. Jul. 1812. S. 419. R. die Bereitung des ausländischen Gemahls auf einländischen Mühlen betr. v. 16. Mai 1812. R. 146. f. a. 306. I. II. Auch die Vorschrift des §. 105. des Rgl. v. 28. März 1787. wegen Verweigerung des ländlichen Gemahls soll künftig beobachtet werden, N. v. 6. Mai 1812. S. 207. Wenn ein Städter auf dem platten Lande Getraide kauft, und ohne Lösung des Accisezettels zum Vermahlen auf eine Landmühle bringt, muß solches dem Accise Amte sogleich declar

Müller.

riret werden, S. 230. und muß der Müller, wenn solches nicht geschieht, solches dem nächsten Ueise-Amte anzeigen, und ohne dessen Erlaubniß das Getraide nicht vermahlen. R. v. 12. Jul. 1812. S. 345. Auch die städtischen Müller sind verpflichtet, über ihre Getraidebestände Notizbücher zu führen, B. v. 28. Dec. 1811. S. I. und ihre Vorräthe an dem bestimmten Orte aufzubewahren, S. 359. II. und auf städtischen Mühlen muß nach dem Rgl. v. 28. März 1787. p. 836. VIII. und der Decl. v. 9. Mai 1791. p. 86. IX. von den Landleuten und städtischen Einwohnern, P. A. B. 14. I. das Getraide zu Mehl in gezeichneten Säcken eingebracht werden, R. A. B. 199. I. III. IV. s. auch S. 230. II.

Vor der Verpflichtung der Gutsheerrschaft, in ihrer Pachtmühle mahlen zu lassen, Rep. Forts. 2. S. 101.

Münzsorten.

Bei allen zu leistenden Zahlungen bei den Königl. Cassen werden neben der Landesmünze nunmehr, s. R. v. 1794. p. 2343. IX. B. v. 1796. p. 351. IX. auch die Piaster zu 1 Thl. 10 gr. 6 pf., das zwanzig Kreuzer-Stück zu 5 gr. 4 pf., das zehn Kreuzer-Stück zu 2 gr. 8 pf., und einzelne Kreuzer gar nicht; und das Conventionsgeld, Publ. v. 17. Jul. 1813. S. S. 92. III. R. A. B. 497. III. P. 347. und 389. R. 380. die italiänischen 5 Lirenstücke zu 1 Thl. 7 gr. 6 pf. R. v. 29. Jul. 1813. P. 456. III. 10. IV. und die neuen $\frac{2}{3}$ Stücke zu 18 gl. R. 685. III. angenommen. Von Annahme der Russischen Bankassignationen, s. B. v. 12. Jul. 1813. S. S. 67. III. P. A. B. 389. III. der Westphälischen Zweidrittelstücke, 306. IV.

Publ. den Cours der Conventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrankstücke betr., v. 29. Jul. 1813. S. S. 99. III. s. a. Publ. v. 25. März 1812. R. A. B. 147. II. Wie der Werth der Münzsorten in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit bei Wechselln, ff. zu bestimmen, S. II. der Instr. v. 5. Sept. 1811. S. S. 316. I.

Ed. in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Schweizdemünze in Courant, und deren Cours v. 13. Dec. 1811. S. S.

Münzsorten.

373. I. N. A. B. 22. II. c. D. ad §. 6. v. 20. Febr. 1812. S. 9. II. und daß die Reduction der Scheidemünze sich bloß auf die guten Groschen, Sechspfennig und Böhmen oder Dütchensstücke beziehet, N. A. B. 210. II.

B. die verbotene Ausfuhr der Scheidemünze und des Silbers betr., v. 5. Dec. 1811. G. S. 359. I. N. A. B. 276. I. f. §. 10. der B. v. 13. Dec. 1811. G. S. 375. I. P. A. B. 277. I. c. D. in Rücksicht des kleinen Verkehrs, v. 20. Jan. 1812. R. A. B. 56. 90. II. P. 43. und 80. der Reisenden, N. A. B. 484. II. P. 298. R. 313. 434; wegen Versendung der Münze im Lande, N. A. B. 54. II. R. 122. und 198. Von der Verpflichtung, Scheidemünze anzunehmen, N. v. 7. Apr. 1812. J. B. 46. I. Von Annahme der neuen Zweidrittelstücke, der Conventionsgulden, und der Nichtannahme der französischen Laubthalers bei den königl. Cassen, N. v. 22. Febr. 1813. P. A. B. 146. IV. Von dem Münzfuße des polnischen Curantgeldes, S. 257. Course fremder Geldsorten, in Rücksicht der Wechselstempelung, N. 334.

Musik.

Von Gestattung der Musik in der Fasten- und Adventszeit, s. Rep. Th. I. S. 277.

N.

Nachtigallen.

Der Fang der, ist verboten, Publ. v. 24. Apr. 1798. R. A. B. 31. I.

Nachtwächter.

Publ. wegen der in den Städten und Dörfern zu haltenden, N. A.

Nachtwächter.

N. 88. II. 191. III. Von der Verpflichtung der Dorfseinswohner zu den Nachtwachen, s. Rep. Th. 1. S. 278.

Näherrecht.

Von dem, minderjähriger noch unter väterlicher Gewalt stehender Kinder auf ein von ihrem Vater veräußertes Stammgut, S. 6. v. 26. Febr. 1791. Forts. 1. S. 138.

Namen.

Zu jeder Namensveränderung muß die Erlaubniß der competenten Behörde nachgesucht werden. R. U. B. 99. IV. N. 121. P. 134.

Nation.

C. D. wegen Zusammenberufung der National-; Repräsentanten, v. 17. Nov. 1813. R. U. B. 668. III. P. 511. R. 527.

Nießbrauch.

Berechnung des Werthsempels von Nützungen und Nießbrauch, Rep. Th. 3. S. 174. Von der den Nießbrauchern obliegenden kleinen Reparaturen der ihnen zur Benutzung überlassenen Gebäude, R. U. B. 4. III.

Notarien.

Wenn die Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden in den Königl. Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben, N. v. 26. Nov. 1812. Rep. Th. 3. S. 64. die Wechselproteste ausgenommen, N. v. 17. März 1812. c. 1. f. a. R. U. B. 297. II. Von der Form Westphälischer Notariatsinstrumente, N. v. 20. Oct. 1812. S. 500. Wie es in Rücksicht der Glaubwürdigkeit der in dem H. Warschau ausgestellten Urkunden bisher gehalten worden, N. v. 14. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 64. f. Recognition. Nur solche, können mit der Gewerbesteuer belegt werden, die nicht zugleich Justizcommissarien sind, N. U. B. 88. I. Ob aus Notariatsinstrumenten, welche in einem Lande, wo die Franz-

Notarien.

jüdische Reichsverfassung gilt, errichtet worden, der Executio-
proceß in hiesigen Landen begründet werde? R. v. 9. Jul. 1812. J.
B. 63. I.

D.

Obduction.

Ob bei der, die alleinige Gegenwart des Richters hinreiche? R.
v. 29. Jan. 1810. Rep. Th. 3. S. 145. Wenn ehe mit, der Leich-
name und wie dabei zu verfahren? R. v. 12. Nov. 1811. S.
65. B. wegen des bei Leichen: Sectionen zu beobachtenden Ver-
fahrens, v. 6. Nov. 1811. R. A. B. 253. I. P. 242. 266. R.
326. Jüdische Aerzte können bei Obductionen gültigerweise
nicht zugezogen werden, wenn in Ermangelung des Kreis- oder
Stadtphysicus ein christlicher Arzt herbeigeholet werden kann, R.
v. 13. Oct. 1813. P. A. B. II. 6. R. 15. und 130. IV. Die
Untergerichte in der Kurmark sollen in allen bei denselben vorkom-
menden Criminal-Untersuchungen, in welchen eine Obduction des
Leichnams erforderlich ist, die aufgenommenen Sectionsprotocolle
und medicinische Gutachten abschriftlich der Policei: Deputation
der R. Kurmärkischen Regierung einsenden, R. v. 28. Sept.
1813. R. A. B. 481. III. P. 459. J. B. 36. II.

Officianten.

Diesjenigen städtischen, deren Dienstzeit nicht ausdrücklich auf ge-
wisse Jahre beschränkt, sind als auf Lebenszeit angestellt zu be-
trachten, Decl. v. 30. Apr. 1812. P. A. B. 148. II. R. 276. III.

Officiere.

R. die persönliche Vernehmung der, als Zeugen oder Parteien
betr. v. 4. Jun. 1811. R. A. B. 144. I.

Orden.

Urkunde über die Errichtung des Königl. Pr. Johanner : Ordens, v. 23. Mai 1812. G. S. 109. II. über die Stiftung des eisernen Kreuzes, v. 10. März 1813. G. S. 31. III. P. A. B. 137. III. P. 143. Die Insignien desselben sind kein Gegenstand des Handels, R. A. B. 50. IV. R. 59. P. 58. Siehe E. D. wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg, v. 24. Dec. 1813. G. S. 4. IV. Die Decorationen auswärtiger Orden dürfen, ohne die ausdrückliche Genehmigung Sr. Königl. Majestät dazu erhalten zu haben, von keinem Pr. Unterthan getragen werden. U. L. R. Th. 2. Tit. 9. §. 13. Anh. §. 118. f. R. A. B. 220. IV.

P.

Pachtcontract.

Von dem zu Pachtverträgen erforderlichen Stempel s. Rep. Th. 3. G. 67. R. A. B. 104. IV. P. 75. R. 98. Bei Pachtstreitigkeiten ist die Evacuation des Landes als der Zeitpunkt des beendigten Kriegszustandes anzunehmen, E. D. v. 28. Apr. 1813. G. S. 64. III. Von Entschädigung des Pächters wegen Aufhebung der Banngerechtigkeiten, J. B. 132. I.

Papier.

Jeder Besitzer von Papiermühlen kann die Arbeiten durch unzüchtige Personen betreiben lassen, E. D. v. 26. Febr. 1810. Rep. Th. 2. G. 78.

Pardon.

N. daß den während des Krieges aus Furcht vor der Einstellung ausgetretenen Landesfindern schlechterdings kein Pardon bewilliget werden soll, v. 24. Jul. 1795. Forts. 3. G. 186. General:

Pardon.

Pardon, v. 12. Apr. 1813. G. S. 59. III. und B. v. 12. Apr. 1813. S. 61.

Parochial-Abgaben.

Decl. der B. wegen der in Schlesien zu entrichtenden Parochial-Abgaben und Zehnten, v. 11. März 1812. G. S. 28. II. v. 6. Febr. 1812. 42. III. Bei dem Neumärkischen Consistorium ist zuweilen schon darüber:

Ob der Prediger das Messkorn, so er von dem Patron und der Gemeinde zu erhalten hat, auf seine Kosten von selbstigen abzuholen, oder jene auf ihre Kosten solches an ihn abzuliefern schuldig sind?

Etreit entstanden, besonders in Absicht der Filiale, woselbst der Prediger nicht wohnt, und diese haben sich hierbei darauf gründen wollen, daß, so wie ein Schuldner seine Schuld seinem Gläubiger in sein Haus zu bringen verpflichtet ist, eben also analogice auch diejenigen, von welchen sie Messkorn zu fordern haben, solches ihnen in ihre Wohnung zu bringen verbunden wären.

Allein es fehlet hier an einer richtigen Analogie. Denn das Messkorn hat nicht eigentlich naturam debiti, sondern vielmehr die Natur einer Besoldung, wie denn in der Beilage zu der B. v. 12. Apr. 1688. C. C. M. I. I. no. 58., S. 1., dasjenige, was die Prediger an Zehend, Messkorn und dergleichen Prästationen zu erhalten haben, ausdrücklich mit dem Namen einer Besoldung belegt wird:

„Wir verordnen hiermit, daß die Neuanbauenden, was sie den Predigern als einen Theil ihrer Besoldung, an Zehend, Messkorn und dergleichen Prästationen zu geben schuldig sind, abführen müssen, und sich mit der Freiheit keinesweges entschuldigen können.“

Der Patron und die Eingepfarrten sind also eigentlich die Besoldeter, nicht aber Schuldner des Predigers. So wie nun überhaupt derjenige, der für seine zu leistenden Dienste eine Besoldung zu fordern hat, nicht befugt ist, zu verlangen, daß sein

Parochial - Abgaben.

Besolder ihm solche in sein Haus bringen solle, sondern er sich solche von seinem Besolder abholen muß, und so wie der Prediger Inhalts dieses Paragraphen die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehenden der Regel nach selbst besorgen muß, eben also ist er seine in Messkorn bestehende Besoldung von dem Patron und den Eingepfarrten der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, abzuholen schuldig. Ferner ist auch darüber Streit entstanden:

ob der Patron befugt sey, den Prediger in Absicht des ihm gebührenden Messkorns auf seine Mühle anzuweisen?

welche Befugniß dem Patron aber nicht zusteht, es sey denn, daß an einem Orte durch ununterbrochene Gewohnheit schon ein Anderes hergebracht worden; weil der Prediger sein Messkorn eigentlich von demjenigen Getraide, was der Patron an dem zur Parochie gehörenden Orte selbst gewonnen, zu fordern hat; dagegen der Müller gemeiniglich sowohl schlechtes als gutes Getraide von seinen Mahlgästen zum Mahlen erhält, und der Prediger also dergleichen schlechtes und gutes unter einander vermischtes Getraide auf sein Messkorn würde annehmen müssen, wozu er aber nicht verbunden ist.

In Ansehung der Frage:

Ob der Patron berechtigt sey, von seinem Prediger zu verlangen, daß derselbe das Messkorn nicht von dessen Wohnung im Dorfe, sondern von einem zum Gute gehörigen Vorwerke nehmen solle?

ist, wenn das zu dem Gute, von welchem der Prediger das Messkorn zu fordern hat, gehörige Vorwerk von der Wohnung des Predigers weiter als die Wohnung des Patrons entfernt ist, der Prediger nicht schuldig, sich nach dem zum Gute gehörigen Vorwerke hinweisen zu lassen, weil er durch die Abholung des Messkorns von einem entferntern Orte deterioris conditionis werden würde; es müßte denn bei einer Pfarre schon durch ununterbrochene Gewohnheit das Gegentheil hergebracht seyn, oder an dem Orte der Wohnung des Patrons selbst kein auf dem Gute gewonnenes Getraide gedroschen und aufgeschüttet werden, sondern solches auf dem Vorwerke, wohin der Prediger gewiesen worden, geschehen, weil letzternfalls sonst der Patron zum Bes

Parochial-Abgaben.

sten des Predigers das Meßkorn eine Strecke weit fahren lassen müßte, wozu er aber nicht verpflichtet ist.

Noch pflegt auch mehrmals über die Güte des von dem Patron oder den Eingepfarrten dem Prediger zum Meßkorn gegebenen oder angebotenen Getraides Streit zwischen beiden Theilen zu entstehen, und es fragt sich also:

In wie fern der Prediger Getraide von besserer Beschaffenheit, als dasjenige, welches ihm angeboten worden, zu verlangen berechtigt ist?

wobei es auf das Locale eines jeden Orts ankommt. Denn es ist bekannt genug, daß die Güte des Getraides nicht an allen Orten gleich ist, z. B. Roggen, der an einem auf der Höhe gelegenen Orte in einem nicht zu strengen Boden gewachsen, dünnhülfiger und reiner ist, als derjenige, welcher in der Niedrigung und in sehr strengem Lande gewonnen worden, mithin auch mehr und feineres Mehl giebt, als der Letztere. Es ist also ein Unterschied zu machen:

ob die schlechte Beschaffenheit des zum Meßkorn bestimmten Roggens in der innern Güte desselben, daß es z. B. sehr dickhülfig ist, und also wenig und grobes Mehl gibt; oder

ob selbige darin lieget, daß sothaner Roggen mit Saamen von fremdartigen Gewächsen, als z. B. Gerste, Hafer, Radel, Drespen, Vogelwicken, u. s. w. vermischt, oder dummig, ausgewachsen, u. s. w. ist.

Ersternfalls muß der Prediger sich damit begnügen, wenn derjenige, von welchem er das Meßkorn zu fordern hat, ihm das Getraide so gibt, wie er es auf seinem Acker gewonnen hat, und wenn er in dem Falle, da er Roggen von verschiedener innerer Güte auf seinem Acker gewonnen, dem Prediger das Meßkorn von der mittleren Sorte seines Gewinnstes giebt, weil ein Jeder nur schuldig ist, das Meßkorn von seinem eigenen Erwerb abzutragen, und nirgends vorgeschrieben ist, daß der Prediger sein Meßkorn von dem besten Roggen, so derjenige, der dergleichen zu entrichten schuldig ist, zu fordern berechtigt sey, mithin hier, so wie in andern Fällen die Regel Statt finden muß, daß, wenn Jemand nur Eins von mehreren Stücken gleicher Art, aber

Parochial-Abgaben.

von verschiedener Güte bekommen soll, ohne, daß dabei mit bestimmt worden, ob er es von der besten, mittleren, oder geringsten Güte erhalten solle, er nur das von der mittleren Güte verlangen kann.

Letzternfalls hingegen kann der Prediger allerdings verlangen, daß der zur Entrichtung des Meßkorns Verpflichtete ihm dasselbe in solchem Getraide abtrage, was nicht mit Saamen von fremdartigen Gewächsen vermischt ist, in so fern nämlich das Getraide von einem ordentlichen Wirthe und Wirthschaftsverständigen gewöhnlich davon rein gemacht wird, und muß solches, wenn beide Theile über den Grad, bis auf welchen dieses Reinmachen geschehen muß, nicht mit einander vereinigen können, durch einen unparteiischen Wirthschaftsverständigen bestimmt werden.

Denn es ergibt sich von selbst, daß derjenige, der Roggen von einem andern zu fordern hat, nicht gezwungen werden kann, statt lauter reinen Roggens einen Theil in Nadel, Drespen, u. s. w. oder auch in geringhaltigeren Getraidesorten, als z. B. in Gerste oder Hafer anzunehmen. Und, da bekanntlich ein jeder Ackermann seinen Roggen von dem Saamen der darunter mitgewachsenen fremdartigen Gewächse zu reinigen versteht; so kann der Prediger auch mit Recht verlangen, daß dasjenige Korn, welches er zu seinem Meßkorn annehmen soll, zuvor gehörig von dem darunter befindlichen Unkrautsaamen und geringhaltigeren Getraidesorten gereinigt werde. Dagegen muß derselbe aber die Sache auf der andern Seite nicht übertreiben, da bekanntlich auch in den am ordentlichsten eingerichteten Ackerwirthschaften des Reinmachens und Siehens ohngeachtet, doch noch manche fremdartige Körner unter dem Roggen bleiben, weil die Mühe und Kosten, auch solche heraus zu schaffen, mit dem Vortheil, den Roggen ganz und gar von allem darunter befindlichen fremdartigen Saamen rein zu schaffen, in keinem Verhältnisse stehen würde, und der Prediger von einem sonst ordentlichen Wirthe und Ackermann nicht verlangen kann, daß er auf das Reinmachen des für ihn zum Meßkorn bestimmten Roggens mehr Zeit, Mühe, und Kosten verwenden soll,

Parochial-Abgaben.

als ein jeder guter und ordentlicher Wirth sonst auf das Reinmachen seines Roggens verwendet.

Und da übrigens Niemand dumpfiges, ausgewachsenes und anderes fehlerhaftes Getraide anzunehmen verbunden ist; so ergibt sich von selbst, daß auch einem Prediger, dergleichen Getraide zu seinem Messkorn anzunehmen, nicht zugemuthet werden kann.

Paß-

Rgl. v. 20. März 1813. S. S. 47. III. N. A. B. Veil. no. 18. III. P. 247. 257. R. 219. c. D. ad S. 23. 27. S. 405. wegen Visirung der Reisepässe der Paßpflichtigen, und S. 575. 577. f. a. N. 453. R. 314. welches Rgl. von den Gutsbesitzern und Domänen, Beamten, S. 377. besonders von den Grenzpolizei, Behörden bei Strafe beobachtet werden soll, N. S. 395. R. 376. 377. Decl. in Rücksicht der städtischen und Dorfpoliciebehörden, N. 396. P. 305. wegen Ausstellung der Pässe für Kaufleute, welche Messen besuchen, R. 113. IV. für auswärtige Handlungsdiener, N. v. 13. Jul. 1813. R. 375. III. zu Reisen ins Ausland, N. 484. P. 346. R. 332. und daß dem Polizeipräsidenten zu Berlin die Befugniß eingeräumt worden, Reisepässe auszufertigen, N. 492. R. 336. B. ad S. 8. wegen Einsendung der Verzeichnisse von visirten Reisepässen, N. 513. 39. IV. Decl. v. 4. Aug. 1813. S. 541. R. 439. ausländischer in einer fremden Sprache abgefaßten Reisepässe, N. 249. Publ. wegen Ertheilung und Visirung der Reisepässe von Seiten der diesseitigen Gesandtschaften, R. 376. der Militärbehörden, N. v. 4. Oct. 1813. N. 160. wegen Visirung der Pässe zu Reisen im Innern, S. 633. P. 465. R. 575. und 393. der Paßverhältnisse der Juden, B. v. 8. Nov. 1813. N. A. B. 713. der von auswärtigen Behörden ausgestellten Eingangspässe, S. 5. 15. IV. Einländische Platzcommandanten sind nicht weiter, R. 479. III. berechtigt, Reisepässe auszustellen und zu visiren, N. 29. IV. wohl aber Landrätthe, R. 504. III. Für das Visiren der Pässe dürfen keine Gebühren genommen werden, N. 83. IV. Paßformulare für die aus den Landarmenanstalten zu entlassenden Per-

Paß.

sonen, P. 296. III. Von Ausfertigung der Reisepässe nach Schwedisch-Pommern, R. 490. und 545. Decl. des Regl. in Aufsehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgefelln und Viehhändler, v. 20. Febr. 1814. G. S. 10. IV. f. R. A. B. 139. IV. Instr. für die Dorfschulzen, die Verwaltung der Paßpolizei auf dem platten Lande betr., v. 11. Febr. 1814. R. A. B. 101. IV. N. 215. Decl. des E. v. 1813. v. 20. Febr. 1814. G. S. 10. IV. N. A. B. 187. IV. Von dem zu Paßgesuchen erforderlichen Stempel, R. 139. 261. Publ. betr. die Mitwirkung der Gerichte bei Controllirung der Paß, Polizei, Verordnungen, v. 10. Sept. 1813. J. B. 38. II.

Passierscheine.

Instr. wegen Ertheilung der Begleit, und, v. 21. Sept. 1812. P. A. B. 151. IV.

Paßjournale.

Wegen der, f. S. 16. der Instr. und R. A. B. 296. III. S. 376.

Patrimonialgericht.

Publ. die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeiten betr. R. A. B. 160. I. Der Gerichtsbarkeit der Erwerber Königl. und Geistlicher Güter, P. 100. II.

Patronat.

E. D. betr. das Recht zur Besetzung der Schleßischen Pfarren, v. 30. Sept. 1812. G. S. 185. II. Von dem Patronatrechte der Städte in Ansehung der Kirchen, und Stiftungsrechnungen, R. A. B. 276. I.

Pension.

Instr. wegen Auszahlung der Officiers, Pensionen, v. 6. Mai 1809. Rep. Th. 2. S. 219. Von Pensionirung der Magistratsglieder und Polizei, Officianten, f. St. Ordn. S. 159. und die im Repert. Th. 2. S. 79. allegirten Verordnungen. E. D. v. 14.

Hoffmanns Repert. 4. Th.

G

Pension.

Oct. 1811. R. A. B. 231. I. R. 287. Die Pensionen müssen monatlich pränumerando gezahlet, und in wie weit den Erben das Sterz bequartal gebühret, muß nach der Observanz entschieden werden. R. v. 4. Dec. 1811. R. A. B. 12. II. Alle Civil- und geistl. Pensionen und Wartegelder, welche mehr als 300 Rth. jährlich betragen, sollen in Ansehung des Ueberschusses auf die Hälfte herabgesetzt werden. C. D. v. 13. Dec. 1813. R. 211. IV.

Personalsteuer.

Von Entrichtung der, C. D. v. 7. Sept. 1811. §. 6. C. S. 258. I. c. D. v. 12. Oct. 1812. P. A. B. 350. R. 494. II. Instr. v. 30. Oct. 1812. R. 463. f. a. R. 31. II., wegen der Personenssteuerreste, R. 163. IV. sind die Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner während der Dauer des Krieges, gleich nach dem Abgange derselben befreiet. C. D. v. 11. Aug. 1813. C. S. 102. III. R. A. B. 474. III. R. 570. P. 465. des abziehenden Gesindes, R. v. 28. Oct. 1811. R. A. B. 563. II. der Ortsarmen, Beurlaubten und Krümper, R. 415. 511. der Militärpersonen, R. v. 7. Jul. 1813. C. 388. III.

Pest.

Vorsichtsmaaßregeln gegen die, R. A. B. 417. II.

Pfandbriefe.

Die nach Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer ausfertigten neuen Pfandbriefe bedürfen keiner Stempelung, P. A. B. 12. IV. f. Rep. Th. 3. C. 168.

Pfarräcker.

Wenn, als bona censitica zu betrachten, Rep. Th. 1. C. 301.

Pfarrer, f. Invaliden.

Die, sollen bei Ertheilung und Ausstellung der Tauffcheine für Junge von Adel gewissenhaft zu Werke gehen, C. v. 1798. P.

Pfarrer.

2615. X. C. D. v. 7. und 27. Apr. 1799., v. 13. Aug. 1799.
 Rep. Th. 1. S. 300. Die Gemeinden sollen auch die Führen
 der Superintendenten übernehmen, P. A. B. 65. II. N. 91. R.
 360. Die Naturalien, welche die Geistlichen ehemals aus Kämme-
 ren und Königl. Cassen bezogen, wofür sie jetzt unangemessene
 Entschädigungen erhalten, sollen für selbige bei neuen Verpach-
 tungen oder Etatsanfertigungen wieder hergestellt werden. C. D.
 v. 3. Dec. 1803. R. A. B. 66. II. Von den den Pfarrern ob-
 liegenden kleinen Reparaturen ihrer Amtswohnungen. S. 4. III.
 — Die Consistorial-Ordnung v. 1573. C. C. M. I. I. p. 302.
 und das darauf sich gründende Circulare v. 7. Jun. 1787. be-
 stimmen die Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen dem aus-
 und abziehenden Prediger oder den Erben des letztern, welche
 aus dem Entwurfe des Churmärkischen Provincialgesetzbuchs in
 der Allgemeinen Juristischen Monatsschrift B. 3. S. 273. auf-
 genommen, denen aber die zur Uebersicht der Sache mit gehö-
 rige Tabelle nicht beigelegt, welche im Anhange mit ausgenom-
 men worden.

Pfarrhufe, s. Pfarracker.**Pferdelieferung.**

B. betr. die Concurrnz der den Posthaltern zugehörigen, den
 Normalbedarf übersteigenden Pferde zur Naturalgestellung, R.
 A. B. 185. III. der Dienstpferde der Königl. Officianten, S.
 485. Wie die Vergütungsgelder aufzubringen, R. v. 28. Jun.
 1813. S. 490.

Pferde-Käude.

Publ. wegen der, v. 15. Mai 1810. R. A. B. 391. II.

Pflichtheil

der Kinder, von Berechnung desselben in der Neumark, Rep.
 Th. 1. S. 303. Forts. 2. S. 104. J. B. 139. I.

Pfusch.

Die Gemeinden sollen durch die Prediger von den Nachtheilen bes-

Pfufcher.

lehret werden, welche unbefugte medicinische, stiften, R. A. B. 526. II.

Physicen.

Der bisherige (C. v. 1739. p. 259. C. I.) Diätensatz der, ist von 1 Rth. täglich bis auf 2 Rth., excl. der Wagenmiete erhöht worden, R. v. 16. Apr. 1813. R. A. B. 119. III. sind in Amtssachen ihres Ressorts die Verfügungen der Landesjustizcollegien zu befolgen gehalten. R. v. 30. Jul. 1782. Forts. I. S. 126. die Wahl der Stadtphysicen und Chirurgen bleibt nach dem R. v. 30. Jan. 1810. der Regierungs-, Policei-, Deputation vorbehalten. Rep. Th. 2. S. 81. B. betr. die Diäten-, und Fuhrkosten-, Liquidationen der Physiker, R. A. B. 221. I. 289. II. R. 119. III. die von denselben zu erstattenden jährlichen Sanitätsberichte, S. 44. I. die Controllirung der Recepte bei den Apothekenrevisionen, S. 229.

Piaſtres - Forts, f. Münze.]**Pionnier, f. Bergleute.****Pium Corpus.**

Publ. die Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen nach dem §. 55. der St. O. betr. R. A. B. 29. II. R. 139. P. 236. Wie die jährlich einzusendenden Tabellen einzurichten, S. 382. der französisch-reformirten Kirchengemeinden, R. A. B. 205. II.

Planeten.

Der Verkauf der, und Punctirbücher, und deren Abdruck ist bei Strafe untersagt, R. A. B. 213. I.

Policei

„ Rgl. für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg, Rep. Th. 3. S. 146. c. D. in Absicht der von dem Policei-, Directoris

Policei.

um festgesetzten Strafen, v. 25. Febr. 1812. S. 69. J. B. 38. I. v. 25. Jan. 1812. S. 13. Publ. die summarischen Untersuchungen durch die Policei; Behörden betr. in Folge der Vorschrift des R. A. B. II. XVII. II. ff. R. A. B. 68. II. Decl. das im S. 45. der B. v. 26. Dec. 1808. vorgeschriebene Verfahren bei Policei; und andern Contraventionen in Ansehung der Militärpersonen betr. v. 24. Sept. 1812. S. S. 182. II. Bei Policei; Vorfällen, welche die Ausübung des richterlichen Amts nothwendig machen, kann die Anzeige davon den Gerichten mündlich geschehen. R. v. 27. März 1813. J. B. 6. II.

Populationslisten.

Wie solche in Rücksicht der Benennungen der Krankheiten der Verstorbenen einzurichten, R. A. B. 217. I. s. a. Publ. S. 289.

Postbedienten.

In wie fern Postmeister und Posthalter wegen des Beherbergens der Reisenden nicht als Gewerbetreibende anzusehen, R. A. B. 37. II. sollen von der Gewerbesteuer als Lohnfuhrleute befreit bleiben, R. v. 22. Apr. 1812. S. 144.

Postordnung.

Auszug aus den Königl. Extrapost; Verordnungen, v. 22. Oct. 1800. Rep. Th. 3. S. 153. N. 292. II. Abtissement wegen Bezahlung der Hälfte des Extrapostgeldes bei Hin- und Rückfahrten in einem Tage zwischen Berlin und Potsdam, v. 22. Dec. 1800. S. 307. daß die mit Extrapost in Berlin ankommenden Reisenden nicht mit verdungener Fuhre zurück und weiter reisen dürfen, und daß Niemand ohne Gouvernementspaß abgehen soll, v. 13. Jan. 1792. S. 308. daß kein Extrapostkreisz der durch Lohnfuhrleute weiter befördert, auch jeder Bedienter für eine ganze Person gerechnet werden soll, v. 12. Sept. 1794. S. 310. Von der Verpflichtung der gespannhaltenden Bürger in Städten und der Dörfer zum Hälfte; Postvoerspahn, R. A. B. 156. II. die mit der Post eingehenden Poststücke sollen den

Postordnung.

Empfängern nur gegen Vorzeigung eines Erlaubnißscheins des Acciseamts verabfolget werden, S. 447. Publ. die Verwaltung des Postregals betr. v. 10. Jan. 1814. J. B. 145. II.

Postporto.

Wie hoch das, für Acten anzusetzen, s. N. 324. II. Nur die vormaligen Depositionen und milden Stiftungsgelder genießen die Portofreiheit, N. v. 16. Mai 1804. Forts. 3. S. 42. ferner die zum Ressort der R. Abgaben-Section gehörigen Accise-Zoll-ff. Gelder, N. v. 21. Jun. 1811. N. V. 86. I. 237. II. P. 175. R. 208. 225. und S. 117. I. Die Collectionen für abgebrannte Kirchen und Königl. Freitische, S. 564. Die unvermögenden Untersuchungssachen, Cr. D. S. 258. P. V. 314. II. Die Befoldungszuschüsse für die Domänen-Justizämter, N. v. 7. Nov. 1812. S. 378. Von der, in Contraventions- und Defraudationsprocessen, N. 440. II. in Schanzbauangelegenheiten, 492. III. in Kirchenangelegenheiten, 142. I. Die Correspondance der General-Commission zur Regulirung des Kriegsschuldenwesens, N. V. 434. II. auch die sämmtlichen Vermögens-Einkommen, Steuersachen, S. 607. P. V. 390. II. R. 122. III.

Poststücke

sollen mit tüchtiger und angemessener Emballage versehen werden, Publ. v. 23. Nov. 1803. N. 314. II.

Priorität.

N. betr. die, der in den Pöhlischen Gerichtsbüchern von der Occupation eingetragenen Real-Forderungen, v. 16. Oct. 1783. Forts. 2. S. 287.

Proceß, s. Militärproceß, Notarien.

Aus zweiseitigen Verträgen kann der Executiv-Proceß nicht eingeleitet werden, N. v. 12. Jan. 1809, Rep. Th. 3. S. 161.

Proceß- Stempel.

f. die Tabelle, Rep. Th. 3. S. 164. und S. 72. und R. A. B. 5. III. Der, muß, da die Verordnung des Stempelgesetzes Art. 7. no. 1. und des R. v. 30. März 1811. B. X. 483. aufgehoben, R. A. B. 580. III. gleich in b a a r e m Gelde gezahlet werden.

Proclamation, f. Consistorium.

B. die, und Copulation der Gensd'armen betr. R. A. B. 77. III. fremder Militärpersonen, R. A. B. 209. I. Von Proclamation minderjähriger Personen muß auch der Consens des vormundschaftlichen Gerichts in deren Verheirathung nachgewiesen werden. R. A. B. 160. I. und Copulation katholischer Glaubensgenossen durch Geistliche einer andern Confession, v. 27. Nov. 1813. J. B. 17. II.

Protestation.

Bericht des Cammergerichts über die rechtlichen Wirkungen der im Wege der Execution eingetragenen Protestationen de non amplius intabulando, v. 29. Jan. 1808. Rep. Th. 2. S. 225. Protestationen im Laufe des Processes sind stempelfrei; erfordern außerdem zur Eingabe 2 Gr., zum Protocoll 8 Gr.

Protocollführer.

Deffen Zuziehung ist in fiscalischen Sachen nicht nothwendig, J. B. 131. I. R. die Aufnahme des Nebenprotocolls betr., wenn die Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig sind, R. v. 12. Apr. 1802. Forts. 3. S. 43. f. a. R. B. 405. X.

Publication.

Acht Tage nach der Erscheinung des Amtsblatts, (f. G. S. 166. I.) kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in dasselbe oder in die G. S. eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sey. Decl. v. 14. Jan. 1813. G. S. 2. III. Von, der Resolutionen der Regierungen in Contraventions- Sachen, R. A. B. 83. I.

Pulver - Schieß.

Regl. wegen der bei Versendung desselben zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln, v. 6. Jun. 1799. R. A. B. 211. I.

Q.

Quittung.

f. Repert. Th. 3. S. 75. und gehören zu den zu stempelnden Quittungen auch Gehalts- und Pensions-Quittungen, R. v. 25. Aug. 1812. mit Aufhebung des Publ. v. 9. Mai 1812. auch die Quittungen der Accise-, Zoll- und Steuer-Officianten, R. A. B. 83. I. jedoch sind die Quittungen über Pensionen aus der Justizofficianten Wittwen-Casse stempelfrei. C. D. v. 2. März 1814. G. S. 18. IV. R. A. B. 174. IV. P. 177. Wegen der Militärgelaltsquittungen, f. R. A. B. 543. III. der General-Quittungen über Pachtgelder, R. v. 27. Jan. 1813. R. A. B. 84. III. der Quittungen der Communen über empfangene Miete für die dem Militär überlassenen Behältnisse, R. v. 8. März 1813. R. A. B. 497. III. über Lieferungs- und Baukosten für Kasernen, Lazarethe und Wachen; der Quittungen der Bürger über Servisbonificationen, c. I. und P. 466. R. 624. Die von den Lieferanten der Verpflegungsbedürfnisse für die Königl. Pr. Truppen auszufliessenden Quittungen über Lieferungsgelder müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, R. v. 7. Aug. 1812. so wie die Quittungen über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr, R. v. 11. Oct. 1813. R. A. B. 636. III. R. 503. P. 490. und die Gehaltsquittungen inactiver Officiere, R. v. 9. Jul. 1813. P. A. B. 24. IV. R. 42. 139. R. 65. Dagegen können die Gehaltsquittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sich dieselben ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten müssen, ohne Stempel ausgestellt werden. R. v. 26. Jan. 1814. R. A. B. 62. IV.

K.

Kang.

Von dem Range der Brigade, Auditeurs, K. v. 13. Aug. 1812. Rep. Th. 3. S. 386. der Stadtgerichts- und Polizeidirectoren, der Bürgermeister und Stadtrichter, K. v. 19. Febr. 1811. P. A. B. 49. I.

Kaupen.

Von Vertilgung der Garten, K. A. B. 130. I. 420. II.

Kassenkammer.

Die Ober-, ist unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnet, B. v. 27. Oct. 1810. G. S. 7. I.

Rechnung.

Von Abnahme der städtischen Rechnungen, K. v. 29. März 1810. Rep. Th. 2. S. 86. Garnison-; Lazarethrechnungen, imgl. die Rechnungen der Garnison-; Compagnien und der Depots sind stempelfrei, s. K. v. 23. Jan. 1813. K. A. B. 74. III. (Rechnungen über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr sind stempelpflichtig. K. v. 12. Oct. 1813. K. A. B. 636. III. K. 503. P. 490.) Die Dechargen der Rendanten combinirter Accise- und Zollämter, die nur ein Einkommen unter 50. Rth. beziehen, K. v. 4. März 1814. K. 137. IV. der Kirchencassen und p. c. K. v. 2. März 1814. c. 1. die Bestallungen der Schulzen, K. v. 28. Febr. 1814. c. 1. Bei sämmtlichen Cassen und Instituten wird v. 1. Jan. 1815. das Rechnungswesen nach dem Calenders Jahre geführt. C. D. v. 19. Mai 1814. G. S. 39. IV. P. 238. R. 309.

Recognition.

R. die Gültigkeit der Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden betr. v. 26. Nov. 1811. N. A. B. 8. II. (welches bloß bei Urkunden, die in Frankreich, Westphalen und Warschau aufgenommen sind, in Anwendung zu bringen, N. v. 2. Febr. 1813. J. B. 44. II.) v. 14. Apr. 1812. S. 139. und 162. Wechselproteste sind dahin nicht zu rechnen, N. v. 17. März 1812. (J. B. 17. I.) S. 138. — R. wegen Legalisation der in dem ehemaligen Königr. Westphalen und dem H. Warschau ausgestellten gerichtl. Urkunden, v. 18. Febr. 1814. N. A. B. 113. IV. R. 99. P. 111.

Reconvention

ist stempelfrei, und wird der Proceßstempel nach Maaßgabe des höchsten Objects bestimmt.

Recruten.

Wie es mit den Kosten des Transports derselben gehalten werden soll, N. A. B. 5. II.

Referendarien, s. Universität.

Die bei den Untergerichten angestellten Audcultatoren können nur zu Subalternen, Posten oder geringen Untergerichtsbedienungen zugelassen werden. N. A. B. 103. I. P. 107. R. 134.

Registratur

„ Rgl., für das (ehemalige) Fürmährsche Ober-Consistorium, v. 21. Apr. 1797. Forts. 2. S. 371. für die Accise- und Zollämter, v. 27. März 1805. Rep. Th. 2. S. 233. Von Revision der Gerichtsregistraturen in Hinsicht der Verwaltung des Stempelwesens, N. v. 23. Apr. 1812. Rep. Th. 3. S. 88. v. 24. Mai 1812. N. A. B. 299. II. S. 343. III. P. 213.

Regreß.

Von der Vertretungsverbindlichkeit der das Hypothekenbuch führenden Behörde, s. H. D. Lit. I. S. 76. — 81. A. L. R.

Regreß.

I. XX. 409. 428. — 435. 450. 503. der Regierungsbeamten,
Instr. v. 26. Dec. 1808. §. 84. 87.

Reisen.

Den Fuhrleuten ist das stationsweise Fortbringen der Reisenden (Regl. v. 1766. p. 515. IV.) untersagt, Publ. v. 3. Dec. 1794. R. II. 316. Die in Diensten reisenden Subalternen und Officianten, welche sich nach dem R. v. 1805. p. 3057. XI. der ordinären Posten bedienen sollen, können bei Reisen mit eigenen Pferden innerhalb der Postroute nur die ordinären Postgelder liquidiren, außer diesen Coursen aber nur die Hälfte der Extrapost; Reisekosten zum Ansatz bringen, R. v. 9. Jul. 1813. f. R. II. B. 404. II. Was den Mitgliedern und Subalternen des Collegii an Wagenmiete, Trinkgeld und Botenlohn vergütet wird, C. D. v. 6. Jun. und R. v. 30. Nov. 1803. Rep. Th. 2. C. 87. f. a. R. v. 1806. p. 79. XII. Den Kreischirurgen sind an Reisehäuten täglich 1 Rth. 8 Gr. bewilliget, R. v. 12. Nov. 1813. R. II. B. 567. III. Von der Erhöhung der Reise; Diäten außer der Provinz, R. v. 16. März 1814. R. II. B. 152. IV. Bei Reisen der königlichen Officianten zur Wiederherstellung der Gesundheit über 4 Wochen, findet die Verfügung v. 28. März 1808. nach welcher der Beamte bei Reisen über 4 Wochen nur die Hälfte des Gehalts erhalten soll, keine Anwendung, R. v. 2. Aug. 1810. Rep. Th. 2. C. 314. Reisende auf öffentlichen Wegen sollen von den Erndte; Arbeitern zur Erpressung von Trinkgeldern nicht gepfändet werden. R. II. B. 82. I. R. 70.

Remission.

Remissionsreglement für die Neumark, v. 22. Jul. 1752. Rep. Th. 1. C. 605. Publ. wegen der Kriegseleistungen der Domänen; Pächter und der Pächter ständischer Aemter, v. 14. Jan. 1814. R. II. B. 38. 40. IV. Das Magdeburgische, v. 5. Dec. 1776. ist nur ein Magdeburgisches Provinzialgesetz, J. B. 140. I. Wie es zwischen den Gutsherrn und Pächtern mit Remission der Kriegeschäden in Pommern gehalten werden soll, bes

Remission.

stimmt die B. v. 24. Oct. 1763. p. 297. III. C. C. M. bei welcher das von dem Königl. Geheimen Obergericht unter d. 22. Sept. 1761. erstattete Gutachten zum Grunde gelegt worden. Da nun in Pachtcontracten oft gerade auf dieses Gutachten von beiden Theilen hingewiesen wird, die Entscheidung der Sache also nach demselben erfolgen muß, dasselbe aber bis jetzt nirgends abgedruckt, so ist solches im Anhang aufgenommen worden.

Ruhr, s. Krankheit.

S.

Sächsisches Recht.

Von der Anwendung des alten gemeinen Sachsenrechts, s. Rep. Th. I. S. 372. Forts. I. S. 140. s. a. J. B. 144. I.

Salpetersiedereien

sind von Entrichtung des bisher gezahlten Zehents befreiet, C. D. v. 10. Oct. 1811. R. A. B. 288. I.

Salz.

Desseu Ausfuhr nach dem Herz. Warschau und nach dem Sächsischen war verboten, R. A. B. 700. III., 32. IV. s. 253. IV. Das bei Salzdefraudationen in Beschlag genommene, muß der competenten Behörde eingeliefert, und niemals den Defraudanten gelassen werden, R. A. B. 78. II. s. jedoch S. 389. Vom Betrage des Denunciantenanteils, R. v. 5. Jun. 1811. P. 50. I. und 124. R. 142. dem Abwiegen der Salztonnen, R. 240. IV. Die Leitung des Salzwesens ist dem Finanzministerium übertragen. C. D. v. 13. Dec. 1813. C. S. 3. IV. Von dem Zuwiegen des Salzes von den Salzseilern, R. A. B.

Salz.

207. IV. Die von dem Jahre 1806. wegen Einführung des Salzes ergangenen Verordnungen sind nunmehr wieder in Kraft getreten, R. 175. Von Aufhebung der Salzsellertaxen und Concessionen, R. 306. R. 261. 267.

Sarg.

E. D. die Aufhebung der V. v. 8. Apr. 1809. p. 2118. IX. wegen Bekleidens der Todten und Auschlagens der Särge, betr., v. 28. Sept. 1810. R. A. B. 51. I.

Schaden.

Die Beschädigungen der Bäume an den Landstraßen sollen durch die Orts-, Polizei-, Behörde bestraft werden. R. A. B. 44. I. P. 147. R. 23. Verbotene Beschädigung der Meilenpfeiler, S. 36.

Schäfergerechtigkeit.

Worin solche besteht, Rep. Th. 1. S. 377. Die Unterthanen sind befugt, ihre Schaaf in den herrschaftlichen Zeichen zu waschen, und in der Neumark schließt die der Herrschaft zustehenden, sämtlichen Unterthanen der Dorfsbewohner von derselben aus. Forts. 2. S. 115. Decl. des Dienstregl. für die Neumark v. 1720. wegen der Lehuschulzen, v. 6. Apr. 1723. Forts. 1. S. 52. 82.

Schankgerechtigkeit.

Welche unter den im §. 55. des E. v. 7. Sept. 1811. G. S. 268. I. gedachten neuen Schankstätten zu verstehen sind, R. A. B. 250. I. und von Anwendung des §. 54. S. 202. I. S. 53. 388. II. P. 206. Von der Anlegung der Landweinschankstellen, R. 223. I.

Schanzarbeiter.

Von dem Verfahren bei Bestellung der, R. A. B. 47. IV.

Scharfrichter.

Von der bei dem Abziehen der Scharfrichter, oder Kostknechte hergebrachten Observanz, Rep. Forts. 2. S. 116.

Schenkung.

Von der Befugniß einer Ehefrau, von den Paraphernalien Geschenke zu machen, s. die im Anhange aufgenommene rechtliche Entscheidung.

Schießgewehr.

Die frühern Verbote wegen des Gebrauchs der Schießgewehre (f. Rep. Th. 1. S. 157.), besonders das Publ. v. 23. März 1785. p. 62. VIII. sind wieder in Kraft getreten. R. U. B. 212. IV. p. 85.

Schiffahrt.

Ueber die in den letzten Jahren auf Befehl Sr. Majestät des Königs confiscirten Schiffe und Ladungen soll jede gerichtliche Erörterung vermieden, und die Prätendenten sollen mit ihren Ansprüchen sofort von der Gerichtsstelle zurückgewiesen werden. Den Schiffen, welche Fracht und Lohn für confiscirte Ladungen einklagen, soll der Weg Rechtsens zwar nicht unbedingt verschlossen seyn, jedoch ist in jedem speciellen Falle anzufragen, damit erwogen, und vom Justizministerio entschieden werde, ob der Fall sich zu richterlicher Entscheidung, oder zu einer Vergütung der Fracht und des Lohns aus fiscalischem Fond; sich eigene, weshalb auch jedesmal das in Anspruch genommene Quantum mit angezeigt werden muß. R. v. 23. Apr. und 8. Sept. 1812. Decl. wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheit; und Volksführungsgelder, v. 30. Jul. 1812. S. 161. II. Von dem Ressort des Schiffahrts; und Handlungserichts in Memel, R. v. 29. März 1813. J. B. 7. II. Von dem Unterschiede eines Sehschiffers von einem Steuermann, R. U. B. 281. IV.

Schiffer.

Auf welche Schiffer und Schiffsknechte die B. v. 5. Mai 1809.

Schiffer.

den Ankauf der Schiffsladungen betr. B. VIII. 362. gerichtet ist, Publ. v. 1809. Rep. Th. 2. S. 91. Ob der Schiffer nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1722. die Fracht von dem Empfänger der Waaren zu fordern nur berechtigt, oder auch verpflichtet sey? R. v. 15. Aug. 1812. J. B. 246. I.

Schiffsbau.

Publ. wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße, R. v. 7. Apr. 1812. R. A. B. 291. 579. II. P. 325. R. 203. und 80. 93. III.

Schlächter, s. Vieh.

Von der Verantwortlichkeit der Schäfer und Hirten, welche, ohne das Fleischergerwerbe zu treiben, das kleine Vieh der Herrschaften ohne Vorzeigung der Steuerquittung schlachten, R. v. 15. Aug. 1812. R. A. B. 326. III.

Schlesien.

Vom Schlesiſchen Provinzialrechte, J. B. 256. I.

Schlitten.

Die vorgespannten Pferde sollen mit Schellen oder Glocken versehen werden. R. A. B. 458. II. 18. III.

Schmiede.

Auch der, Zwang ist nach dem §. 17. des E. v. 2. Nov. 1810. für aufgehoben zu achten, P. A. B. 8. II. R. 67.

Schoßgelber, s. Abschoß.

Schonung, s. Holzungsgerechtigkeit.

Schooßfell, s. Sächsisches Recht.

Schorne. —

Das Verbot v. 21. Oct. 1777. p. 924. IV. wegen der Hölzern-
auf dem Lande ist in Erinnerung gebracht. R. A. B. 25. 148. III.

Schornefeger.

Publ. wegen der Gewerbefreiheit der, R. A. B. 14. I. Bd. v. 7.
Sept. 1811. G. S. 273. I. f. a. R. A. B. 209. I. p. 41. IV.
Instr. zur Prüfung der, R. 326. II.

Schriftsässigkeit.

R. die Ertheilung einer Concession der, Betr. J. B. 256. I.

Schulden.

B. wegen Bestimmung der Verhältnisse der ständischen Behörden,
welche das Provincial- und Communal-Kriegsschuldenwesen
in den Provinzen der Pr. Monarchie bearbeitet haben, v. 14.
Jul. 1812. R. A. B. 416. II. p. 261. R. wegen der Kriegs-
Communal-Schulden, R. v. 27. Jun. 1812. S. 265. Pfar-
rer, Kirchenbediente und Schullehrer sind berechtigt, zur Be-
zahlung der vom Grundeigenthum der Pfarre u. geleisteten
Kriegskosten ein Capital auf die ihnen zum Nießbrauch einge-
räumten Realitäten hypothekarisch aufzunehmen, C. D. v. 10.
Jun. 1809. B. VIII. 307. f. R. A. B. 108. II. In Folge
der Instr. v. 9. Jul. 1812. für die General-Commission zur
Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegsschuldenwe-
sens G. S. 130. II. können selbst in Ansehung der rechtskräftig
entschiedenen Ansprüche an Provinzen, Kreise und Communen kei-
ne Executionen verfügt werden, und müssen die dessfallsigen An-
träge an die gedachte Commission und die einkommenden Kla-
gen von Amts wegen an dieselbe in Folge des §. 7. der Instr.
S. 123. verwiesen werden, R. v. 27. März 1813. Von der
Stempelpflichtigkeit der im Auslande von hiesigen Gutsbesitzern
ausgestellten Schulddocumente, R. A. B. 255. IV. R. 222.

Schulen, s. Gymnasien.

Von Verwaltung der städtischen Schulangelegenheiten, St.

Schulen.

Dron. 1796. R. v. 26. Jun. 1811. die Errichtung der Schul-
Deputation betr. R. A. B. 77. I. P. 10. R. 167. Publ.
wegen Anlegung der Privatschulen, v. 30. Ma 1812. S. 389.
II. P. 215. Regl. für die Privatlehranstalten zu Berlin, v. 28.
Mai 1812. R. A. B. 314. II. Publ. wegen Haltung der Som-
merschulen, S. 43. I. Verbesserung der, S. 257.

Schulgeld

für arme schulfähige Kinder der im Felde stehenden Landwehrs-
männer wird von den Communen, aufgebracht, R. A. B. 152. IV.

Schullehrer.

E. D. das den Landschullehrern nach §. 44. des Ed. v. 14. Sep.
1811. G. E. 311. I. bei vorkommenden Gemeinheitsheilungen
anzuweisende Land betr., v. 5. Nov. 1812. G. E. 154. II. und R.
A. B. 603. II. R. 177. I. Vorsteherinnen der Näh- und Strick-
schulen sind nach dem §. 84. d. E. v. 7. Sep. 1811. S. 272.
I. von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit, R. A. B. 287.
III. Publ. die abzuschaffenden Umgänge der Schullehrer am Neuz-
jahr und Gregor betr. S. 223. II. R. 374. Von der Verpflich-
tung der Eltern schulfähiger Kinder zur Verabreichung des
Schulholzes, Rep. Forts. 2. S. 117.

Schulvorstand.

U. L. R. II. XII. 12. ff. 47. 48. R. A. B. 64. I. Instr. für
die Vorsteher der Landschulen, S. 112. und Decl. S. 31. III.
R. 119. I. Die Schulvorstände sind nicht befugt, für sich neue
Schulbücher einzuführen, oder alte abzuschaffen, R. v. 23. Jan.
1811. R. A. B. 91. II.

Schutzverwandte.

St. Ord. §. 40. — 45. Wer zu denselben geböret, R. v. 7.
Apr. 1810. Rep. Th. 2. S. 92. sind nach §. 45. der St. D. nur in
dringenden Fällen zu persönlichen Diensten, z. B. zu

Hoffmanns Repert. 4. Th.

H

Schutzverwandte.

Transporten und zum Botenlaufen verpflichtet, R. U. B. 516. II.

Schwängerung.

s. die Berechnung des gesetzlichen Zeitraums, binnen welchem die Niederkunft der Geschwächten gesetzlich erfolgen muß, Rep. Th. I. S. 623. Die Wissenschaft der Schwangerschaft ist eine wesentliche Bedingung des Verbrechens der Verheimlichung derselben, J. B. 135. I.

Schweine

sollen außer der Mastzeit in den Königl. Forsten nicht gehütet werden, Rep. Forts. I. S. 146.

Section, s. Obduction.**Seelentabellen.**

s. G. S. 170. I.

Selbsthülfe.

Das Decretum Divi Marci ist in den Königl. Pr. Staaten für geltend nicht anzunehmen, J. B. 129. I.

Separation.

Wenn es bei Trennung städtischer Radicalien und Pertinenzien nur der Genehmigung der R. Regierung bedarf, R. v. 24. Febr. 1812. Rep. Th. 3. S. 81. R. U. B. 161. I. 151. II. Von der Concurrenz der Landräthe bei Gemeinheitstheilungen, R. U. B. 6. III. s. a. S. 549.

Sequestration.

R. die Verwaltung der Depostorien auf sequestrirten Gütern betr., v. 17. Jan. 1812. R. U. B. 110. II. R. 71. J. B. 8. I.

Sequestration.

Von den zu den gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen in Sequestrationsfachen, welche im Wege der Execution Statt finden, zu gebrauchenden Stempeln, R. v. 5. März 1813. N. U. B. 393. III.

Servis.

Von der Verwaltung desselben in den Städten, f. St. Ord. S. 179. k.

Servisfreiheit.

Von der, der extraordinarie in Kriegsdienst getretenen Personen, N. U. B. 569. III. und Publ. S. 577.

Siegel.

Die B. wegen Auslieferung der Dienstiegel v. 1809. T. VIII. 499. ist in Erinnerung gebracht, R. U. B. 25. I.

Simonie.

f. U. L. R. II. XI. 337. XX. 326. Es geböret dahin auch, wenn ein Candidat, der das 25^{te} Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt, und also aetatem canonicam noch nicht erreicht hat, überführet wird, daß er wissentlich eines falschen Taufscheins sich bedient habe, um damit zu erweisen, daß er jenes schon erreicht habe, welcher nicht nur aller geistlichen Würden für unfähig zu erklären, sondern auch noch mit einer andern willkührlichen Geld oder Gefängnißstrafe zu belegen. Ind. in C. des Fiscal R. fisci nomine w. den Candidaten der Decolegie H., der um die Pfarre zu —, wozu er vocirt worden war, zu erhalten, sagte, daß er schon im J. — geboren worden sey, da er doch wirklich erst 4 Jahr später geboren war; 1769. und ist zur Begründung des Erkenntnisses C. 7. X. de Crim. Falsi aus dem Jure Canonico angeführet, nach welchem Geistliche, die sich ein Fallum zu Schulden kommen lassen, auf beständig aller geistlichen Beneficiorum verlustig, ihr res geistlichen Standes entsezt, und überdem noch mit der gewöhnlichen poena falsi belegt werden sollen.

Sitzgebühren.

Von dem Betrage der, in Criminal; Untersuchungsachen, R. v. 8. Febr. 1812. P. U. B. 76. II. sind als Auslagen zu betrachten, R. v. 23. Jan. 1813. J. B. 39. II.

Sonntag.

Die Gerichte; und Dingetage dürfen nach Vorschrift der A. G. D. Th. 3. Tit. 1. 51. — 54. in der Regel nicht auf einen, angesetzt werden, R. v. 5. März 1810. Rep. Th. 2. S. 94. Von der Feier der Sonn- und Festtage, R. U. B. 264. II.

Spiel, s. Gerichtsstand.

Spion, s. Waterland.

Abhandlung über Espione und deren Strafbarkeit, J. B. 57. II.

Sportelcassen.

Kurze Uebersicht der Vorschrift des Rgl. v. 1782. p. 941. VII. und der Declarationen desselben, Rep. Th. 3. S. 274. nebst Instr. wegen Administration der Salarien; Cassi, v. 28. Dec. 1797. S. 300. Regul. wegen des Verfahrens in Cassensachen, S. 354. Was bei Einsendung der Justizämter Sportelcassen; Rechnungen zu beobachten, R. v. 14. Jan. 1812. J. B. 9. I. und ist der Inhalt des daselbst bemerkten R. v. 28. Nov. 1800. im Rep. Th. 3. S. 293. angeführt.

Sportelcassenrechnung.

Auswärtige Zahlungen bis 5 Rth. incl. können mit dem Scheine des absendenden Postamts belegt werden. R. v. 28. Nov. 1812. J. B. 209. I.

Sportelfreiheit.

Die Aufnahme und Eintragung der Amtscantionen der Bezirks-einnehmer, welche nicht über 500 Rth. betragen, soll kostenfrei

Sportelfreiheit.

erfolgen. R. A. B. 46. I. Hat die Universität Breslau in ihren gerichtlichen Angelegenheiten, R. A. B. 81. III.

Sporteltaxe

für sämtliche Landesjustizcollegien, v. 11. Aug. 1787. wie solche durch neuere Verordnungen declarirt worden, Rep. Th. 3. S. 243. des Kurmärkischen Pupillen-Collegii v. 26. Mai 1782. nebst Decl. v. 10. Nov. 1805. Vormundsch. Rep. S. 164. für die Justizcommissarien, v. 11. Aug. 1787. Forts. 3. S. 191. bei welcher S. 196. das R. v. 6. Aug. 1806. B. V. 370.; S. 200. sub. 2. a. das R. v. 8. Jun. 1806.; S. 202. sub. 4. a. das R. v. 17. Dec. 1803. B. I. 413.; S. 203. sub b. das R. v. 6. Aug. 1806. B. V. 370.; sub. c. das R. v. 28. Jul. 1807. B. V. 360.; und S. 207. sub. no. 7. das R. v. 12. Dec. 1803. R. B. 505. I. imgleichen wegen des Kostenvorschusses für auswärtige Parteien, das R. v. 6. Aug. 1806. B. V. 369. zu notiren ist. Für die Ostpreussischen Landesjustizcollegia in Hypothekensachen, v. 5. Sept. 1791. Hyp. Rep. S. 179. für den (ehemaligen) Registrator des Neumärkischen Landbuchs, v. 1728. und 1772. S. 149. für die Pommersche und Camminsche Regierung, v. 12. Nov. 1792. S. 156. für die Stadtgerichte der Residenz Berlin, v. 14. Jan. 1788. S. 176. für die Untergerichte der Kur- und Neumark, v. 8. Jul. 1801. S. 195. In Moratoriensachen sollen die Sporteln nicht höher, als nach der zweiten Colonne angesetzt werden, §. 17. der B. v. 20. Jun. 1811. G. S. 205. I.

Staatsverfassung.

Publ. betr. die äußern Verhältnisse des Kriegsministeriums oder des Kriegsdepartements, v. 18. Febr. 1809. Rep. Th. 2. S. 259. f. a. E. D. v. 31. März und 17. Apr. 1810. S. 96. Das durch die E. D. v. 24. Apr. 1812. angeordnete Finanzcollegium, G. S. 43. II. (R. v. 16. Jun. 1810. B. IX. 136.) ist aufgehoben, E. D. v. 26. Nov. 1813. S. 129. III. und die Bestimmungen über den mit den 1. Jan. 1814. eingetretenen Geschäfts-

Staatsverfassung.

gang bei dem Finanz-Ministerium, v. 30. Dec. 1813. sind durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden. R. A. B. 13. 103. IV.; R. 9.; P. 18.

Stadtamt, s. Städteordnung.

Welche zu den öffentlich n Stadtämtern gehören, R. v. 16. Nov. 1809. Rep. Th. 2. S. 97. und es darf Jemand nur zwei Stadtämter übernehmen, R. v. 19. Mai 1809. c. 1. Auch die städtischen Officianten werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt, R. A. B. 296 II. Nach dem §. 158. der St. O. dürfen Magistratspersonen keine Nebenämter verwalten, und diejenigen, welche früher Justizcommissarien und Notarien gewesen sind, sind zur Fortsetzung der Praxis nicht befugt, es sey denn, daß in einzelnen Fällen die Genehmigung der Regierung und des allgemeinen Polizei-Departements dazu erteilt wird. R. an das D. L. G. zu Stettin, v. 24. Sept. 1811.

Städte - Ordnung

v. 19. Nov. 1808. B. VII. 96. Von dem Umfange des Stadtrechts, R. v. 19. Mai 1809. Rep. Th. 2. S. 96. wegen der von städtischen Grundstücken eingeschlossenen zum Communalverbande des platten Landes gehörigen Grundstücke, R. v. 15. Aug. 1809. c. 1. R. A. B. 235. II. R. 256. P. 183. welche B. einstweilen suspendirt worden, S. 463., R. 554. III. in Rücksicht des R. v. 8. Mai 1812. Rep. Th. 3. S. 43., v. 30. Mai 1810. Th. 2. S. 47. J. B. 19. I. — R. v. 18. Jul. 1812., R. 409. II. Der §. 431. der, beziehet sich nur auf Geldleistungen, S. 214. I. der §. 179. a. auf Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, S. 274. Von dem Communalbesteuerungsrecht der Magistrate und Stadtverordnetencollegien, §. 184. der St. O. R. A. B. 2. II. P. 298. I. s. a. R. 126. I. Decl. des §. 161. wegen der Pensionen ausgeschiedener Magistratsglieder, v. 19. Nov. 1808. R. A. B. 231. I. des §. 55. wegen Verwaltung des Vermögens der milden Stiftungen, v. 12. Oct. 1811. S. 29. II. Die von den Stadtverordneten ernannten Depositari, Rendanten,

Städte - Ordnung.

Cassencuratoren, ff. erhalten die nämliche Remuneration, welche die bisherigen erhalten haben. Ist das Amt bisher unentgeltlich verwaltet worden, so muß solches auch ferner geschehen, wenn nicht die Stadtverordneten ein Gehalt auf die Communalfonds anweisen wollen. R. v. 29. Aug. 1809. Da die Deposital-Cassen nicht als städtische, unter der alleinigen Aufsicht und Vertretung der Stadt-Communen stehende Cassen, zu betrachten sind, die Verwaltung des Depositi vielmehr nach dem R. v. 16. Apr. 1809. einen Geschäftszweig der Stadtgerichte ausmacht, und aus der den Stadtverordneten obliegenden Präsentation tauglicher Subjecte zu Deposital-Rendanten noch nicht die ausschließliche Vertretungs-Verbindlichkeit derselben für die Deposital-Cassen gefolgert werden kann, so muß von Seiten der Landesjustizcollegien für die sichere und vorschriftsmäßige Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Stadtgerichten gesorgt, also auch auf Verrichtung des Cautions-Puncts der Rendanten von Amts wegen gehalten werden, da jeder Rendant der Regel nach verbunden ist, für die ihm anvertraute Cassa eine zureichende Cautio zu bestellen. R. v. 12. Dec. 1812. welche Vorschrift allgemein anzuwenden, in so fern nicht die Ausführung desselben unmöglich ist, es müssen in diesem Falle jedoch solche Maassregeln getroffen werden, daß der Depositalrendant ohne die Curatoren kein baares Geld und keine Documente in Empfang nehmen und ausgeben könne. R. v. 13. März 1813. Decl. der St. D. §. 144. v. 15. Mai 1814. G. S. 38. IV.

Von dem wesentlichen Begriff einer Immediatstadt, s. Rep. Forts. I. S. 147. Von den ältern Stadtrechten der Mark Brandenburg, B. 38. XI.

Stadtgerichte.

Die durch das R. v. 21. Jul. 1810. geordnete Benennung der Gerichtspersonen in den Städten, und bei den Land- und Stadtgerichten, daß nämlich in den mittlern Städten die Directoren der Königlichen Stadtgerichte den Titel: königlicher Stadtgerichtsdirector; die übrigen richterlichen Personen den Titel: königlicher Stadtgerichts-

Stadtgerichte.

assessoren, und in den kleinen Städten die Richter den Titel: Königlich Stadtrichter führen sollen, regulirt sich bloß nach der Volksmenge der Städte, ohne Rücksicht auf die zu dem Gerichte geschlagenen Jurisdictionen auf dem Lande, indem sonst in den kleinsten Städten, wenn sie der Sitz eines Landes und Stadtgerichts werden, diejenigen Benennungen Statt finden würden, welche bloß den Mitgliedern der Stadtgerichte in den großen Städten beigelegt worden sind. N. v. 6. Nov. 1810.

Stadtverordneten

die, sollen tüchtige Bezirksvorsteher wählen, N. A. B. 175. II. die durch die St. D. festgesetzte Theilnahme der an den Verwaltungsgeschäften der Städte, beziehet sich nur auf das Verhältniß der Städte und ihrer Behörden in ihrem Innern. Dieselben haben nach den Bestimmungen des §. 183. die Verwaltung nur zu controlliren. Dagegen kommt nach §. 169. die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten dem Magistrate zu, und dahin gehört auch die Vertretung des Gemeinwesens gegen Ansprüche, welche an dasselbe, z. B. wegen verlangten Bauholzes aus einer zum Gemeinwesen gehörenden Waldung, gemacht werden, wobei die verfassungsmäßige Theilnahme der Stadtverordneten an diesen Geschäften nur in so weit zu berücksichtigen ist, als ein Dritter ein Interesse dabei hat, daß sie zugezogen werden. Außerdem aber ist es den Stadtverordneten zu überlassen, wie sie zur Erhaltung der innern Verhältnisse die Theilnahme an den Geschäften sich verschaffen wollen. N. an das D. L. G. zu Stettin, v. 28. Dec. 1812. f. a. N. v. 10. Jul. 1812. J. B. 232. I. f. Rep. Th. 3. S. 97.

Statistische Tabellen.

Von Einrichtung derselben, N. A. B. 13. 535. II. N. 49. IV.

Statut.

Von den Statuten der St. Danzig, J. B. 109. II.

Steckbriefe.

B. wegen Verfolgung entsprungener Verbrecher und Vagabonden durch, **R. A. B.** 221. III. **V.** 15'. **R.** 172. und muß die erfolgte Verhaftnehmung der Entwichenen durch die öffentlichen Blätter, **S.** 266. 380. auch sollen die, durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. **R. v.** 21. Mai 1814. **R.** 293. IV. **P.** 258.

Stempel.

Die **B. v.** 17. Nov. 1811. wegen Annahme der Tresorschei-
ne bei Berichtigung der Stempel, **Rep. Th.** 3. **S.** 84. findet
nach der **B. v.** 5. März 1813. **S.** 6 und 7. **G. S.** 24. III. keine
fernere Anwendung. Die Stempelfischen gehören vor die Regie-
rungs-, Accise- und Zolldeputationen. **S.** 2. und 68. **d. B. v.** 26.
Dec. 1808. Die Haupt-, Stempel- und Kartentammer zu Berlin
und Breslau ist durch die **E. D. v.** 24. Mai 1810. gänzlich
aufgehoben worden, und deren Geschäfte, als Centralbehörden,
sind zur Section des Finanzministers für die directen und indi-
recten Abgaben übergegangen; dagegen diejenigen, welche sie
als Provinzial- und Localbehörden führten, von den concerniren-
den Regierungen verwaltet werden. In allen Fällen, wo die
Untergerichte die Anwendung der Stempelgesetze bedenklich fin-
den, sollen selbige sich nicht unmittelbar an die Section
des Departements der Staatseinkünfte wenden. **R. v.** 17. Dec.
1811. **Rep. Th.** 3. **S.** 88.

Stempelfiscal.

f. Just. **v.** 5. Dec. 1811. Außer diesen sind jede andere fisca-
lische Bediente, Consumtionssteuer- und Policeiofficianten, Re-
gistratoren und Journalisten vorzüglich verpflichtet, auf Befol-
gung der Stempelgesetze zu vigiliren, und jede von ihnen ent-
deckte, oder zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretung der betref-
fenden Behörde anzuzeigen, wogegen sie die Hälfte der Stem-
pelftrafe als Denuncianten, Antheil erhalten.

Stempelfreiheit.

f. Rep. Th. 3. **S.** 86. und 367. Ferner sind stempelfrei: Ärztliche At-
teste Behufs der Prolongation eines Termins in einem Proceß über

Stempelfreiheit.

ein dem Werthstempel unterworfenen Object, R. v. 29. Aug. 1812. R. A. B. 482. II. das Mobiliar Vermögen eines Verstorbenen, der zwar in den Königl. Pr. Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat, aber im Auslande ansässig gewesen ist, R. v. 27. Jan. 1813. S. 85. III. die aus militärischen Dienstverhältnissen entspringenden Angelegenheiten der Unterofficiere und Soldaten, R. A. B. 530. III. Verhandlungen, welche in Hinsicht der Amtscantionen das fiscalische Interesse betreffen, R. v. 9. Aug. 1812. Rep. Th. 3. S. 368. Benachrichtigungen, welche den über Untergerichte Beschwerde führenden Parteien, ohne Ausfertigung einer Resolution und ohne Abschrift eines Decrets, durch Abschrift der an die Behörden erlassenen Mandate mitgetheilt werden, R. v. 16. Mai 1812. Die, der Casse Montis pietatis ist nicht auf die Gehaltsquittung ihrer Salaristen auszudehnen, R. v. 3. Apr. 1812. Von der, der Bestellungs- Ausfertigungen für Schulzen, Gerichtsmänner oder Schöppen, R. v. 28. Feb. 1814. R. A. B. 151. IV. der Dechargen über Landconsumtionssteuer Rechnungen, R. 222. R. 292.

Stempelgesetz.

Daß alle Summen, bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, einschließlich zu verstehen, findet auch auf Quittungs- und Rechnungstempel, Decl. v. 14. Jul. 1812. Rep. Th. 3. S. 368. und die Bestimmung der Decl. v. 1811, daß die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen nur bis zu 2 Rth. gehe, findet auf Gehalts- und Pensions- Quittungen keine Anwendung. R. v. 15. Jul. 1812. Bei Verträgen und Erbfällen, die vor den 1. Jan. 1811. eingetreten, hat die Bestimmung der Stempel- gefälle noch nach den Vorschriften d. B. v. 1802, p. 1007. XI. p. 1031. bis zum 1. Jun. 1812. erfolgen dürfen. R. v. 20. Dec. 1811. S. 88. Zinscoupons von Staatsschuldscheinen werden bei dem Ankauf von Stempelpapier angenommen, R. v. 31. Mai 1814. R. A. B. 308. IV.

Stempelreceptor.

f. Rep. Th. 3. S. 89.

Stempelstrafe.

f. Rep. Th. 3. S. 90. Die, kann von Collegien und Gerichten aus rechtlichen oder erheblichen Gründen gemildert und erlassen werden, R. v. 18. Jun. 1803. S. 91. welche Umstände als erhebliche Gründe angesehen werden können, R. v. 6. Jan. 1813. R. A. B. 82. III. den Accise-Ämtern, welche Untersuchungen in Stempel- und Karten-Contraventionsfachen führen, kommen auch bei dieser Untersuchung $\frac{1}{4}$ der Strafe zu, R. v. 26. Aug. 1812. S. 493. II. Wie mit Liquidation der bei den Registratur-Revisionen sich ergebenden Stempelstrafen, und mit deren Einziehung und Festsetzung verfahren werden soll, ist durch eine von der Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Ausgaben unter d. 13. Dec. 1813. an sämtliche Regierungen; Abgabe; Deputationen erlassene Circ. B. bestimmt worden. R. A. B. 94. IV. Von der Straffälligkeit der Gerichte wegen der nicht adhibirten Stempel, R. A. B. 298. IV. R. 186. P. 192.

Sterbequartal.

Von dem Sterbequartal und Gnadenjahre der Predigerwitwen und Kinder in der Ehre; und Neumark, f. Rep. Th. I. S. 441. Th. 3. S. 120. Nach dem R. v. 28. Nov. 1740. P. 425. C. I. bekommen die Wittve und Kinder eines verstorbenen Rüstlers kein Gnadenjahr, sondern bloß das Sterbequartal. Die städtischen Beamten werden in Absicht des Sterbequartals mit den Staatsbeamten nach gleichen Grundsätzen behandelt, C. D. v. 7. Febr. 1814. R. A. B. 122. IV. N. 150. P. 149. Da die zu den im dritten Bande der Allgemeinen Juristischen Monatschrift befindlichen Abweichungen des Märkischen Provinzialrechts vom A. L. R. in Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen zum §. 167. 16. gehörige Tabelle fehlt, so ist solche im Anhang aufgenommen.

Steuer, f. Luxussteuer, Personalsteuer, Gewerbe-Vermögenssteuer.

Durch die Capitalien; und Zinsensteuer haben die Gläubiger, welche die Zinsen erheben, besteuert werden sollen, C. D. v. 13. Dec.

Steuer

1810. G. S. 141. I. (R. A. F. 256. I.) R. v. 11. Apr. 1810. Rep. Th. 3. S. 181. Von der neuen Verfassung des Land: Consumtions; Steuer; Systems, (G. S. 33. I. S. 25. S. 40.) R. A. B. 178. I. R. drittes Ergänzungsblatt. Ed. die Bestrafung der Consumtionssteuer; Vergehungen betr. v. 28. Oct. 1810. §. 14. G. S. 60. I. und ist die Vorschrift des Regl. v. 16. Jan. 1801. §. 43. p. 54. XI., in so fern die Denuncianten Grenzjäger sind, auch auf die Strafen der Land: Consumtions; Steuer; Defraudationen, welche die Dorfseinnnehmer als Denuncianten, Antheil erhalten, R. A. B. 144. IV., R. 136. ausgebehn. R. v. 3. Nov. 1813. R. A. B. 575. III. durch das Ed. v. 7. Sept. 1811. G. S. 253. I. ist nicht alle Land: Consumtions; Steuer aufgehoben, R. A. B. 218. I. Von dem zwangsweise in die Magazine zu liefernden Getränke und Fleisch soll keine Steuer erhoben werden, R. v. 17. Oct. 1813. S. 612. III. W. wegen des in Folge des Regl. v. 28. März und 3. Mai 1787. und des Ed. v. 7. Sept. 1811. zu beobachtenden Verfahrens beim Vermahlen des für die Städte bestimmten Getraides auf dem platten Lande, P. A. B. 170. II. — Ed. wegen Erhebung der Classensteuer Behufs der Verpflegung der Oberfestungen, v. 6. Dec. 1811. G. S. 361. I. f. R. A. F. 176. IV. Die Abschätzung und Besteuerung der gegen Impost zur Einfuhr erlaubten Waaren muß in dem Wohnorte des Eigenthümers und Empfängers geschehen, 252. II. Die Niederschlagung der Untersuchungen betr. v. 25. Jan. 1812. Rep. Th. 3. S. 92. R. v. 19. Oct. 1811. v. 12. Nov. 1811. v. 19. Febr. 1812. S. 175. P. A. B. 75. II. R. 88. E. wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, v. 14. Sept. 1811. G. S. 312. I. f. jedoch R. A. B. 224. 245. I.,

Steuercontravention.

Die in Beschlag genommenen Waaren der Steuerschuldigen sollen nach §. 9. des Regl. v. 6. Jun. 1795. p. 2520. IX. und R. v. 16. Mai 1796. p. 357. X. vorschriftsmäßig taxirt werden. R. A. B. 207. II. — Steuerquittungen müssen nicht mit der Feder abgeändert seyn, S. 242. I. Für Ent-

Steuercontravention.

deckung der Land-, Consumtions-, Steuer-, Contraventionen soll den Doriseinnehmern, welche als Denuncianten aufstreten, der ganze Betrag der Strafe zu Theil werden. R. v. 6. März 1814. N. 144. 238. IV.

Steuerräthe.

Instr. für die, in der Neumark, v. 18. Jun. 1766. Forts. I. S. 246.

Stipendien, s. Universität.**Stollgebühren.**

Was unter dem Begriff der Speisung eines Predigers zu verstehen, wenn derselbe nach entfernten Filialen reisen muß. Forts. I. S. 150. Forts. 2. S. 121.

Strafe, s. Injurien.

Auf Strafarten, welche in den Gesetzen nicht bestimmt sind, darf nicht erkannt werden, R. v. 12. Febr. und 28. Apr. 1810. Rep. Th. 2. S. 265. R. das den Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-, Aemern von den einkommenden Strafen gebührende Betr. v. 23. Jun. 1813. R. N. B. 379. III. Alle Geldstrafen, welche ehemals zu den Cämmereien gezogen worden, sind auch in der Folge dahin zu zahlen, R. v. 21. Sept. 1811. Rep. Th. 3. S. 93. R. N. B. 131. I. so wie diejenigen, welche vom Collegio in Sachen, in welchen das Forum exemptum eintritt, erkannt worden, ohne Unterschied des Betrages zur Regierungscasse fließen. R. v. 20. Jun. 1812. J. B. 66. I. daher auch die in Accise-, Contraventionsachen erkannten Geldstrafen nicht zur Salarien-, Casse gezogen werden können, R. v. 29. Aug. 1812. S. 251. Dem Gerichtshalter die Strafgeelder zu überlassen, ist nicht gestattet, R. v. 29. Dec. 1812. S. 282. Von dem Verhältniß der Geld- zur Gefängnißstrafe, R. v. 19. Sept. 1812. J. B. 254. 255. der Schärfung der, durch öffentliche schimpfliche Ausstellung, A. L. R. II. XX. 1391. 1392. J. B. 133. I. Von dem

Strafe.

Vorbehalt des Rufs bei Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, R. v. 31. Oct. 1812. S. 268. Von dem policeilichen Strafrecht der Magistrate kleiner Städte R. v. 17. März 1812. S. 43. — Von Vollstreckung einer erkannten Todesstrafe an dem Leichnam eines Verbrechers, R. v. 24. Oct. 1812. S. 265. R. die Einziehung der Ordnungskraften von nachlässigen Justizbeamten betr., v. 25. Jul. 1804 Rep. Th. 3. S. 93. Von Vollstreckung der Strafkenntnisse gegen Studierende in Berlin, R. v. 9. Jan. 1817. J. B. 31. II. dem Rechte eines Verbrechers, die Vollziehung der gegen ihn erkannten Todesstrafe zu verlangen, R. v. 22. Jun. 1813. S. 33. der Befugniß der Regierungen, Strafen durch eine Resolution festzusetzen, R. v. 31. Jul. 1813. S. 35.

Strafliste, f. Rep. Th. 3. S. 93.

Strandrecht.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 84. und Th. 1. Tit. 9. §. 31. — 42. soll auch in Pommern beobachtet werden. C. D. v. 13. März 1814. S. S. 28. IV. J. B. 112. II.

Subhastation, f. Indult.

Bauergüter in der Mark sollen bei Erbtheilungen nicht subhastirt, sondern deren Werth soll nach der hergebrachten Landtaxe bestimmt werden, Rep. Th. 1. S. 449. Forts. 1. S. 151. Forts. 2. S. 125. f. jedoch R. v. 21. Jul. 1812. Th. 3. S. 365. u. J. B. 143. I. Von, der Pupillengüter, R. v. 5. Sept. 1812. S. 251. Die B. wegen Bekanntmachung bei nothwendigen Subhastationen außer Concurs- und Liquidationsfällen an unbekannte Gläubiger, v. 30. Jul. 1787. p. 1526. VIII. findet künftig keine fernere Anwendung. R. v. 14. Febr. 1806. Rep. Th. 2. S. 104. R. A. B. 108. IV. R. d. ad §. 42. Tit. 52. Th. 1. der A. G. D. bei gerichtlicher Zeilbietung der Häuser, v. 4. Febr. 1812. J. B. 32. I. v. 7. März 1812. S. 41. Zur Abgebung der Gebote und zum Excitiren ist der ganze zum letzten

Subhastation.

Termin angesetzt Tag bestimmt. N. v. 14. März 1812. S. 45. N. das Subhastationsverfahren im Wege der Execution betr. v. 14. Apr. 1812. S. 49. Zur Gültigkeit des Verkaufes eines Kammereigenthumsstücks ist keine gerichtliche Subhastation nöthig. N. v. 11. März 1813. J. P. 20. II. N. die Formlichkeiten der Bekanntmachung der Subhastationstermine betr., v. 19. Dec. 1813. S. 49. dem Richter des unter seiner Gerichtsbarkeit gelegenen Hauptguts gebühret auch die Subhastation der unter einer andern Gerichtsbarkeit gelegenen Pertinenzstücke, N. v. 30. März 1813. S. 54. Von Subhastation der Domänen, Vorwerke und Erbpachtsstücke N. v. 7. März 1812. Rep. Th. 3. S. 183. N. A. B. 188. II. C. D. den außergerichtlichen Verkauf der Grundstücke der Pflegbefohlenen betr. v. 27. Sept. 1812. G. S. 177. II. Berechnung des Werthstempels in Subhastationsprocessen, f. Rep. Th. 3. S. 171.

Supplicanten.

f. Publ. v. 28. Apr. 1812. N. A. B. 193. II. P. 119. 301. R. 177. das Publ. v. 12. Jul. 1787. p. 1497. VIII. ist durch die spätern wegen verbotenen Supplicirens ergangenen Verordnungen abgeändert worden, welche die Anfertigung von Vorstellungen für Bekannte, in so fern die Namensunterschrift des Anfertigers beigezusetzt wird, erlauben. Jud. in C. c. Stolzenthal, 1813.

Z.

Taback.

N. den Tabackshandel auf dem platten Lande betr. v. 6. Febr. 1812. N. A. B. 207. II. Publ. wegen des Bezeichnens der Pas-

Taback

quet; Tabacke, v. 26. Mai 1788. p. 2116. VIII. f. N. A. B. 651. III.

Tabellen.

Es werden bei den Justizcollegien folgende Tabellen, Listen u. eingesandt, und zwar

I. Von den Oberlandesgerichten an das Justizdepartement

a) jährlich:

1. das Verzeichniß der getrennten Ehen, R. v. 15. Jun. 1811. v. 1. Febr. 1812. Anf. Januar. f. N. A. B. 109. II.
2. das Verzeichniß der verkauften Rittergüter, R. v. 21. Jun. 1805. Anf. Jan.
3. der Bericht über den Zustand der Familienstiftungen, R. v. 11. Jan. 1810. Anf. Jan.
4. das Verzeichniß der entwichenen Verbrecher, R. v. 17. März 1804. Ende Januar.
5. das General-Tableau von den gelöschten alten und neu eingetragenen Realschulden, R. v. 7. Dec. 1805., v. 15. Febr. 1806. und 22. Jan. 1810. den 1. Apr.
6. der Besoldungsetat der Salarien, Casse, §. 42. 47. der Instr. v. 2. Mai 1780. p. 178. VI. Regl. v. 20. Apr. 1782. f. Rep. Eb. 3. S. 275. 285. Anfangs Mai.
7. das Instructions-Verzeichniß der auf Instruction gestanden Proceße, nebst Recapitulation, C. v. 1. Febr., 31. März und 24. Mai 1799. v. 30. März 1806. Anfangs Juni. s.
8. die Salarien, Cassenrechnung, Regl. v. 1782. Instr. v. 1780. §. 68. Anf. Julius.
9. der General-Abschluß der Depositalrechnung, und des Depositalbestandes, R. v. 24. Mai 1799. Mitte Julius.
10. die Instructionsliste der über ein Jahr alten Proceße, Concurs und Liquidations- Proceße, R. v. 31. März, v. 24. Mai 1799. v. 30. März 1806. Anf. Septbr.
11. Die General-Civil-Proceßabelle, R. v. 24. März 1799, v. 8. Jun. 1810. Mitte Decbr.

Tabellen.

12. die Conduitenliste von dem gesammten Justizpersonale, A. G. D. Th. 3. Tit. 2. §. 13. 14. wird in der Mitte des December vom Präsidio eingereicht, N. v. 24. Mai 1799., v. 6. Nov. 1808. und 16. Dec. 1809., an welches die Kreisjustizräthe die Conduitenliste von dem Personale der Untergerichte Anfangs December einsenden.

13. wird im December von allen im Departement Schwebend den Untersuchungen, wohin nicht bloß die eigentlichen Criminal-Untersuchungen, sondern auch die fiscalischen, mit Ausnahme der Injurien, Contraventions, und Defraudations, Sachen gehören, eine Uebersicht nach den Rubriken: Schwebend gebliebene Untersuchungen aus vorigem Jahre (bis 1. Dec.) — Neu hinzugekommene, (bis 1. Dec.) — Summa —. Davon sind abgemacht: —; bleiben schweben: —; eingesandt. Auch wird eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen beigelegt, dergestalt, daß daraus ersehen werden kann, wie viel Untersuchungen in dem verflossenen Jahre wegen Raubes, Diebstahls, Todschlags, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, u. s. w. geschwebt haben, N. v. 4. März. 1814.

b. halbjährlich wird die Criminal-Proceßtafel, Anfangs Junius und December eingesandt.

c. vierteljährlich

1. die Nachweisung über das Verkehr des Depostorii mit der Hauptbank, N. v. 23. Mai 1811. d. 1. Jan., Apr., Jul. und October.

2. die Zuchthausabellen, N. v. 28. Febr. 1801. und

3. das Verzeichniß der zur Festung abgelieferten Verbrecher, N. v. 28. Mai 1809. Anfangs Jan., Apr., Jul. und October.

4. die Extracte aus den Civil- und Criminal-Distributionsbüchern N. v. 31. März und 24. Mai 1799. d. 1. März, Jun., Sept. und December, so wie

5. die Salarien, Cassen-Extracte, Instr. v. 1780. Regl. v. 1782. §. 201 — 214.

Hoffmanns Repert. 4. Th.

3

Tabellen.

Auch werden die Erbschaftsstempeltabellen, s. §. 39. der Instr. v. 5. Sept. 1811. §. 39. Ausgangs Febr., Mai, Aug. und Nov., und das Verzeichniß der niedergeschlagenen und wies der zu erstattenden Stempel, den 1. März, Jun., Sept. und December, und zu eben dieser Zeit die Extracte aus dem Stempelstrafbuche der Regierungen, Abgaben, Deputation eingesandt.

II. Von den Untergerichten an die Oberlandgerichte,
a. jährlich,

das Verzeichniß der getrennten Ehen, d. 1. Januar; das Verzeichniß der entwichenen Verbrecher, Anf. Januar; das Generaltableau von den gelöschten alten und neu eingetragenen Realschulden, Ausg. Januar; der Besoldungsetat, dergleichen die Salarien, Cassen, Rechnung (von den Untergerichten erster Classe); eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe (von den Untergerichten zweiter Classe), Anfangs September; die Depositstabelle, Mitte Julius; die General-, Civilproceß, Tabelle (A.) und (B.) die Specialstabelle der verbliebenen überjährigen Proceße, d. 1. Decbr.; die Pupillentabelle, Anf. Januar.

b. halbjährlich, die Criminal-, Proceßstabelle, d. 1. Jun. und 1. Dec. Cr. D. §. 79.

c. vierteljährlich,

die Zuchthaustabelle, d. 1. Jan., Apr., Jul. und October; die Erbschaftsstempeltabellen, im Nov., Febr., Mai und August; von den Justizämtern die Sportelcassen-Rechnungen, Anf. März, Jun., Sept. und Decbr.; so wie die Liste insastirter Verbrecher, falls dergleichen vorhanden sind.

Tauben.

In Schlessen, Pommern und den Marken ist die Haltung der, ein Vorrecht der Grundherrschaft. Kein Bauer oder anderer Dorfseinswohner hat dazu einige Befugniß, sondern nur herrschaftliche Tauben allein sind der Unterthanen Scheunen und Fels der heimzusuchen berechtigt. Vornehmlich können die Müller sich des Rechts, eigne Tauben zu halten, nicht anmaßen. Be-

Tauben.

nekendorf Oec. for. P. I. S. 162. letztere deßhalb nicht, damit sie nicht die Mahlgäste decimiren, und von deren Mahlsorn die Tauben füttern, Leyser in Jure Georgico Lib. II. Cap. 20. no. 16. f. a. Klingenors Dorf- und Bauerrecht, Th. 2. S. 191. Ueber die erstere Behauptung hat der Verfasser der Oec. for. keine Beweisgründe angeführt. Peter Müller in dissert. de jure Columbarum, setzt es als Grundsatz fest, daß Jedermann, der Acker besitzt, Tauben halten könne, daß aber nach verschiedenen Provinzialgesetzen dieses dergestalt eingeschränkt sey, daß auf eine Hufe acht Paar Tauben gerechnet werden. Laß- und Pachtbauern dürfen daher nur Tauben halten, wenn es ihnen in den Annahme-Briefen von der Gutsheerrschaft gestattet ist. Doch steht auch den Landpredigern vermuthlich des inne habenden Pfarrackers frei, Tauben zu halten.

Taufe.

Von der Taufe der Kinder beurlaubter Soldaten, f. N. A. B. 252. II. P. 161. R. 209.

Taxe.

Auch von den Untergerichten und Justizbedienten müssen bei Taxaufnahmen die vorgeschriebenen Tax-Principien zum Grunde gelegt werden. N. A. B. 215. II. Von der Befugniß der Besitzer eigenthümlicher Rusticalstellen, zum Zweck der Auseinandersetzung seiner Erben die Taxe derselben zu bestimmen. N. v. 21. Jul. 1812. S. 464. N. v. 3. Jul. 1813. J. P. 25. II. Die polliceilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind aufgehoben, N. v. 1811. G. S. 279. I. auch sollen von Seiten der Policei fernerhin keine Taxen für Gastwirthe angefertigt werden. N. A. B. 110. 157. I. N. 186. R. 143. und 211. und sind auch die Postämter verpflichtet, in Absicht der zu bewirthenden Reisenden, sich nach §. 162. des E. zu achten, P. 180.

Testament.

E. D. die Aufnahme der Testamente bei den mobil gemachten Truppen betr. v. 24. Apr. 1812. G. S. 129. II. v. 27. Aug.

Testament.

1812. S. 174. die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 237. findet auf auswärtige Gerichte keine Anwendung, R. v. 24. Aug. 1811. R. U. B. 179. I. Auch die Bürger der Stadt Breslau, (S. R. B. 301. XI.) sollen die unbeschränkte Freiheit haben, ihre letztwilligen Verordnungen vor jedem gehörig besetzten Gerichte zu errichten, oder bei demselben niederzulegen, R. v. 18. Mai 1813. G. S. 7. III. R. betr. die Umschreibung der von den jüdischen Glaubensgenossen vor dem E. v. 11. März 1812. errichteten Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen betr. v. 15. Jan. 1813. P. U. B. 66. III. R. 55. s. auch R. die Gültigkeit der vor dem 11. März 1812. errichteten Testamente betr., v. 21. März 1812. J. B. 57. I. eines mit jüdischen Schriftzeichen unterzeichneten Testaments, v. 23. Jun. 1812. S. 67.

Testamentsexecutoren

Haben in Rücksicht der Verbindlichkeit zur Verichtigung der Erbschaftsteuer gleiche Verpflichtung wie der Inhaber der Erbschaft. Sie entrichten in der Regel von jedem ihnen anfallenden Vermächtnisse nur die Hälfte der gesetzlichen Stempelabgabe. R. v. 2. Sept. 1812. R. U. B. 485. II.

Thier-Arzneischule.

Publ. wegen Aufnahme junger Leute in die, P. U. B. 37. IV. R. 46.

Tod.

Publ. die Rettung der im Wasser verunglückten Personen betr. mit Bezug auf das Ed. v. 15. Nov. 1775. p. 250. V. e. und p. 2139. VIII. R. U. B. 133. I. R. 89. f. a. Publ. v. 13. Jan. 1788. im Anhange zur Cr. Ordnung S. 85. und die Instr. für die Prediger, v. 31. Oct. 1794. Rep. Th. I. Forts. 1. S. 186.

Todeserklärungen.

Auch in Processen, betr. kann der Werthstempel nach richterlichem Gutbefinden, auf 1 bis 10 Rth. festgesetzt werden. R. v. 11. Jul. 1812.

Todschlag.

Von der Feststellung des Thatbestandes, Cr. Ord. §. 147. besonders bei dem Morde, R. v. 26. Apr. 1810. Rep. Th. 2. S. 270.

Torfasche.

B. wegen Aufbewahrung und Behandlung der, v. 6. Dec. 1802. R. A. B. 303. III.

Tresorscheine.

Publ. die Versendung der, mit den Posten betr. v. 5. Sept. 1812. S. S. 175. II. B. die Wiederherstellung der B. v. 4. Febr. 1806. pag. 39. XII. v. 19. Jan. 1813. S. S. III. 6. bei welcher B. nicht die Absicht gewesen, einem etwa den noch nothwendig werdenden Zwangscours rückwirkende Kraft beizulegen; B. wegen Aufhebung des Zwangscourses der, v. 5. März 1813. S. 23. Wenn also die Forderung schon vor Emanirung des Edicts v. 19. Jan. 1813. feststand, oder wohl gar deshalb schon die Execution verfügt war, der Schuldner sich also zu jener Zeit in mora befand, so kann die Zahlung nicht in Tresorscheinen, sondern sie muß in baarem Gelde geleistet werden. Jud. per 3. Conf. in C. Kruse c. Creditores, und Jordan c. von Döfow. Die nachgelassene Entrichtung des dritten Theils der Grundsteuer in Tresor- und Thalerscheinen soll aber nur auf das monatliche Contributionsquantum eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen, und nicht einer ganzen Gemeinde bezogen werden. R. A. B. 502. III. R. 187. f. a. P. A. B. 188. III. C. D. v. 12. Dec. 1812. wodurch hypothekarischen Schuldnern königl. Cassen, die Zurückzahlung der schuldigen Capitalien in Staatspapieren gestattet wird, S. S. III. 1. Publ. wegen Berechnung

Tresorscheine.

des unter den Gehältern zu zahlenden Viertels in Tresorscheinen, N. A. B. 236. 382. III. R. 275. 389.

U. B.**Wagabonden.**

Von dem Transport der Diebe und, über die Grenze, N. A. B. 127. 154. I. 291. II. Nach welchen Sätzen das Fuhrlohn bei Fortschaffung von Kindern und kranken Wagabonden in die Landarmenhäuser zu liquidiren, P. 146. I. R. 17.

Water.

Hat der, für das Vermögen seiner Kinder eine bessere Caution bestellt, als er zu bestellen schuldig war, so hat solche nur die Rechte einer eingetragenen vormundschaftlichen Caution, N. v. 25. Sept. 1809. Rep. Th. 2. S. 109.

Waterland.

E. D. die Waterlandsverrätther betr., v. 17. März 1813. G. S. 34. III. R. A. B. 179. 211. III. P. 139. R. 194. 290. III. f. a. Publ. wegen der Espione, v. 30. Apr. 1813. N. A. B. S. 377. P. 227. f. B. wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, v. 15. Jan. 1814. G. S. 5. IV.

Verbrecher, f. Alimentation.

Von Detention der, nach ausgestandener Strafe, N. v. 18. Apr. 1810. Rep. Th. 2. S. 273. B. IX. 45. Die durch die E. D. v. 9. Dec. 1809. B. VIII. 562. nebst Decl. v. 9. Jan. und N. v.

Verbrecher.

15. Jan. 1810. S. 566. ertheilte Begnadigung' der Leichten Verbrecher fand auch in Accise- und Zollstrafsachen Statt, N. v. 11. Febr. und 23. Jun. 1810. Rep. Th. 3. S. 194. und kam auch den in Injurienfachen zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, N. v. 17. Jan. 1810. im gleichen denjenigen zu statten, welche noch nicht rechtskräftig verurtheilt waren; und auch die entweder nebst der Einsperungsstrafe oder für sich allein erkannte körperliche Züchtigung gen waren für erlassen geachtet. N. v. 5. Jan. 1810. Wenn da: für gehalten wurde, daß dem Angeschuldigten nach der Höhe der gegen ihn zu erkennenden Strafe, und nach den übrigen concurrirenden Umständen die Begnadigung zu statten komme, so bedurfte es in dem Erkenntnisse nicht der Festsetzung: daß die den Angeschuldigten treffende Strafe vermöge der allgemeinen Begnadigung für erlassen zu achten sey; es mußte vielmehr die Untersuchung in diesem Falle sofort niedergeschlagen, und wenn von Beamten des Staats die Rede war, dem ihnen vorgesezten Departement, und bei Justizofficianten dem Chef der Justiz von der erfolgenden Niederschlagung der Untersuchung Nachricht gegeben werden. Da auch die Allerhöchste Absicht nur dahin gegangen war, die Strafe der Leichten Vergehungen zu erlassen, schwere aber in jedem Falle gebüßt werden sollten, so kam es bei Beurtheilung der Anwendbarkeit der Begnadigung nicht auf die etwa in concreto, wegen Mangel hinreichenden Beweises, oder sonst zu erkennender Strafe, sondern lediglich darauf an: ob die Strafe, welche nach den Gesetzen den Angeschuldigten getroffen haben würde, wenn das Factum vollständig ausgemittelt worden wäre, das in der C. D. v. 9. Jan. 1810. bestimmte Maaß überstieg oder nicht? Im ersten Falle war auf die Strafe des Vergehens, ohne Rücksicht auf die arbitrirte Höhe derselben zu erkennen, und solche zu vollstrecken; in dem letzten Falle hingegen fand die Begnadigung in der Regel Anwendung; woraus folgte, daß alle ex indicis zu erkennende Strafen wegen Verbrechen, die gesetlich mit einer höhern Strafe, als einer Geldbuße v. 100 bis 200 Rth., oder einer 6 monatlichen Einsperrung belegt worden, nicht als erlassen anzusehen waren, diese Strafen vielmehr gegen den Angeschuldigt

Verbrecher.

ten zur Vollziehung gebracht werden mußten, R. v. 1. Jun. 1810. Das Vergehen eines Dorfschulzen, welcher schuldbarer Weise einen flüchtig gewordenen Verbrecher entkommen läßt, ist nicht von der Art, daß dasselbe von der Justizbehörde ohne Antrag der Regierung gerügt werden könne. R. v. 31. Oct. 1812. J. B. 270. I.

Verjährung.

Ob ein Unterthan seine Befreiung von der Unterthänigkeit durch, erlangen könne? Forts. 2. S. 123. Von Berechnung der Verjährungsfrist bei Erwerbung des Abschoßrechts, J. B. 129. I. Verjährung der Injurienklage, R. v. 13. Oct. 1812. S. 270. der Klage ex judicato, R. v. 15. Febr. 1812. S. 33. Nach dem Reverse v. 1539. C. C. M. VI. I. no. 21. haben sich die Creise Cottbus, Croffen und Züllichau den Gebrauch des Sächsischen Rechts vorbehalten, nach welchem Rechte es nur 2 Arten der Verjährung giebt, nämlich: die eine von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen bei beweglichen; und die andere von 31 Jahren. 6 Wochen u. 3 Tagen bei unbeweglichen Sachen und Rechten. Carpz. Part. 2. Const. 2, Defin. 3. et 5. Nach Defin. 4. sind aber auch die Speciales Praescriptiones juris communis (Romani), an dessen Stelle das V. L. R. getreten, selbst in den Sächsischen Gerichtshöfen per usum recipiret, so daß in denjenigen Fällen, wo propter caularum vel personarum singularem aliquam praerogativam in Jure civili eine längere Zeit zur Vollendung der Verjährung festgesetzt worden, auch das Sächsische Recht sich darnach richtet, und bei Verjährungen, die nach dem Jure civili in einer kürzern Zeit vollendet werden, 1. B. binnen 2, 5, 20 Jahren in Actione de dolo, inofficiosi testamenti, adulterio, delictis, solches auch in den Sächsischen Gerichtshöfen Statt findet. — Der bloße Ablauf einiger Zeit, binnen welcher der Schuldner die Zinsen in besserer Münzsorte, als er zu entrichten schuldig wäre, (z. E. in Golde anstatt in Courant) abgetragen hat, verbindet den Schuldner nicht, solche auch für das Künftige in besserer Münzsorte zu bezahlen. Es wird dazu vielmehr ein Zeitraum v. 30

Verjährung.

Jahren, so wie bei der Verjährung einer jeden andern Personalsforderung erfordert. *Jud. in C. Neom. des Pr. v. Preußen* wider die Prinzessin v. Holstein-Beck, in *Appellat. per sent. v. 20. Mai 1778.* und zur Begründung *Brunn, Comment. ad Pand. L. 22. Tit. 1. ad l. 6.; in Dec. Art. 1. Dec. 22.; Carpz. in Jurispr. for. P. 2. Const. 2. Defin. ultima* angeführt worden. — Wenn ein Gläubiger aus dem Grunde, weil er eine Zeitlang weniger Zinsen, als versprochen worden, angenommen, auch für das Künftige weniger Zinsen zu nehmen verbunden seyn soll, so muß er nicht bloß, wie *Strube* in seinen rechtlichen Bedenken, *Th. 1. Bedenk. 168. Th. 3. Bedenk. 59.* behauptet, sondern vielmehr 30 Jahr lang, die wenigen Zinsen genommen haben, weil dabei eine Verjährung zum Grunde liegt, mithin so wie bei allen Verjährungen 30 Jahre erforderlich sind. *Jud. in C. Bellersche Erben, in C. c. v. Goltz, 1774. 1775.*

Verlorne Sachen.

Von, und Pflichten des Finders, *N. l. N. I. IX. 19. ff. c. R. v. 16. Dec. 1812. J. B. 260. I.*

Vermögenssteuer.

f. G. S. 49. 69. II. c. R. wegen Rückzahlung der Compensandorum, wenn solche im ersten Termin auf einmal entrichtet worden, v. 22. Jan. 1814. P. A. B. 160. IV. f. Einkommenssteuer.

Vertrag.

Von Aufhebung der Verträge wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite, *J. B. 85. II. Von Verlautbarung derselben nach Pr. Provincialrechte, S. 106.*

Wieh.

In welchen Fällen nach dem Consumptions-Steuerreglement die bezahlte Schlachtsteuer ersetzt wird, *P. A. B. 261. I. 82. II.*

Wieh.

Von dem Verhalten der Einwohner des platten Landes, wenn ein Stück Vieh, dessen Fleisch ungenießbar ist, geschlachtet werden muß. N. v. 6. Aug. 1812. N. 479. und nur um die Haut zu gewinnen, geschlachtet worden, 184. III. P. 49. 291. II. 109. 170. III. R. 76. 401. II. Außer der von der Schlachtung beizubringenden, S. 125. 481. II. N. 259. I. 129. 555. II. und gleich nach der Schlachtung von dem Schlächter (b. 2 Rth. Strafe N. A. B. 143. IV. R. 129.) einzureichenden, N. v. 31. Dec. 1813. P. 54. IV. Schlachtquittung, sollen auch noch Quittungs- und Revisionsbücher über das von Fleischern geschlachtete Vieh gehalten werden, N. 523. II. und wie bei gemeinschaftlichen Schlachtungen zu verfahren, N. v. 12. Nov. 1812. R. 521. II. R. 65. III. P. 398. II. 26. III. Das Publ. wegen Austreibung des Viehes ohne Hirten v. 8. Apr. 1806. B. III. 241. ist in Erinnerung gebracht, R. 36. I.

Wiehbeschauer.

Alle Thiere, welche in den Städten Behufs des öffentlichen Fleischverkaufs geschlachtet werden, sollen vorher durch sachkundige Männer besichtigt und aufgehauen werden. N. A. B. 152. 196. 212. 280. I. S. 671. III. f. a. R. A. B. 178. I.

Wiehseuche.

Decl. des Patents wegen Abwendung der, v. 2. Apr. 1803. p. 1591. XI. P. A. B. Beil. no. 31. III. f. S. 538. R. 504. P. 133. IV. N. A. B. 728. III. Publ. wegen des Milzbrandes, R. 185. I.

Wiehsteuer

ist durch das Ed. v. 29. Oct. 1810. Absch. I. No. 3. lit. 6. S. S. 33. I. aufgehoben; die Steuer von den Gänsen und Bienensstöcken hat aber nicht aufgehört, P. A. B. 159. I.

Wisitation.

Extract aus dem Wistationsbescheide für das Stadtgericht zu Landsberg an d. W. v. 12. Dec. 1788. Rep. Th. 3. S. 197.

Visitation.

Von der den Stempelfiscäl obliegenden Pflicht, die Registraturen zu visitiren, s. §. 12. — 15. der Instr. v. 5. Oct. 1811. R. v. 17. Jan. 1813. R. A. B. 343. III. R. 212. Was die Kirchen; Inspectoren, (Superintendenten) an Gebühren bei Kirchen; Visitationen erhalten, Forts. I. S. 165. R. wegen Aufbringung der Justizvisitations; Kosten, v. 3. und 6. Mai 1768. S. 164.

Uniform, s. Kleidung.

Publ. wegen der, der Accise; und Zollbedienten, v. 22. März 1813. R. A. B. III. 228. P. 181. der Kreis; und Stadtphysicen, E. D. v. 14. Aug. 1813. S. 576. P. 432. R. 476., der Untergerichtsbedienten, E. D. v. 3. Dec. 1813, R. A. B. 6. IV., R. 16., P. 3. J. B. 13. II. der Mitglieder der Servis; und Einquartierungscommissionen in den Städten über 4000 Einwohner, E. D. v. 22. Oct. 1813. G. S. 132. III. R. A. B. 697. III. P. 527. der Polizei; Officianten, S. 82. IV. P. 60. R. 112.

Universität.

An die Stelle des Ed. v. 23. Dec. 1788. die Prüfung der auf Universitäten abgehenden Schüler betr., p. 2377. VIII. ist eine unter d. 12. Oct. 1812. Allerhöchst bestätigte Instruction v. 25. Jun. 1812. getreten, R. A. B. 585. II. P. 391. R. 3. III. s. a. 98. IV. und es soll bei der Prüfung der Rechtskandidaten, (des vorläufigen examinis pro maturitate bedarf es nicht, R. v. 2. März 1812. J. B. 18. I.) nachdem solche 3 Jahre auf der Universität studirt haben, V. v. 27. Nov. 1804. p. 2791. XI. s. R. A. B. 299. II. R. 211. auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse, und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitätsstudien Rücksicht genommen, und die Prüfung darnach eingerichtet werden. R. v. 31. Dec. 1813. J. B. 14. II. — Die Universität zu Frankfurt an d. D. ist mit der Universität zu Breslau vereinigt, R. v. 6. Sept. 1811. R. A. B. 156. I. wegen der auf der ersten bisher genossenen Stipendien, s. S. 157. P. 147. R. 184.

Untergerichte.

Von der Pflicht der, die Todesfälle der Eximirten den Oberlans-
desgerichten anzuzeigen, Rep. Th. 3. S. 101.

Unterthanen, s. Bauern.

Die Erlaubniß, ein Handwerk zu erlernen, 'enthält eine Ent-
lassung der Unterthänigkeit, Forts. 1. S. 166. Von den Un-
terthänigkeitsverhältnissen in der Neumark, Rep. Th. 1. S.
495. Forts. 2. S. 129. Durch Aufhebung der Gutsunterthä-
nigkeit in Folge des E. v. 9. Oct. 1807. B. V. 173. sind die
dem Gutsherrn zu leistenden Gefälle, Abgaben und Dienste
nicht aufgehoben worden, E. D. v. 24. Oct. 1810. R. A. B. 77.
I. Die Einwohner der auf dem linken Elbufer belegenen Pr.
Provinzen, und alle Einwohner derjenigen Provinzen dies- und
jenseits der Elbe, welche dem Pr. Staate früher zugehört ha-
ben, sollen als einländische behandelt werden. R. A. B. 138.
154. IV.

Vocation.

Wie es in der Neumark mit Vocation der Candidaten bei
den Pfarren gehalten wird, Rep. Th. 1. S. 496. Die Vocationen
der Küster und Schullehrer Privat; Patronats müssen von der
competenten obern Behörde bestätigt werden, R. A. B. 330. II.

Vollmacht.

Die General; Mandate zu gerichtlichen Processen müssen mit der
Substitutions; Clausel versehen seyn. R. v. 14. März 1812. J.
B. 44. Von Bevollmächtigung der Justizcommissarien, welche
auf den Grund gerichtlich ausgestellter Schuldverschreibungen die
Ingrossation verlangen. R. v. 25. Jul. 1811. S. 243. Von
der Stempelpflichtigkeit der Vollmachten der Ausländer, R. A.
B. 255. IV. R. 222.

Vormundschaftsrechnungen

und Monita gegen selbige sind stempelfrei, R. A. B. 580. III.

Vormundschaftsrechnungen.

Formular einer Vormundschaftsrechnung, f. Vormundschaftsrecht, v. 1811. S. 189.

Vorschuß

der Gerichtskosten; in Sachen, welche die Beitreibung des Kostenvorschusses betreffen, können keine Kosten genommen werden, R. v. 17. Jul. und 25. Aug. 1804. Rep. Lh. 3. S. 56.

Vorspann.

Ed. v. 28. Oct. 1810. G. S. 77. I. R. U. B. zweites Ergänz. Bl. v. 1811. und muß der Kriegsvorspann auch von den von demselben Befreiten, R. U. B. 165. I. und von denjenigen geleistet werden, welche Luxussteuer von ihren Pferden bezahlen, R. U. B. 167. II. R. 148. B. wegen der Administration des Vorspannwesens, R. 356. 367. R. 28. IV. Bei den bisher bestandenen Communalzufuhren, P. U. B. 221. I. und den Hilfsleistungen zum Postfuhrwesen behält es sein Verbleiben, R. 155. II. B. wegen der an die Stelle des Vorspanns zu stellenden Miethsfuhren S. 388. Den Forstbedienten, P. 269. und den Predigern auf dem Lande sollen 2 Pferde frei gelassen, R. U. B. 86. 252. I. R. 296. R. 231. III. P. 270. R. 411. f. a. P. 80. I. Reisen, welche militärische Beziehung haben und von Civilpersonen gemacht werden, sollen durch Kriegsvorspann bewirkt, R. v. 21. Aug. 1813. P. 502. III, und die von den Gemeinden den Predigern wie bisher, unentgeltlich zu leistende Fuhren müssen auch den Superintendenten geleistet werden. R. 91. II. P. 65. R. 360. B. wegen der statt der bisherigen Vorspannpässe bei Truppenmärschen und Transporten von Militärescorten zu ertheilenden Marschrouten, v. 3. Oct. 1811, R. U. B. 193. 255. I. P. 189. und 192. R. 263.

Von der Verpflichtung der Posthalter zur Vorspannleistung, R. U. B. 117. II. R. 109. Der Dorfschulzen, R. v. 12. Jul. 1812. R. 387. 633. P. 234. 428. der Dorfgemeinden, J. B. 142. I. Pferde, welche von Königl. Officianten zu Dienstverrichtungen gehalten werden, sind von Kriegsfuhren frei. R. v. 1. Apr. 1812. P. 137. II.

W.

Waage, s. Gewicht, Mühlenreglement.

Wäcken.

In Rücksicht des von den Bürgern der Städte zu leistenden Wachtdienstes können die Bestimmungen des §. 5. und 7. des Rgl. für die Berliner Bürgergarde zur Anwendung gebracht werden. R. A. B. I. 6. P. 19. R. 70. In den mit Garnison versehenen Städten können diejenigen Cassen, deren monatliche etatsmäßige Einnahme unter 1000 Rth. beträgt, unbesezt bleiben, S. 73.

Wagen.

Ed. wegen Einführung eines gleich breiten Wagengeleises, v. 14. März 1805, p. 2924. XI. und Publ. R. A. B. 140. I. 436. 41. II. P. 133. 177. I. 33. III.

Waisenhaus.

Publ. die Verbindung des Directorii des Königl. Waisenhauses zu Potsdam mit dem Militär ; Oekonomie ; Departement des Kriegsministers oder des Kriegsdepartements betr. v. 18. Febr. 1809. Rep. Th. 2. S. 262.

Wanderjahre.

Die Dispensation von den Wanderjahren wird bei der Regierung nachgesucht.

Warnungsanzeige.

s. Cr. I. D. §. 574.

Wechsel, s. Assignation.

An welchen Tagen die Acceptation eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden kann, A. L. R. II. VIII. 895. — 990. und behalten die beiden letzten §. §. ihre fortbauernde Gültigkeit, §. 24. d. E. v. II. März 1812. G. S. 20. II. Von Ertheilung der Wechsel certificate, A. L. R. II. VIII. 731. — 747. A. G. D. II. I. 6. II. III. 30. die Vorschrift des §. 723. des A. L. R. c. I. ist durch das Ed. v. 11. Febr. 1812. für aufgehoben zu achten und anzunehmen, daß, so wie der Jude nur unter eben den Bes

Wechsel.

dingungen als Kaufmann anzusehen, unter welchen ein Christ dafür gilt, eben so auch die Wechselfähigkeit des einen, wie des andern von gleicher Bedingung abhängig, mithin ein jeder, der einen Gewerbeschein zum Handel hat, als Kaufmann, und in dieser Hinsicht als wechselfähig zu betrachten; und hat zu dieser Art von Wechselfähigkeit keine andere Erfordernisse, namentlich nicht den Beitritt zu einer Innung und Gilde nöthig. R. v. Aug. 1813. Zu allen im Lande auszustellenden, auf ausländische Handelsplätze zu ziehenden Wechseln und kaufmännischen Anweisungen müssen die gestempelten Wechsel, und Assignationsformulare gebraucht werden. R. v. 13. Dec. 1812. R. A. B. 3. III. R. 461. Von dem zu Wechseln erforderlichen Stempel, s. Rep. Th. 3. S. 168.

Wechselproteste, s. Recognition.

Begleiter.

A. F. R. II. XX. 211. Publ. wegen Aufstellung tüchtiger, und deren Unterhaltung, R. A. B. 73. II. Das Wege, Rgl. v. 25. Jun. 1752. p. 335. I. ist in Erinnerung gebracht, P. A. B. 495. III. B. wegen Verbesserung u. Unterhaltung der Wege, R. 222. IV.

Wein.

Decl. des Accise, und Zollreg. v. 25. Jan. und 3. Mai 1787. p. 255. 1114. VII. wegen des cumulativen Handels mit fremdem und Landwein, v. 13. Jul. 12. P. A. B. 349. II. R. 479.

Wildpret.

Das Publ. wegen Schonung desselben n. 27. Oct. 1784. p. 2965. VII. ist in Erinnerung gebracht, R. A. B. 401. II.

Wittwen-Casse.

Rgl. v. 28. Dec. 1775. p. 382. V. e. Publ. v. 25. Mai 1796. Rep. Th. 1. S. 632. v. 1. Jul. 1781. 1783. Th. 2. S. 274. 278. Anweisung für diejenigen, welche sich bei der A. W. Verpflegungsanstalt associiren wollen, v. 1. Jan. 1803. S. 281. Nach welchen Grundsätzen die mit den Beiträgen in Rückstand verbliebenen Interessenten behandelt werden sollen, R. v. 14. Apr. 1810. S. 291. Wegen der Pensionen für die Wittwen derjenigen Civilpersonen, welche in den Militärstand tre-

Wittwen-Casse.

ten. C. D. v. 19. Mai 1813. R. A. B. 457. III. P. 313. R. 316. Die Evangelisch; Reformirte Stadtschullehrer; Wittwen; Casse, Rgl. v. 25. Febr. 1791. p. 31. IX. ist zugleich eine Sterbe-, und Begräbnißgesellschaft für die sämmtlichen Interessenten, Rgl. v. 8. Aug. 1804. Rep. Th. 2. S. 287. Die königlichen Civil; Officianten, R. v. 30. März 1801. und die Supernumerären, R. v. 3. Aug. 1801. imgleichen die Kirchen; und Schullehrer sollen bei ihren Verheirathungen der Allgemeinen Wittwen; Versorgungsanstalt beitreten, C. D. v. 21. und R. v. 22. Nov. 1800. R. v. 19. März 1801. Forts. 3. S. 52. R. wegen der Glaubwürdigkeit der Extracte aus den Büchern der Wittwen; Casse betr. v. 18. Febr. 1808. Rep. Th. 2. S. 119.

Wolfsjagd.

W. wegen Bestellung der zu den Wolfsjagden (s. Forst. Ordnung v. 17. Mai 1810. Tit. 37. Forts. 3. S. 371.) nöthigen Mannschaften, v. 15. Jan. 1814. C. S. IV. 1. s. Oecon. for. S. 162. V. — R. A. B. 79. IV. Wegen Liquidation der Wolfsprämien, P. 228.

3.**Zahlung.**

Zahlungsbefehle in processualischen Angelegenheiten und in fiscalischen und Criminal - Untersuchungen, R. v. 28. Dec. 1813. R. A. B. 57. IV. P. 60. gehen nicht stempelfrei. Wenn aber Zahlung; und Executionsbefehle ergehen, deren Object nicht über 200 Rth. beträgt, so bedürfen auch die Berichte der Executoren, oder die über deren Rapport aufzunehmenden Protocolle, ferner die Resolutionen und Requisitionen, so wie auch die Notificatorien an Erquenden in diesen Fällen nur eines 2 Gr. Stempels. R. v. Nov. 1812. R. A. B. 64. IV. Von den nach den B. v. 13. Dec. 1811. C. S. 373. I. und 20. Febr. 1812. C. 9. II. zu leistenden Zahlungen in Scheidemünze, s. R. 303. II. Die Zinscoupons von Staatschuldscheinen werden vom 1. Jul. 1814. an, bei den Königl. Cassen auf Abgaben, Gefälle u. Pächte als baar Geld angenommen. R. v. 30. März 1814. P. A. B. 183. IV.

Zahnärzte

dürfen keine Medicamente verkaufen, N. U. B. 36. I. P. 40.

Zechlaufen.

Von der Verbindlichkeit der Unterthanen zum, Forts. 2. C. 132.

Zehnten, s. Parochialabgaben.

Zeitungsbereichte.

Von Fassung der zu erstattenden, N. U. B. 37. I. R. U. B. II. 11.

Zeugen.

Was die Vernehmung der im H. Warschau wohnenden, anbelangt, so ist, wenn es in Civilprocessen auf deren Vernehmung ankommt, deshalb keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die A. G. D. Th. I. Tit. 10. §. 225. a. in Verbindung mit §. 107. c. l. vorschreibt, und es daher den diesseitigen Parteien, welche sich auf deren Aussagen berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie sich diese verschaffen können und wollen. In Criminalsachen kommt der §. 335. der Cr. O. zur Anwendung. N. v. 16. Oct. 1812. J. B. 208. I. R. U. B. 499. II. Von der Glaubwürdigkeit eines jüdischen Zeugen, N. v. 30. Mai und 13. Oct. 1812. J. B. 60. 269. I. den abwesenden Parteien muß ein Bevollmächtigter ad videndum jurare bei Vernehmung der Zeugen bestellt werden. N. v. 26. Oct. 1813. J. B. 45. II.

Zinsen, s. Hypotheken-Ordnung.

Bei Darlehen kann ein Kaufmann nach dem A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 805. 832. 6 Procent Verzögerungszinsen fordern; hat er aber Jemanden, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben, ohne, daß eine Zahlungsfrist bestimmt, oder der Credit bis zu einem bestimmten Tage gegeben worden, so kann er nach §. 684. Th. 2. Tit. 8. nur landübliche Zinsen, welche nach Th. I. Tit. XI. §. 841. 5 Procent betragen, fordern. Diese Verzinsung fängt nach §. 684. nach Verlauf v. 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, an; kann solche aber über der Tag, bis zu welchem Credit gegeben worden, nicht nachgewiesen werden, so tritt nach §. 687. die Verzinsung erst mit dem Ablauf des sogenannten Creditjahres ein. Auch kein Jude kann sich höhere als den Kaufleuten erlaubte

Hoffmanns Repert. 4. Th.

R

Zinsen.

Zinsen weder versprechen noch zahlen lassen, R. v. 30. Apr. 1813. G. S. 77. III.

Zollfreiheit.

Von der bisherigen, der von Adel in der Kur- und Neumark, Rep. Eb. 1. S. 525. f. a. R. v. 323. XVI. 36. XVIII. B. V. 247. 284. Von der, des Transports der freiwilligen Beiträge für die Lazareth und für die Armee, R. v. 14. Nov. 1813. R. v. 711. III. R. 537. der Objecte zur Unterstützung der durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner d. Kurmark, 118. IV. R. 142. P. 150. der Materialien der Spiegelmanufactur zu Neustadt an der Dosse, R. v. 31. Aug. 1811. P. A. v. 159. I. der Bergwerksproducte, R. 332. 334. IV.

Zuchthausstrafe.

Auf eine geringere als 3 monatliche Zuchthausstrafe wird nicht erkannt. R. v. 20. Jun. 1812. J. B. 65. I. Der Vorbehalt des Rufs bei Verurtheilung zur, soll künftig nicht ferner gebraucht werden. R. v. 31. Oct. 1812. S. 268.

Züchtigung.

Körperliche, ist nur für Verbrecher der untersten Volksklasse geeignet, R. v. 23. Mai 1812. J. B. 7. I. Von dem Züchtigungsrecht der Guts herrschaften, f. C. D. v. 7. Nov. 1809. J. B. 281.

Zunftzwang

der, ist durch das Ed. v. 2. Nov. 1810. G. S. 79. I., 86. und 263. aufgehoben, und eine gänzliche Gewerbefreiheit eingeführt. R. A. B. I. 7. auch in Ansehung des Rindvieh, Pferdes und Schweineschnitts, P. A. B. 2. I. f. a. Ed. v. 7. Sept. 1811. S. 263. nach dessen §. 32. nur solche Real- Gerechtigkeiten abgelöst werden sollen, welche als ausschließlich vererblich und veräußerlich eingetragen worden, R. A. B. 188. I.

U n h a n g.

Concurs.

Allerdurchlauchtigster etc.

Die Neumärkl. Regierung erstattet ad Rescript. v. 31. Mai 1781. die Einführung des dritten und vierten Theils des Corp. Jur. Frid. betr. ihren allerunterthänigsten Bericht.

Das allergnädigste R. v. 31. Mai 1781. fordert uns auf:

Erw. R. M. pflichtmäßige Anzeige zu machen: ob im vierten Theil des Corp. Jur. Verordnungen vorkommen, die einem oder dem andern Provinzial- oder statutarischen Rechte der Neumark entgegen sind?

Wir bemerken bei genauerer Erwägung der darin enthaltenen Gesetze, daß nur der 12te Titel, welcher die Classifications-Ordnung im Concurs bestimmt, von der Beschaffenheit ist, daß derselbe in der Rücksicht eine vorzügliche Prüfung erfordert.

Die Neumark hat sich hierbei bisher nach 2 Landesgesetzen, nämlich

1. nach der Concurs-Ordnung v. 4. Febr. 1722., C. C. C. Th. 2. Sect. 2. no. 79. und
2. nach der Lehnconstitution v. 14. Aug. 1724. c. 1. Th. 2. Sect. 5. no. 78.

gerichtet. Das erste Gesetz ist sämmtlichen Marken und Ländern außer dem Königr. Preußen zur Richtschnur vorgeschrieben.

Auch nach Publ. des Cod. Frid., hat sich die Regierung nach demselben gerichtet, und das R. v. 23. Dec. 1761. billiget, daß nicht nach dem Cod. Frid. sondern nach der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Classifications-Ordnung gesprochen worden.

Indessen kann dieses Gesetz unser Ermessens weder als Statut, noch als Provinzialgesetz angesehen werden, vielmehr ist dasselbe lex generalis, welches alle Pr. Staaten verband, die außer dem Königr. Preußen dem Scepter Erw. R. M. im Jahre 1722. un-

termorfen waren, wie der Schluß davon deutlich zu erkennen giebt

Die Abweichung des Th. 4. Tit. 12. Corp. Jur. von der Concurs-Ordnung anzuführen, kann daher kein Gegenstand unsers Gerichts seyn.

Dabingegen ist die Neumärkische Lehnconstitution ohne alles Bedenken für ein Provinzialgesetz zu erklären.

Die Ritterschaft der 7 Neumärkischen Kreise, der Lande Sternberg und der incorporirten Kreise hat sie für ihre Güter entworfen, und sie ist praevia confirmatione von Seiten des Landesherren der Neumärk. Regierung zur Richtschnur vorgeschrieben worden. Diese weicht in verschiedenen Stücken von der Classification, Ordnung des Corp. Jur. ab, und wir werden solche Abweichungen, so viel wir davon bemerkt, Ew. R. M. allergerhorsamt vorzutragen, nicht verfehlen.

I. Ist im 12ten Tit. §. 28. (A. G. D. Th. 1. Tit. 50. §. 330) geordnet, daß, wenn in der Masse sich ein Lehn befindet, die Lehnfolger dessen Verabfolgung, wenn der Gemeinschuldner verstorben ist, gegen Bezahlung der Lehnschulden fordern können.

Diese Vorschrift ist dem §. 11. der Lehnconstitution entgegen. Nach dieser ist ein Unterschied zu machen: ob der Concurß beim Leben des Vasalli possessoris ausbricht, oder nicht? Ersternfalls kommt das Lehngut mit zum Concurß, und die Agnaten haben weiter nichts als das jus protimiseos; letzternfalls ist ein Unterschied zu machen, ob Vasallus Söhne hat, oder nicht. Ersternfalls findet die erste Vorschrift wieder Statt; letzternfalls aber, wenn nämlich der Vasall ohne Söhne stirbt, auch nachher erst der Concurß über die Verlassenschaft des Defuncti ausbricht, können die auf die Lehnfolger devolvirten Güter nur allein von ihnen vindicirt, und mit Uebernehmung der consensirten oder anderer Lehnschulden vom Concurse eximirt werden.

II. Verordnet §. 53. und 54. der N. L. C., daß die Frauen der Besitzer ablicher Güter, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, s. §. 106, wenn sie auch ihre Ehe Stiftung nicht eintragen lassen, (denn in diesem Falle bestimmt der Tag der Eintragung die Priorität) mit ihrem dote ejusque augmento, welches als ein Accessorium dotis mit dem dote gleiches Recht

haben soll, allen Schulden vorgehen soll, die weder consentirt oder registrirt, noch sonst in denen Rechten vor dem dote privilegiert sind.

Hiermit streitet die Disposition des Corp. Jur. Th. 4. Tit. 12. §. 55. und 85. denn §. 85. (N. G. D. c. 1. §. 433.) setzt die Ehefrauen mit dem Gegebenvermächtniß in die 5te, mit den Illatis aber in die 4te Classe juxta §. 61. (N. G. D. c. 1. §. 406.) und die Lehnconstitution giebt dem dote ejusque augmento, der Verbesserung ausdrücklich gleiche prioritätische Rechte.

Das dem Fisco im §. 55. (N. G. D. c. 1. 395.) von den Ehefrauen juxta §. 80. (N. G. D. c. 1. 429.) verliehene Vorzugsrecht kann unsers Ermessens auch mit dem §. 54. der Lehnconstitution nicht bestehen.

Nach demselben hat die Frau eines adlichen Gutsbesizers die Priorität vor allen nicht eingetragenen Forderungen, in so fern sie ihr der Zeit nicht vorgingen.

Das allgemeine Landesgesetz, welches die Priorität bestimmte, war der Zeit unstreitig die Concurs-Ordnung v. 4. Febr. 1722., was also darnach vor ihrem Brautshag und dessen Verbesserung nicht den Vorzug hat, das kann ihr unsers Ermessens auch nicht vorgezogen werden.

Solchergehalt würden

I. die mehr als 2 jährigen onera publica ihr nicht vorgehen können, weil diese nach §. 147. der Concurs-Ordnung in Conformität mit dem E. v. 2. Jun. 1756. N. C. C. M. p. 13. II. zur 5ten Classe gehören; der dos et ejus augmentum aber nach der Lehnconstitution §. 54. sogar den Hypothecariis tacitis vorgehen, die zur 3ten Classe gehörten. Ew. R. M. höchste Person hat den Ständen ihre Gerechtsame bei Dero Thronbesteigung bestätigt, und es scheint uns daher recht und billig zu seyn, sie bei ihrem Vorrechte zu conserviren, zumal Ew. R. M. wiederholentlich zu erklären geruhet:

daß Sie lieber von ihrem Rechte etwas einbüßen, als die Jura ihrer Vasallen gekränkt wissen wollen.

2. Scheinet uns denen Frauen adlicher Gutsbesizers der Vorzug für die §. 55. Corp. Jur. Th. 4. Tit. 12. sub. 2. bis 5. (N. G. D. c. 1. §. 395.) specificirte Posten zu gebühren.

Denn wir finden nicht, daß dem Fisco in dem Vermögen des Caventen, wenn die Caution nicht eingetragen ist, oder sonst

durch Tradition der Mobilienstücke ein gültiges handfestes Pfand erworben hat, in der Concurs-Ordnung eine besondere Priorität verliehen worden, noch weniger

daß dem Fisco in dem Vermögen derer, die mit ihm contrahirt, oder denen er sonst Gelder anvertrauet hat, wenn sie keine Cassendiener sind, insgl. wegen der den Entrepreneurs, Fabrikanten, oder Lieferanten gegebene Vorrechte ein Vorzugsrecht für die übrigen Ehefrauen in der Concurs-Ordnung bewilliget worden.

Das Ed. v. 3. Aug. 1769. hat zwar diesen Forderungen das Recht der stillschweigenden Hypotheken ertheilet, allein dadurch konnte unser Ermessens den Frauen ablicher Gutsbesitzer nicht präjudicirt werden, die mit ihrem dote ejusque augmento, wenn die Eintragung nicht erfolgt ist, den Vorzug vor allen Gläubigern haben sollen, die weder registrirt, noch sonst in den Rechten für sie privilegiert waren.

Gesetzt auch, daß dieses nicht nach der Concurs-Ordnung, sondern nach den gemeinen Rechten beurtheilt werden sollte, so dürfte doch nach der Auslegung des l. 6. C. de privil. Filci in Vergleichung mit dem l. 12. C. qui potiores in pignore dem Fisco äußerstenfalls mit denen no. 3. und 5. §. 55. specificirten Forderungen für die Ehefrauen nur der Vorzug in bonis post contractum cum Fisco acquisitis zustehen.

Endlich ist aber das Privilegium der Frauen ablicher Gutsbesitzer wohl unstreitig stärker, als daß die no. 4. Corp. Jur. §. 55. angeführte Forderung dafür nach der Lehnconstitution den Vorzug haben könnte, weil der Verpächter nur in Infectis et Illatis Conductoris sonst ein pignus particulare legale hatte.

III. Weiset Corpus Jur. Eb. 4. Tit. 12. §. 85. (N. G. D. c. 1. 433.) denen Ehefrauen mit ihren Receptitiis, Gegenvermächtniß, und andern lucris matrimonialibus die Stelle in der 5ten Classe an.

Das Gegenvermächtniß, Verbesserung oder Augmentum dotis, welches nach der Lehnconstitution Art. 12. und 28. Synonyma sind, hat darnach, wie bereits oben bemerkt ist, mit dem dote gleiche Rechte.

Denen Paraphernis, die Corp. Jur. Eb. 4. Tit. 12. §. 61. (N. G. D. c. 1. 406.) mit dem dote quoad prioritatem gleich macht, der Morgengabe und allen übrigen Lehngebühren

der Ehefrauen hat hingegen Art. 54. der Lehnconstitution a tempore Illationis tacitam hypothecam beigelegt, denen receptitiis ist aber kein besonderer Vorzug in der Lehnconstitution verliehen worden.

IV. Disponiret Corp. Jur. Th. 4. Tit. 12. §. 24. am Ende (N. G. D. c. l. 320.) unsers Ermessens sehr heilsam und der allgem. Sicherheit entsprechend:

daß, wenn das Immobile auf des Ehemannes oder auf beider Ehegatten Namen im Hypothekenbuche verzeichnet ist, und auch erwiesen werden könne, daß es mit ihren Ehegeldern erworben worden, die Ehefrauen solches als ihr Eigenthum zurückzufordern doch nicht berechtigt seyn sollen.

Damit stimmt die Disposition der Lehnconstitution Art. 55. aber nicht, nach welchem

ſie fundum pecunia dotali emtum zu vindiciren berechtigt seyn soll.

Allein einmal wird dabei auf die Rechte Bezug genommen, und da ist der l. 12. C. de jure dotium verbis:

ex pecunia dotali fundus a Marito tuo comparatus non tibi quaeritur etc.

Bei aller ungleicher Auslegung der Rechtslehrer ihr gerade zu entgegen, und dann ist durch das Patent v. 18. Aug. 1777. woran die Stände der Neumark Theil genommen haben, verordnet:

daß alles, was ein dingliches Recht an einem adlichen Gute in der Neumark wirken soll, in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß.

Hieraus folat unsers Ermessens, daß keine Ehefrau eines adlichen Gutsbesizers das Recht hat, das Gut zurückzufordern, wenn es auf ihren Namen nicht eingetragen ist, gesetzt auch, daß sie das Ehegeld zu dessen Acquisition hergegeben habe.

Wir unterwerfen alle diese Bemerkungen Ew. R. M. Höchsterlauchter Einsicht, und bitten, uns darüber mit allergnädigster Vorbescheidung versehen zu lassen. Ersterbend

E. R. M.

Eüstrin d. 28. Dec. 1781.

allerunterthänigste

zur R. R. v. Pr. und R.

Re s c r i p t des Justizministeriums auf vorstehenden Bericht.

F. W.

Unsern 2c. Anlangend

I. die von der Disposition des Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. XII. §. 28. abweichende Vorschrift des §. II. der dasigen L. E.; so muß es bei letzterer allerdings vor der Hand sein Bewenden haben, da die L. E. *tanquam lex specialis provincialis* den allgemeinen subsidiarischen Rechten in *regula* derogirt, auch das Sancitum selbst dem Credit der Lehnsbesitzer *favorabler* zu seyn scheint. In wie fern übrigens dabei einige nähere Bestimmungen oder Modificationen erforderlich seyn möchten, gehört zur künftigen Revision der Neumärkischen Provinzial-Rechte. Hingegen ist ad

II. die von Euch behauptete Disharmonie zwischen der Vorschrift des Corp. Jur. und Eurer L. E. *ratione der Privilegiorum Filci* nicht vorhanden. Die letztere sagt ausdrücklich:

der Dos solle allen Schulden vorgehen, die weder consentirt noch registrirt, noch sonst vor dem Dote in den Rechten privilegirt sind.

Nun sind aber die Gesetze und Constitutionen, worauf das in unserm Corp. Jur. bloß beibehaltene Privilegium Filci sich gründet, und in specie das Ed. v. 3. Aug. 1769. weit älter als die Lehnsconstitution. *Debita fiscalia* waren also, zur Zeit der emanirten L. E. vor dem Dote in Rechten schon wirklich privilegirt; die Stände konnten also auch dem Fisco diese seine Vorrechte durch ihr Statutum nicht wiederum entziehen. Es ist uns auch nicht bekannt worden, daß diese Präferenz unsers Filci vor den Ehefrauen jemals in Contestation wäre gezogen worden. Sind Euch dergleichen Fälle wissend, so erwarten wir darüber Eueren nähern Bericht, mit abschriftlicher Einsendung der darin ergangenen Indicatorum.

III. Bei Bestimmung der Classen, wo die Ehefrauen oder Wittwen des Cridarii wegen ihrer mannigfaltigen Forderungen befriediget werden sollen, liegt das in der natürlichen Billigkeit fundirte Principium zum Grunde:

daß die Frau, wenn sie *de damno vitando* certirt, d. h. wenn sie etwas wiederfordert, was zu ihrem eigenthümlichen Vermögen gehört, und dem Marito nur zu seiner Admini-

stration gegeben, oder sonst anvertrauet worden, mehr favorem verdiene, als wenn sie de lucro captando streitet, d. h. wenn sie aus dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes die ihr ex lege vel pacto angewiesenen Vortheile fordert.

Es folgt also hieraus

1. daß das *Augmentum dotis* im eigentlichen Verstande, wo es eine stante matrimonio von dem Vater oder einem andern gemachte, dem Marito wirklich inferirte Vermehrung oder Zulage, des ursprünglich constituirten *Dotis* bedeutet, allerdings mit dem Dote gleiche Rechte haben müsse.
2. daß das *Gegenvermachniß* oder *Contrados*, da solches im Grunde eine wahre *donatio remuneratoria* oder ein *Lucrum* ist, was die Frau aus dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes fordert, ein gleich vorzügliches *Privilegium* nicht verdiene.
3. daß aber dagegen die *Paraphernalien*, da der zwischen diesen und den eigentlichen *Dotalgelbern* bisher gemachte Unterschied nicht in der Natur der Sache, sondern in einer Subtilität des Römischen Rechts gegründet ist, und beides *Illata* sind, die zu dem eigenthümlichen Vermögen der Frauen gehören, mit dem Dote allerdings gleichen *locum* verdienen, wodurch zugleich alle *Processse* über die verschiedene Qualität der *Illatorum* coupirt werden.
4. daß, da den *Receptitiis* der angewiesene *locus* nur von dem Tage an, wo der *Maritus* solche nach sich genommen, oder in Administration erhalten hat, beigeleget worden, solches eine in der Qualität solcher *Receptitien* sich zugetragen Veränderung supponire, wodurch dieselben ein *a bonis mariti quoad dominium, usumfructum et administrationem* gänzlich separirtes *Peculium* der Frauen zu seyn aufgehört, und die Natur eines *Paraphernalguts* an sich zu nehmen angefangen haben; folglich nach obigem *Principio* sich wohl gar zur vierten Classe qualificirt haben würden, wenn nicht der Umstand, daß zwischen solchen *Receptitiis*, und den eigentlichen *Dotal*, oder *Paraphernalgelbern* noch immer einiger Unterschied, wenigstens in Absicht der ursprünglichen Bestimmung übrig bliebe, solche nur mit den *Lucris nuptialibus* zu parificiren angerathen hätte.

Da also das neuere allgemeine Gesetz die Materie von den Forderungen der Frauen aus dem maritalischen Concurs genau er, und der natürlichen Billigkeit sowohl als der Analogiae juris gemäßer bestimmt, als die Lehnconstitution, so hat es kein Bedenken, daß nach jenen Bestimmungen in judicando künftig gegangen werden müsse.

Eben so kann ad

IV. die Verordnung der L. E. Art. 55., da solche dem öffentlichen Glauben und der Zuverlässigkeit der Hypothekenbücher nach Eurer richtigen Ausführung ganz entgegen ist, gegen die klaren Vorschriften nicht nur des Corp. Jur. Frid. Th. 4. Tit. 12. §. 24. (M. G. D. Th. 1. Tit. 50. §. 320. 2c.), sondern auch des Patents v. 18. Aug. 1777. (N. C. C. p. 796. VI.) ferner in keine Consideration kommen.

Ihr habt Euch also nach diesen Vorbescheidungen pflichtmäßig zu achten, und sind 2c. Berlin, d. 18. Jan. 1782.

A. C. D.

von Cramer.

An

die Neumärkische Regierung.

Kirchen- und Pfarrbauten.

In Sachen der Kirchen-Providoren der St. Marien Kirche zu Königsberg in d. R. Al. wider die Gewerke daselbst,

Erkennen Wir 2c.

daß sämtliche Handwerker, Gewerke und Innungen zu Königsberg, wie sie Fol. 14. Act, specificiret sind, und zwar die Müller, Buchbinder, Kupferschmiede, Bohr- und Nagelschmiede, Seifensieder, Kürschner und Klempner in contumaciam schuldig, die schadhaften Fenster der St. Marien Kirche zu Königsberg wieder herzustellen, und auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten, jedoch, daß diejenigen Interessenten, die ihrer geringen Anzahl wegen keine besondere Innung ausmachen, den andern kleinen Gewerken verhältnißmäßig zuzulegen, auch bei

der Repartition der Totalsumme auf die Art der Concurrenz

v. Jahre 1737. Rücksicht zu nehmen, mithin

die Müller das Fenster neben der großen Kirchthüre Num. 1.

der Magistrat selbst das Fenster Num. 2.

die Bäcker das Fenster Num. 3.

die Schlächter \$ \$ \$ \$ 4.

die Schuster \$ \$ \$ \$ 5.

die Tuchmacher \$ \$ \$ \$ 6.

die Maurer \$ \$ \$ \$ 7.

die Riemer \$ \$ \$ \$ 8. mit Hülfe der Seiler;

die Zimmerleute \$ \$ \$ \$ 9.

die Chirurgen \$ \$ \$ \$ 10. mit Hülfe der Kupfers

schmiede, Schwarzfärber und Zinngießer;

die Schneider das Fenster Num. 11.

die Glaser \$ \$ \$ \$ 12.

die Hutmacher \$ \$ \$ \$ 13.

die Schmiede \$ \$ \$ \$ 14.

die Radler \$ \$ \$ \$ 15. mit Hülfe der Klein u.

Nagelschmiede;

die Rabemacher \$ \$ \$ \$ 16. mit Hülfe der Kürsch-

ner und Weißgerber;

die Töpfer \$ \$ \$ \$ 17.

die Tischler \$ \$ \$ \$ 18.

die Garnweber \$ \$ \$ \$ 19.

die Drechsler \$ \$ \$ \$ 20. mit Hülfe der Buch-

binder, Bohrschmiede, Handschuhmacher und Schornstein-

feger.

die Böttcher \$ \$ \$ \$ 21. an der Thurmseite, eben

so als im Jahre 1737. geschehen;

wieder herzustellen, und in gutem Stande zu conservieren. Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn ein oder das andere Mitglied eines Gewerks insolvent ist, dessen Rate von der Kirche zu decken, auch die Beiträge aller Individuen nach den Veranlagungen zu eruiren, Vekl. auch in die Kosten zu verurtheilen. W. R. W.

Gründe.

In Ansehung derjenigen Gewerke, welche den Proceß im Jahre 1765. geführt, die Vollmachten unterschrieben haben, und durch

die Judicate v. 10. Jul. 1765. und 5. März 1767. verurtheilt worden,

die Fenster der Kirche zu Königsberg zu bessern und im Stande zu erhalten,
kann eigentlich gar kein Proceß satt finden, Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 16. womit auch die gemeinen Rechte stimmen, und kann ein Judicat unter keinerlei Vorwand, und nur *ex falsa causa* angefochten werden, d. h. wenn das Urtheil auf falsche Documente, oder bestochener Zeugen Aussagen gegründet worden, und auch nur *ex documentis noviter repertis* findet noch Gehör Statt.

Dieses haben die in der Vollmacht aufgeführten 23 Gewerke zu behaupten nicht vermocht, Ihr Anbringen ist daher judicatswidrig und unstatthaft.

Was die übrigen Gewerke und Innungen zu Königsberg angehet, von welchen: ob sie an der vorigen Klage Theil hatten? aus diesen Acten nichts erhellet, so stehet ihnen solche in so fern einestheils entgegen, als ihr Recht von dem Rechte der übrigen gar nicht unterschieden, und ein *negotium omnino simile* vorhanden war, Müller ad Struv. Exercit. 44. no. 22. nota 10. n. 3. andernteils ist ihre Verbindlichkeit gesetzmäßig.

Es ist eine vergebliche Bemühung der Bekl., die Schuldigkeit der Kirche zu dergleichen Reparaturen aus der gemeinen kanonischen Verfassung herzuleiten. Nach Boehmers Tractat de jure Parochiali Sect. VI. Cap. II. §. 23. ist freilich die Verbindlichkeit der Parochianorum nur subsidiarisch, und nach der Verordnung v. 7. Febr. 1711. C. C. M. I. I. p. 443. sollen Patroni die Materialien zu den Kirchenbauten geben, die baaren Geldbeiträge aber aus den Kirchenmitteln principaliter genommen werden. Allein die Consistorial-Ordnung v. 1575. c. 1. p. 292. hat specialiter ipsissimis verbis verordnet:

und sollen die Geschlechter, Gilden und Gewerke die Kirchenfenster und anders wie vor Alters bessern und halten.

Dieses specielle Gesetz ist durch den legem generalem v. 7. Febr. 1711. nicht für aufgehoben zu achten, noch weniger anzunehmen,

daß der Gesetzgeber dadurch denen Kirchen eine Last auflegen, und solche denen Gewerken abnehmen wollen.

Wenn dieß auch zweifelhaft wäre, so befindet sich doch die Kirche seit der obigen allgemeinen Verordnung v. 7. Febr. 1711. nothorisch im Besiz des Rechts,

von den Beklagten die Concurrenz erlangtermaßen zu fordern.

Dieses erweisen die eingesandten Acta publica über die Beiträge des 17. Jahrhunderts bis 1737., besonders die Specification v. J. 1737. an deren Autenticität man nicht zweifeln kann, weil sie im Archiv gelegen hat.

Hiewider können nun die Einwendungen der Bekl. nicht wirken; wenn es, wie erwiesen worden, ihre Schuldigkeit ist, die Kirchenfenster zu erhalten, so ändert nichts:

ob die Kirche reich oder arm, imgleichen ob die Reparatur total oder partial ist,

vielmehr müssen sie den Schaden, den sie aus Unterlassung der zeitigen Reparatur leiden, ihrer eigenen Schuld beimeessen.

Daß mit Uebernehmung der Fensterreparaturen das Recht zu freien Sitzen in der Kirche verbunden sey, davon besaget die Consistorial-Ordnung nichts. Beklagten steht auch possessio contraria entgegen.

Sie haben die Fenster gebessert, und doch Stuhlmiethe entrichtet, die auch in der Kirchen-Matrikel v. 5. Dec. 1693. ihren Grund hat.

Vergeblich verlangen die Bekl. den Beweis: daß die Fensterreparatur aus Schuldigkeit geschehen. Die Kläger haben das deutliche Geseß für sich, wogegen die Bekl. nicht einmal zur Ausführung eines Precarii kommen können. Ueberhaupt irren sie, wenn sie glauben,

daß daraus, daß sie Stuhlmiethe, Wachsgeld und Läutgebühren bezahlen, dotatio der Kirche von ihrer Seite von selbst folge, und sie also das Recht hätten, daraus die Erhaltung der Kirche zu fordern.

Dos ecclesiae ist das Patrimonium, welches der Kirche a primo Exstruente heigeleget worden, Boehmer Jus. Par. Sect. V. Cap. 1. §. 15. wohin die ex nexu parochiali entspringenden Gefälle als so natürlicher Weise nicht gehören.

Uebrigens releviren die besondern Einwendungen des Müller M. daß die Müller dort kein Gewerck hätten, daß er unter ei-

nem Anschlage stehe, daß er seinen Kirchenstand baar bezahle, daß ihm in seinem Grundbriefe: Immunitas von allen Lasten versprochen worden, nichts; denn er hält sich doch zur Kirche zu Königsberg, er ist mit den übrigen beiden Müllern Parochianus daselbst, und unter dem generellen Ausdruck in der Consistorial-Ordnung: Geschlechter, Gilden und Gewerke, um so mehr zu verstehen, als seine Vorfahren im J. 1737. das Fenster über der großen Kirchthüre wirklich reparirt haben.

Sonst ist die Verbindlichkeit des Beitrages personell, es thut also nichts, daß sie in seinem Anschlage unter die Onera nicht in Abzug gebracht worden; zum Nachtheil der übrigen Parochianorum hat ihm aber keine Exemption davon bewilliget werden können.

Hieraus ergibt sich nun die Rechtmäßigkeit der Forderung der Kläger von selbst. Sie hätten daher dem Libell gleich eine Repartition der Reparaturkosten dem Verzeichnisse vom Jahre 1737. gemäß beilegen sollen, damit solche eventualiter audita causa mit festgestellt werden können. Da indessen Boehmer in *jure parochiali* Sect. VII. Cap. III. §. 9. behauptet:

quod in Civitatibus contributio fiat secundum cujusque Parochiani patrimonii quantitatem; da die's aus den Servisanlagen nach der jetzigen Gewohnheit des Consistorii bestimmt zu werden pflegt; da ferner das Verzeichniß v. Jahre 1737. die Fenster sämmtlich nennt, zu deren Unterhaltung die Besh. verbunden sind; endlich aber obligatio correalis nur in 3 Fällen Statt hat, Leyser. Med. Spec. 522. Med. 1. 2. 3. hier aber keiner davon vorkommt, folglich der Ausfall eines Parochiani von dem andern nicht übertragen zu werden braucht, vielmehr dann billig die Kirche selbst zutreten muß,

so hat gleich so bestimmt als geschehen erkannt werden können und müssen.

Publ. Cüstrin den 8. Mai 1786.

Lehn.

Abweichungen

der Neumärkischen Lehnverfassung von dem in der Allgemeinen Juristischen Monatschrift für die Pr. Staaten, im zweiten Bande, S. 429. aufgenommenen Märkischen Lehnrechte.

§. 1. In der Neumark ist der nexus feudalís zwischen dem Landesherren als Lehnsherrn und den Vasallen durch das Ed. v. 5. Jan. 1717. und durch die Lehnasscuration v. 30. Jun. 1717., welche letztere hiernächst für die Neumark noch besonders ausgefertigt aufgehoben worden, so daß die Besitzer der ehemaligen Lehnsgüter unter Beibehaltung deren sonstigen Vorrechte und Freiheiten, unter Erlegung eines festgesetzten jährlichen Canons pro Pferd auf 40 Rth. das vollständige Eigenthum ihrer Güter, so wie über Allodialgüter erlangen, und in Absicht dieser Güter also kein dominium directum eines Lehnsherrn weiter Statt hat, dagegen das Verhältniß der Vasallen unter sich in Absicht ihrer Descendenten, Agnaten, Gesammthänder und Mitbelehnten, Abfindung ihrer Wittwen und Töchter, auch sonst unverändert geblieben, und der Ritterschaft nachgelassen worden, dieserhalb zur Conservation ihrer Familien gewisse Verfassungen unter sich zu machen, die hiernächst von derselben in der Lehnconstitution v. 14. Aug. 1724. (welche, wie die diesen Bemerkungen beigefügten Judicate ergeben, sich nur auf die vor 1717. acquirirten Lehnsgüter beziehet) gemacht, und Allerhöchsten Orts bestätigt worden. Die gedachte Modification gehet jedoch nicht mit auf die Subfeuda (Afterlehne) des (ehemaligen) Johanniter Ordens, (dessen sämtliche geistliche Güter durch das Ed. v. 30. Oct. 1810. gänzlich aufgelöst worden sind, und deren Lehnsherr Sr. Majestät der König ist; in den allodificirten Lehnern bestehet aber gar keine Lehnverbindung mehr) an, von welchen zwar auch statt der ehemaligen Ritterdienste der festgesetzte jährliche Canon an die landesherrliche Casse entrichtet werden

muß, in Absicht deren im Uebrigen aber das ehemalige Verhältniß zwischen dem Subdomino directo und Unterbasallen nach wie vor beibehalten worden.

Da nunmehr wegen des aufgehobenen Nexus feudalis die ehemaligen servitia von den Gütern gänzlich wegfallen; so sind diejenigen, die sonst dazu ob defectum animi vel corporis als inhabiles vasalli erachtet werden, von der Succession nicht ausgeschlossen, es muß ihnen aber, wenn sie den Gütern nicht vorstehen können, zu deren Verwaltung ein Curator bestellt werden, R. L. E. §. 101.

§. 6. Die auf die nicht binnen der bestimmten Frist erfolgende Ableistung des Unterthänigkeitsseides festgesetzte Strafe ist in Absicht der Neumark durch das R. v. 20. Dec. 1733. C. C. M. VI. II. p. 449. dergestalt bestimmt worden, daß, wenn Jemand den Unterthänigkeitsseid nicht binnen Jahr und Tag nach erlangtem Besitze des ehemaligen Lehnguts abschwört, er 5 Rth. zum Lehnsarchiv geben, sonst aber, wenn das ganze andere oder mehr Jahre verfließen, die Strafe auf 20 bis 25 Rth. dem Befinden nach extendiret werden muß.

§. 8. In Absicht der Officiere ist die Decl. v. 19. Apr. 1721. durch die Decl. v. 16. Mai 1731. II. V. no. 80. p. 167. dahin abgeändert worden, daß selbige des von ihnen abgeleisteten Officiers Eides ohnerachtet, dennoch nach erlannter Großjährigkeit auch den Homagial Eid abzuleisten schuldig.

f. a. R. v. 11. Dec. 1732. und dessen Beilage. VI. II. no. 23.

§. 9. Obzwar die Austerlehne (Subfeuda) in der Mark, in ihrem ehemaligen Lehnverhältniß gegen den Subdominum directum verblieben sind, so muß von denen in der Neumark belegenen Austerlehren des ehemaligen Johanniter Maltheser Ordens dessen ohngeachtet doch, so wie von den ehemaligen unmittelbaren Lehngütern der Canon jährlich mit 40 Rth. pro Pferd an die Königl. Cassé entrichtet werden. f. §. 1.

§. 16. Suppleantur post verba: sein Successionsrecht, die Worte:

es mag solches das ganze Gut, oder nur einen daran festgesetzten Lehnstamm betreffen, binnen Einem Jahre.

Jud. Gebr. v. Burgsdorf w. die verwittwete v. Burges

dorf, 1769. 1770. §. 8. des Eb. v. 4. Aug. 1763. f. Repert. Fortf. 3. C. 37.

§. 17. g. Anmerkung. Da das allegirte Eb. §. 2. auf die unterlassene Nachsuchung der Eintragung des Besitztittels des neuen Besitzers in das H. V. nur eine Strafe resp. von doppelten Eintragungsgebühren und fiscalischer Ahndung verordnet, und in dem R. v. 15. Apr. 1765. p. 668. III. ausdrücklich gesagt wird:

daß auf die Verabsäumung der nachzusuchenden Eintragung des Besitztittels die Strafe des Verlustes des Rechtes nicht gesetzt sey;

so wird diese Bemerkung wegbbleiben müssen.

§. 22. 23. In Absicht der Verbindlichkeit der Söhne, ihr Successionsrecht eintragen zu lassen, kommt es nicht darauf an, ob sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder davon schon befreiet sind. Denn so lange der Vater lebt, kann der Sohn noch nicht in das Lehn, worauf er ex providentia majorum ein Successionsrecht erlangt hat, succediren, und wenn er zur würllichen Succession kommen sollte; so setzt solches daß schon erfolgte Absterben seines Vaters voraus. Der §. 7. des E. v. 4. Aug. 1763. bestimmt auch den terminum a quo der Verbindlichkeit der Söhne zu Nachsuchung der Eintragung ihres Successionsrechts ausdrücklich nur auf die Zeit des schon erfolgten Absterbens des Vaters. Wenn gleich also schon der Sohn aus der väterlichen Gewalt, z. B. durch Anstellung einer separatae oeconomiae herausgegangen, sein Vater aber alsdann noch am Leben ist; so ist er doch noch nicht schuldig, die Eintragung seines Successionsrechts eher nachzusuchen, bis sein Vater würllich verstorben ist. Statt des im §. 23. bemerkten §. 17. wird auf §. 16. hinzuweisen seyn.

N. L. R. I. XVIII. 293. 294.

§. 27. In der R. sind die per subsequens matrimonium legitimirten Kinder gleichfalls von der Succession in die Lehne ausgeschlossen. Pat. v. 15. Dec. 1687. N. L. E. v. 17. 101. C. C. M. II. V. no. 34. 78. p. 46. 165.

§. 36. Die in der Neumark belehnen Lehnsgüter Samfel und Warknik sind feuda feminina successiva.

§. 53. Nach der Neumärkischen Lehnconstitution v. 14. Aug.

1724. §. 77. gehören zu den *debitis per se feudalibus*, die nicht aus dem Allodio des verstorbenen Besitzers, sondern aus dem Lehnsgute selbst bezahlt werden müssen, und zu welchen die Agnaten nach §. 7. dieser Constitution ihre Einwilligung zu geben schuldig sind, diejenigen, so

- 1) zur Abfindung eines Bruders, oder einer Tochter des verstorbenen Besitzers.
- 2) zur Befriedigung einer Wittwe wegen des von ihr inferirten Dotis, der Paraphernalien, des verschriebenen, oder nach dieser Lehnconstitution ihr gebührenden Dotalitii, Gegenvermächtnisses, Wohnungs-, Holz- oder Alimentgeber, wie auch in den Reichbildern Erössen, Sommerfeld und Züllichau, wegen der Morgengabe.
- 3) zu den Kriegsdiensten, Studien und Reisen des Besitzers des Lehnsgutes oder seiner Söhne.
- 4) zur Abführung rückständigen Kaufgeldes und zur Verbesserung des Lehnsgutes gemacht worden.
- 5) die *Meliorationes necessariae et utiles*, so der verstorbene Besitzer aus seinen eigenen Mitteln in dem Gute gemacht, jedoch nur nach demjenigen Werthe, wie sie nach dem Tode des verstorbenen Besitzers geschätzt werden können.
- 6) die *Sumtus*, welche der verstorbene Besitzer auf die Befestigung des Gutes, wenn die *Fructus* den Successoren des Gutes zufallen, in dem letzten Jahre angewandt, welche *Meliorationes* und *Sumtus* zu des verstorbenen Besitzers gemeiner Erbschaft erstattet werden müssen.
- 7) alles, was zum Besten des Gutes aufgenommen und versprochen worden, oder vermöge dieser Lehnconstitution bezahlt werden müssen.

U. L. R. I. XVIII. 318. 320. 329.

§. 57. Zu den subsidiairischen Lehnsschulden, zu welchen die Agnaten nach §. 7. der Lehnconstitution ihre Einwilligung zu geben schuldig sind, gehören nach §. 78.

- 1) der in *compensationem* der ehemaligen Roßdienste geordnete Canon.
 - 2) die rückständige Contribution, und andere auf dem Gute haftende Landes. Onera, sie haben Namen, wie sie wollen.
- Da von den adlichen Rittergütern selbst keine Contributio

on und andere Landes; Onera entrichtet werden, so können hier nur diejenige Contribution und andere Landes; Onera, z. B. Cavallerie-Verpflegung, Mehrgeld, u. verstanden werden, die nicht auf den Rittergütern selbst, sondern auf den in ältern Zeiten zu dem herrschaftlichen Lande mit eingezogenen wüsten Hufen, dergleichen auf ehemals zum Behuf anzulegender Ritterfidei commissen ausgekauften contribuablen Unterthanengütern haften, und also von diesen eigentlich entrichtet werden müssen.

3) das Gesindelohn.

4) Begräbniskosten.

5) der Ehefrauen Morgengabe, Trauer, Wagen und Pferde, oder auch, was zu deren Abführung aufgenommen worden.

6) die nicht nur von den nächsten Agnaten, sondern auch von dem Domino feudi consentirten, oder nach aufgehobenem Lehnsherrn in das Landbuch registrirten Schulden, wenn solche nicht zu den debitis per se feudilibus gehören.

Dagegen gehören nach §. 77. diejenigen Schulden, welche

1) Abführung der Morgengabe,

zum Studiren,

zur Bezahlung der Compagnie; Selber, N. v. I. März 1759. p. 347. II.

zur Equipage des Gutsbesizers oder seiner Söhne aufgenommen worden,

zu den debitis per se feudilibus.

A. L. N. c. 1.

§. 58. Die Schulden, welche zur Befriedigung einer Wittwe wegen ihrer Paraphernalien gemacht worden, gehören nach §. 77. no. 2. gleichfalls nicht zu den subsidiarischen Lehnsschulden, sondern vielmehr zu den debitis per se feudilibus.

Uebrigens hat nach §. 6. der Constitution der Besitzer eines Neumärkischen Lehngutes, wenn er eine Schuld aufnehmen, und solche darauf in das H. B. eintragen lassen will, es mag die Schuld ein debitum per se feudale oder nur subsidiarium seyn, nicht den Consens aller seiner Agnaten, sondern nur der Agnatorum proximiorum praesentium et majorennum, worunter die Brüder mit verstanden werden, und zwar,

so viel ihrer in eodem gradu, und ohne Rücksicht auf die Anzahl, ob ihrer einer oder mehrere sind, dazu nöthig, und müssen die übrigen Agnaten, wenn gleich ihre Einwilligung nicht dazu gefordert worden, solch's genehm halten, und wenn das verpfändete Gut an sie verfällt, eine solche ohne ihren Consens gemachte, und auf das Gut in das H. B. eingetragene Schuld bezahlen.

Wenn aber die Schuld weder bei der ehemaligen Neumärkischen Lehnkanzlei consentirt, noch nachher bei der Landschaft in dem H. B. registrirt worden, diese Schuld auch nicht unter die ehemaligen Debita feudalia, oder unter diejenigen Schulden, die nach §. 4. und 7. der Constitution, die Agnaten auch ohne Consens agnosciren müssen, gerechnet werden kann, so sind die Agnaten, auch selbst diejenigen von ihnen, welche in die Aufnahme einer solchen Schuld consentirt haben, selbige zu bezahlen nicht verbunden. — Daß zu Contrahirung der Schulden, wie vorbemerkt, nur der Consensus agnatorum proximorum praesentium et majorennium ejusdem gradus erforderlich sey, ist in Sachen des Lieutenant von Doßow w. von Doßow und die verwittwete Generalfeldmarschall v. Doßow rechtskräftig erkannt worden. In dem Erkenntnisse der ersten Instanz v. 1. Aug. 1764. war von dem Kläger der Beweis nicht darüber:

daß er der nächste Agnat des letztverstorbenen Lehnbesizers sey:

sondern darüber:

daß er mit dem General-Feldmarschall von Doßow von einem Stamme entsprossen, und seine Vorfahren bei den von Doßowschen Gütern in die Gesamthe Hand genommen worden:

gefordert worden; indem, wenn er dieses erweise, er so lange für den nächsten gehalten werde, bis ein Anderer erwiesen, daß er näher sey. Leys. Spec. 193. Med. 4.; der letztere Lehnbesitzer aber von den Gütern, und über selbige nicht disponiren können, da, wenn gleich der nexus feudalis inter dominum directum et vasallum aufgehoben worden, doch den Agnaten das Successionsrecht, welches sie durch die Mitbelehnenschaft erlanget, saluum et integrum verbleiben solle. In dem Appellations-Er-

kenntniſſe v. 6. Febr. 1766. iſt aber angenommen, daß die zum Beweis geſtellte Abkunft von einem Stamme mit dem letzten Beſitzer der Sache kein Genüge leiſte, wenn die Abſtammung nicht von dem erſten Erwerber geſchehen, und der Beweis dahin geſtellt worden, daß Kläger erweiſe:

entweder, wie er mit dem General; Feldmarſchall v. Dokow aus dem Stamme des erſten Erwerbers von dem Gute Batow entſproſſen,

oder, daß einer ſeiner Vorfahren bei dieſem Gute in die Geſammte Hand genommen worden, und daß in einem oder anderm Falle er des verſtorbenen G. F. v. Dokow nächſter und einziger Agnat ſeines Grade ſey.

Denn wenn er nicht der einzige ſey, ſo könne er nur pro rata zur Lehnsfolge gelangen; ſey er aber nicht der nächſte, ſo ſey ihm das Lehn noch gar nicht angefallen, Carpz. P. II. C. 48. d. 13. no. 5.

cum agnatis simultanee investitis ex investitura jus in feudo quaesitum non prius esse possit, quam defunctis iis, qui ipso proximiores erant.

Der Meinung des Leyser am angeführten Orte:

proximitatem tam diu donec alius se proximiores esse demonstret, praesumi,

werde in praxi nicht gefolgt, und es ſey auch der Natur der Sache gemäß, daß, weil überhaupt,

actor revocans probare debet, feudi successionem ad se esse delatam, Struv. Synt. J. F. C. 13. aph. 17. no. 1.

und dieſes nicht bloß von der Agnation, ſondern von der Proximität abhänge, der Kläger die letztere, als den Grund ſeiner Klage mit erweiſen müſſe, welcher Beweis auch keine Negative, ſondern den Satz enthalte, daß die nähern Agnaten geſtorben, welches ſich durch Vorbringung eines Stammbaums und durch Todtenſcheine gar wohl erweiſen laſſe.

Al. L. R. I. XVIII. 225. 230. 318. 320. 329.

§. 61. Diejenigen Schulden, zu deren Aufnahme die Agnaten ihre Einwilligung, wenn ſolche von ihnen verlangt wird, nicht verſagen dürfen, ſind nach §. 7. der Conſtitution wenn zur Tilgung einer ehemals auf den Gütern consensu domini et agnatorum radicirten Schuldpoſt,

zu Anrichtung, Anbauung und Verbesserung des Gutes, zur Abführung eines rückständigen Kaufgeldes, Abfindung eines Bruders, Ausstattung einer Tochter, Befriedigung einer Wittwe wegen ihres inserirten Dotis, Paraphernalien, Dotalitii, Gegenvermächtnisses, Morgengabe, und was sonst in der Ehesiftung der Constitution gemäß verschrieben ist:

zur Abführung der Contribution und übrigen Landes Onerrum, sie haben Namen, wie sie wollen; Entrichtung des in compensationem der ehemaligen Lehnssdienste versprochenen Canonis; zu Kriegsdiensten, Studien und Reisen; Abführung des Gesindelohns, zu Begräbniskosten; oder aus andern billigen und erheblichen Ursachen, und insonderheit zu des Besizers und seiner Familie unumgänglichem Bedürfniß und Nothwendigkeit,

Gelder aufgenommen, und die Güter dafür zur Hypothek verschrieben werden sollen.

§. 76. Dieses kann in Folge §. 6. der Constitution nicht von allen eingetragenen Agnaten, sondern nur von den proximis praesentibus et majorennibus agnatis ejusdem gradus verstanden werden.

§. 85 — 87. Das Auskaufen der Bauern, wenn solches auch zu dem Ende vorgenommen werden soll, um dadurch einen fehlenden Rittersitz zu erlangen, ist durch das E. v. 12. Aug. 1749. p. 183. C. IV. verboten worden. — Uebrigens bedarf es nach Neumärkischer Observanz der im A. L. N. Th. 1. Tit. 18. bei der Naturaltheilung eines Lehngutes unter mehrere Lehnfolger erforderlichen Genehmigung des Landesherrn nicht.

§. 95. Nach der alten Neumärkischen Landtaxe II. II. p. 192. C. C. M. sollen bei Theilung der Lehngüter zwischen Brüdern, und bei Abschätzung derselben, wenn solche an die Agnaten kommen, die aedificia praedialia in keinen Anschlag kommen, sondern es soll bloß etwas Billiges zu ihrer Conservation nach Gelegenheit des Ortes ausgesetzt werden. So viel aber die adelichen Wohnhäuser anlangt; so soll ein aus Holz aufgebautes mit Steinen ausgeflochtenes und gedecktes Haus mit massiven Schornsteinen, wenn solches noch in recht guten

Würden ist, nicht über 3, 4, bis 500 Rth.; diejenigen Wohnhäuser aber, welche geringer oder auch nur mit Rohr und Stroh gedeckt und dabei geslickt sind, zu 50. 100. bis 200 Rth.; massive Wohnhäuser mit vielen Logementen und Gewöben aber, wenn sie noch in guten Würden sind, nicht über 1000, aufs Höchste 2000 Rth. angeschlagen werden.

§. 109. 110. Nach §. 67. der Constitution wird ein Unterschied gemacht:

ob die Ehestiftung, worin die Wittve der statutarischen Erbportion entsaget hat, vor oder nach ihrer Hochzeit gemacht worden?

und wird dabei im letztern Falle zur Gültigkeit der geschehenen Entsagung der statutarischen Erbportion erfordert, daß die Frau sich derselben eidlich begeben habe, und daß überdem auf ihrer Seite zweien ihrer Aunderwandten, oder zweien andere redliche Leute als ihre Assistenten dabei zugezogen worden. Dagegen bestimmt diese Constitution nicht: ob im erstern Falle, wenn nämlich die Ehestiftung, worin die Wittve der statutarischen Erbportion entsaget hat, schon vor der Hochzeit gemacht worden, außer dem mutuo consensu der beiden künftigen Eheleute, zur Gültigkeit derselben sonst noch etwas erforderlich sey, und scheint der Sinn der Constitution also dahin zu gehen, daß in diesem Falle der bloße in der Ehestiftung niedergeschriebene mutuus consensus der beiden künftigen Eheleute zur Gültigkeit der von Seiten der künftigen Ehefrau geschehenen Entsagung der statutarischen Erbportion hinlänglich sey, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in so fern eine solche renunciirende Ehefrau zur Zeit ihrer geschehenen Entsagung noch minorenn ist, zur Gültigkeit derselben der Consens ihres Vormundes erfordert werde, und also bei Vollziehung einer solchen Ehestiftung mit zugezogen werden müsse.

§. 111. Suppletur aus dem §. 48. der Constitution:

Es wäre denn, daß bei des Mannes Quittung aus einem oder andern Umstande, z. B. der Mann wäre zur Zeit der Ausstellung derselben schon obaeratus gewesen, oder hätte zu solcher Zeit auch von andern Leuten Gelder aufgenommen, oder, es wäre bekannt, daß die Frau so viel, als in

der Dultung enthalten, nicht im Vermögen gehabt, und also so viel nicht einbringen können, u. s. w. ein Verdacht geschöpft werden könnte; auf welchen Fall die Wittve und deren Erben zum Eide nicht zu lassen, sondern illationem anderergestalt zulänglich beweisen, oder, daß sie abgewiesen werden, gewärtig seyn müssen.

§. 112. Nach der Constitution ist ein Unterschied zu machen zwischen

- a) den eigentlichen 7 Neumärkischen Creisen nebst dem Sternbergischen Creise,
- b) dem Herzogthum und Weichbilbern Crossen, Sommerfeld und Züllichau,
- c) und dem Weichbilbe Cottbus.

ad a. dürfen nach Vorschrift des §. 12. und 28. die Illata der Ehefrau an Dote und Paraphernalien mit Zurechnung des Gegenvermächtnisses die Hälfte des Werths der unverschuldeten Güter des Mannes nach der dritten Classe der Concurs- und Hypotheken-Ordnung v. 1722. beigefügten Neumärkischen Landtaxe nicht übersteigen, und muß die Frau, wenn sie ihrem Manne ein Mehreres zubringen will, damit dessen Schulden bezahlen, und der Creditorum jura an sich bringen, wie denn auch, wenn nicht bestimmt worden, wie viel von den Illatis der Frau pro dote zu achten, zwei Drittheile von ihrer eingebrachten Baarschaft oder Obligationen pro dote anzunehmen.

ad b. wird nach §. 31., wenn kein gewisser Dos verabredet worden, von der Frauen eingebrachtem Vermögen nicht mehr, als der 5te Theil des unverschuldeten Vermögens des Mannes beträgt, pro dote angenommen.

ad c. wird nach §. 42., wenn mit dem Manne kein gewisser Dos verabredet worden, von der Frauen eingebrachtem Vermögen nicht mehr als der 10te Theil von des Mannes unverschuldetem Vermögen beträgt, pro dote angenommen.

Uebrigens wird anzunehmen seyn, daß nach dem Sinne der Constitution der sich zur Zeit der Illation findende status passivus der Güter des Mannes (nicht aber zur Zeit des Dos des desselben) derjenige sey, der den Maaßstab zu der angu-

nehmenden Höhe des dotis abgeben soll, weil sonst im §. 12. d. E. nicht würde haben gesagt werden können, daß, wenn die Frau ihrem Manne ein Mehreres, als die Hälfte des unverschuldeten Werthes des Gutes ihres Mannes beträgt, zu bringen wolle, sie damit dessen Schulden an dessen Creditoren gegen jura cessa derselben bezahlen müsse.

§. 117. Nach §. 12. 30. und 42. der Constitution bekommt die Wittve außer ihrem eingebrachten Ehegelder

a. in den sieben Neumärkischen Creisen und in dem Sternbergischen Creise noch halb so viel, als ihr Ehegeld austrägt, als ein augmentum dotis, Verbesserung oder Gegenvermächtniß, aus dem Gute ihres verstorbenen Ehemannes, jedoch mit der Einschränkung, daß der ganze Dos sammt der das gegen versprochenen Vesserung und Paraphernalgelbern die Hälfte des Werthes des unverschuldeten Gutes ihres verstorbenen Ehemannes nicht übersteige.

b. in dem Herzogthum und den Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Jülichau, wie auch in dem Weichbilde Cottbus hingegen, bekommt sie eben so viel zum Gegenvermächtniß oder Verbesserung, als sie an Ehegelder eingebracht hat.

§. 119. Dieses findet in der Neumark nicht Statt, vielmehr bleibt es bei demjenigen, was §. 112. bereits angeführt worden, daß nämlich bei nicht geschehener Bestimmung, wie viel von den Illatis der Wittve pro dote geachtet werden soll,

a) in den 7 Neumärkischen Creisen und im Sternbergischen Creise $\frac{2}{3}$ davon,

b) in dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Jülichau aber nicht mehr, als der 5te Theil des unverschuldeten Vermögens des Mannes beträgt, und

c) in dem Weichbilde Cottbus nicht mehr, als der 10te Theil davon beträgt, pro dote anzunehmen;

ferner daß, wie ad no. 117. bereits angeführt, die Wittve an Verbesserung oder Gegenvermächtniß

ad a. halb so viel, als der Dos,

ad b. et c. aber völlig so viel, als solcher beträgt, und zwar nach §. 15. der Constitution zu ihrem unwiderstreitlichen Eigenthum bekommt;

Falls jedoch ein Mann, es sey in den 7 Neumärkschen und Sternbergischen Creisen, oder auch in dem incorporirten Herzogthum und Weichbildern, Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Cottbus, mit seiner Ehefrau pacta dotalia gemacht, und darin mit Consens der proximorum Agnatorum von derselben einen größern als den vorher bestimmten dotem angenommen, oder ihr ein Mehreres als in der Lehnconstitution enthalten, an Verbesserung und andern lucris verschrieben; so dürfen die Lehnfolger nach §. 46. der Constitution sich nicht weigern, der Wittwe solches alles zu prästiren.

§. 120. Dieser §. ist in Absicht der Neumark folgendergestalt abzuändern:

Wenn der Frauen Ehegeld nicht höher als

a) in den 7 Neumärkschen und dem Sternbergischen Creise, mit Inbegriff des Betrages der Paraphernalien und des Gegenvermächtnisses, auf die Hälfte des unverschuldeten Gutes des Mannes,

b) in dem Herz. und den Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichau auf $\frac{2}{3}$, und

c) in dem Weichbilde Cottbus auf $\frac{1}{10}$ des unverschuldeten Vermögens des Mannes in das Lehn genommen, und der Ehefrau

ad a. bloß die Hälfte des Ehegeldes

ad b. et c. aber nicht mehr, als das ganze Ehegeld beträgt, zur Verbesserung oder Gegenvermächtniß verschrieben wird; so bedarf es des Consenses der Agnaten in die Ehestiftung nicht.

§. 122. Statt des Wortes: Aussteuer, würde wohl das Wort: Ehegeld, oder auch Eingebrautes zu mehrerer Deutlichkeit zu substituiren seyn.

§. 133. Die Abweichungen in Absicht der Neumark sind bereits §. 112. 117. angeführt.

§. 135. Nach der N. Lehnconstitution, §. 7. und 77. gehören die Paraphernalgelber der Wittve zu den debitis per se feudilibus, wie §. 53. und 58. angeführt worden, und müssen also ohne Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des Allodii von den Lehnfolgern aus dem Lehn bezahlt werden.

§. 136. 137. Diese beiden Paragraphen sind in Absicht der Neumark folgendermaßen zu fassen:

Stirbt die Ehefrau vor dem Manne ohne errichtete Ehestiftung

tung, oder, ohne daß darin über den Rückfall der Ehegelder Verabredung getroffen worden; so hat der Mann die Wahl, ob er nach Vorschrift des §. 56. der N. Lehnconstitution ohne Collation seines Vermögens in den 7 Neumärkischen und in dem Sternbergischen Kreise, seine verstorbene Frau mag Kinder hinterlassen haben oder nicht, die Hälfte des Ehegeldes zu seiner Abfindung behalten, in dem incorporirten Herz. und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Cottbus hingegen, wenn seine verstorbene Ehefrau Kinder hinterlassen, den halben, wenn sie aber ohne Kinder verstorben, den ganzen dotem derselben lucriren wolle:

oder

ob er nach §. 57. der N. Lehnconstitution nach der Joachimischen Constitution Erbe von seiner verstorbenen Frau nehmen wolle.

Wählet der Mann das Letztere, so ist er nach §. 68. der Lehnconstitution zwar nicht sein Lehngut, dagegen aber sein übriges Allodialvermögen einzuwerfen verbunden, bekommt alsdann von seinem und seiner verstorbenen Frauen Vermögen nach Abzug der beiderseitigen Schulden die Hälfte, worgegen die andere Hälfte den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zufällt.

Uebrigens ist das, was die Materie von Versicherung und Abfindung der Ehefrauen und Wittwen in der Neumark betrifft, §. 12. bis §. 68. der N. Lehnconstitution enthalten, jedoch fällt nach dem §. 5. des Regl. v. 7. Oct. 1797. p. 1432. X. der nach §. 17. derselben den adlichen Frauen nach ihrer Männer Tode aus dem Allodio und in subsidium aus dem Lehn anzuschaffende Trauerbezug des Wagens, und die Trauerkleider für ihre Bedienten gänzlich weg; der §. 59. der Constitution aber ist durch den §. 8. Sect. 2. der B. v. 30. Apr. 1765. p. 689. III. dahin abgeändert worden:

daß, wenn die Erben des Verstorbenen dessen Kinder nicht sind, zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten ganz und gar keine Collation weder auf der einen, noch auf der andern Seite Statt finde.

§. 138. Die hier aus Behmeri Jure n. c. allegirte 3te Observa-
tion gibt zu erkennen, daß die Meinung bei diesem §. dahin
gehe:

daß die Töchter eines verstorbenen Lehnbesizers nicht eher eine Abfindung aus dem Lehne zu fordern berechtigt sind, als bis alle Gläubiger ihres Vaters völlig befriediget worden. Allein einestheils behauptet Behmer selbst am angeführten Orte dieß nur von demjenigen Falle, wenn die Successores feudales des verstorbenen Lehnbesizers, die dessen Töchtern die Abfindung aus dem Lehn gewähren sollen, dessen Söhne sind, und contradiſtinguirt dagegen den Fall, wenn diese Successores dessen Agnaten sind:

Alia prorsus ratio est Agnatorum, utpote qui, citra omnem ad Allodium, numme sit sufficiens num exhaustum, respectum filiabus ultimi defuncti vasalli debent dotem feudalem,

andertheils folget aus demjenigen, was die N. Lehnconstitution in Absicht dieser Materie vorschreibt,

daß die Töchter eines verstorbenen Lehnbesizers in jedem Falle, dessen Lehnfolger mögen Söhne oder nur Agnaten desselben seyn, in Absicht ihrer Abfindung aus dem Lehne den Vorzug vor den bloßen Wechsel; oder chirographarischen Gläubigern ihres Vaters haben, und daß sie also, wenn diese Gläubiger ihres Vaters auch unbefriediget bleiben sollten, ihre Abfindung aus dem Lehn dennoch bekommen müssen.

Denn die Constitution macht bei der Materie von Abfindung der Töchter aus dem Lehne weiter keinen Unterschied darunter: ob die Successores feudales des Vaters der Töchter, dessen Söhne oder Agnaten sind, außer daß

1) in dem Falle, wenn die Successores feudales des defuncti vasalli possessoris zugleich dessen Söhne sind, ihm nach §. 86. frei stehet, sowohl in Absicht der Taxe der Güter, als der Abfindung seiner Töchter ein Anderes, als die Lehnconstitution vorschreibt, zu disponiren, und den Töchtern ein Mehreres oder Wenigeres, als in der Lehnconstitution enthalten, zu bestimmen, in so fern daraus nur keine Läsion der Söhne im Pflichttheile entsteht.

2) in eben diesem Falle, wenn nämlich die Successores feudales zugleich Söhne des defuncti vasalli sind, nach §. 92. der Constitution alles dasjenige, was den Töchtern Inhalts

derselben zu ihrer Abfindung zukommt, bis zu ihrer Verheirathung gegen eine Verzinsung von 4 Procent in dem Lehnsgute stehen bleibt, und wenn die Töchter unverheirathet sterben, an die Söhne zurückfällt, wogegen in dem Falle, wenn die Successores feudales Agnaten des verstorbenen Vasallen sind, diese den Töchtern des defuncti vasalli possessoris nach §. 90. dasjenige, was ihnen aus dem Lehn gebühret, sofort nach ihres Vaters Tode auszuführen schuldig sind, solches auch, wenn die Töchter unverheirathet versterben, nicht in das Lehn zurückfällt, die Töchter vielmehr darüber als über ihr wahres Eigenthum zu disponiren befugt sind.

Hierauf disponiret der §. 76. der Constitution, ohne einigen Unterschied darunter zu machen: ob die Lehnfolger Söhne oder Agnaten des verstorbenen Vasallen sind:

daß von der nach der gegebenen Vorschrift aufgenommenen Taxe des Lehnsguts alle onera realia und darnach auch die Schulden, welche aus den Gütern und nicht aus dem gemeinen Erbe bezahlt werden dürfen oder können, abgezogen, und von dem, was nach Abzug solcher Onerum und Schulden noch übrig bleibt, die Töchter abgefunden werden sollen.

Was für Schulden hier nun eigentlich gemeinet sind, die vorher von dem taxirten Werthe des Lehnsgutes abzuziehen, ehe die Abfindung der Töchter von dem Lehnsgute zu determiniren, solches besagen §. 77. und 78. der Lehnconstitution ganz klar, nämlich, daß solches

- a) die Debita per se feudalia,
- b) die Debita in subsidium talia, und
- c) auch die nicht nur von dem nächsten Agnaten, sondern auch von dem Domino feudi consentirte, oder nach aufgehobenem nexu feudali in das Landbuch registrirte Schulden, wenn selbige weder unter den debitis per se, noch in subsidium feudalibus mit begriffen sind.

Hierdurch werden also ohnstreitig alle diejenigen von dem verstorbenen Vater hinterlassene Schulden, die nicht auf dessen Lehnsgut in das H. B. eingetragen worden, mithin alle bloße Wechsel- und chirographarische Schulden desselben, von denjenigen, die vorher, ehe die Abfindung seiner Töchter von dem Lehn

Statt finden kann, getilget werden müssen, in der Neumark ausgeschlossen.

§. 139. In so fern durch diesen §. angedeutet werden soll, daß die Töchter nicht eher eine Abfindung aus dem Lehn bekommen können, bis die uneingebrachten Schulden ihres Vaters getilgt worden, fällt solcher in Absicht der Neumark weg.

§. 140. Wenn der Vater mit seiner erworbenen Baarschaft ein Gut angeschafft, muß nach §. 85. der Constitution den Töchtern der Pflichttheil daraus gelassen, und solcher nicht geschmälert werden, welcher Pflichttheil nach den gemeinen Rechten zu computiren, also daß, wenn der Kinder, ohne Unterschied der Söhne und Töchter, 4 oder weniger sind, den Töchtern loco legitimae tertia, wenn aber der Kinder 5 oder mehr sind, die Hälfte der Portion, welche ihnen nach der Computation der gemeinen Rechte ab intestato hätte zufallen können, bleiben muß.

§. 141. Die hieher gehörige Stelle der N. Lehnconstitution lautet §. 86. also:

Den Possessoren der ablichen Güter soll durch diese Constitution nicht gewehret seyn, wenn die Güter nach ihrem Tode an ihre Söhne fallen, sowohl ratione der Lage, als ratione der Abfindung der Töchter ein Anderes, (nämlich, als in dieser Lehnconstitution vorgeschrieben worden) zu disponiren, und diesen ein Mehreres oder Wenigeres, als in dieser Constitution enthalten, zu verordnen, und müssen die Söhne und Töchter sich solche Disposition, wenn nur ratione der Söhne keine Laesio in legitima, (welche, wenn der Töchter an der Zahl mehr als der Söhne seyn, Dimidia, wenn sie aber an der Zahl gleich, oder der Töchter weniger seyn, tertia portionis, so den Söhnen aus dem §. 71. od. 72. ab intestato gebühret, seyn soll) daraus erwachsen, sich gefallen lassen.

In den hier angezogenen §. 71. und 72. der Constitution ist festgesetzt, daß, wenn die Töchter von einem im Cottbuschen Kreise belegenen Lehn Gute abzufinden, eine jede Tochter, so oft ein jeder Sohn 3 Thaler nimmt, 1 Thaler bekommen soll, daß jedoch, wenn der Töchter so viele seyn sollten, daß die nach diesem Fuß ihnen assignirten Portionen die Hälfte vom

Werthe des Gutes überstiegen, sie, es mögen ihrer so viele seyn, als sie wollen, sich mit der Hälfte zu gleichen Theilen begnügen sollen; die andere Hälfte hingegen den Söhnen und andern Agnaten zu gleichen Theilen vorbehalten bleiben soll.

Dagegen soll, wenn die Töchter von einem in den sämtlichen übrigen Erbsen der M. belegenen Lehngute abzufinden, es damit also gehalten werden, daß von den Söhnen oder andern Successoren gegen 2 Thaler, so ein jeder von ihnen von dem Werthe des Gutes behält, einer jeden Tochter der 3^{te} Thaler gegeben werden, oder daß ein jeder Sohn oder Successor noch einmal so viel behalte, als eine jede Tochter bekommt; jedoch, wenn der Töchter viel, der Söhne oder anderer Successoren aber wenig sind, also, daß die Portionen der Töchter $\frac{2}{3}$ vom Werthe des Gutes überstiegen, die Töchter, es mögen so viel seyn, als immer wollen, mit $\frac{2}{3}$ vom Werthe des Gutes sich begnügen sollen, und den männlichen Successoren $\frac{1}{3}$ verbleiben soll.

Hieraus ergibt sich, daß unter dem Ausdruck §. 86.: Legitima der Söhne, nichts anders verstanden werde, als der für die Söhne in dieser Lehnconstitution festgesetzte Theil von dem Werthe des väterlichen Lehngutes im Verhältniß gegen den ihren Schwestern daran gebührenden Antheil. Denn, daß hier von keiner eigentlichen Legitima, Pflichttheil, die Rede sey, ergibt sich schon daraus, weil nach diesem Paragraphen den Agnaten, in Verhältniß gegen dasjenige, was die Töchter zu ihrer Abfindung aus dem Lehn bekommen sollen, eben so viel, als den Söhnen des verstorbenen Vasallen bestimmt wird, Agnaten als Seitenverwandten aber keine eigentliche Legitima zukommt.

§. 142. Die M. Lehnconstitution besaget nichts davon, daß, wenn die Töchter sich mit der von ihrem Vater in seiner Disposition für sie bestimmten geringeren Abfindung aus dem Lehn, als die Lehnconstitution festgesetzt hat, welches ihm nach §. 86. derselben zu thun frei stehet, zu begnügen schuldig seyn sollen, sie von ihres Vaters Allodial-Nachlasse mehr als den Pflichttheil erhalten haben müssen.

§. 144. 145. Die M. Lehnconstitution weicht in den §. §. 70. bis 72. in der Bestimmung des Verhältnisses der Höhe der Lehn-

abfindung der Töchter gegen den Antheil, der den männlichen Successoren von dem Werthe der Lehne in salvo bleiben muß, von der Churm. Lehnconstitution ab, wie solches bereits §. 141. bemerkt worden.

§. 146. a. und b. und §. 147. Die R. Lehnconstitution verordnet hierbei §. 73., daß, um den Werth der Güter, davon die Töchter die Lehnabfindung haben sollen, auszubringen, in sämmtlichen Creisen der Neumark die Güter nach der der H. und E. Ordnung v. 1722. beigebrachten Taxe, C. C. M. II. no. 39., und zwar nach dem Unterschiebe, wenn Söhne oder Agnaten succediren, in Vestimation gebracht, zu dem Gute aber nichts, als was unbeweglich bei demselben ist, gezogen werden soll.

R. L. R. I. XVIII. 487. — 492.

§. 149. In dem §. 79. und 80. der R. L. E. ist dieserhalb Folgendes verordnet:

Außer der vorher bestimmten Lehnabfindung muß den Töchtern auch die freie Wohnung in den Gütern gegeben, oder denselben anderweitig eine anständige Wohnung gemiethet, und von denen, an welche die Güter gefallen, bezahlt werden.

Ungleiches haben auch die Töchter, wenn sie verheirathet werden, nicht nur dasjenige, was nach eines jeden Orts Gewohnheit bei Ausstattung einer adlichen Tochter die Unterthanen an Federn, Victualien, oder sonst zu geben schuldig sind, zu fordern, sondern es soll auch in den 7 Neumärkischen Creisen, als auch in dem Lande Sternberg und Weichbilbe Cottbus auf den Verheirathungsfall überdem noch von den Söhnen des verstorbenen Vaters, oder andern Successoren, welche die Güter bekommen, denselben zur Hochzeit, Schmuck, Risten und Kasten geräthe, es sey in natura, Victualien, Kleidern und Meublen, oder an Gelde etwas ausgemacht oder gereicht werden, jedoch daß die ganze Summe, welche den Töchtern, es seyen deren wenig oder viel, dieserwegen zufließt, aufs höchste, und zwar in den Neumärkischen und Sternbergischen Creisen den 30ten, und in dem Weichbilbe Cottbus den 20. Theil dessen, was ihnen nach dem vorstehenden §. 71. oder 72. gebühret, nicht übersteige.

In dem Herzogthum und den Weichbildern Croffen, Som:

mer selbst und Züllichau aber sollen die Töchter nur eine Hochzeit und ein anständiges Ehrenkleid präbendiren, wegen des Schmucks, Risten- und Rastengeräthes aber, sich mit der Mistel, Gerabe, so nach dem alten Sachsenrechte sie von den Müttern vor den Söhnen voraus nehmen, begnügen, es wäre denn, daß sie von den Müttern keine oder nur wenige Gerabestücke ererbt, auf welchen Fall die Töchter auch in diesem Herzogthum und Weichbilbern von den Brüdern oder Agnaten mit dem Schmuck und Rastengeräthe ausgestattet werden müssen.

§. 150. Der mehreren Deutlichkeit wegen würden wohl statt: nach diesen Grundsätzen, die Worte: nach den resp. in der Kurmärkischen und Neumärkischen Lehnconstitution enthaltenen Grundsätzen, zu substituiren seyn.

§. 151. Der §. 87. der N. L. C., wo diese Materie vorkommt, verordnet zwar ausdrücklich nichts davon, daß, wenn der Vater keine Disposition hinterlassen, bei seinem Leben, oder einer von seinen Töchtern ein Mehreres als derselben nach der N. Lehnconstitution gebühret, an Aussteuer aus den Gütern mitgegeben, die Schwestern derselben berechtigt seyn sollen, aus dem Allodialnachlasse des Vaters oder von der zu reichlich ausgestatteten Schwester selbst eine Ausgleichung zu verlangen. Da aber der angeführte §. bloß verordnet:

daß in dem gedachten Falle die übrigen Töchter ein Mehreres, als ihnen nach der Lehnconstitution zustehet, NB. aus den Gütern (i. e. ex Feudo) zu fordern nicht berechtigt seyn sollen,

Hiedurch aber die Gleichmachung der übrigen Schwestern aus dem Allodial Nachlasse des Vaters nicht ausgeschlossen wird, und bei der Intestat Allodial Succession Kinder die bei Lebzeiten ihrer Eltern von derselben erhaltene Aussteuer gegen einander zu conferiren schuldig sind, so wird der Inhalt dieses §. auch auf die Neumark anzuwenden seyn.

§. 152. Nicht nur der Schwester der von dem Vater bei seinem Leben zu gering ausgestatteten Tochter bleibt ihre gesetzmäßige Competenz unverkürzt, sondern es soll solches auch der zu gering ausgestatteten Tochter selbst nicht nachtheilig seyn, vielmehr auch dieser, nach §. 88. der L. Constitution, so viel

als in derselben verordnet ist, aus den Gütern völlig gegeben; und was der bereits ausgestatteten arnoch ermangelt, daraus suppliret werden, es wäre denn, daß sie ihrem Rechte eiblich renunciiret hätte.

§. 154. Nach dem §. 93. der L. Constitution sind die Brüder, wenn ihre Schwestern heirathen, zwar schuldig, ihnen dasjenige, was ihnen an Hochzeit, Schmuck, Kleider, Geldern, oder auch Kisten und Kasten geräthe zukommt, imgleichen, was die Unterthanen in solchem Falle geben müssen, noch vor der Hochzeit zu entrichten. Was ihnen aber nach §. 71. und 72. der E. an eigentlicher Abfindung aus dem Lehne zukommt, muß ihnen, wenn sich solches über 1000 Rth. beläuft, in dreien gleichen Terminen, und zwar die beiden letzten Termine mit Zinsen zu 5 Procent gegeben werden, davon der eine sofort in der Hochzeit, der andere ein Jahr hernach, und der dritte 2 Jahr nach der Hochzeit fällig seyn soll. Jedoch müssen die Schwestern, wenn die Brüder sie sofort gänzlich befriedigen wollten, solche Abfindung annehmen, und können den Brüdern nicht zumuthen, die Gelder auf Termine zu behalten und zu verzinsen.

§. 155. Nach §. 98. der R. L. E. bekommen die adelichen Töchter, wenn sie sich an Handwerker, oder Bauern oder gemeine Soldaten, (als welche in der B. v. 30. Jun. 1746. p. 75. C. III. den Handwerkern und Bauern in diesem Stücke gleich geachtet werden) verheirathen, nur den zwanzigsten Theil von dem, was ihnen sonst nach §. 71. und 72. der E. an Lehnsabfindung gebühret hätte; das Uebrig aber verbleibt den Brüdern, wie auch den Agnaten, wenn sie von denselben noch nicht abgefunden worden.

Es entsteht hierbei die Frage:

wie es mit denjenigen $\frac{1}{2}$ theil der Lehnsabfindung, welche eine sich an einen Handwerker, Bauern oder gemeinen Soldaten verheirathende adeliche Tochter zur Strafe wegen ihrer standeswidrigen Verheirathung verlieren soll, in demjenigen Falle zu halten, wenn ihre Brüder oder besonders ihre Agnaten die ganze constitutionsmäßige Lehnsabfindung zur Zeit ihrer standeswidrigen Verheirathung an sie bereits wirklich ausgezahlt haben?

welche Frage dann zur Sprache kommen kann, wenn Agnaten in dasjenige Lehngut, woraus eine solche abliche Tochter ihre Lehnabfindung erhalten hat, succediret haben, weil dieselbe nach §. 90. der R. L. O. die Töchter des verstorbenen Vasallen sofort nach dessen Tode baar aus dem Lehne abzufinden schuldig sind.

Ob nun gleich die R. L. O. die aufgeworfene Frage unbeantwortet läßt, so scheint es doch dem Sinne derselben völlig angemessen zu seyn, daß auch in dem Falle, wenn ein Agnat oder Bruder der sich in der gedachten Art gar zu niedrig verheirathenden ablichen Tochter ihre Lehnabfindung zur Zeit ihrer Verheirathung schon völlig baar ausgezahlt hat, dieselbe die Zettel ihrer Lehnabfindung verlieren und solche an den Agnaten oder an ihren Bruder zurück zahlen müsse; denn das Factum, nämlich die gar zu niedrige Verheirathung einer ablichen Tochter ist immer einerlei, sie mag ihre constitutionmäßige Lehnabfindung schon intus haben, oder nicht, mithin würde ihre Bestrafung auch in beiden Fällen gleich seyn müssen.

§. 156. Die R. L. O. disponiret §. 99., daß diejenige abliche Tochter, die aus Schwachheit zu Falle kommt, sich alles dessen, was sie aus dem Gute zu fordern gehabt, verlustig mache, derselben jedoch, falls sie sonst keine Lebensmittel habe, von den Brüdern der dritte Theil von den Zinsen dessen, so ihr nach dieser Constitution gebühret hätte, zu ihrem Unterhalte gegeben werden soll.

Hievon wird jedoch zugleich die Ausnahme gemacht, daß, wenn sie sich von einem von Adel schwängern lassen, der sie nachher heirathen wollte oder mußte, sie alles nach dieser Constitution zu fordern befugt seyn soll. In dieser Ausnahme wird nun zwar bloß eines ablichen Schwängerers gedacht. Da aber nach §. 97. den ablichen Töchtern sich auch an Presbiter, Priester, und Civilbediente bürgerlichen Standes, oder auch an ansehnliche reiche Bürger und Kaufleute zu verheirathen erlaubt, und dabei verordnet ist, daß ihnen auf solchen Fall ebenfalls so, als wenn sie sich an eine abliche Person verheirathet hätten, alles, was in dieser Constitution ihrentwegen angeordnet worden, aus den Gütern gegeben werden soll; so

scheint es dem Sinne dieser L. E. gemäß zu seyn, daß, wenn eine adliche Tochter sich von einem der in dem §. 97. benannten Personen bürgerlichen Standes schwängern lassen, und diese bürgerliche Person sie nachher heirathen wollte oder müßte, sie eben so, als wenn ihr Schwängerer von Adel wäre, alles nach dieser Constitution zu fordern befugt sey.

- §. 158. Die N. L. E. gedenkt zwar des in diesem §. enthaltenen Falles gar nicht. Da selbige aber in dem §. 99. schon alsdann, wenn eine adliche Tochter sich in ihrem unverheiratheten Stande bloß schwängern läßt, folglich noch eine *persona honesta* bleibt, sich alles dessen, was sie aus dem Gute zu fordern gehabt, für verlustig erklärt, so muß sie diese Strafe unstreitig noch mit weit mehrerem Rechte treffen, wenn sie sogar in öffentlicher und ruchbarer Schande lebet.

Ob sie alsdann aber so, wie eine adliche Tochter, die sich bloß hat schwängern lassen, im übrigen jedoch eine *persona honesta* bleibt, von ihren Brüdern, falls sie sonst keine Lebensmittel hat, den dritten Theil von den Zinsen desjenigen, so ihr nach dieser Constitution gebühret hätte, zu ihrem Unterhalte gegeben werden müsse? ist noch zu entscheiden; wiewohl derselben in dem Falle, wenn sie sonst nichts zu leben hat, nothdürftige Alimente zu ihrem Lebensunterhalte von ihren Brüdern gereicht werden müssen, ohne, daß solche just den dritten Theil der Zinsen von demjenigen, was ihr sonst nach dieser Constitution gebühret hätte, ausmachen. Da nach dem N. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 15. Geschwister einander nothdürftigen Unterhalt zu reichen schuldig sind.

- §. 162. In der Neumark werden nach §. 73. der L. E. zwar in beiden Fällen, sowohl wenn von Brüdern, als wenn von Agnaten und Gesammthändern den Töchtern des verstorbenen Lehnbesizers die Lehnabfindung gegeben werden muß, zur Ausmittlung derselben die Lehnsgüter nach einerlei Taxgrundsätzen, und zwar nach der Beilage bei dem §. 61. der H. und E. D. v. 1722. sub Litt. G. 5., C. C. M. II. II. p. 184., abgeschätzt, jedoch werden nach Vorschrift der ersten Abtheilung dieser Beilage die Einkünfte der Güter in dem ersten Falle mit 6 Procent, in dem letztern Falle hingegen mit 5 Procent zu Capital gerechnet, wie denn auch im ersten Falle

diejenigen Stücke, welche keinen Usamfructum bringen, nur gar geringe oder gar nicht angeschlagen, und das Wohnhaus und die Jagden nur gar leidlich, die Summe von Hoflagen und Jurisdiction und iure patronatus aber nur wie ein todes Capital anzusehen, und bloß dem Namen nach der Laxe zu inseriren; im letzten Falle hingegen auch diejenigen Stücke, welche bei dem ersten Falle gar nicht oder nur zum Theil in Laxe gebracht, vollkommen anzuschreiben und zu Capital anzuschlagen, wie dieser Unterschied aus dem Abschluß des sich in der 5. en Abtheilung der vorgebachten Beilage sub Litt. G. 5. befindenden Exempels eines Anschlages, von einem Gute mit Mehrerem zu ersehen ist.

Uebrigens hat es in der Neumark nach §. 70. und 72. der L. E. keinen Einfluß auf die Höhe des Betrages der Lehnabfindung der Töchter, die Lehnsuccessoren mögen Brüder derselben, oder Agnaten und Gesamthänder des verstorbenen Lehnbesizers seyn, vielmehr bekommen die Töchter in einem Falle, so wie in dem andern, so viel als die M. L. E. im §. 70. bis 72. zur Lehnabfindung für sie festgesetzt, weßhalb auf §. 141. Bezug genommen wird.

§. 163. Auch in Absicht desjenigen, was den Töchtern außer der eigentlichen Lehnabfindung auf den Fall ihrer wirklichen Verheirathung zur Hochzeit, und an Kisten- und Kastengeräthe gegeben werden muß, macht es nach §. 79. und 80. keinen Unterschied, ob die Lehnfolger, Söhne oder Agnaten, oder Gesamthänder des verstorbenen Lehnbesizers sind; und wird in Absicht des Verhältnisses dieses Kisten- und Kastengeräthes zu der Aussteuer auf §. 149. Bezug genommen.

§. 164. Die M. L. E. bestimmt nicht ausdrücklich, wie viel die Töchter von dem von ihrem verstorbenen Vater seinem Lehn gute einverleibten Allodio zu ihrer Abfindung bekommen sollen; diese Abfindung wird indessen nach §. 85. bestimmt werden müssen. Dasselbst heißt es nämlich, daß, wenn ein Vater mit seiner erworbenen Baarschaft ein Gut angeschafft, den Töchtern die Legitima daraus gelassen werden müsse, und diese Legitima wird daselbst so, wie bei der Successione in Allodio, den gemeinen Rechten gemäß dergestalt bestimmt, daß, wenn der Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, 4 oder

weniger sind, den Töchtern loco legitimae, Tertia, wenn der Kinder aber 5 oder mehrere sind, Dimidia der Portion, welche ihnen nach der Computation der gemeinen Rechte ab intestato hätte zufallen können, bleiben müsse. Nun ist es aber immer einerlei, ob der Vater einen Theil seines Allodialvermögens seinem Lehngute einverleibt, oder ob er statt dessen diesen einen Theil seines Allodialvermögens zu Anschaffung eines besondern Lehngutes anwendet, da seine Töchter in einem dieser beiden Fälle sowohl wie in dem andern, nach Verhältniß der Anzahl der Kinder duas Tertias oder Dimidiam des von ihrem Vater gedachtermaßen verwandten Theiles seines Allodialvermögens verlieren, und mithin es auch dem Sinne des §. 86. der R. L. E. völlig angemessen ist, daß die Töchter von dem von ihrem verstorbenen Vater seinem Lehngute einverleibten Allodio die nach dem jure allodiali communi bestimmte Legitimam erhalten müssen.

§. 165. Die R. L. E. bestimmt nichts weiter, als §. 75., daß die fructus naturales et industriales, welche zur Zeit des Absterbens des Besitzers von dem fundo schon separirt sind, der gemeinen Erbschaft, die pendentes hingegen den Successoribus des Gutes zufallen sollen: jedoch, daß diese Successores die Saat- und Bestellungskosten, und zwar von jedem Scheffel Weizen, Roggen und Gerste 1 Rth.; für den Scheffel Erbsen 16 gr., und für Hafer und Wicken 12 gr. zu der gemeinen Erbschaft erstatten sollen; desgleichen §. 74., daß die den succedirenden Söhnen oder Vettern zufallenden Fructus zu der Taxe des Gutes hinzugerechnet werden sollen. Aus den beider angeführten §. §. kann man nicht anders abnehmen, als daß der Sinn derselben dahin gehe:

daß der Werth, der den Successoribus in fundo, sie seyn Söhne oder Agnaten, mit dem Gute zugleich zu Theil werdenden fructuum zu dem taxirten Werthe der Güter mit hinzurechnen, (als welches zum Vortheil der Töchter allein gereicht, indem dadurch der Werth des Lehns, mithin auch der Betrag ihrer Lehnsabfindung erhöht wird) dahingegen die Saat- und Bestellungskosten in Absicht der den Lehnsuccessoren mit zufallenden fructuum zum Allodial-Nachlaß zu zahlen, (als wobei außer den Töchtern auch die

Lehnssuccessoren, in so fern diese in feudo et allodio des verstorbenen Lehnbesizers zugleich succediren, mit profutiren).

Uebrigens macht die R. L. E. es den Lehnssuccessoren nicht zur Pflicht, daß sie in Absicht derjenigen Früchte, die zur Zeit des erfolgten Ablebens des Lehnbesizers noch pendentes gewesen, und als solche ihnen also mit dem Lehn Gute zugleich zufallen, außer dem dazu verwandten Saamen und Bestellungskosten, auch besonders noch die Düngung zur Allodial, Erbschaftsmasse des verstorbenen Lehnbesizers vergüten sollen, so wie denn auch diese L. E. hierbei abermals keinen Unterschied darunter macht: ob die Lehnfolger Söhne oder Agnaten des verstorbenen Lehnbesizers sind, da sie vielmehr §. 74. ausdrücklich in Absicht der Söhne und Vettern Einerlei verordnet.

§. 166. Nach Vorschrift des §. 92. der R. L. E. müssen die Brüder, die bis zur wirklichen Verheirathung ihrer Schwestern bei ihnen stehende Lehnabfindung denselben zu ihrer Alimentation nicht mit 5, sondern nur mit 4 Procent verzinsen, und diese Zinsen vierteljährlich an sie abzahlen.

Nach erfolgter wirklicher Verheirathung der Schwestern aber müssen die Brüder, da sie, wenn die Lehnabfindung ihrer Schwestern über 1000 Rth. beträgt, solche nicht auf einem Brette, sondern nur in drei gleichen Terminen abzahlen schuldig sind, die beiden letzten Termine mit Zinsen zu 5 Procent nach §. 93. abtragen.

§. 167. Nicht nur, wenn die Güter an die Brüder, sondern auch, wenn solche an die Agnaten fallen, muß den Töchtern nach §. 79, 90. und 95. der L. E. freie Wohnung in den Gütern gegeben, oder ihnen andernwärts eine anständige Wohnung gemiethet, und von denen, an welche die Güter gefallen, bezahlt werden. Die Töchter sind auch, wenn die Güter an die Agnaten fallen, nicht eher schuldig, solche zu räumen, sondern vielmehr befugt, sie so lange in Besitz und Verwaltung zu behalten, bis sie sowohl wegen ihrer Lehnabfindung an Capital und landüblichen Zinsen davon a tempore morae befriediget, als auch wegen der Wohnungsgelder gesichert worden.

- §. 168. Die R. L. E. verordnet nichts davon, daß die in das Lehn succedirenden Brüder ihren Schwestern alsdann, wenn die verschuldeten Lehne gar keine Lehncompetenz gestatten, Alimmente aus dem Lehn zu geben schuldig sind; mithin werden die in das Lehn succedirenden Brüder in dem Falle, wenn daselbe so sehr verschuldet ist, daß den Schwestern gar keine Lehnsabfindung daraus zu Theil werden kann, nicht schuldig seyn, denselben Alimmente aus dem Lehn zu reichen, sondern es wird, wenn die Schwestern auch aus dem Allodial-Nachlasse ihrer Eltern nicht so viel geerbet, daß sie davon, oder von ihrem sonstigen Vermögen leben können, die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 15. eintreten, nach welcher Geschwister sich unter einander nothdürftige Alimmente zu reichen verbunden sind.
- §. 169. 170. 171. Diese hier aufgenommenen Grundsätze sind bloß aus der Ehurmärkischen L. E. v. 1. Jun. 1723. entnommen, und in der Neumärkischen nicht enthalten, so wie auch ad §. 172. der §. 90. der Neumärkischen L. E. das Gesegliche bestimmet.
- §. 179. Der hieher gehörige §. 92. der R. L. E. lautet folgendergestalt:

Wenn eine Tochter oder Schwester unverheirathet sterben sollte, so kann sie die Ausstattungsgelder weder vererben noch vermachen, sondern es bleiben solche den Brüdern. Es wäre denn, daß kein Allodium, oder ein so geringes, welches nicht den dritten Theil oder die Hälfte dessen, was eine Tochter aus dem Rittergut bekommt, erreichte, vorhanden, daß Dos loco legitimae constituiret wäre, auf welchen Fall sie allerdings de legitima zu disponiren hat.

Uebrigens ist hierbei zu bemerken, daß dasjenige, was in dieser aus der R. L. E. extrahirten Stelle von dem dritten Theil oder der Hälfte dessen, was eine Tochter aus dem Rittergute bekommt, gesagt wird, auf die Anzahl der vorhandenen Kinder des verstorbenen Vasallen, als wonach zufolge der Disposition der gemeinen römischen Rechte bei der Allodial-Succession die Legitima bald $\frac{2}{3}$, bald die Hälfte des Allodial-Nachlasses ausmacht, Bezug hat.

A. L. R. I. XVIII. 380.

§. 186. — 191. Was hier vorgetragen worden, findet in der Neumark keine Anwendung. Es kommt hierbei auf die zwischen den Doctoribus juris feudalis streitige Rechtsfrage an:

Ob den Söhnen eines Vasallen, der sein Lehnsgut ohne Consens der Agnaten und Gesamthänder verkauft, das *Ius protimiseos et retractus*, beßgl. das *Ius revocandi feudum* eben so wohl, und in eben der Art zustehe, wie den Agnaten und Gesamthändern.

Da hierüber keine ausdrücklichen Vorschriften in dem *jure feudali Longobardico communi* vorhanden, so sind die Meinungen der Rechtslehrer hierbei verschieden, und um nur einen derselben anzuführen, so ist Horn in seiner *Jurisprudencia feudali* Cap. 20. §. 3. und 17. der Meinung, daß zwar auch den Söhnen das *Ius protimiseos et retractus*, (bei deren Ausübung derjenige, welcher sich derselben bedienet, das Kaufgeld, so der emtor extraneus versprochen, oder schon wirklich bezahlet hat, erlegen muß) nicht aber auch das *Ius revocandi feudum*, (wobei, ob jam delatam successionem in feudum, derjenige, der dieses Recht ausübet, das Kaufgeld, welches der Vasallus alienans für das veräußerte Lehnsgut von dem Käufer desselben erhalten hat, nicht zu restituiren schuldig ist) zustehe; wogegen der von ihm selbst angeführte Hartmann Pistor den Söhnen diese sämtlichen Rechte abspricht.

Es kommt also darauf an: Ob und was die Neumärk'schen Landesgesetze hierbei verordnet haben?

Hier ist nun die vom Marggraf Johann, im J. 1569. mit den Ständen der M. Sternberg und incorporirter Kreiser (C. C. M. II. V. no. 4.) wegen Verkaufung der Lehnsgüter und Revocation derselben gemachte Landesconstitution vorhanden. In derselben wird zur Regel festgesetzt:

daß, wenn ein Lehnbesitzer Schulden halber, oder aus andern erheblichen Ursachen sein Gut zum Theil oder ganz zu verkaufen gedrungen würde, er solches seinen nächsten mitbelehnten Brüdern und Vettern, und Mitbesamnten, (i. e. Gesamthändern) anbieten, und denselben ein Jahr zu gute erhalten soll, und daß, wenn keiner von diesen binnen solthas

nem Jahr das ihm zum Kauf angebotene Gut kaufe, noch vor Ausgang selbigen Jahres sich erkläre, daß er es nicht kaufen wolle, oder zu kaufen nicht vermögend sey, dem Besitzer frei stehen und zugelassen seyn solle, sothanen sein Lehn gut an einen andern, der entferntern Grades ist, oder an einen Fremden zu verkaufen,

mit dem Beifügen:

daß es hernach bei sothanem Verkauf auch bleiben, und des Verkäufers gebohrnen und ungebohrnen Söhnen, Brüdern, Vettern und Witversaminten weder bei seinem Leben noch nach seinem Tode verstattet seyn solle, mit oder ohne Wiedererstattung des Kaufgeldes solchen Kauf zu hinterziehen, d. i. rückgängig zu machen.

In diesem alten Neumärkischen Landesgesetze nun, welches unstreitig auch jezo noch in vigore seyn muß, da nicht nur der N. Landtagsabschied und Revers v. 11. Jun. 1611. C. C. M. VI. L. no. 71. verordnet, daß es wegen Retractus und Revocation veräußerter Lehne bei demselben verbleiben solle, sondern auch die N. L. E. §. 8. ihre in Absicht der Agnaten darin enthaltene Disposition ausdrücklich darauf gründet, kommt nichts davon vor, daß der Lehnbesitzer, wenn er sein Gut verkaufen will, solches auch seinen Söhnen zum Kauf anbieten, und es ihnen ein Jahr lang zu gute erhalten müsse, und demohngeachtet heißt es darin ausdrücklich:

daß, wenn der Besitzer sein Gut seinen nächsten mitbelehnten Brüdern, und Vettern und Gesammthändern zum Kauf angeboten, keiner von ihnen solches aber binnen 1 Jahre gekauft, und er solches also an einen, dem Grade nach entfernteren oder an einen Fremden verkauft hat, es hernach bei sothanem Kaufe bleiben, und des Verkäufers Söhne, gebohrne sowohl, als ungebohrne weder bei seinem Leben noch nach seinem Tode sothanen Kauf weder mit noch ohne Wiedererstattung des Kaufgeldes sollen umstoßen können.

Hieraus ist also klar, daß die Söhne in Absicht des von ihrem Vater verkauften Lehngrundes weder das Jus protimiseos und retractus, noch das Jus revocandi feudum auszuüben be-
fugt seyn sollen.

Hiezu kommt der §. 1. der N. L. E.:

Wenn in der Neumark, Sternberg und incorporirten
Greifen ein Besitzer eines adlichen Gutes keine Agnaten
oder Successores, deren vermöge der ehemaligen Mit-
belehnschaft das Jus succedendi daran zustehet, sondern
nur Söhne hat; so stehet demselben frei, solches nach
seinem Gefallen zu verhypotheciren, oder auch gar zu vera-
lieniren, und müssen die Söhne solche Hypothecation
und Veräußerung agnoscircen, und auf keinerlei Art
und Weise solche zu impugniren sich unterfangen.

Nun könnte zwar wohl ein Zweifel darüber erregt werden:
Ob die in diesem §. enthaltene Disposition auch alsdann
gelte, wenn zu der Zeit, da ein Lehnbesitzer sein Lehn-
gut verkauft, nicht bloß Söhne von ihm, sondern außer
denselben auch Agnaten und Gesammthänder vorhanden
sind,

weil dieser §. so wie er wörtlich lautet, die Existenz von
Agnaten und Mitbelehnten zur Zeit des Verkaufs des Gu-
tes auszuschließen, und bloß allein die Existenz von Söhnen
zu präsupponiren scheint.

Allein, einestheils fällt es in die Sinne, daß die Co-Exis-
tenz von Agnaten und Mitbelehnten des Verkäufers auf die
Befugniß der Söhne desselben zur Ausübung der *Jurium*
protimiseos, *retractus* et *revocationis feudi* nicht den
geringsten Einfluß haben kann, da die Söhne, als die
proximi successores, wenn selbigen diese Rechte überhaupt
zuständen, in Absicht der Ausübung derselben in jedem Fal-
le den Vorzug vor den Agnaten und Mitbelehnten des Ver-
käufers haben würden, andernteils beweiset die voranges-
führte Landesconstitution v. 1569. genugsam, daß nicht der
geringste Grund vorhanden, warum die sich auf dieselbe
gründende N. L. E. in Absicht der Befugniß der Söhne
des verkaufenden Lehnbesizers zur Ausübung der gedach-
ten *Jurium* zwischen einer vorhandenen oder nicht vorhande-
nen Co-Existenz von Agnaten und Mitbelehnten des sein
Gut verkaufenden Lehnbesizers einen Unterschied machen
sollte.

N. L. N. I. XVIII. 268 — 270. 273.

§. 198 u. 200. Die *M. L. E.* disponiret hierüber §. 2.

Auf den Fall, wenn der Besitzer eines ablichen Gutes Söhne hinterläßt, ist ihm erlaubt, *per ultimam voluntatem* darüber zu disponiren, jedoch also, daß die Söhne in legitima, welche nach gemeinen Rechten zu computiren ist, nicht lädirt werden, welche ihnen ohne Computation des übrigen Allodialvermögens von den Gütern gelassen werden muß, gleichwie ihnen solche auch von dem übrigen Allodialvermögen eine computatione dessen, was sie aus den Lehn gewonnenen Gütern empfangen, gebühret.

§. 206. In der *Neumark* leidet dieses nach §. 6. und 8. der *M. L. E.* bei Verhypothezirung und bei dem Verkauf der Güter dahin eine Ausnahme, daß, wenn nur die *Agnati proximi praesentes et majorennnes*, (worunter die Brüder mit verstanden werden,) so viel ihrer in eodem gradu und ohne Rücksicht der Anzahl, ob einer oder mehrere sind? in die Aufnahme einer Schuld gegen Verpfändung des Gutes consensiret, und die Schuld darauf in das Landbuch eingetragen worden; dergleichen, wenn der Gutsbesitzer bei einem seiner dringenden Schulden wegen, oder aus andern erheblichen Ursachen vorhabenden Verkaufe seines Gutes, solches nur seinen nächsten Agnaten, die das *jus succedendi* haben, gerichtlich zum Kauf angeboten, und es ihnen 1 Jahr zu gute gehalten, binnen solchem Jahre aber keiner von selbigen weder solches Gut gekauft, noch sich erklärt, daß er es zu kaufen nicht Willens, noch dazu vermögend sey, und der Besitzer solthanes Gut alsdann an einen Agnaten, der weitem Grades ist, oder an einen Fremden verkauft hat, die *Agnati remotiores*, die resp. wegen Ertheilung ihres Consenses zu der aufzunehmenden Schuld nicht mit befraget, und denen das Gut zum Kauf nicht mit angeboten worden, wenn sie hiernächst, auch ohne zugleich Erben in Allodio zu seyn, zur Succession ins Lehn kommen, resp. die von ihnen selbst nicht mit consentirten, jedoch ins Landbuch eingetragenen Schulden dennoch agnosciren und aus dem Lehn bezahlen müssen, auch letztern Falles den geschehenen Verkauf des Gutes nicht anfechten dürfen.

§. 209. *Addantur* in Absicht der *Neumark* *post verba*: *Agnat*

oder Mitbelehnter; die Worte: in so fern er nach Maßgabe des §. 8. der N. L. E. dabei hätte zugezogen werden müssen.

§. 211. In der Neumark ist nach §. 8. der N. L. E. ein Jahr von der Zeit an, da der Besitzer sein Gut den nächsten Agnaten gerichtlich zum Kauf angeboten, die gesetzmäßige Frist zu Ausübung des Juris protimiseos et retractus.

§. 214. Der in diesem §. enthaltene Satz, daß dasjenige, was vom Jure protimiseos, (Vorkaufsrecht) et Retractus, (Rückkauf oder Abtrieb) überhaupt, und bei Familiengütern insonderheit geordnet ist, in der Regel auch bei Lehngütern gelte, leidet in der Neumark die Ausnahme,

U. L. N. I. XVIII. 306.

a) daß ad Th. I. Tit. 20. §. 608. des U. L. N. derjenige, der sein Lehngut verkaufen will, solches nach §. 8. der L. E. nicht allen seinen mitbelehnten Agnaten, die das Jus succedendi haben, sondern nur den nächsten von ihnen gleichen Grades bekannt zu machen, und ihnen das Gut zum Kauf anzubieten schuldig ist.

b) daß §. 310. c. 1. der zum Jure protimiseos et retractus berechnete Agnat nach §. 8. der N. L. E. nicht bloß 2 Monate, sondern vielmehr 1 ganzes Jahr zu Ausübung dieser seiner Rechte Zeit hat.

c) daß ad §. 611. c. 1. nach §. 8. der N. L. E. die Bekanntmachung des vorhabenden Verkaufs bloß durch einen Notarium nicht Statt findet, sondern solche gerichtlich geschehen muß.

§. 217. Dieses findet in der Neumark nicht Statt, woselbst nach der Landes-Constitution des Markgrafen Johann, C. C. M. II. V. No. 4. und dem §. 8. der N. L. E. nur der Consens der nächsten mitbelehnten Agnaten gleichen Grades bei einem Verkaufe des Lehngutes erfordert wird, wodurch nicht nur die sämtlichen Descendenten dieser nächsten Agnaten, sie mögen damals noch unter väterlicher Gewalt gewesen seyn oder nicht, sondern auch die Agnati remotioris gradus verpflichtet werden, gestalt nach dem §. 9. dieser L. E. bloß diejenigen Agnati proximi, die zur Zeit des Verkaufs noch nicht majorenn gewesen, und die Agnati proximi

majorennes, die damals aus nöthigen und zu Recht erheblichen Ursachen absentes gewesen, von solcher Verpflichtung ausgenommen werden, so daß denjenigen, welche damals noch minorenn gewesen, so bald sie ihre Großjährigkeit erreicht, und den damaligen majorennen Abwesenden nach ihrer Wiederkunft innerhalb Jahresfrist zugelassen ist, das verkaufte Gut wieder an sich zu bringen, jedoch nicht anders, als gegen Darlegung des gezahlten Kaufgeldes und Erstattung der nöthig und nützlich darin gemachten, und nach einer billigen Taxe annoch vorhandenen Meliorationen.

U. L. R. I. XVIII. 302 — 310.

§. 221. In diesem §. muß es am Ende heißen: daß er der nächste Anant des letzten Besitzers, und zwar der einzige desselben Grades sey.

§. 224. Obwar, wie bei denen §. 186 bis 191. ausgeführt, in der Neumark den Söhnen das Jus protimiseos eben so wenig, als das Jus retractus et revocationis zustehet, ein Vater mithin, wenn er dringender Schulden halber, oder aus andern erheblichen Ursachen schlüssig wird, sein Gut zum Theil oder ganz zu verkaufen, nicht schuldig ist, solches auch seinen Söhnen gerichtlich anzubieten, und es ihnen ein Jahr zu gute zu halten; so wird doch auch in der Neumark den Söhnen die Ausübung des Vorkaufsrechts in dem Falle, wenn sie das Kaufgeld, was ein anderer zu geben sich erboten, aus eigenem Vermögen aufzubringen im Stande sind, zu verstaten seyn; indem die Ausübung des juris protimiseos nur einer Contractum venditionis nondum perfectum saltem per traditionem nondum consummatum, Moeller distinctiones feudales, Cap. 20. Dist. 2., zum voraus setzt; mithin dadurch, daß der Sohn das Kaufgeld, was ein Dritter seinem Vater, für dessen Gut zu geben, sich erboten, statt des Dritten an seinen Vater bezahlt, die Erfurcht, welche der Sohn seinem Vater schuldig ist, nicht verleret wird; auch der Vater in Absicht des Vermögens keinen Schaden daran leidet, da der Sohn, wenn er das Vorkaufsrecht ausüben will, alles das erfüllen muß, wozu der Dritte sich verstanden, und es dem Vater also immer gleichgültig seyn kann, ob er sein Kaufgeld und die Erfüllung der übrigen

Bedingungen von seinem Sohne oder von einem Dritten erhält, wozu noch kommt, daß es der Billigkeit gemäß ist, daß der Sohn, der den Rechten nach das nächste Recht zum Besitz des Gutes hat, in dem Falle, wenn sein Vater dasselbe Schulden oder anderer erheblichen Ursachen wegen nicht länger in Besitz behalten kann, dem Dritten, derselbe sey nun ein Fremder oder ein entfernterer Agnat, in Absicht des Besitzes des Gutes vorgezogen werde.

§. 233. 234. 235. Die Reumärkische L. E. verordnet §. 75. Damit künftig bei dem Anfall der Lehnsgüter die Streitigkeiten, wem die Fructus gehören, um so vielmehr vermieden werden mögen; so sollen die Fructus naturales et industriales, so tempore obitus des Besitzers von dem Fundo schon separiret sind, der gemeinen Erbschaft, die pendentes aber den Successoribus des Gutes zufallen, jedoch, daß diese auf solchen Fall, die Saat und Bestellsungskosten, und zwar von jedem Scheffel Weizen, Roggen und Gerste 1 Thlr.; für den Scheffel Erbsen 16 gr., und für Hafer und Wicken 12 gr. zu der gemeinen Erbschaft erstatten.

Und damit es insonderheit wegen der Karpfen keinen Streit gebe; so sollen die ausgesetzten Karpfen, so in den Teichen sitzen, den Land- oder Allodialerben verbleiben, dergestalt, daß wenn der Possessor in dem Jahre, da die Karpfen fischbar, solte die Allodialerben fischen, oder sich dieserhalb mit dem Successore des Gutes des Werthes halber vergleichen. Geschiehet aber der Todesfall in dem ersten oder andern Jahre, da sie noch nicht fischbar, so können die Allodialerben nicht mehr als den Werth der in den Teichen sitzenden Karpfen nach ihrer Größe und Beschaffenheit prätendiren; vergleichen Bewandniß es auch mit den in den Streichteichen befindlichen Saamen behält. Die fructus civiles aber sollen pro rata temporis getheilet werden.

Da Libriaens die R. P. E. in dieser Stelle festsetzet: daß die fructus naturales, welche zur Zeit des Absterbens des Besitzers noch pendentes sind, dem Lehnfolger zufallen sollen:

die Wölle aber nicht zu den *fructibus naturalibus* gehört, so können in der Neumark die Allodialerben an diese Wölle, welche am Sterbetage des Lehnbesizers noch nicht geichoren gewesen, keinen Anspruch machen, sondern müssen die Wollschur den Lehnserben überlassen.

§. 236. Da die R. L. E. Spbo alleg. verordnet:

daß die *fructus civiles* pro rata temporis zwischen den Lehns- und Allodialerben getheilet werden sollen:

die baaren Geldprästationen, Korn- und Hünerpächte, und alle übrige jährliche Hebungen von den Untertbanen aber zu den *fructibus civilibus* gehören; so kommt es in der Neumark nicht darauf an: ob der Lehnbesizer vor oder nach einem gewissen Tage im Jahre gestorben sey; sondern das Verhältniß der Zeit, welche der Lehnbesizer von demjenigen Zeitpuncte anzurechnen, da eine jede der gedachten jährlichen Hebungen in dem vorhergehenden Jahre fällig geworden, durch die hat, bestimmt den Theil seiner resp. Allodial- und Lehnserben an den gedachten jährlichen Hebungen.

§. 237. Die Dienste der Untertbanen sind, sie mögen zu der Cultur des Landes oder zu den Bedürfnissen der Herrschaft geleistet werden, z. B. Reisetuhren, nicht zu den *fructibus naturalibus*, sondern *civilibus* eines Gutes zu rechnen, da sie Nuzungen eines Gutes enthalten, die nicht aus dem Gute selbst, *ex ipso rei corpore*, sed *tantum occasione rei*, *ex conventione vel jure* entstehen, und percipiret werden, A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 220, Lauterbach Colleg. pract. Lib. 22. Tit. 1. §. 14.

In so fern also in der Neumark die Untertbanen binnen 1 Jahre, welches vom 1. Januar anzurechnen seyn würde, ihrer Herrschaft eine gewisse Anzahl von Reisetuhren zu leisten schuldig sind, und es von der Herrschaft abhängt, zu welcher Zeit des Jahres sie die Leistung einer jeden dieser Reisetuhren von den Untertbanen verlangen wollen, bestimmt diejenige Zeit, welche der verstorbene Lehnbesizer in dem letzten Jahre seines Lebens, vom 1. Januar anzurechnen, durch eben hat, das Verhältniß der resp. den Allodial- und Lehnserben des verstorbenen Lehnbesizers zukommenden Anzahl von Reisetuhren; wobei sich indessen von selbst versteht,

daß den Allodialerben diejenige Anzahl von Reisesfußren, welche ihr Erblasser sich in dem letzten Jahre schon hat leisten lassen, mit anzurechnen sey.

§. 238. Die Pacht gehöret mit zu den fructibus civilibus eines Gutes, und muß also in der Neumark pro rata temporis, was der verstorbene Lehnbesitzer von dem letzten Pachtjahre durchlebt hat, zwischen seinen Allodial- und Lehnserben getheilet werden. Lauterbach l. alleg.; Benckend. Oec. for. Tom. 4. Cap. 7. §. 335.

§. 239. Der Inhalt dieses §. fällt in Absicht der Neumark weg.

§. 240. In so fern in der Neumark den Allodialerben noch nach der Zeit des Absterbens des Lehnbesitzers Früchte des Gutes vom letzten Jahre zu Theil werden, z. B. bei dem Fischen der Karpfenteiche, müssen sie auch verhältnißmäßig gegen den Werth der Früchte des letzten Jahres, welche die Lehnserben bekommen, zu Bezahlung der vom Todesrache des Erblassers an gerechnet, für das letzte Jahr zu entrichtenden Zinsen und Lasten mit beitragen, und versteht es sich übrigens von selbst, daß die Allodialerben diejenigen Zinsen und Lasten, die bis zum Sterbetage des Lehnbesitzers von demselben noch nicht abgetragen worden, aus dessen Allodial-Nachlasse bezahlen müssen.

§. 241. Dieser §. findet auf die Neumark keine Anwendung, s. §. 233—235. Es ist bei diesem §. zu bemerken, daß in der der Neumärkischen Regierung von dem Cammergerichte mitgetheilten Abschrift dieses Entwurfs des Märkischen Provincial-Lehnrechts, nach welchem Entwurf diese Bemerkungen gearbeitet worden, die Worte dieses Paragraphen von Auch bis Früchten einen besondern, nämlich den 42sten §. ausmachen, die folgenden §. §. also, st. 242—243. u. s. w. bis zu Ende, abgeändert werden müssen.

§. 242. Wenn der verstorbene Lehnbesitzer das Gras nicht schon vor seinem Absterben hat mähen lassen, so kommt solches auch in der Neumark, als fructus naturalis adhuc pendens dem Lehnserben zu.

M. L. R. I. XVIII. 510.

§. 244. Der Inhalt dieses §. findet auf die Neumark keine An-

wendung. Denn nach §. 73. der R. L. E. wird hiebei zwischen den beiden Fällen, ob Söhne oder Agnaten in das Lehn succediren, kein Unterschied gemacht, vielmehr verordnet dieser §. indistincte:

daß in den sämmtlichen Creisen der Neumark bei Abschätzung des Werthes der Güter, wenn die Töchter ihre Abfindung bekommen sollen, zu dem Gute nichts, als was unbeweglich bei demselben ist, gezogen werden soll, mit dem Beifügen:

daß das Inventarium an Vieh und Fahrniß, oder was sonst an beweglichen Dingen vorhanden, niemals zum feudo gerechnet worden, und daher auch künftig die männlichen Successores, als zu den Gütern gehörig nicht begehren könnten.

A. L. N. c. l. 511.

§. 245. Daß auch der Inhalt dieses §. in Absicht der Neumark wegfalle, ergibt sich daraus von selbst, weil die Töchter nicht bloß eine Lehnsabfindung von dem Werthe des Guts inventarii an Vieh und Fahrniß erhalten, sondern dieses Inventarium ihnen, als Allodialerben ganz und gar zu Theil wird.

Uebrigens hat es auch nach §. 74. der R. L. E. seine Richtigkeit, daß, in so fern den Söhnen oder Agnaten bei der Succession in feudo die fructus ultimi anni mit zu Theil werden, der Werth derselben zur Taxe des Gutes mit hinzugerechnet werden muß, und die Töchter also auch von diesen den successoribus feudalibus zufallenden fructibus die Lehnsabfindung bekommen.

§. 246. 247. 248. Da in der Neumark das ganze Inventarium an Vieh und Fahrniß, oder was sonst an beweglichen Dingen vorhanden, den Allodialerben zukommt, so versteht es sich von selbst, daß auch sämmtliches hier genanntes Vieh und Geräthschaften mit darunter gehören.

§. 249. Da die R. L. E. §. 73. keinen Unterschied darunter macht, ob Söhne oder mitbelehnte Agnaten und Gesamtsöhnder in das Lehn succediren; so müssen in der Neumark die erstern sowohl wie die letztern denen Allodialerben das sämmtliche vorhandene Vieh nebst Acker, und Wirtschaft;

geräthe entweder baar bezahlen, oder an sie verabsolgen lassen.

- §. 25 r. Bei diesem §. versteht es sich ohne Zweifel von selbst, daß hier nur von derjenigen Saat und Bestellungskosten die Rede seyn könne, wenn die Lehnserben bei der Succession den Einschnitt genießen, gestalt in dem Falle, wenn die Allodialerben diesen Einschnitt genießen, sich gar kein Grund absehen läßt, warum die Lehnserben denen Allodialerben, denen der von ihrem Erblasser ausgestrenete Saame, und die von ihm geschehene Bestellung des Landes durch den Genuß des Einschnittes davon schon so reichlich mit Profit vergütigt wird, außerdem auch noch den Saamen und die Bestellungskosten, wovon sie, die Lehnfolger, in solchem Falle doch gar nichts profitiren, zu bezahlen schuldig seyn sollten.

In Absicht der Neumark ist dieses ganz klar, indem §. 75. der N. L. E. verordnet, daß die fructus pendentes den Successoribus des Gutes zufallen sollen, mit dem Beisatz:

jedoch, daß diese auf solchen Fall (nämlich, wenn ihnen die fructus pendentes zufallen) die Saat und Bestellungskosten zur gemeinen Erbschaft erstatten.

Uebrigens bestimmt diese Lehnconstitution §. alleg. zugleich:

daß diese Erstattung der Saat und deren Bestellungskosten in der Art geschehen solle, daß die Lehnsuccessoren von jedem Scheffel Weizen, Roggen und Gerste 1 Thaler, für den Scheffel Erbsen 16 Gr., und für Hafer und Wicken 12 gr. zu der gemeinen Erbschaft erstatten sollen.

Ein jeder siehet von selbst ein, daß hier die Getreidepreise in Verhältniß gegen die jetzigen Zeiten nur sehr niedrig gerechnet worden.

Denn, zum vorausgesetzt, daß landüblich die Bestellungskosten des Ackers auf 1 Scheffel pro Jahre zu 4 gr. gerechnet werden, und daß auch die N. L. E. §. 10., wo von Vergütung der Meliorationen bei einem Gute die Rede ist, diesen Satz gleichfalls annimmt; ferner, zum vorausgesetzt, daß Weizen und Gerste 3 fährig bestellt werden müssen, machen die Bestellungskosten für einen ausgesäeten Scheffel Weizen und Gerste allein schon 12 Gr. aus, und bleiben mithin, da für den Saamen und Bestellungskosten zusammen überhaupt

nur 1 Thlr. den Allodialerben erstattet werden soll, für den zu vergütenden Werth eines zur Saat verwendeten Scheffels Weizen und Gerste nicht mehr übrig, als 12 Gr.

Eben so verhält es sich mit dem Roggen. zum vorausgesetzt, daß solcher 3 fährig bestellt wird, wogegen, wenn derselbe nur 2 fährig bestellt wird, 16 Gr. für den Werth eines ausgesäeten Scheffels Roggen übrig bleiben.

In Absicht der Erbsen, Weizen und Hafers, wenn solche auch nur einjährig bestellt werden, bleibt nach Abzug der Vergütung für die eine Jahre für den Werth eines Scheffels Erbsen nur 12 Gr., eines Scheffels Weizen und eines Scheffels Hafer aber nur 8 Gr. übrig.

In Rücksicht dessen nun, daß die N. L. E. §. 10. selbst bei Bestimmung desjenigen, was bei Vergütung der Meliorationen bezahlt werden soll, festsetzt, daß die Aussaat dem Melioranten nach marktgängigem Preise bezahlt werden soll, bleibt zu bestimmen: ob es in Absicht des von den Lehnserben den Allodialerben zu erstattenden Werthes der Saat und der Bestellungskosten bei den im §. 75. der N. L. E. angenommenen Sätzen verbleiben soll?

Und da in dem angeführten §. in Absicht der Linsen, Hirse, des Buchweizens, der Hanfkörner, und des Leinsamens, als welche in der Neumark gewöhnlich auf den Gütern ausgesät zu werden pflegen, nicht mit bestimmt worden, nach welchen Sätzen die Saat und Bestellungskosten den Allodialerben von den Lehnserben vergütet werden sollen, so wird auch dieses noch festzusetzen seyn.

Uebrigens kann der Müller Meinung in Resol. 73. no. 35., daß die Winterfaat mit zum Lehn gehöre, in Absicht der Neumark um so weniger ein Bedenken verursachen, da die N. L. E. §. 75. keinen Unterschied zwischen der Winter- und Sommerfaat macht, vielmehr ausdrücklich mit festsetzt, wie hoch die Lehnserben den Allodialerben einen jeden ausgesäeten Scheffel Weizen und Roggen, nebst deren geschehenen Bestellung vergüten sollen.

§. 253. In der Neumark ist der vorräthige Dünger, er mag noch in den Ställen, oder auf dem Hofe liegen, oder schon nach dem Acker hingebraht, und daselbst schon untergepflü-

get seyn oder nicht, zum Lehn und nicht zum Allodio zu rechnen.

Die R. L. C. bestimmt zwar nicht ausdrücklich, ob der vorräthige Dünger den Lehnss- oder Allodialerben zu Theil werden solle? Analogisch zu schließen, wird derselbe aber den Lehnserben, ohne, daß diese den Allodialerben dafür etwas zu vergüten schuldig sind, zukommen. Denn §. 75. der R. C., nach welchem die *fructus naturales et industriales adhuc pendentes* den Lehnserben zufallen, verordnet:

daß diese, in so weit sie die *fructus pendentes* bekommen, die Saat und Bestellungskosten zu der gemeinen Erbschaft erstatten sollen.

Davon aber, daß sie auch den Dünger, der zur Hervorbringung der ihnen zufallenden *fructuum pendantium* verwendet worden, zur gemeinen Erbschaft erstatten sollen, wird nicht gedacht, da doch wohl nicht leicht der Fall vorkommen wird, daß derjenige, der einen Einschnitt genießt, zu welchem nicht er selbst, sondern sein Vorgänger gesäet, und den Acker bestellt hat, nicht einen Theil Früchte mit einschneiden sollte, zu welchem das Land von seinem Vorgänger frisch gedüngt worden, da man rechtlich nicht vermuthen kann, daß Jemand ein solcher äußerst lieberlicher Wirth seyn sollte, daß er den vorräthig habenden Dünger nicht in das Land bringen, sondern ihn ungenutzt in den Ställen und auf dem Hofe liegen lassen sollte; der Fall aber, daß Jemand in einem ganzen Jahre gar keinen Dünger bekommen sollte, den er zur gehörigen Zeit vor der Saat ins Land bringen könnte, fast nicht möglich ist, indem solcher voraussetzet, daß Jemand im ganzen Jahre kein Vieh gehalten habe, und dieß sich allenfalls nur bei einer totalen feindlichen Verwüstung eines Landgutes ereignen könnte, wogegen, wenn bei einer Viehseuche auch der eine Ort von Vieh gänzlich aussterben sollte, doch andere Arten von Vieh, die Dünger machen, übrig bleiben.

Wenn also die Meinung bei Abfassung des §. 75. der R. L. C. dahin gegangen ist, daß die Lehnfolger außer der Saat und Bestellungskosten auch den Dünger in *casu praesupposito* zur gemeinen Erbschaft zu erstatten schuldig

seyn sollten, so hätte dessen ausdrücklich mit gedacht werden müssen, da Dünger weder unter der Saat noch unter den Bestellungskosten mit begriffen ist, indem Bestellungskosten nur die Arbeit, welche die Zubereitung des Landes zum Fruchttragen erfordert, wohin das Pflügen oder Eggen und Harzen gehört, nicht aber auch die Ingredienzien, welche zum Fruchtbringen des Landes erfordert werden, unter sich begreifen, als welches schon daraus klar wird, weil sonst die Saat, als welche gewiß auch eine zum Fruchtbringen des Landes nöthige Ingredienz derselben ist, gleichfalls unter dem Ausdruck von Bestellungskosten mit begriffen seyn müßte.

Hierzu kommt, daß in einem der resp. Lehns- und Allodial-Succession ziemlich ähnlichen Falle, nämlich bei der Auseinanderetzung zwischen den Erben eines verstorbenen Pfarrers und dessen Nachfolger im Amte in einem Landesgesetze, nämlich in der Bis. u. Conf. Ordnung v. 1573. in dem Titel:

„Was die Pfarrer bei ihrem Abziehen oder Absterben in den Pfarren lassen, auch ihre Erben von dem Einkommen der Pfarren ererben sollen,“

verordnet worden:

daß die Erben eines verstorbenen Pfarrers unter andern auch allen Mist, so vorhanden ist, vollständig auf den Pfarren lassen sollen. C. C. M. I. I. no. 7. pag.

303.

Außerdem sind auch bewährte Rechtslehrer gleichfalls dieser Meinung. Dahin gehören Carpzow P. 2. Const. 33. Dec. 19. Hommel in seinem Pertinenz- und Absonderungsregister, welches sich in seiner Rhapsodia quaestionum Observ. 438. abgedruckt befindet, wobei diese Autoren sich auf den leg. 17. §. 2. Pand. de action. emti et vend. gründen, welche Gesetzesstelle also lautet:

Fundo vendito vel legato sterculinum et stramenta emptoris et legatarii sunt, nec interest, in stabulo jaceat, an acervus sit.

Dieser Meinung tritt auch Benkenhoff in seiner Oec. for. Tom. 4. Cap. 7. §. 99. seq. bei, welcher sich nicht sowohl auf den angeführten legem Pand., als vielmehr darauf gründet, daß der Mist keine Waare sey, die gleich andern

Producten feil sey, sondern seine Bestimmung lediglich auf die eignen Aecker gehe, und der verstorbene Lehnbesitzer, wenn er auch am Leben geblieben wäre, von dem bei seinem Absterben vorrätigen Mist doch niemals unmittelbar eine baare Einnahme zu ziehen Hoffnung gehabt, sondern solchen gewiß zum Besten der Güteäcker verwendet haben würde, und seine Alledialerben sich kein anderes Recht, als ihr Erblasser selbst gehabt habe, anmaßen könnten, seine Lehnfolger aber, wenn er den bei seinem Absterben vorrätigen Mist bei seinem Leben hätte verkaufen und nicht auf die Aecker sahen wollen, ihm solches als eine offenbare Deterioration gerichtlich untersagen zu lassen, sehr wohl befugt gewesen seyn würden.

M. L. R. I. XVIII. 511.

§. 265. Da in der Neumark nach dem §. 6. der M. L. C. bei Verpfändung der Lehnsgüter nicht der Consens aller Anazten, sondern nur der proximorum praesentium et majorennium ejusdem gradus erfordert wird, so ist dieser §. in Absicht der Neumark folgendergestalt zu fassen:

Hat der Erblasser eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnatorum proximorum ejusdem gradus praesentium et majorennium das Lehn anging, ungeachtet weder von ihm selbst, noch von einem seiner Vorfahren, da sie doch zur Zeit dieser gemachten Schuld zu den Agnatis proximis ejusdem gradus mit gehört, auch damals praesentes und majorennies gewesen, die Einwilligung zu dieser zu machenden Schuld erfordert und ertheilt worden; so können seine Erben Erbsatz dafür von demjenigen Lehnfolger fordern, für welchen diese Schuld aus seiner eigenen oder seiner Vorfahren Einwilligung, oder aus der Einwilligung derjenigen, die zur Zeit der gemachten Schuld die nächsten Agnaten des die Schuld machenden Lehnbesitzers gewesen, verbindlich war.

M. L. R. I. XVIII. 596.

§. 271. 272. 273. In der Neumark gehören die Meliorationen ganz zum Allodio und zwar nach dem Werthe, wie sie post mortem defuncti possessoris ästimiret werden kön-

nen, es mögen die Lehnfolger Söhne, oder Agnaten, oder Mitbelehnte des verstorbenen Lehnbesizers seyn, und es mag derselbe in dem Falle, wenn die Lehnfolger seine Söhne sind, erklärt haben, daß die Meliorationen zum Allodio kommen sollen, oder er mag dieses nicht erklärt haben. Denn die N. L. E. welche §. 77. no. 6. verordnet, daß die Meliorationen zu des verstorbenen Besitzers gemeinen Erbschaft erstattet werden müssen, macht dabei keinen Unterschied darunter, ob die Lehnfolger Söhne oder Agnaten und Mitbelehnte des verstorbenen Besitzers sind.

N. L. N. I. XVIII. 527. 543.

§. 280. Hierbei entsteht die Frage:

Was für Morgen in dem §. 10. der N. L. E., wo diese Materie vorkommt, verstanden werden?

und ist die Neumärkische Regierung der Meinung, daß das selbst große Goldinsche Morgen gemeinet sind, weil zur Zeit der Anfertigung der N. L. E. im Jahre 1724. die Berechnung nach kleinen Magdeburgschen Morgen à 120 □ Ruthen in der Neumark noch nicht gebräuchlich war, auch daraus, daß loco alleg. zwei Scheffel Ausfaat auf einen Morgen gerechnet werden, hervorgehet, daß daselbst keine kleine Magdeburgsche Morgen gemeinet seyn können, da notorisch auf einen dergleichen Morgen im Durchschnitt nur Ein Scheffel Ausfaat an Roggen gerechnet wird.

§. 281. Hierbei fragt es sich: Welche Stadt diejenige sey, nach deren marktgängigem Preise den Allodialerben die in dem ausgeradenen Acker ausgestreute Saat von den Lehnfolgern zu vergüten? und es würde zur Vermeidung der Streitigkeiten, welche sonst, wenn die Marktpreise in den um das Gut herum liegenden Städten verschieden sind, zwischen den Allodial- und Lehnserben entstehen könnten, fest zu setzen seyn:

daß der Marktpreis der Hauptstadt eines jeden Kreises hies bei, und zwar derjenige Marktpreis anzunehmen, der zur Zeit der Saat einer jeden Art von Getraide Statt gehet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von einer von den Lehnfolgern den Allodialerben zu erstattenden Saat und Beackes

rungskosten eines von dem verstorbenen Lehnbesitzer ausgeraden Acker nur in demjenigen Falle die Rede seyn kann, wenn die Lehnfolger den Einschnitt von dem von ihrem Vorgänger besäeten und bestellten ausgeraden Acker genießen.

Wenn aber der verstorbene Lehnbesitzer den geraden Acker schon 6 Jahr genutzt, so kann er mithin auch seine Allodialerben nach §. 10. der N. L. E. wegen der Rodung oder Räumung nichts von den Lehnfolgern fordern.

§. 283. Der Inhalt dieses §. findet in Absicht der Neumark nicht Statt, vielmehr disponirt die N. L. E. §. 10. am Ende hiebei so gendes:

Wegen Ausradung der Wiesen und Ziehung der nöthigen Graben in denselben werden, wenn selbige noch in gutem Stande sind, ohne Ansehung der schon gehabtten Nutzung alle erweisliche Auslagen gut gethan.

§. 284. Von demjenigen, was in diesem §. dem §. 5. der clarirten Churmätschen L. E. gemäß vorgetragen wird, kommt in der N. L. E. zwar nichts mit vor. Es ist solches aber der Analogie der Rechte und der Billigkeit vollkommen angemessen, da, wenn auf dem geraden Acker oder Wiesen vorher so viel Holz gestanden, daß die Unkosten der Rodung davon gänzlich oder zum Theil ersetzt worden, kein Grund vorhanden, daß die Lehnfolger, die nunmehr nach der von ihrem Vorgänger geschehenen Ausradung des Holzes, die Nutzung desjenigen Holzes, welches sie sonst von dem geraden Acker oder Wiesen während ihrer Besitzzeit hätten ziehen können, gänzlich entbehren müssen, den Allodialerben ihres Vorgängers überdem noch die Rodungskosten erstatten sollen.

§. 314. 315. 316. Die N. L. E. unterscheidet bei einem vor kommenden Verkauf eines Lehnguts §. 8. und 11. zwei Fälle. Der erste ist, wenn das Gut wegen dringender Schulden, oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Besitzer desselben freiwillig verkauft werden soll. Der andere Fall ist, wenn entweder noch beim Leben, oder nach dem Tode des Besitzers durch dessen Absterben das Gut an dessen hinterlassene Söhne jure successionis verfällt, solches seiner Schulden wegen zu Befriedigung seiner Gläubiger zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf kommt.

In dem ersten Falle muß nach dem §. 8. der Besitzer des Guts solches seinen nächsten Agnaten gleichen Grades, die das jus succedendi haben, worunter nach §. 6. die Brüder des Gutsbesizers mit zu verstehen, gerichtlich anbieten, und ihnen solches ein Jahr lang zu gute halten. Innerhalb dieses Jahres muß wenigstens einer von diesen nächsten Agnaten sich erklären, daß er das ihm angebotene Gut kaufen wolle; welchenfalls ihm solches vor andern gelassen werden, er aber das, was ein Fremder aufs höchste bietet, dafür bezahlen muß.

Falls hingegen innerhalb dieses Jahres keiner von diesen nächsten Agnaten das ihm angebotene Gut wirklich kauft, noch auch sich erklärt, daß er es nicht kaufen wolle, oder zu kaufen nicht vermögend sey; so stehet dem Besitzer desselben frei, solches entweder an einen seiner Agnaten von entfernterem Grade, oder auch an einen Fremden zu verkaufen, und alsdann, und wenn darauf der Verkauf innerhalb Jahresfrist in dem Landbuche registrirt worden; so ist solcher zu Recht beständig, und es kann alsdann überhaupt keiner der sämtlichen Agnaten und Mitbelehnnten weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des Verkäufers sothanen Verkauf des Lehngutes anfechten, wenn er auch gleich dem Käufer desselben das dafür gezahlte Kaufgeld erstatten wollte.

Hievon wird jedoch §. 9. in Absicht derjenigen Agnatorum proximorum, die noch nicht majorenn sind, wie auch in Absicht derjenigen von ihnen, die aus nöthigen und recht erheblichen Ursachen absentes sind, (welche in der Landesconsitution v. 1569. C. C. M. II. II. no. 4. pag. 10. nicht einländisch, nicht einheimisch benannt werden) eine Ausnahme dahin gemacht:

daß selbigen innerhalb Jahresfrist resp. nach erlangter Majorennität und nach ihrer Wiederkunft zugelassen seyn soll, gegen Darlegung des von einem andern für das gekaufte Gut gezahlten Kaufgeldes und Erstattung der nöthig und nützlich darin gemachten und nach einer billigen Taxe annoch vorhandenen Meliorationen das verkaufte Gut an sich zu bringen.

Diese Ausnahme scheinet jedoch den jetzigen Zeiten nach,

der Sache nicht recht angemessen zu seyn, indem dadurch das Eigenthum verkaufter Lehnsgüter gewissermaßen auf lange Zeit ungewiß bleiben, diese Ausnahme auch wegen der zu erstattenden Meliorationen, zu weitläufigen Processen Veranlassung geben kann. Der Analogie der Rechte würde es weit gemäßer seyn, wenn diese gemachte Ausnahme wieder aufgehoben würde, und die Curatores der Agnatorum proximorum nondum majorennium et absentium neben demjenigen verpfichtet würden, was in Absicht der Agnatorum proximorum majorennium et praesentium in dem §. 8. verordnet ist.

In dem andern Falle hingegen, wenn entweder noch beim Leben oder nach dem Tode des Besitzers eines Lehnsgutes durch dessen Absterben das Gut an dessen hinterlassene Söhne, jure successionis verfällt, solches seiner Schulden wegen zu Befriedigung seiner Gläubiger zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf kommt, müssen, wie es im §. II. der R. L. E. heißt, die Agnaten ad emendum vel consentiendum edictaliter citiret werden.

In diesem Falle müßten auch nicht bloß die proximi agnati ejusdem gradus, sondern außer denselben auch alle übrigen Agnati remotiorum graduum ad emendum vel consentiendum vorgeladen werden, weil diese Gesessstelle vorschreibt, daß die Agnaten edictaliter zum gedachten Behuf vorgeladen werden sollen, obwohl dadurch die Vorladung ad domum in Absicht derjenigen von den Agnaten, die überhaupt als solche, und auch in Absicht ihres Wohnortes bekannt sind, nicht für ausgeschlossen geachtet werden kann; da zur Gültigkeit einer gerichtlichen Vorladung desjenigen, der seiner Person und Wohnungsorte nach bekannt ist, der Regel nach Citatio ad domum ergehen muß.

Hiernächst bestimmt die R. L. E. zwar nicht mit:

auf wie lange Zeit das der Schulden des noch lebenden oder verstorbenen Lehnbesitzers wegen zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gestellte Lehnzut den Agnaten zu gute gehalten werden müsse?

Da hiebei aber eine subhastatio necessaria obwaltet, und bei selbiger die Subhastationsfrist, je nachdem der taxirte

Werth eines adlichen Gutes unter 5000 Rth. oder velle 5000 Rth. auch darüber beträgt, resp. 6 und 9 Monat nach der A. G. D. Eb. 1. Tit. 52. §. 30. dauert, die Agnaten auch nach der alten Neumärkischen C. G. D. v. 1700. Cap. 27. C. C. M. II. 1. no. 94. pag. 245. worauf sich der angeführte §. 11. der A. L. O. beziehet, bei der subhastatione necessaria des Lehnsgutes bloß ein Vorkaufsrecht haben, so daß sie sich in dem anstehenden Licitationstermin ante adjudicationem melden, und dasjenige, was ein anderer zum höchsten bietet, gleichfalls für das Gut erlegen müssen; so wird es wohl kein Bedenken haben, daß den Agnaten eine längere Frist zur Abgabe ihres Entschlusses darüber; ob sie in dem gedachten Falle sich das Vorkaufsrecht zu Nutze machen wollen, oder nicht, zustehet, als die in der C. D. vorgeschriebene jedesmalige Frist bei einer Subhastatione necessaria eines adlichen Guts dauert.

Auch versteht es sich wohl von selbst, daß, wenn von den ad emendum vel consentiendum vorgeladenen Agnaten mehr als einer das Vorkaufsrecht auszuüben gesonnen seyn sollte, der gradu proximior darunter den Vorzug vor demjenigen, der remotior gradu ist, habe, zumal da die vorangeführte alte Neumärkische C. G. D. loco alleg. ausdrücklich enthält:

daß das Jus agnationis sowohl in Concursu als außerhalb desselben den Agnaten ungekränkt bleiben, und daher auch dem proximo agnato das Vorkaufsrecht gelassen werden muß.

A. L. R. I. XVIII. 302. 310.

§. 333. In der Ehur; und Neumark ist nach dem Recess v. 11. Jun. 1611. no. 20. C. C. M. VI. I. no. 71. p. 225. R. v. 18. Feb. 1741. pag. 7. C. II. bloß die hohe Jagd ein Regale, die ohne wirkliche Verleihung nicht Statt findet, wogegen die mittel- und niedere Jagd den Besitzern der Rittergüter gleich andern Nutzungen ihrer eigenthümlichen Besitzungen gebühret; und ferner steht den Besitzern der Rittergüter nach dem allegirten Reccesse und R. die Jagdfolge auch auf die Königl. Grundstücke zu. In Absicht der mittlern und niedern Jagd bedarf es also zur Ausübung der Jagdfolge auf Königlichem Gehege nicht

erst eines Beweises von Seiten desjenigen Gutsbesizers, der solche ausüben will, sondern nur in Absicht des hohen Wildprets, in so fern einem Gutsbesizer die hohe Jagd selbst streitig gemacht wird, wobingegen, wenn es nicht bestanden wird, daß ihm die hohe Jagd auf seinem Gute zustehe, er eo ipso auch in Absicht des auf seinem Grund und Boden angetroffenen hohen Wildprets die Jagdfolge auf das Königl. Gehege ausüben kann, ohne erst nöthig zu haben, zu beweisen, daß ihm das Recht zu dieser Jagdfolge zustehe.

§. 354. 355 In Ansehung des Cressenschen Creises ist in dem Special-Reverse v. 12. Jun. 1611. C. C. M. VI. I. no. 72. p. 238. verordnet:

daß es mit Besetzung der Schulzengerichte bei demjenigen bleiben soll, wie es an Orten, wo Sachsenrecht im Brauch ist, herkömmens, daß der jüngste Sohn vor andern das zu verstaten, es wäre denn, daß derselbe etwa mangelt, oder nicht alt genug, oder sonst zum Schulzenamte nicht tüchtig, als auf welchen Fall dem Lehnsherrn freistehet, der andern Brüder einen, den er am besten dazu qualificirt zu seyn erachtet, anzunehmen.

Uebrigens müssen in der Neumark, als abweichend v. §. 268. 269. und 270. des A. L. R. Th. I. Tit. 18. die Söhne die von ihrem Vater geschehene Verhypotheckirung und Veräußerung seines Lehnsgutes anerkennen, und dürfen auf keinerlei Art und Weise solche zu impugnairen sich unterfangen. Auch müssen die Söhne, (§. 273.) auch alsdann, wenn sie ihres Vaters Erben gar nicht geworden sind, die zum Nachtheil ihrer Rechte auf das Lehn zur Verminderung der Substanz desselben von dem Vater getroffenen Verfügungen wider sich gelten lassen, da sie anderergestalt nicht in fendo succediren können, als wenn sie zugleich auch in Allodio ihres Vaters succediren, alldann aber die facta patris in fendo sowohl als in Allodio prästiren müssen. In der Neumark gelten daher (§. 280.—282. und 287.) die Testamente oder andere letztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn zum Nachtheil seiner Söhne, oder eines derselben etwas verfügt, auch gegen diejenigen seiner Söhne, die in seinem übrigen Nachlasse seine Erben nicht geworden sind; jedoch muß

der Vater, wenn er per ultimam voluntatem über das Lehn disponiret, nach dem §. 2. der R. L. E. die Söhne nicht in legitima, die nach gemeinen Rechten zu berechnen ist, lädiren, als welche ihnen ohne Computation des übrigen Allodialvermögens von dem Lehne gelassen werden muß, so wie ihnen solche auch von dem übrigen Allodialvermögen sine computatione dessen, was sie aus den Lehngütern empfangen, gebühret.

Die Succession in den Neumärkischen adlichen Gütern (§. 485.) geschiehet nach den pactis, so gemacht worden, oder noch gemacht werden möchten, in Ermangelung derselben aber nach den ehemaligen Rechten und hergebrachter Observanz, so daß nach denselben in den 7 Neumärkischen, Sternbergischen und Cottbusischen Kreisen durch das Loos geschiehet, in dem Herzogthum und den Reichsbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichau aber, wenn nur 2 Brüder oder 2 Vettern, so mit einander succediren, vorhanden, die Regel: Major dividit et minor eligit heizus behalten, und nach derselben der ältere Bruder oder Vetter die Theilung machen, der jüngere aber die Wahl behalten soll. Wenn aber mehrere als zwei vorhanden, so machen sie Theilung zusammen, und entscheiden sich auch in diesen Reichsbildern durch das Loos.

Hiernächst haben in dem Herz. und den Reichsbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Cottbus, die Söhne oder in deren Ermangelung die Agnaten das Heergewette zu genießen, und es gebühret ihnen also zum Voraus, des Defuncti Schwerdt oder Degen, das beste Pferd gesattelt und geräumet mit Schaberacken und Pistolen versehen, der beste Harnisch, ein völlig gemachtes Bette, so völlig aufgebettet, und pro conditione defuncti aufgepußet, auch, wenn dergleichen vorhanden, mit Vorhängen versehen seyn muß; ferner ein gedeckter Tisch mit zinnernen Schüsseln und Tellern, und dazu gehörigen Servietten, eine Handquele, und des Defuncti Kleid, so nach dem erstern das beste ist.

Diese Heergewettsstücke können jedoch alsdann nur gefordert werden, wenn solche der defunctus hinterlassen hat.

Sind bei dem Absterben eines Vaters oder Veters mehr als 1 Sohn, oder mehrere Agnaten gleichen Grades vorhanden,

so nimmt nach Gewohnheit dieser Weichbilder, und zwar in dem H. und W. Croffen, Sommerfeld und Jüllichau, der älteste Sohn oder Vetter den Degen voraus, das Uebrige aber theilen sie nach vorgängiger Taxe unter sich, entweder durch das Loos, oder wie sie sich sonst vereinigen können, zu gleichen Theilen. In dem Weichbilde Cortbus aber nimmt oder behält der älteste Sohn oder der älteste Vetter das völlige Heergewette allein.

Neumärkische Lehnconstitution §. 104. 105.

Findet bei Theilungen zwischen Brüdern und Vettern, (N. L. R. c. 1. §. 493. — 501.) einer den andern mit Gelde ab, so muß der abgefundenene Bruder oder Vetter das Geld, was er aus dem Gute erhebet, außer dem, was er davon zur Beförderung seines Fortuns nöthig hat, zu Ankaufung eines Gutes wieder anwenden, und den Bruder oder Vetter, der ihn abgefunden, daran zur Succession lassen; wie denn auch, wenn der Bruder oder Vetter das Geld, womit er den andern abgefunden, geborget, und die Agnati remotiores solche Schulden künftig agnosceiren und bezahlen sollen, auch diesen auf die Summe, so sie consentiret, an dem von dem abgefundenen Bruder angeschafften Gute das jus succedendi zugestanden werden muß. N. L. R. c. §. 102.

Daß endlich nach dem N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 613. in einem Lehnstamm in der Regel eben so succedirt werde, wie in das Hauptgut, aus welchem er herausgezahlet worden, leidet in der Neumark in so weit eine Einschränkung, daß nach Absterben derselben Lehnberechtigten, welche bei ihrer Lebenszeit den Genuß von dem Lehnstammcapital gehabt, deren hinterlassene Wittve und Töchter keine Abfindung daraus verlangen können. Denn einestheils besaget die N. L. R. nichts davon, sondern spricht nur von ganzen Lehnsgütern, woraus den Wittwen und Töchtern eine Abfindung zukomme, und durch eine solche Abfindung würde auch das Lehnstammcapital selbst verkleinert, und zuletzt gar gänzlich absorbirer werden, anderntheils bestätigt es die Neumärkische Praxis auch, daß die Wittwen und Töchter aus den Lehnstamm's Capitalien keine Abfindung erhalten.

I.

In Sachen der verehbl. Amtmann B. K. wider den Arrendator W. zu G. als Curator der W. Kinder, Vell.

Erkennt die K. Neumärkische Regierung für Recht:
daß die K. ihre Abfindung bloß nach der Lehnconstitution zu nehmen schuldig. W. K. W.

Gründe.

In wie weit das Gut N. pro feudo oder pro allodio zu achten sey? kann die Klägerin selbst nicht leugnen, wie der v. W. dieses Gut nicht als ein Allodium, sondern als ein Feudum verkauft, sondern dieselbe behauptet nur, wie durch die geschehene Veräußerung das Gut qualitatem feudalem verloren habe, indem solches niemals von dem Defuncto sey offeriret, und derselbe das Homagium nicht abgelegt habe. Nun aber ist per Rescriptum v. 30. Apr. 1718. betrefsend die Veränderung der Lehne in der Neumark, C. C. M. II. V. no. 63. expresse verordnet, daß die Besitzer adlicher Güter nicht nöthig haben, in Lehnssachen einige Bezeichnung, und andere von dem Oberlehnsherrn und ihnen dependirende Rathsungen, Investituren, Consense, und wie es sonst Namen hat, zu suchen, weßhalb der Klägerin Vorgeben dieser Disposition zuwider läuft, indem dadurch, daß die Lehne zu Allodia gemacht sind, keinesweges qualitas feudalis, sondern bloß der nexus feudalis inter dominum et vasallum alteriret worden, vielmehr nach der Lehnconstitution §. 61. die Wittve denen männlichen Successoren die Güter, sie mögen alte Stamm- oder neu acquirirte seyn, zu conferiren nicht zumuthen sollen; und §. 106. dieser Constitution alle und jede, so in der Neumark adliche Güter besitzen, von weß Standes sie wollen, mithin auch Bürgerliche an diese Constitution gebunden seyn sollen.

Publ. Custrin den 7. Apr. 1755.

Appellations- Erkenntniß.

In Appellationsachen der 10. Erkennen Wir 10. hiermit für Recht:

daß qua materialia sent. a qua v. 7. m. p. dahin zu ändern:
daß die Appellantin ihre Abfindung bloß nach der Lehnconstitution zu nehmen nicht schuldig, sondern von ihrem verstorbenen Ehemanne nach Maafgebung der bekannten Joachimischen Constitution portionem statutariam mit Einwerfung des Jhrigen zu fordern wohl befugt. W. K. W.

Gründe.

Weil, wenn gleich das Testamentum quæst. in Ansehung der Appellantin tanquam personae extraneae bei Ermangelung der in den Rechten vorgeschriebenen Solennitäten per legem expressam ult. C. fam. hercisc. für zu Recht beständig nicht zu achten, dennoch der §. 61. und 106. der Neumärkischen Lehnconstitution:

nach welcher die Wittve denen Lehnfolgern die Rittergüter, es mögen alte oder neue Stammgüter seyn, zu conferiren, nicht zumuthen, vielmehr alle und jede, von weß Standes sie seyn mögen, an diese Constitution gebunden seyn sollen:

hierunter der Appellantin, daß sie in Ansehung des Gutes N. portionem statutariam nicht fordern könne, um so weniger zuwider, da gedachte Lehnconstitution lediglich auf solche Lehnngüter abzielt, welche bürgerliche Personen vor Ao. 1717. mithin von der Lehnasscuratation acquirirt, und damit, als mit einem Lehne beliehen worden, wie solches unter andern auch die in Causa Wille w. die Wifsmannschen Kinder in Ao. 1750. und 1751. ergangenen Judicate nachweisen; N. aber geständiglich nicht vor 1717. sondern allererst im Jahre 1748. a defuncto acquirirt worden.

Publ. Cüstrin den 7. Jan. 1756. und bestätigt in Revisorio durch das Erkenntniß v. 14. Jul. 1756.

Nach den in dieser Sache in erster Instanz von der Neumärkischen Regierung angenommenen Grundsätzen war auch unter den 18. Nov. 1765. in Sachen des Major v. W. und des von Wschen Vormundes wider die verehfl. v. W. und den Vormund deren Töchter, Bürgermeister B. erkannt, und in den Gründen des Erkenntnisses behauptet worden, daß die Erklärung der Lehnconstitution §. 61.

daß solcher nur die ante 1717. acquirirten Lehnngüter betreffe, in der Constitution oder sonst so wenig zu befinden, als solche vielmehr offenbar wider den §. 108. derselben streite, nach welchem diese Constitution auf die casus futuros geben soll, folglich da sie im Jahre 1724. erst promulgirt worden, auch auf die post 1724. neu acquirirten Güter gehen müsse; welches Erkenntniß judicat geworden ist.

2.

In Sachen der ver Wittveten v. M. geb. v. H. Provocantin an einem, wider den v. S. als Curator der Wschen Kinder, Provocat an andern Theile.

Erkennt die Königl. Neumärk. Regierung für Recht, daß Provocantin mit ihren an die Güter — C. C. und W. gemachten Ansprüchen schlechterdings abzuweisen, und Provocat den v. Wschen Sohne, nicht gehalten, solchane Güter zur gemeinen Erbschaft zu conferiren, wohl aber schuldig, die Provocantin nach der von ihr gethanen

Declaration der Erbnehmung, und übrigen Geschwister nach Vorschrift der Lehnconstitution gehörig abzufinden, auch erstere bis dahin in den ruhigen Besitz der Güter qu. zu lassen. Da hingegen die auf E. C. an noch haftenden rückständigen Kaufgelder der 6225 Rth. keinesweges aus dem gemeinen Vermögen, sondern als ein *passivum reale* aus obbenannten Gütern zu bezahlen. *Comp. expens.*

Gründe.

Weil nach denen Neumärkl. Rechten, ohnerachtet der *Nexus feudalis* vermöge der denen Ständen ertheilten *Asssecuration* de anno 1717. inter *Dominum et Vasallum* aufgehoben worden, die vormals Lehn gewesenenen Güter dennoch nie zu der gemeinen Theilung gezogen werden, sondern, so lange noch männliche *Successoren* vorhanden, solche denenselben verbleiben, und nach klarer Disposition der Lehnconstitution de anno 1724. §. 61. 69. und 85. so wenig die Wittwen als Töchter die Collation derer Güter, es mögen solche alte Stamm-oder neu acquirirte Güter seyn, denen Söhnen nicht zumuthen sollen: Gleichwohl diese *Successoren* nach ebenmäßiger Vorschrift vorallegirter §. §. sich nicht entbrechen können, einer Wittve, welche nach der Joachimischen Constitution de 1527. Erbe genommen, dasjenige, was ihr nach dem Inhalt der Lehnconstitution gebühret, aus denen Gütern zu der gemeinen Erbschaft, als wozu die Wittve solche *Bona* zu conferiren gehalten ist, zu bezahlen, und die Töchter gehörig abzufinden. Erstere aber, ehe und bevor sie dieserhalb völlig befriediget oder gesichert worden, aus denen Gütern zu weichen nicht verbunden ist, sondern *retentionem et administrationem* derselben nach dem §. 50. erwähneter Lehnconstitution zu behalten verstatet worden. Die Güter E. C. und W. aber unsreitige ehemalige Lehne gewesen, mithin dasjenige, was *Provocantia* aus dem Grunde, daß solche *novitor* acquiriret worden, zu Unterstützung ihrer Forderungen anbringen wollen, keine Statt finden kann, da nach denen bereits angeführten Rechten solche *indistincte* denen Söhnen verbleiben sollen.

Und da endlich die rückständigen Kaufgelder auf E. C. betreffend, der §. 77. der Lehnconstitution ausdrücklich disponiret, daß solche als ein *debitum per se feudale* aus denen Gütern bezahlt werden müssen, so ist wie geschehen erkannt worden.

Publ. Cüstrin d. 9. Sept. 1765.

Appellations- Erkenntniß.

In doppelter Appellationsfache der Wittve v. M. modo verehelichten v. R. gebornen v. P. Klägern an einem, wideric. Beklagten, beiderseits respective Appellanten und Appellaten.

Erkennen Wir K. v. G. G. hiemit für Recht,

daß qua *Materialia Sententia* a qua vom 9ten Sept. 1765. ad *appellationem* der Klägerin, dahin zu ändern, daß selbige mit

ihren an die Güter E. C. und W. gemachten Ansprüchen nicht abzuweisen, selbige auch bloß ihre Abfindung nach der Lehnconstitution daraus zu nehmen nicht schuldig, vielmehr die Beklagte die v. Mischen Minorennen sothane Güter zur gemeinen Erbschaft zu bringen verbunden, Klägerin aber für wohl befugt zu achten, daraus *portionem statutariam* nach Raabgabe der Joachimischen Constitution mit Einwerfung des übrigen zu fordern, wodurch sich denn die Appellation des Curator der Beklagten von selbst erlediget, die Kosten dieser Instanz jedoch gegen einander aufgehoben werden.

B. N. W.

Gründe.

Denn es ist ausgemacht und bereits *per praejudicia Cameralia* (als in Sachen Wilden c. Wildesche Kinder de 1736. item Willen c. Wisimannsche Kinder de 1751.) entschieden, s. Behmer *Jus novum controversum*, Obs. 27. daß die Neumärkl. Lehnconstitution lediglich auf solche Lehnngüter abzielet, welche vor 1717. mithin vor der Lehnasssecuration *acquirir*et worden, keinesweges aber auf solche gezogen werden könne, welche erst nachher erworben worden: als welche für *allodial* zu achten, wofern nicht *Acquirens* die Lehnfolge geordnet, oder selbige *per pacta* festgestellet worden.

Nun sind aber die 3 Güter, W. und E. C. sämmtlich von der Appellatischen Curanden Großmutter, der v. M. theils in anno 1723. theils 1736. 1740. und 1756. *acquirir*et worden.

Es ist auch aus denen in den Commissions-Acten befindlichen, Gegentheils *recognoscir*ten Documenten klar, daß nicht allein benannte Güter als freie *Allodia* erworben, sondern auch auf die Erben *transferir*et worden, mithin ist kein Zweifel, daß, da diese Güter nach der Lehn-Vererbung zur von Mischen Familie als *Allodia* gekommen, auch *ex post* damit keine Veränderung *per pacta* oder andere *Disposition* vorgegangen, selbige zum gemeinen Erbe zu ziehen, für Lehne nicht zu achten und die Klägerin *portionem statutariam* daraus zu nehmen, für wohl befugt zu halten. Ist aber dieses, so erlediget sich das *gravamen* der Beklagten von selbst, inmaßen es sich sodann von selbst versteht, daß die Güter *quaest.* für Lehne nicht zu achten, noch die Lehn-Succession darin Statt findet, die rückständigen Kaufgelder der 6225 Nth. aus dem gemeinen Erbe bezahlet, und die Klägerin *pro rata* dazu zu concurriren, schuldig. Weßwegen wie geschehen, erkannt worden.

Publ. Eustrin den 4. Jun. 1767. und bestätigt in *Revisorio per sent.* v. 3. März 1768.

Militär-Sold.

Da sich mehrere Staatsdiener erbotten haben, bei den freiwilligen Jäger- Detachements in die Reihe der Vaterlandsverteidiger zu treten, so will ich diesen von reinem Patriotismus besetzten Männern, den Weg, zur Erhaltung der Selbständigkeit des Staats mitzuwirken, auf alle mögliche Weise erleichtern, und setze daher Folgendes fest:

1. Den Civilofficianten, welchen es an Kraft und Muth nicht fehlt, stehe es frei, die Aufnahme bei den Jägerdetachements nachzusuchen.
2. Ihre Stellen bleiben bis zur Rückkehr reservirt, und die Behörden müssen dafür Sorge tragen, daß die Geschäfte von den zurückbleibenden Staatsdienern ohne Ausnahme und ohne Entschädigung für die übernommenen Arbeiten verwaltet werden. Zur Equipirung und häuslichen Einrichtung wird jedem zum Militär dienft eintretenden Civilofficianten, nach den Umständen ein zwei- bis dreimonatlicher Gehaltszuschuß bewilliget.
3. Die Besoldungen für die dem Militärdienst sich widmenden Officianten bleiben unverkürzt, und zwar sollen im Allgemeinen die verheiratheten Ein Drittel, die zurückbleibenden Familien Ein Drittel davon erhalten, und Ein Drittel ihres Einkommens soll ihnen bis zum Wiedereintritt in den Civildienst als Beitrag zu ihrer dereinstigen Wiedereinrichtung aufbewahrt werden. Die unverheiratheten erhalten Ein Drittel, und Zwei Drittel werden ihnen zur freien Disposition bei ihrer Rückkehr, zu dem nämlichen Zwecke vom Staate in Verwahrung genommen.
4. Bei dringenden Umständen, welche besonders bei den gering Besoldeten, oder denen, die eine zahlreiche Familie haben, eintreten werden, können die Besoldungen ganz zu ihrer Disposition bleiben.
5. Die Chefs der Behörden werden für die gewissenbafte Aufbewahrung dieser Gehalts-Depositen verantwortlich gemacht, und müssen, wenn sie über die nach §. 4. eintretenden Fälle zweifelhaft sind, solche Ihnen zur Entscheidung vorlegen.
6. Zur Unterstützung der Wittiven und Waisen der im Felde bleibenden Staatsdiener, muß aus Zuschüssen vom Staate, und aus verhältnismäßigen Beiträgen des Civilstandes, ein besonderer Fond gebildet werden.
7. Muß jeder Officiant, welcher den Feldzug mitgemacht hat, bei seinem Avancement im Civildienst besonders berücksichtigt, und ihnen vor solchen Dienern, deren Verhältnisse es gestattet hätten, auch der Fahne zu folgen, der Vorzug eingeräumt werden. Es können daher während der Dauer des Krieges alle vacant werdende Civilstellen nur interimistisch besetzt werden.
8. Die im Felde erworbenen Ehrenzeichen berechtigen einen solchen Vaterlandsverteidiger, nicht allein zu einer vorzüglichen Beförderung, sondern geben ihm auch, wenn er sonst bei untadelhafter

Führung den Dienst zu verlassen genöthiget wird, das Anrecht auf eine um die Hälfte zu erhöhende Pension seines Ranges.

Ich trage Ihnen hiermit auf, diese Meine Willensmeinung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Behörden anzuweisen, der guten Sache bei harter Abhandlung nicht hinderlich zu seyn, sondern solche nach allen Kräften zu befördern. Breslau d. 27. Febr. 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- Kanzler Freiherrn
von Hardenberg.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Herrn Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg v. 2. März 1813. werden Sr. K. Majestät das Anerbieten des Regierungs-Collegii zu Breslau, sich zur Disposition Sr. Majestät unter die Waffen zu stellen, als ein treugemeintes Opfer nach seinem ganzen hohen Werthe zu würdigen wissen, Allerhöchst Dieselben aber haben den Eintritt in den Kriegsdienst nur von denjenigen Civil-Officianten erwartet, deren innerer Beruf, verbunden mit dem jugendlichen Alter und fester Gesundheit, welche zur Ertragung beschwerlicher Feldzüge unumgänglich nothwendig ist, sie zu den Fahnen führt, und soll es also den Zurückbleibenden um so weniger zum Vorwurf gereichen, den Kriegsdienst im Felde nicht gewählt zu haben, als auch ihre Beschwerde durch Uebertragung der Arbeiten der Abwesenden bedeutend zunimmt, und es von ihnen zu erwarten ist, daß sie sich denjenigen Vaterlandsvertheidigern anschließen werden, deren Entfernung von ihrer Heimath am wenigsten wahrscheinlich ist.

Sr. Majestät wollen überhaupt nicht, daß die innere Staatsverwaltung im Wesentlichen leide, haben daher befohlen, daß kein Officiant sich zu einem Jägerdetachement begeben, ohne die Erlaubniß seines Chefs dazu nachgesucht und erhalten zu haben, und es den Chefs der verschiedenen Verwaltungspartien, die Zahl der Officianten zu bestimmen, überlassen, welche sie im äußersten Falle nicht entbehren können.

Wenn der zum Kriegsdienst Entschlossene sich bei der Entscheidung seines Chefs nicht beruhigen will, sollen Sr. Majestät die Fälle zur Entscheidung vorgelegt werden, und werden Allerhöchst Dieselben keinen treuen Staaßdiener unbeachtet lassen, der sich in seinen Civilverhältnissen vortheilhaft auszeichnet; Sie mußten indessen denjenigen insbesondere die Sorge für seine zurückbleibende Familie abnehmen, der sein Leben freiwillig für das Vaterland zum Opfer zu bringen bereit ist.

Ferner ist durch das K. des Herrn Staatskanzlers vom 8. Jul. 1813. an das Königl. Militär-Gouvernement zu Berlin verordnet, daß die Grundsätze, welche in Rücksicht der Gehalte der in das Militär als

Freiwillige getretenen Officianten f. gestellt sind, auch auf diejenigen Beamten angewendet werden müssen, welche aus dem Civildienst zur Landwehr übergehen. Daß $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ des Gehalts eines Freiwilligen zur Reservation seines Stellvertreters reservirt bleiben soll, ist nirgends bestimmt worden, und kann zum Besten der zu Felde gehenden Officianten als Regel auch nicht zugegeben werden. Vieten diese dem Wohle des Vaterlandes Gesundheit und Leben dar, und unterziehen sie sich allen Beschwerden und Entsetzungen; so ist wohl nichts billiger, als daß die Dabeimbleibenden die Arbeiten der zum Militär Uebergegangenen unter sich vertheilen, ohne für die ihnen dadurch werdende Mehrarbeit gleich eine Remuneration zu verlangen. Ist eine solche Vertheilung den Umständen nach nicht möglich, und muß ein besonderer Stellvertreter angenommen werden, so werden sich hier und da gewiß Männer finden, die einen solchen interimistischen Posten unentgeltlich zu verwalten, sich zur Ehre rechnen werden, wenn ihnen bedeutet wird, daß dadurch dem Staate ein wesentlicher Dienst geschieht; auch werden unter den Diätarien, Hilfsarbeitern oder unter den auf Warlozeld oder Pension stehenden Officianten manche seyn, die dergleichen Postenverwaltungen gegen die Zusicherung einer vorzüglichen Berücksichtigung gern übernehmen werden. Es sind in solchen Fällen daher öffentliche Aufforderungen zu erlassen, und nur dann kann dem Stellvertreter eine Remuneration versprochen und gezahlt werden, wenn der zum Militär oder zur Landwehr übergegangene Officiant zum Officier avancirt, und Officier-Gehalt bezieht, in welchem Falle dieß bei der Auszahlung seines Civilgehalts in Anrechnung gebracht, der Betrag des Militärgehalts von der Civilcasse zurückbehalten, und daraus, wenn es nöthig ist, der Stellvertreter entschädigt werden kann. Dieses gilt so lange, als das Militärgehalt kleiner, als das Civilgehalt ist; wird es diesem aber gleich, oder größer als dieses, so fällt das Civilgehalt zum Besten der Civilcasse oder der Stellvertreter ganz zurück, so daß der zur Landwehr übergegangene Officiant, so lange er im Militär bleibt, dann keine Ansprüche mehr darauf hat.

Es wünschenswerth auch den aus ihren Aemtern in den Kriegsdienst getretenen Civil-Officianten eine besondere Belohnung für die freiwillig übernommenen Beschwerden desselben ist; so erlaubt doch die der Königl. Preussischen Regierung bekannte bedrängte Lage der Staats-Cassen nicht, ihnen, wenn sie zu Officiers avanciren, außer der Officiers-Gage, auch das volle Civil-Gehalt auszahlen zu lassen; und dieß würde der Fall seyn, wenn die Verfügung vom 9ten anders als nach dem alternativen zweiten Antrage der Königl. Regierung vom 17ten August ausgelegt werden könnte. Ich genehmige daher denselben vollkommen dahin, daß, wenn in den Militär-Dienst getretene Offi-

cianten zum Officier avanciren, ihnen das nach ihrem Militär-Ränge zu beziehende Tractament nur von der Quote des ihnen nach der Cabinets-Ordre vom 27. Febr. a. c. ad 3. zur eigenen Beziehung reservirten biären, R. A. B. 251. IV., Civil-Gehalts, in so weit solche das erbaltene Officier-Tractament übersteigt, mithin ohne Rücksicht auf den Antheil, welcher der zurückgelassenen Familie zufallen und welcher zur künftigen Wiedereinrichtung ad depositum genommen werden soll, de-courtirt werde, und daß da, wo der Fall ad 4. der Cabinets-Ordre eintritt, dieser Abzug ganz weg falle.

Zu mehrerer Verdeutlichung dieser Festsetzung dienen folgende Angaben in bestimmten Zahlen:

Wenn der Officiant z. B. ein monatliches Gehalt von 60 Thlr. hat und verheirathet ist, so bezieht er zu seiner Disposition $\frac{1}{3}$ mit 20 Thlr. —

Wenn er zum Officier avancirt und seine Säge beträgt 30 Thlr. — so fällt seine ganze Civil-Gehaltsquote an die Civil-Casse zurück und er bezieht allein die Officiers-Säge.

Beträgt das $\frac{2}{3}$ seines Gehalts aber 30 Thlr. — und seine Officiers-Säge 20 Thlr. —

so fallen von seiner Civil-Gehaltsquote 20 Thlr. an die Civil-Casse zurück und er erhält nur 10 Thlr. aus derselben noch ausgezahlt. Hierauf hat die Königl. Breslausche Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Köplich den 2ten October 1813.

v. Hardenberg.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Remission.

Gutachten des Königl. geheimen Obertribunals wegen der dem Pächter zu erstattenden Kriegeschäden, v. 22. Sept. 1761.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Ew. Königl. Majestät haben per Rescriptum vom 28ten Jun., so uns erst den 10ten Jul. c. zugekommen, daß von Dero Pommerschen

Regierung mit Zuziehung des Hofgerichts zu Cöslin und sämtlicher Stände projectirte Reglement um die dortigen Gutsheeren, mit ihren Pächtern, wegen der dem Feinde gethanen Lieferungen und sonst erlittenen Kriegeschäden, der Billigkeit nach auseinander zu setzen, uns in Abschrift zugefertigt, mit dem allergnädigsten Befehl, unser pflichtmäßiges Gutachten darüber zu eröffnen.

Diesem eine allerunterthänigste Folge zu leisten, müssen wir zuerst prämittiren, daß, da dieserhalb keine allgemeine und gewisse Principien festgesetzt, und, wenn man einigen Rechtsreguln stricte et rigorose ohne Modification folgen sollte, viele Inconvenienzen daraus entstehen würden, wir mit der Pommerschen Regierung darunter einig, daß diese Streitigkeiten nach billigmäßigen Principien hauptsächlich zu decidiren, per incussionem hostium enim damno dato ex aequo et bono remissio fieri debet. Carpz. P. 2. C. 37. Diss. 14.

Allermåßen konnten gleich wie ein damnum exiguum nicht zu attendiren C. 25. c. 1. und von den meisten Rechtslehrern, keine Remission, als wenn der Schade die Hälfte der Pension übersteiget, admittirt wird. Köppen Dec. 27. no. 6. 10. Carpz. P. 2. C. 37. Diss. 11. Rechtliche Bedenken im juristischen Oraculo V. 5. pag. 296. 297. Also auch, sobald die Früchte eingeerntet, und solche entweder geraubet, verbrant, oder von dem Feinde fouragirt, nach dem principio, quod res pereat suo Domino, der Pächter keinen Erlaß fordern könnte, wenigstens wenn er Zeit gehabt, solche zu verkaufen, Köppen cit. l. no. 19. Stryk de C. C. 2. und 9. §. 20 — 23. wie denn in dem allegirten rechtlichen Bedenken V. 5. p. 305. dieserhalb Praejudicia angeführt.

Grot. l. 2 und 12. §. 18. ibid. Pufendorf l. 5 und 6. §. 2. in f. Leyser supplem. V. XI. pag. 198. §. 9. in fin. seq. Böhm. T. 2. Resp. 386. no. 4. Dahingegen auch der Verpächter, welcher das uti frui licere oder wenigstens rem ferendis fructibus aptam dem Conduotori zu prästiren verbunden, alle Kriegeschäden als onera fundi et quia casum sentit D n u s, allein ohne Unterschied ertragen sollte, der Pächter, besonders wenn er seine besten Sachen in Sicherheit bringen können, nicht nur von den Kriegs-Calamitäten wenig oder nichts erleiden würde, da doch alle Unterthanen, besonders, die ein Gewerbe haben und daraus einen Vortheil suchen, solche mit gemeinschaftlichen Schultern tragen helfen müssen,

Baltas. Rechtliche Bedenken von Kriegeschäden zwischen Grundhl. und pensionar. §. 3.

sondern auch wirklich bei Gelegenheit, der durch den Krieg und die daher erfolgte Münzveränderung, entstandene Theuerung allein profitiren und sich cum damno des Gutshl. locupletiren würde, da doch eine aequa proportio commodi et incommodi zu observiren, ne alter plus oneris alter plus lucri sentiat (fin. §. 3. C. de fart.); wie denn auch der Pächter kein bloßer Mandatarius oder Administrator ist, sondern aus dem Gute seinen Vortheil suchet, und also nach dessen Proportion wie andere Unterthanen der Billigkeit nach etwas beitragen muß, Balt.

cit. §. 3. Die Verpachtung ist ein *Contractus bonae fidei bilateralis*, wodurch beider Theile Vortheil intendirt wird, und in der That eine *quasi venditio fructuum ubi patientia fruendi pro traditione*; ex dict. Vol. 5. *Oraculum Jurid.* pag. 305. woraus dann folget, daß gleich wie *pretium crescens*, *defectum fructuum* suppliren muß, Köpp. cit. I, no. 21. und *libertas praecedentium et sequentium annorum remissionem damni bellici* excludirt, V. 5. *Oracul.* pag. 311. also auch *onera realia fundi et onera Incolatus* wohl zu distinguiren und die Kriegeß-Schäden nach einer so viel möglich zu treffenden billigen Proportion zwischen Pächtern und Verpächtern zu theilen. Was nun hiernächst die Beurtheilung des Reglement selbst insbesondere betrifft, ob es gleich ad 1. außer allem Zweifel, daß die Pacht-Contracte, welche *vim legis inter partes* haben, hauptsächlich *normam decidendi* abgeben müssen, so versteht sich doch von selbst,

daß, wenn ein oder anderer Theil das *periculum belli* übernommen, dieses deutlich exprimirt seyn und *ultra intentionem contrahentium* nicht extendirt, sondern in *dubio* eine billigmäßige Interpretation juxta l. 9 et 56. Pand. de R. J. Platz greifen müsse, d. Vol. 5. *Oracul. Jurid.* p. 309.

ad §. 2. ist gleichfalls Rechtens, daß die vom Feinde ausgeschriebene Contribution als *onera fundi realia* dem *Domino fundi* allezeit zur Last fallen, wenn der Pächter die Bezahlung beweiset: Wir befinden aber, so viel diesen §. 2. imgleichen 3 — 7 et 8 betrifft, keinen realen Unterschied zwischen den feindlichen Geld- und Getreide-Ausschreibungen nach *Hufenzahl* oder überhaupt ohne *Hufenzahl*. Der Feind richtet sich in beiden Fällen nach der Größe oder *Importanz* des Guts, er beobachtet nur im ersten Fall, wenn er Zeit dazu genug hat, oder des *Catastri* habhaft geworden, eine genauere Proportion oder exactere Eintheilung, als in dem letztern. Wir würden dahero der Meinung seyn, daß, da die Geld-Contribution oder Brandschätzung und die geforderten Lieferungen hauptsächlich den *fundum et superstructa* afficiren, es mögen solche nach *Hufenzahl* oder überhaupt erigirt werden, der *locator* als *Dominus* solche allein tragen müsse; damit aber auch der Pächter als Nahrungstreibender Unterthan nach Verhältnis seines und des *locatoris* in dem Gute stekenden Vermögens, dazu mit concurriren, derselbe bei Geldlieferungen oder Contribution oder Brandschätzung, den Vorschuß des Geldes, in so weit die feindliche Forderung die rückständige Pacht des Jahres *qu.* nicht übersteiget, zu thun verbunden, bei Getreidelieferungen aber nur denjenigen Preis dem *locatori* abzuziehen oder anzurechnen befugt, wofür ihm das Getreide im Pachtcontract angeschlagen, oder wenn dieses nicht gesehen, wofür die Kammer dastgen Orts bei Königl. Verpachtungen, oder wenn diese auch ermangelt, wie es bei Verpachtungen nach dem Landes-Gebrauch dastgen Orts angeschlagen zu werden pflegt, und auf solche Weise würde die Concurrenz des Pächters bei Geldlieferungen in dem *intercurso* des Vorschusses und bei Getreidelieferun-

gen in dem *Excessu pretii* bestehen, welchen hohen oder marktgängigen Werth Pächter zu fordern nicht besugt, allermäßen er auf solche Art den Nutzen und großen Vortheil allein und der Grundherr den Schaden allein haben würde, und da demselben das Gut nicht nach dem hohen Preise angeschlagen und verpachtet, oder die *fractus* verkauft, der Gutsherr auch einen solchen hohen Preis nicht ersetzen darf, Balr. Rechtf. Bedenken 97. all. loc. ad Gror. I. cit. pag. 201.

Solchemnach würden ad hunc §. 2. die Worte nach Hufenzahl weggelassen und in sine beizufügen seyn, daß der Pächter, der die Hebungen des gepachteten Grundstücks hat, den Vorschuss an Gelde, insofern die erigte Contribution die rückständige Pacht des Jahres qu. nicht übersteiget, ohne Zinsen zu thun verbunden.

ad §. 3. würden die Worte nach Hufenzahl gleichfalls weggelassen und statt der angesetzten Preise des Weizens à 18 gr., des Roggens à 14 gr., Gerste à 12 gr., und Hafer à 8 gr. festzusetzen seyn, daß diese Lieferungen dem Pächter, aus denen obenangeführten Ursachen nicht nach dem marktgängigen Preise, sondern nach dem Pachtanschlage, oder in dessen Ermangelung nach jedem Orts bei Verpachtungen üblichen Cammer- oder Land-Taxe zu vergüten.

ad §. 4. ist die Distinction, ob die Heu-Nutzung zum Verkauf angeschlagen oder nicht, wohlgegründet, im ersten Fall hat es damit eben die Bewandniß, als wie mit dem Getreide, und ist also das gelieferte Heu nur zu dem Preise, zu welchem es ihm angeschlagen, zu vergüten, ohne ein gewisses *pretium pro Centner* zu bestimmen; im zweiten Fall aber, darf ein Pächter so wenig Heu als Stroh verkaufen, und kann deshalb Vergütung anders nicht verlangen, als insoweit die Wirthschaft nicht erhalten werden kann, und ihm würde die Fütterung und der Dünger dadurch entgehen. Die von der Regierung gemachten Distinctionen würden die Sache mehr intriciren, als abhelfen, indem die Pächter allemal lieber Futter zukaufen (welches ihm *locator* nach dem jetzigen theuren Preise ersetzen müßte, da er doch gleichwohl von dem theuren Preise der Wolle, Butter und Käse nicht profitirt). Wir würden daher diesen Punct auf das beim Getreide angenommene Principium reduciren, dergestalt, daß, da jedem Wirthschaftsverständigen bekannt seyn muß, wie viel von dem gelieferten Heu und Stroh an Kuh-, oder Schaafvieh ausgewintert, und nach jedem Orts Landesart unterhalten werden kann, solches nach Proportion des auf dem Gute befindlichen Kuh- und Schaaf-Viehstandes repartirt, und so viel Pächter von jedem solchergestalt weniger halten können, davon ihm der angeschlagene Abnuß vergütet werde.

Und dieses ohne Unterschied, es möge der Pächter viel oder wenig geliefert haben, er möge Vieh abschaffen, oder Futter zukaufen, es möge die größte Einkunft des Gutes im Viehstande bestehen, oder nicht, weiß, wenn er theuer Futter gekauft, er dafür auch bei jetzigem Preise das Vieh viel höher nuzet, und wenn ein großer Viehstand beim Gute,

er auch um so viel mehr am Abnuß nach dem Anschlag erlassen bekommt, wenn er viel geliefert hat;

„jedoch ist hiervon der Fall auszunehmen, wenn der Pächter entweder keinen Heuschlag bei dem Gute hat, oder nicht so viel, als er Zugvieh gebraucht, übrig behalten, in welchem Fall, wenn er zur feindlichen Lieferung, oder zu dem Zugvieh aufkaufen müssen, das ausgelegte Geld ihm vergütet werden muß, für den Hädlerling bleibt, daß dem Pächter pro Schfl. 3 pf. für Arbeitslohn bonificirt werden.“

ad §. 5. et 9. no. 2. Bei feindlichen Lieferungen an Victualien, so auf dem Gute gewonnen, als Grütze, Graupe, Erbsen, Linsen, gestampfte Hirse, ist kein hinlänglicher Grund, warum der Pächter die Hälfte tragen, oder ihm der marktgängige Preis zu bonificiren: es ist dabei par ratio, als bei dem Getreide.

„Es würden also diese Lieferungen dem Pächter in totum zu vergütet seyn, jedoch nicht nach dem Marktpreise, sondern nach dem beim Getreide angenommenen Principio, nämlich den Anschlag oder landübliche Tare, nur mit der Maßgebung, daß für diejenige, so vorher die Mühle passirt, das Arbeitslohn dafür zugelegt, und das Quantum an Gerste oder Hafer, wie zu so viel Granze oder Grütze, als geliefert worden, erforderlich ist, gerechnet werde.“

ad §. 6. et 9. no. 3. Wenn feindliche Lieferungen an Vieh ausgeschrieben, es möge nach Hufenzahl oder überhaupt vom Gute gefordert werden, so muß der Gutsherr solches dem Pächter vergüten, jedoch nicht nach dem jezo tarirten Werth, sondern wie es im Inventario angeschlagen, es wäre denn, daß Pächter zur Lieferung das Vieh kaufen müssen, oder Fleischgeld dafür gefordert worden, welchenfalls dieses völlig zu erstatten.

ad 7. et 8. ist schon oben angenommen, daß kein reeller Unterschied, ob die Geld-Contributionen und Lieferungen nach Hufenzahl oder überhaupt ohne Hufenzahl ausgeschrieben oder erfordert, vorhanden, und diese Distinction nicht gegründet, und würden also die Dispositionen dieser beiden §. §. gänzlich wegfallen.

Gleiche Bewandniß hat es

ad §. 9. Da oben schon wegen der ausgeschriebenen Fourage-Lieferungen §. 4. zweitens wegen der Victualien §. 5. und wegen der Vieh-Lieferungen §. 6. Vorsehung geschehen, es mögen solche nach Hufenzahl, oder überhaupt gefordert seyn, und cessirt also die Dispositio dieses Spbi gleichfalls.

ad 10 et 11. Wäre der Pächter, wenn vom Felde fouragirt worden, Arieto jure einen Theil des Schadens zu tragen nicht gehalten, hingegen, wenn die Scheunen und Boden fouragirt, und er zur Noth Zeit gehabt, das Getraide zu verkaufen, müßte er den Schaden allein tragen. Nach den oben vorgeschlagenen principiis aequitatis aber würden wir der Meinung seyn:

„daß wenn ein Theil der Früchte fouragirt, es möge im Felde oder
 „Scheunen und Boden seyn, Pächter $\frac{2}{3}$ des Schadens tragen müsse,
 „und nur $\frac{1}{3}$ nach dem Anschlag Vergütung fordern könne, wenn
 „aber alles wegfouragirt, der Gutsherr den Schaden allein, nach
 „dem §. 3. festgesetzten Werth ersatten müsse; es wäre denn, daß
 „der Pächter, da er das Getreide (nach Abzug dessen, was er
 „zur Saat und zur Wirthschaft nothwendig behalten müssen) fü-
 „glich verkaufen können, solches nicht thun wollen, sondern zu sei-
 „nem Profit aufbehalten, welschenfalls er keine Ersattung dessen,
 „was er füglich loschlagen können, fordern könnte, sondern den
 „Verlust *propriae culpa imputare* müsse.“

Uebrigens, was den Beweis oder Larirung des Schadens auf
 dem Felde betrifft, könnte post verba: geschworne, Gerichts-
 leute: von der Nachbarschaft inferirt werden; oder wenn
 solchen nicht zu haben, durch drei ackerverständige an-
 dere Leute, so wie sie es eidlich bestärken könnten.
 Dergleichen ad §. 11. versteht sich von selbst, daß die Beseidigung
 der Dröschher nicht absolute erforderlich, sondern wenn durch das Ge-
 sinde gedroschen, oder sonst in Ermangelung andern Beweises, schon
 genugsam sey, wenn der Pächter seine Erndte und Dröschregister beseidiget.
 ad §. 12. Wegen Fouragirung Heues oder Strohes hat es gleiche Be-
 wandniß, wie oben ad §. 4.

ad §. 13. ist kein hinreichender Grund, warum der Pächter die Einquar-
 tirungs-Last allein tragen mußte, maßen obgleich die Victualien ihm
 zugehören, dennoch viele gekauft und die meisten ihm zum Ertrag des
 Guts angeschlagen, und hat er in soweit Remission zu fordern, als er
 dadurch an Hebung der Früchte behindert. Vol. V. Oracul. Jurid. p.
 329. Es ist dieses kein bloßes Onus der Nahrung, sondern ein Onus
 commune, so allen Unterthanen zur Last fällt. Mey. P. 2. Dec. 92. N. 8.
 „Dahero nach einem billigen Temperament dem Pächter, welcher das
 „Ungemach auszustehen hat, $\frac{2}{3}$ der beschienigten Kosten oder Schadens an
 „gelieferten Victualien, wenn die Einquartirung etwas gedauert, bei
 „Durchmärschen aber die Hälfte zu erstatten, wobei jedoch vorauszu-
 „setzen, quod conductor nimia facilitate culpam non commiserit: d.
 „Vol. 5. Oracul. Jurid. p. 327. in fine; und zweitens, daß die geliefer-
 „ten Victualien, welche Pächter auf dem Gute selbst gewinnet, nach dem
 „Pacht-Anschlage, oder landüblichen Tare, die übrigen aber, welche
 „gekauft werden müssen, als Wein, Zucker, Kasse, Gewürz u. nach dem
 „marktgängigen Preise, zu rechnen.

ad §. 14. betreffend die Plünderung, so ist ohne Zweifel, daß gleich-
 wie der Gutsherr dasjenige verliert, was ihm genommen, oder an
 seinen eigenen Sachen ruiniret wird, also auch Pächter wegen dessen,
 was ihm von seinen eigenen Effecten, und dem Vieh, so er etwa au-
 ßer den Inventarien-Stücken genommen, oder von seinen eigenen Sa-
 chen vernichtet wird, den Schaden tragen müsse, Vol. 5. Oracul. Jurid.
 p. 308. et 309, dahin aber ist dasjenige, was dem Pächter an Getreide

und Victualien geraubet wird, nicht stricto zu reserviren, sondern er-
stere, nämlich wegen des Getreides, muß nach dem Monito ad no. 11. u.
letzere wegen der gelieferten oder geraubten Victualien nach dem Monito
ad no. 13. regulirt werden, da bei beiden Fällen par ratio vorhanden;
desgleichen wegen des geraubten Viehes, so versiehet sich zwar von
selbst, daß Pächter, was er etwa ultra Inventarium eigen gehabt, verliere,
was aber das Inventarien-Vieh betrifft, so ist kein Grund vorhanden, wa-
rum ihm nur die Hälfte des Werthes zu vergüten, sondern es muß
solches nach dem im Inventarium bestimmten Werth, von dem Gute-
herrn bezahlt und vergütet, oder das nöthige Vieh angeschafft werden,
wie Ern. Königl. Majestät bei Dero Aemtern solches im Reglement
vom 18ten December 1760. festgesetzt haben, und wenn Pächter zu
Rettung des Inventarien-Viehes nützliche Kosten angewandt, müssen
ihm solche erweislich, oder allenfalls, wenn der Beweis anders nicht
zu erhalten, eidlich zu bestätigende Kosten erstattet werden, wobei je-
doch supponirt wird, daß Pächter auf dem Gute geblieben und sonst
keine culpam begangen, quia pensionarius fundum deserens de dam-
no V. 5. Oracul. Jurid. p. 308. dahingegen, wenn etwa bei dem
Gute kein Inventarien-Vieh gewesen, sondern Pächter solches mitge-
bracht, ob er gleich als Dominus den Schaden tragen muß, so muß
ihm doch Verpächter wegen der entgehenden Nutzung gerecht werden.

ad §. 15. wegen der feindlichen Strafen, so ist Rechtsens, daß derjeni-
ge, welcher dazu Gelegenheit gegeben, solche trage, und finden wir als
so hierbei nichts zu erinnern. Was aber die Executions-Gebühren be-
trifft, so muß solche Verpächter allein tragen, es wäre denn, daß der
Pächter dazu una culpa Gelegenheit gegeben; desgleichen ist auch bei
den Brandschakungen, welche ordentlich ausgeschrieben und gefordert
werden, kein reeller Unterschied mit den Contributionen oder Geld-Liefe-
rungen und also kein Grund, warum Pächter ein ztel dazu contribuiren
müsse, sondern es hat damit eben die Bewandniß, als oben §. 2.

Dahingegen wenn der Pächter an streifende Parteyen zu Abwendung
der Plünderung und anderer Excesse Geld gezahlet hat, so ist nicht
unbillig, daß der Pächter, dessen Effecten dadurch mit conserviret, ein
ztel davon ertrage, und es auch dergestalt mit den Saubegarde-Gel-
dern zu halten.

ad 16. 17. et 18. betreffend die Onera und Abführen. Wenn jemand
die Onera oder Abführen generaliter in contractu übernommen, so
folget nicht, daß solches auf onera futura extraordinaria zu ertendi-
ren, indessen wenn der Pächter contribuablen Hufen unterm Pflug hat,
(woran er zu allen Zeiten die Abführen zu verrichten schuldig)
so muß er doch solche, die der Feind erfordert, wenn gleich solches im
Contract nicht exprimirt, so wie die Unterthanen prästiren, und kommt
es nicht darauf an, ob er solche übernommen oder nicht; da-
hingegen kann ein Pächter wegen der Kriegsführen, er möge solche
selbst, etwa wegen deren unterm Pflug mithabenden contribuablen
Hufen, oder sonst aus Noth, oder durch den ihm verpachteten Spanna-

Dienst verrichtet haben, nichts in Abrechnung bringen, wenn er NB. demohnerachtet die Wirthschaft bestreiten und den Acker bestellen können, indem das übrige ad *lucrum cessans* zu reserviren, Vol. V. Oracul. Jurid. pag. 331. Balth. Bedenken §. 6. no. 4. daher würde statt des §. 16. 17 et 18. festzusetzen seyn:

„daß was die Abführen, geforderte Estafetten, Begeweiser, Wörtern, 1c. betrifft, Pächter, er möge solche selbst, wegen etwa unterm Pflug mithabenden contribuablen Hufen, oder sonst aus Noth, oder durch die ihm in Anschlag gebrachten und verpachteten Dienste prästirt haben, dieserhalb, wenn er demohnerachtet das Land bestellen können, etwas in Abrechnung zu bringen nicht befugt, im Fall aber er dadurch oder aus Mangel der angeschlagenen Dienste, etwas vom Lande unbestellt liegen zu lassen, genöthiget worden, ist ihm dieserhalb nach dem Anschlag und Proportion der ausfallenden Ausfaat Vergütung zu thun; wofern aber wegen überflüssiger Dienste dem Pächter etwas an Dienstgelde mit angeschlagen wäre, und wegfiel, verstehet sich von selbst, daß dem Pächter solches zu evinciren. Wie denn auch ad no. 19. wann bei den Abführen der Pächter an Inventarien, Wagen und Pferden ohne sein oder der Seinigen Verschulden Schaden leidet, ihm solches nach dem im Inventario bestimmten Werth billig zu vergüten, daß es hier dieselbe Bewandniß, wie ad no. 14. hat.“

ad no. 20. betreffend die Lieferungen an die Magazins oder Ew. Königl. Majestät Truppen, welche, wenn sie ausdrücklich allein von den Gütern nach deren Größe von Ew. Königl. Majestät immediate gefordert werden, in der That aber alle Unterthanen angehen, als *oneria fundi extraordinaria*, anzusehen, so ist der Pächter, der diese Lieferungen vor schukweise für den Gutsherrn prästirt, nicht gehalten, sich wegen der Bezahlung an die Kammer verweisen zu lassen, sondern er fordert die Bezahlung von dem Gutsherrn, für welchen er sie prästirt; dahingegen aber da solche nach Proportion des Ertrags der Güter, von welchen beide Vortheil zu ziehen intendirt, ausgeschrieben, so ist er nicht befugt, diese Bezahlung nach dem durch die Kriegeroungen so hoch gestiegenen Preise, sondern nur nach dem Anschlag zu fordern, und ist dabei *par ratio* als oben ad no. 2. et 3. bei den feindlichen Lieferungen, wie denn sonst der *pensionarius quoad fructus perceptos* das *lucrum* allein, der Gutsherr aber ein starkes *Dammum* allein empfinden würde; da er doch nach dem oben angenommenen Principio ad 10. 11. et 14. in casu der feindlichen Foudragirung und Plünderung der Scheunen quoad *hos fructus perceptos*, die des Pächters Eigenthum geworden, Vergütung thun müßte; nicht einmal zu gedenken, daß er die *fructus* auf diesen hohen Fuß nicht verpachtet und also verkauft, sondern da die meisten Verpachtungen ante *ortum bellum* oder doch vor den daher entstandenen Folgerungen geschehen, die Anschläge und *pensiones* nach dem damaligen *statu monetæ* und damaligen Preise regulirt worden. Wir würden also dafür halten,

„daß, es möge Getraide oder Fourage geliefert worden seyn, es hier-
 „bei überhaupt wie oben §. 3. et 4. bei feindlichen Lieferungen regulirt
 „worden, zu halten, und nach diesen principis das Gelieferte von dem
 „Gutsherrn zu bonificiren. Wenn aber nachgehends die Bezahlung oder
 „Kammer-Bonification wirklich erfolgt, und das Quantum dasjenige,
 „was der Gutsherr vergütet, übersteigen sollte, alsdann dieses Ueberschus
 „oder Emolumentum dem Pächter zuzubilligen.

ad No. 21. hat es gleiche Verwandiß wie oben ad No. 13. und muß
 also ein gleiches hier statt haben.

ad No. 22. wie oben ad No. 16. 17. 18.

ad No. 23. Wenn die Untertanen in der Maasse ruinirt, daß dem
 Pächter die Dienste in totum oder pro parte nicht geleistet
 werden können, und er durch eigene oder fremde Anspannung solche
 verrichtet, so müssen ihm die fehlenden Dienste nach dem Anschlage
 vergütet werden, und wenn Pächter genöthiget, einen Theil des Ackerß
 unbestellt liegen zu lassen, so ist schon ad No. 16. 17. 18. in fine
 dieserhalb Vorsehung geschehen, indem es einerlei, ob das Land aus
 Mangel des Viehes oder der Dienste unbestellt bleibt.

ad No. 24. Muß der Ausfall der angeschlagenen baaren Gefälle von
 dem Gutsherrn erlassen der Ausfall der Mühlen und anderer
 Kornpächte aber, nach dem §. 3. vergütet werden.

Schließlich würde noch generaliter feste zu setzen seyn, daß,
 gleich wie ein Damnum exiguum nicht zu attendiren und daher,
 wenn die in einem Jahre erlittenen Schäden, nur den dreifachsten
 Theil der Pacht betrafen, die Pächter davon keine Vergütung for-
 dern können, also auch dieselben, wenn sie die zu ersetzenden Pos-
 ten auszuführen im Stande, damit ad separatum nicht zu verweisen,
 sondern solche an den Pachtterminen von dem Verpächter zu vergüten.

Und da dergleichen Reglement nicht allein in Pommern, son-
 dern auch andern Provinzen, in welchen dergleichen Irrung und
 Streitigkeiten ebenfalls häufig vorkommen, nöthig seyn dürfe, zumal
 Ew. Königl. Majestät Landes-Collegien in Ermangelung eines ge-
 wissen Regulativs in verschiedenen Fällen conträr sentirt und diverso
 modo gesprochen, so stellen Ew. Königl. Majestät wir dabei aller-
 unterthänigst anheim:

ob dieses als ein vorläufiges Interims-Reglement auf andere
 Provinzen zu extendiren, oder aber zuvörderst Dero Hof- und Kam-
 mer-Gericht und andern Regierungen zu communiciren und praevia
 Communications mit den Ständen, in wie weit die besondere Lan-

Hoffmanns Repert. 4. Th.

¶

des Verfassung jeder Provinz, etwa eine Aenderung oder Zusatz erfordern möchte, zu berichten.

Die wir in tiefster Submission ersterben ic. ic. ic.

Schenkung.

In Sachen des Arrendator Sydow zu Driesen, Kl. an einem, wider den hiesigen Bürger Könneberg, Bekl. am andern Theil.

Erkennen Wir zum Stadtgericht der Immediatstadt Landesberg a. d. W. verordnete Bürgermeister, Stadtrichter und Rath für Recht:

daß der Bekl. Einwendens ohnerachtet schuldig, dem Kläger die libellirten 150 Thlr. Cour. sammt Zinsen à 5 Procent, seit d. 15. Mai 1787. binnen 4 Wochen bei Vermeidung rechtlicher Hülfe zu bezahlen, und sämtliche Kosten und Gerichtsgebühren allein zu tragen schuldig. B. R. W.

Gründe.

Die Ehefrau des Bekl. geb. Sydow hatte wider denselben auf Ehescheidung geklagt, und hielt sich während des Processes bei ihrem Bruder dem Arrendator Sydow zu Driesen auf. Hier errichtete sie am 4. Apr. 1786. vor dem dortigen Magistrat eine von dem Kläger acceptirte Schenkung, und erklärte in der darüber abgegebenen Urkunde:

daß, da ihr Bruder ihr während ihres Aufenthaltes zu Driesen und in ihren sonstigen Angelegenheiten alle mögliche Unterstützung und freien Unterhalt gegeben; so habe sie auf Mittel denken müssen, denselben einigermaßen schadlos zu halten. Sie habe sich zu dem Ende entschlossen, dem Sohne desselben, dem gegenwärtigen Kläger, zu seinem vorhabenden Etablissement ein Geschenk von 300 Thlr. zu machen. Da sie aber noch in dem Ehescheidungsprocesse verwickelt sey, und über ihr Vermögen nicht völlig disponiren könne, so wolle sie sich dahin erklären, daß sie die dem Sydow geschenkten 300 Thlr. baar bezahlen wolle, so bald der zwischen ihr und ihrem Ehemanne (dem jetzigen Beklagten) schwebende Ehescheidungsproceß beendet sey.

Die Geschenkgeberin erlebte aber das Ende dieses Processes nicht, vielmehr wurde sie in der ersten Instanz mit ihrer Klage abgewiesen,

und vor Beendigung der zweiten ging sie am 12. Febr. 1787. mit Tode ab.

Der Vekl. ward ex statuto Marchico ihr Erbe. Er erhielt zu seiner Habscheid 2081 Thlr., und der Kläger fordert daher von ihm die Hälfte der 300 Thlr., welche er nach der allegirten Schenkungsurkunde haben soll.

In Ansehung des Facti selbst sind beide Theile einig, nicht aber in Ansehung der Folgen, welche Kläger daraus herleitet. Denn Vekl. behauptet, daß

1. seine verstorbene Ehefrau in stehender Ehe überall nicht befugt gewesen, ohne seine Zustimmung Geschenke zu machen.
2. Daß, wenn sie auch wirklich dazu berechtigt gewesen wäre, die Schenkung doch nicht bestanden haben könne, indem die in der Urkunde hinzugefügte Bedingung, nämlich die Beendigung des Ehescheidungsprocesses nicht existent geworden.

So viel nun den ersten Einwand anbetrifft: so hat Vekl. selbst angezeigt, daß die Geschenkgeberin ihm 2400 Thlr. bei Eheschreitung der Ehe inferiret. Nun ist es unangezweifelter Rechts:

daß eine Ehefrau zwar nicht vom Dote, jedoch von ihren Paraphernalien ohne Zustimmung des Ehemannes etwas verschenken könne,

I. 6. C. de revoc. donat.

Beiträge zur Jurist. Litter. B. 6. S. 91.

und also kommt es nur darauf an:

ob und wie viel von gedachten Illatis als Dos oder als Paraphernal zu achten sey?

In Facto ist ausgemittelt:

- a. daß die Geschenkgeberin ihrem ersten Ehemanne keinen dotem constituit habe, und

b. daß solches bei Einschreitung der Ehe mit dem jetzigen Beklagten gleichfalls nicht geschehen sey. Sie hat ihm nur ihr ganzes von dem ersten Ehemanne ererbtes Vermögen ohne Ausnahme zur Verwaltung übergeben, ohne sich ausdrücklich etwas zur eigenen Disposition vorzubehalten.

Die Rechtslehrer sind nun zwar sehr streitig: ob das solchergestalt von der Ehefrau inferirte Vermögen als Ehegeld oder als Paraphernalis gut anzusehen sey?

Stryk in Caut. Contr. S. 3. C. 8. §. 6.

Ludowici Dist. Tit. de jure dot. Dict. 4.

und mehrere halten es für Parapherna, weil Constitutio dotis, facti sey, und nicht präsumirt werde.

Hellfeld Pand., tit. de jure dot. §. 1239, und die von ihm angeführten Schilter u. Berger.

dahingegen behaupten,

daß das Eingebachte einer Ehefrau bei entstehendem Zweifel als Dos angesehen werden müsse, wenn es dem Ehemanne bei Einschreitung der Ehe inferiret, und kein besonderer Dos constituitet worden.

Mit diesem Letztern stimmt auch das N. O. B. Th. 2. Tit. 1. Abschn. 5.; allein es ist bei der noch obwaltenden Suspension der gesetzlichen Kraft desselben darauf nicht zu reflectiren, da ein Landesgesetz diesen Zweifel aufhebt.

Es ist dieß die Hypotheken- und Concurs-Ordnung v. 4. Febr. 1722. C. C. M. II. II. p. 156. woselbst festgesetzt ist:

daß, wenn Zweifel entstehe, wie viel von dem Eingebachten einer Ehefrau Ehegeld oder Paraphernalis sey? so solle in dem Falle, wenn die Ehefrau schon verheirathet gewesen, und ihrem ersten Ehemanne eine Dotem constituitet habe, eben so viel in Ansehung des zweiten Mannes pro Dote geachtet, im Gegenfalle aber die Hälfte des Eingebachten als Ehegeld, und die andere als Paraphernalis angesehen werden.

vid. quoque Behmeri Jus n. c. Obs. 95.

Nach dieser Voraussetzung unterliegen folgende Sätze weiter keinem rechtlichen Zweifel:

1. daß die Geschenkgeberin ein Paraphernium von 1200 Thlr. gehabt, und

2. daß sie berechtigt gewesen, davon ohne Zustimmung ihres Ehemannes das Geschenk qu. zu machen.

Es kommt daher auf die Beurtheilung des zweiten vom Bekt. gemachten Einwandes an:

daß nämlich die der Schenkung beigelegte Bedingung (die Endschafft des Ehescheidungsprocesses) nicht existent geworden.

Er ist unerheblich, und das, was Bekt. für eine Bedingung ausgiebt, durch deren Daseyn die Schenkung erst ihre Gültigkeit erhalten soll, ist nichts weiter:

als die Bezeichnung der Zeit, zu welcher die Bezahlung des Geschenks erfolgen soll.

Dieses liegt ganz klar zu Tage, wenn man unbefangenen den Sinn des Documents erwäget.

Die Geschenkgeberin sagt nämlich:

Sie müsse Bedacht nehmen, ihren Bruder wegen der ihr gegebenen Unterstützung und freien Unterhalt zu befriedigen. Sie habe sich daher entschlossen, dessen Sohne ein Capital von 300 Rth. zu schenken, weil sie aber noch in dem Ehescheidungsprocess mit ihrem Ehemanne verwickelt sey, und über ihr Vermögen nicht völlig disponiren könne, so wolle sie die 300 Rth. zahlen, so bald gedachter Proceß geendigt seyn würde.

Die Geschenkgeberin saget nicht:

sie wolle dem Kläger 300 Rth. schenken, wenn der Ehescheidungsproceß geendigt sey:

sondern sie sagt:

sie wolle die geschenkten 300 Rth. zahlen, wenn der Ehescheidungsproceß geendigt seyn würde.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung war also gleich nach errichtetem Instrument vorhanden, nur konnte der Donatar die Erfüllung derselben nicht eher fordern, als bis der Proceß sein Ende erreicht hatte.

Dieses ist nun erfolgt, und also ist der Tag gekommen,

an welchem die Erfüllung und Auszahlung des Geschenks gefordert werden kann.

Es kann nicht darauf ankommen, wie der Proceß sein Ende erreicht. Genug er ist zu Ende, und selbst auf den Fall, wenn die Geschenkgeberin ihn in ihrem Leben noch dadurch beendigt, daß sie der Klage entsaget, und wieder im Frieden zu ihrem Ehemann zurückgekehrt wäre,

würde sie dieses vergeltende Geschenk haben bezahlen müssen, da sich aus dem Angeführten ergibt,

daß die Verbindlichkeit zur Zahlung gleich nach vollzogenem Instrumente vorhanden war.

Auch hindert es der Gültigkeit der Schenkung keinesweges, daß die Geschenkgeberin sagt:

daß, da sie noch in dem Ehescheidungsproceß verwickelt sey, und also über ihr Vermögen nicht völlig disponiren könne, u. s. w.

Diese Worte an und für sich genommen, sind zwar einer doppelten Auslegung fähig, allein aus dem Zusammenhange gehet deutlich hervor, daß die Geschenkgeberin nicht die Gültigkeit der Schenkung davon abhangen lassen wollen, da sie damals nicht die völlige Disposition über ihr Vermögen hatte.

Sie war vollkommen überzeugt, daß ihr frei stehe, von ihrem Vermögen Geschenke zu machen. Dieß zeigt die That. Nur das Geschenk gleich zu übergeben, dazu war sie außer Stande. Ihr Ehemann hatte ihr Vermögen in Händen, und das war es, weshalb sie nicht völlig darüber disponiren konnte.

Ist nun dargethan, daß die Schenkung auf alle Fälle gültig sey, so kann Bekl. sich auch nicht entbrechen, die Halbscheid derselben, mit 150 Rth. zu bezahlen. Denn er ist der Geschenkgeberin Erbe geworden, und hat die Hälfte ihres Nachlasses mit 2081 Rth. erhalten. Zwar bestimmen die Märkischen Rechte, daß die Eheleute einander die statutarische Portion nicht schmälern können, allein dieses versteht sich nur von Dispositionibus ultimae voluntatis, nicht aber von Actibus inter vivos, Behm. Jus n. c. Obs. 83. und überdem war ex adductis das que Geschenk eine Schuld geworden, welche von dem gemeinschaftlichen Vermögen vor der Theilung abgezogen werden mußte.

Die Zinsen muß Bekl. ob *moram* bezahlen, und zwar seit d. 15. Mai 1787. weil an diesem Tage Kläger die Zahlung der 150 Rth. gefordert. Beklagter sie aber verweigert hat. In Ansehung der Kosten rechtfertiget sich das Erkenntniß dadurch, daß Kläger überall schuldig erkannt worden.

Publ. Landeberg an d. W. d. 26. Jul. 1793.

Appellations-Erkenntniß.

In Appellations-Sachen des Bürgers N. 1c. Appellanten eines, wider den S. Appellaten andern Theils

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm 1c. für Recht:

Daß zwar die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels als richtig

anzunehmen, in der Sache selbst aber die erhobenen Beschwerden für erheblich nicht zu achten, sondern *sententia a qua des Stadt-Gerichts zu Landeberg* an d. W. v. 26. Jul. 1793. ledigl. jedoch mit Aufhebung der Kosten beider Instanzen gegen einander, zu bestätigen.

V. N. W.

Gründe.

Die Schenkungs-Urkunde vom 4. Apr. 1786. ist an und für sich als *Donatio perfecta* anzusehen, denn die Schenkgeberin schenket dem Kläger darnach 300 Rth. zur Vergeltung der ihr von dessen Vater geleisteten Hülfe und bestimmt bloß den Tag der Auszahlung auf den Ausgang des Ehescheidungs-Processes mit ihrem Manne, der Kläger acceptirt die Schenkung, und es läßt sich also nicht sagen, daß die Verbindlichkeit selbst von der Existenz des Zahlungstages noch habe abhängen sollen, da nur die Erfüllung der Schenkung auf den Ausgang des Ehescheidungs-Processes verschoben war. Daß nun die Schenkgeberin den Ausgang des Processes nicht erlebte, sondern während desselben starb, das ändert in der Sache nicht. Genug, daß auch mit ihrem Tode die Ehe aufhörte. Denn sie sagt in der Urkunde selbst:

daß sie deshalb erst nach dem Ausgang des Ehescheidungs-Processes bezahlen wolle, weil sie bis dahin über ihr Vermögen nicht völlig disponiren könne.

und es ist also gar kein Zweifel vorhanden, daß der Kl. die 300 Thlr. gezahlt erhalten solle, wenn die maritalischen Rechte solches verstateten. Es fragt sich also nur:

ob ihr Ehemann, der Vekl., welcher ihr Erbe geworden, an diese Schenkung gebunden sey?

Hierbei kommt alles darauf an:

ob eine Ehefrau während der Ehe ohne Consens des Mannes gültig contrahiren könne?

Das Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin erklärt sich in seinem in Sachen Mäker w. Breisch den 9. Januar 1781. Neue Beiträge, S. 61. Th. 2. erstatteten gutachtlichen Bericht hierüber affirmative:

Man kann auch nicht behaupten, daß eine Ehefrau in der Mark ohne Vorwissen des Mannes nicht sollte contrahiren können; indem das Zeugniß des Müller in *pract. march. Resol.* 125. nr. 5. 6. daß der Contract einer Ehefrau sine consensu mariti etiam quoad consuetudinem marchicam nicht gelte, nur auf den Fall der Fidejussion gehet, wie die von ihm eingerückte Cammer-Gerichts-Sentenz de 1652. zeigt.

Selbst Leyser, welcher Spec. 302. med. 12. sagt:

uxori igitur omnis adempta est facultas, de bonis paraphernalibus disponendi nisi consentiente marito, ita ut quidquid illa in iis sine marito egerit feceritque, habeatur perinde ac si non actum factumque esset:

Behauptet doch Medit. 15. u. 16.

daß die Ehefrau sine consensu mariti constante matrimonii aes alienum gültig contrahire, jedoch, daß während der Ehe, außer den bonis receptitiis die Execution ruhe, nach deren Aufhebung aber solche in die bona dotalia ac paraphernalia Statt habe.

Dieß ist auch der Natur der Sache völlig angemessen. Wenn die Ehe aufhöret, so lebt der Frauen Eigenthums-Recht über die bona dotalia wie der auf, und der Nießbrauch des Mannes, in den Paraphernalien derselben höret auf, welchen er während der Ehe hatte, und welchen die Ehefrau ihm auf keine Weise entziehen konnte. Nach aufgehobener Ehe ist also die Frage: ob und welche bona dotalia oder paraphernalia sind? völlig unnütze.

Die Stelle des Leyser Spec. 302. med. 13. uno verbo etc. gehet lediglich auf das Sächs. Land-Recht, wie die allegirte Stelle aus des Carpzows definitiones P. 2. Const. 13. def. 25. beweiset, worin es heißt:

kein Weib mag ihres Guts etwas vergeben u.

sie paßt also auf die Marken gar nicht, welche in den Landtags-Ab-schieden auf das römische Recht verweisen.

Die wahre Theorie nach Markt. Verfassung bildet sich also in der Art, daß Uxor zwar während der Ehe ohne Consens des Mannes gültig contrahiren kann, daß aber die bona receptitia abgerechnet, die Execution während der Ehe ruhen muß, damit der Mann nicht den Nießbrauch verliere, welcher ihm auch in den Paraphernalis nach hergebrachter deutscher Gewohnheit verliehen ist.

Setzet man hiezu noch:

- a. daß nach dem Präjudiz Band 6. der Beitr. der jur. Ritter. in Gemäßheit des l. 6. C. de revocand. donat.

die Ehefrau von ihren Paraphernalibus sine consensu mariti etwas verschenken kann.

- b. daß dieß Gesetz in l. 8. Cod. de pact. convent. verbis: hac lege decernimus, ut vir in his rebus, quas extra dotem mulier habet, quas graeci parapherna dicunt, nulla in uxore prohibente, habeat communionem

seine Bestätigung findet, weil gerade dieß der Begriff ist, welchen *mores hodierni* von den Paraphernalien geben, den einzigen Umstand abgerechnet,

daß sie auch darin dem Ehemann, den Nießbrauch zustehen.

- c. Daß beim Eintritt der Ehe des Bekl. mit seiner Frau kein dos geständlich verabredet worden, folglich nach der, in diesem materiali allerdings noch geltenden Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722. §. 107. die Hälfte der Illatorum als Paraphernalia anzusehen ist, und diese geständl. 1200 Thlr. beträgt;

so kann an der Gültigkeit der Schenkung von 300 Thlr. vollends kein Zweifel Statt finden.

Zwar könnte man sagen, daß auf diese Weise die statutarische Portion des Ehemannes leide, allein nur scheinbar. Denn zwischen Märk. Eheleuten ist keine *communio bonorum* vorhanden, sie kann erst beim Tode des Ehegatten eintreten, wenn der Ueberlebende einwirft und Erbe wird. Thut er dieß, so muß er auch die *Facta* des Erblassers genehmigen, wovon er sich befreien kann, wenn er nicht Erbe wird.

Uebrigens kann das Allgem. Ges. B. P. 2. Tit. 1. §. 320., nach welchem in Ansehung des eingebrachten Vermögens alle von der Frau während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachte Schulden nichtig sind, hier keine Anwendung finden, da das Tribunal eine entgegengesetzte Märk. Verfassung attestirt hat, welche das allgemeine Gesetzbuch nicht derogiren würde, wenn es auch bereits Gesetzes-Kraft hätte. Eben so wenig läßt sich aus den Entscheidungen der Gesetz-Commission Band 17. der Kleinschen Annalen S. 353. exemplificiren. Sie betreffen bloß die Frage:

ob da, wo Güter-Gemeinschaft zwischen Eheleuten gilt, nach einer besondern Verfassung aber der Ehemann Schulden ohne Consens seiner Frau machen kann, diesem auch frei stehe, ohne Zustimmung seiner Ehefrau zum Besten seiner Verwandten Schenkungen zu machen?

Indessen ist die Entscheidung der Sache doch zweifelhaft und daher zwar confirmatorie, jedoch zugleich auf Compensation der Kosten gesprochen worden.

Publ. Cistrin d. 10. Febr. 1794.

Bestätiget in Revisorio

d. 8. Sept. 1794.

Sterbequartal.

Tabelle

über die Grundsätze bei Prediger-Auseinandersetzungen bei eigener Bewirthschaftung; über die Theilung des Pfarrjahres Michaelis 179 $\frac{1}{2}$, und des Gnadenjahres 179 $\frac{2}{3}$ zwischen den zum Gnadenjahre berechtigten Angehörigen eines verstorbenen Predigers und dessen Nachfolger; und zwar:

I. Bei einem ganzen Gnadenjahre.

Sterbetag des verstorbenen Predigers.	Ende des Gnadenjahres.	Die zum Gnadenjahre berechtigten erhalten und	vergütet dem Nachfolger.
d. 1. Oct. 1795.	d. 1. Oct. 1796.	1. Der Einschnitt v. 1796. ganz. 2. Vergütung der Winterfaat, die sie im Herbst 1796. für den Nachfolger legen, nebst Ackerlohn und Dünger, führen. 3. Ausfütterung bis Marien 1797.	Der Nachfolger legt sich die Sommerfaat zu dem Einschnitt 1797. selbst, erhält aber, da er den Einschnitt davon ganz genießt, nichts dafür vergütet.
d. 1. Nov. 1795.	d. 1. Nov. 1796.	1. Von dem Einschnitt 1797. $\frac{1}{12}$. 2. Vergütung auf die im Herbst 1796 gelegte Winterfaat und auf die etwaige Streckfahre zur künftigen Sommerfaat $\frac{1}{12}$. 3. Ausfütterung bis Marien 1797.	Vergütung für die Brach- und Sommerfaat-Bestellung, Heu-Werbung und Erndte pro 1797. ad $\frac{1}{12}$.
d. 1. Dec. 1795.	d. 1. Dec. 1796.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{12}$.	Vergütung, wie vorstehet, ad $\frac{1}{12}$.

Sterbetag des verstorbenen Presters.	Ende des Gnaden- jahres.	Die zum Gnadenjahre Berechtigten erhalten und	vergüten dem Nachfolger.
		2. Vergütung auf die im Herbst 1796. 3. Einschnitt 1797. gelegte Wintersaat, und was etwa zur Sommerfaat und Brache 1797. ge- schehen ist, imglei- chen die Mistfuhr, ren zum Erbs. schlag $\frac{1}{12}$.	
		3. Ausfütterung bis Marien 1797.	
d. 1. Jan. 1796.	d. 1. Jan. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{12}$.	Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{12}$.
		2. Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{12}$.	
		3. Ausfütterung bis Marien 1797.	
d. 1. Febr. 1796.	d. 1. Febr. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{12}$.	Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{12}$.
		2. Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{12}$.	
		3. Ausfütterung bis Marien 1797.	
d. 1. März 1796.	d. 1. März 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{12}$.	Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{12}$.
		2. Vergütung, wie vorsteht, desglei- chen für die Gar- tenarbeit ad $\frac{1}{12}$.	
		3. Ausfütterung bis den 25. März.	

Sterbetag des verstorbenen Predigers.	Ende des Gnaden- jahres.	Die zum Gnadenjahre Berechtigten erhalten und	vergüten dem Nachfolger.
d. 1. Apr. 1796.	d. 1. Apr. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{2}$.	Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{2}$.
		2. Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{2}$.	
		3. Ausfütterung fällt weg.	
		4. Vergütung des Heu- und Strohs anteils pro taxa.	
d. 1. Mai 1796.	d. 1. Mai 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{2}$.	Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{2}$.
		2. Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{2}$.	
		3. Vergütung des Heu- und Strohs anteils ad $\frac{1}{2}$ pro taxa.	
d. 1. Jun. 1796.	d. 1. Jun. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{2}$.	Vergütung, wie vorsteht, ad $\frac{1}{2}$.
		2. Vergütung des Heu- und Strohs anteils pro taxa.	Sollten sie die Wirth- schaft bis Marien 1798. fortsetzen, und Erndte und künftige Wintersaat bestrei- ten sollen, vergüten sie $\frac{1}{2}$ des Heu- und Strohgewinns dem Nachfolger.
		3. Vergütung der Wintersaat, und was zur Brache, Sommerfaat, Gar- ten, Heuerwerbung geschehen ist, ad $\frac{1}{2}$.	
d. 1. Jul. 1796.	d. 1. Jul. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{2}$.	Wie vorsteht, von Trinitatis an ist ei- ne besondere Verab- redung wegen der Wirthschaftseinrich- tung, bei Zeiten nö- thig, wer die Erndte
		2. Vergütung des Heu- und Strohs anteils von diesem Einschnitte ad $\frac{1}{2}$.	

Sterbetag des Verstorbenen Predigers.	Ende des Gnaden= jahres.	Die zum Gnadenjahre Berechtigten erhalten und	vergütet dem Nachfolger.
		3. Vergütung der Wintersaat vom Herbst 1796 und desjenigen, was zur Brache, Sommerfaat, Heuwerk u. Garten geschehen ist, ad $\frac{1}{2}$. 4. Gänzliche Vergütung der etwanigen Brachsfahre u. Mistfuhren zu der im Herbst 1797 zu legenden Wintersaat.	und künftige Wintersaat besorgen soll. Das reife Obst bekommt nach Vorschrift der Consistorial-Ordnung derjenige, der, wenn es reif ist, Pfarrer ist. Erdtosseln, Lein, Weiskohl und Unterfrüchte werden pro taxa getheilet.
D. 1. Aug. 1796.	D. 1. Aug. 1797.	1. Vom Einschnitt, Heu und Stroh, Gartenfrüchten, $\frac{1}{2}$. 2. Vergütung des zum Einschnitt 1797 Geleisteten, ad $\frac{1}{2}$. 3. Gänzliche Vergütung desjenigen, was zur künftigen Wintersaat geschehen ist.	Eben so verhält es sich auch mit den auf Weihnachten u. auf Ostern fällig gewordenen Würsten.
D. 1. Sept. 1796.	D. 1. Sept. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{1}{2}$. 2. Vergütung des zum Einschnitt 1797 Geleisteten ad $\frac{1}{2}$. 3. Gänzliche Vergütung desjenigen, was zur künftigen Wintersaat geschehen ist.	

Sterbetag des verstorbenen Predigers.	Ende des Gnaden- jahres.	Die zum Gnadenjahre Berechtigten erhalten und	vergüten dem Nachfolger.
d. 1. Oct. 1796.	d. 1. Oct. 1797.	Wer die Erndte gethan hat, muß auch die künftige Wintersaat legen, und bekommt zum Ausdruck des Getraides und Verfütterung des gewonnenen Futters, Wohnung und Platz bis Marien 1798, wobei er aber so viel Heu und Stroh, als der Antheil des Nachfolgers beträgt, zurücklassen muß. Den Einschnitt 1797. ganz, im Uebrigen mutatis mutandis wie im October 1795.	

2. Beim halben Gnadenjahre, mit Inbegriff
des auch andern Erben zustehenden
Sterbequartals.

Todesstag des verstorbenen Predigers.	Ende des Gnaden- jahres.	Die Erben und zum Gnadenjahr Berechtigten erhalten und	vergüten
den 1. Octob. 1795 bis Ende Dec. 1796.	d. 1. Jul. 1796.	1. Vom Einschnitt 1796. 3 und resp. $\frac{1}{12}$. überhaupt $\frac{1}{12}$. 2. Vergütung für die Winterbrache, Sommerfaat und Gartenbestellung u. Heuerwerbungs- kosten, dergleichen 3. für die Erndte, wenn ihnen solche zu bestreiten über- lassen wird. $\frac{1}{12}$. 4. Erhalten, wenn sie auch die Winter- faat bestellen sol- len, diese ganz vergütiget, und Ausfütterung bis Marien 1797. und hiezuh $\frac{1}{12}$ vom Heu und Stroh.	An den Nachfol- ger, wenn er die Erndte bestreitet, zu den Erndtekosten $\frac{1}{12}$.
den 1. Jan. bis Ende März 1796.	d. 1. Oct. 1796.	1. Den Einschnitt v. 1796. ganz; ad 2. u. 3. vergüten sich durch den Ein- schnitt selbst. 4. Vergütigung für die Winterfaat-Be- stellung und Aus- mistung zum Ein- schnitt 1797, und Ausfütterung bis Marien 1797.	Fällt weg.

Todesstag des verstorbenen Predigers.	Ende des Gnaden- jahres.	Die Erben und zum Gnadenjahre Berechtigten erhalten und	vergüten
den 1. April bis Ende Ju- nius 1796.	d. 1. Jan. 1797.	1. Den Einschnitt von 1796. ganz, u. von dem de 1797. $\frac{1}{12}$.	Für die Brach- und Sommerbestel- lung de 1797. und die Erndtekosten, $\frac{1}{12}$.
		2. Vergütung für die im Herbst gelegte Wintersaat, Dün- gungs- und Be- stellungskosten, des- gleichen für die et- wanige Streckfah- re und Mißfuhren zur künftigen Bra- che $\frac{1}{12}$.	
		3. Ausfütterung bis Marien 1797.	
den 1. Jul. bis Ende Sept. 1796.	d. 1. Apr. 1797.	1. Vom Einschnitt 1797. $\frac{5}{12}$.	Für die Sommer- bestellung, Heuerver- bungs-, Gartenbe- stellungs- u. Erndte- kosten pro 1797. $\frac{1}{12}$.
		2. Vergütung für die im Herbst 1796. gelegte Win- tersaat, Düng. u. Bestellungskosten, desgleichen für die etwanige Streck- fahre und Brache, desgleichen Gar- tenbestellung $\frac{1}{12}$.	
		3. Vergütung der Hälfte des Strohes und Heues pro Taxa.	

Zweiter Anhang,

welcher die während des Abdrucks des vierten Theiles
des Repertorii ergangenen Verordnungen nachweist.

Accise.

C. D. v. 23. Jun. 1814. wegen Erhöhung der städtischen, Behufs der Unterstügung der städtischen Communen, G. S. 65. IV. f. N. U. B. 355. 393. 411. 416. IV. R. 290. P. 361. 391. Von der Accise und Zollfreiheit der Berg- und Hüttenmaterialien, R. 270. P. 357. 359. Von der Handlungsaccise vom Brennholze, R. 332. Von Erhöhung der Accise, Abgaben jenseits der Elbe, P. 431.

Arrest.

Publ. wegen Aufhebung des Arrestschlages auf Pr. im Herz. Warschau hypothekarisch versicherte Fonds, N. U. B. 392.

Assignationen.

Von der Stempelpflichtigkeit der in Briefform ausgestellten kaufmännischen, N. U. B. 391. IV. R. 297. u. 282.

Bäcksen.

Die B. v. 16. Apr. 1794. die bessere Einrichtung der, betr., C. C. M. p. 2145. IX. ist in Erinnerung gebracht, R. U. B. 334. IV.

Blasenzins.

Publ. die Erhebung des noch suspendirten Blasenzinses betr.
R. A. B. 339. IV.

Compensation.

Von Verlängerung der, der Abgaberrückstände, R. A. B.
361. IV, R. 279. P. 367.

Concurs.

Nach dem R. des Justizministerii v. 10. Sept. 1814. soll keine
Forderung aus einer schon am 24. Mai 1812. bestehenden Cons-
curs, oder Liquidations, Masse eher bezahlt werden, als bis der
Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den, wegen der Verz-
mögens, und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß
versteuert worden.

Darlehn.

E. D. wegen Annahme der Domänen, Pfandbriefe bei Rückzah-
lung der Hypothek, Capitalien, u. bei Cautionsbestellungen,
v. 5. Mai 1814. G. S. 61. IV. R. A. B. 362.

Deserteurs.

Von Aufgreifung russischer, R. A. B. 376. IV.

Ehefrau.

Bei Verträgen, welche der Mann mit der Frau schließt, ist
nach dem R. des Justizministerii v. 17. Sept. 1814. die in dem

Ehefrau.

N. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 200. vorgeschriebene Zuordnung eines Beistandes für die Frau allerdings erforderlich; dahingegen bedarf in dem Falle, wenn Mann und Frau mit einander Prozesse führen, auch, wenn sie im Laufe des Processes sich mit einander vergleichen, die Frau nach der N. G. D. Th. 1. Tit. 1. §. 18. keines Beistandes.

Eichen.

Das Verbot wegen Abschneidens junger, zu Weitschenstöcken v. 19. Jul. 1770. C. C. M. p. 7313. IV. ist in Erinnerung gebracht, R. N. B. 307. IV.

Execution.

Publ. wegen des in dem Abdruck der Cab. Ordre v. 3. Jun. 1814. C. S. 47. IV. eingeschlichenen Druckfehlers, v. 28. Jul. 1814. C. 68.

Festung.

C. D. den Wiederaufbau der außerhalb der Festungswerke zerstörten Gebäude betr. v. 24. Aug. 1814. C. S. 75. IV.

Finanzen.

Von der Auflösung des während des Krieges bestandenen 8ten Büreaus für die Finanzverwaltung, N. N. B. 381. IV. R. 287.

Garn.

Von Besteuerung des fremden leinen Garns, N. N. B. 361. IV.

Gehalt.

Die Gehaltsabzüge der Justizofficianten zum Subleventionsfond sind auf die Hälfte herabgesetzt, E. D. v. 10. Jun. 1814. R. A. B. 324. IV. Decl. der in dem R. A. B. 26. IV. bekannt gemachten, E. D. v. 27. Febr. 1813. die Gehalte der in dem Militärdienst gegangenen Civilofficianten betr. S. 284.

Gewerbe.

Von Feststellung der zu zahlenden Gewerbesteuer in Rücksicht des §. 47. des Ed. v. 1811., R. A. B. 409. IV. Normirung der Gewerbesteuer für die Brauberechtigten, P. 361. Städtische Ackerbürger dürfen für zufällige Lohnfuhrn keine Gewerbesteuer entrichten, S. 375. Brauer und Branntweinbrenner müssen zum Verkauf ihrer verfertigten Getränke Gewerbescheine lösen, S. 376. In wie fern Gutsbesitzer, Pächter und Rugnießer ländlicher Grundstücke von Lösung eines Gewerbescheines für Brauereien und Branntweinbrennereien befreit sind, S. 383. Von dem Gewerbebetriebe eines Concursses, P. 395. Verechtigung der Gewerbetreibenden, vor Ausreichung des Gewerbescheins, ihr Gewerbe betreiben zu dürfen. R. A. B. 341. 401. P. 318. Von der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Schullehrer und Küster, S. 417.

Gold u. Silber.

Zur Ausführung der Dukaten bedarf es keines Passes, R. A. B. 342. IV. R. 279. P. 375. E. D. wegen der Gold-Einnahme und Ausgabe bei den Königl. Cassen, v. 29. Mai 1814. S. 63. IV. c. R. d. v. 15. Aug. 1814. R. A. B. 354. IV.

Handwerksgesellen.

Vom Transport kranker, R. A. B. 373. IV.

Hausiren.

Vom Hausirhandel mit einländischen Schnittwaaren, R. A. B. 352. IV.

Hypothekenbücher.

Von der Anwendung des Militär - Suspensions - Edicts auf die Vorschrift der H. D. wegen Anlegung neuer, J. B. 173. II.

Indult.

Erläuterung des Ed. v. 20. Jun. 1811. G. S. 200. I. J. B. 155. II.

Invaliden.

Von der Verabschiedung der Halbinvaliden, R. A. B. 320. IV.
Von den Gnabengeidern der, soll keine Einkommensteuer erhoben werden, P. 435.

Juden.

Von Verfassung jüdischer Glaubensgenossen, s. J. B. 180. II.

Justizverwaltung.

Pat. die, in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen betr. v. 9. Sept. 1814. G. S. 89. IV. R. A. B. 423.

Kriegsdienst.

E. D. die Rückkehr der freiwilligen Jäger zu ihren vorigen Berufsgeschäften betr. v. 27. Mai 1814. G. S. 62. IV. die

Kriegsdienst.

Dienstzeit von dem Eintritt eines Jeden in den Militärstand bis zum Frieden in Paris soll diesen sowohl, als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet werden, N. A. B. 441. R. 334. P. 430. Von der Verpflichtung zum Kriegsdienste, V. und C. D. v. 3. Sept. 1814. S. 78. 79. P. A. B. 424. C. D. die Departementseinteilung des Kriegsministeriums betr. v. 28. Aug. 1814. S. 77. wegen Demobilmachung der zurückkehrenden Truppen, v. 10. Dec. 1812. S. 99. und Regulativ, v. 13. Aug. 1814. S. 100.

Landsturm.

Die Wachtdienste und Eskorten werden nunmehr wieder in der Regel durch das Militär und die Gensd'armie verrichtet, R. A. B. 301. IV. P. 381.

Lieferung.

E. die Vergütung der Kriegslieferungen betr., v. 3. Jun. 1814. G. S. 49. IV. N. A. B. S. 366. R. 353. Berichtigung eines Druckfehlers, G. S. S. 72. Von Feststellung der Vergütung der Domänenpächter, R. A. B. 327. IV.

Lotterie.

Das Ed. v. 20. Jun. 1794. C. C. M. p. 2336. IX. ist in Erinnerung gebracht, N. A. B. 352. R. 279. befgl. das Ed. v. 1. Sept. 1767. p. 975. IV. P. A. B. 374. Von allen erheblichen Lotteriez. Untersuchungsfachen soll der General. Lotteriedirection Nachricht gegeben werden, N. v. 6. Sept. 1814. R. 354.

Magistrat.

Von der Qualifikation der Magistratsglieder, R. A. B. 272. IV.

Maulbeerbäume.

Von Aufhebung der Verpflichtung zur Unterhaltung der, betr.
P. A. B. 429. IV.

Orden.

Urkunde die Stiftung des Luiseu-Ordens betr. v. 3. Aug. 1814.
G. S. 70. IV. Sowohl das Band zu den Denkmünzen, als
das Band zu dem eisernen Kreuz und die eisernen Kreuze selbst
dürfen verkauft werden, R. A. B. 440. R. 354. P. 423.

Paß.

Von der unentgeltlichen Ausfertigung der Reisepässe der Hand-
werksgefallen, R. A. B. 362. IV. R. 286. P. 358. die mo-
natliche Einreichung der Pässe an das Königl. Pol. Ministerium
ist erlassen, R. 375. R. 274.

Pension.

Die Pensionen werden nunmehr wieder ohne Abzug bezahlt,
E. D. v. 4. Jul. 1814. G. S. 67. IV. die Stadtgemeinen,
welche bei neuen Wahlen auf den Grund der Städte-Ordnung
städtische Beamte nach Willkühr entlassen können, müssen den
ausscheidenden Beamten die ihnen bestimmten Pensionen auf Le-
benszeit ohne Vorbehalt gewähren, und können eine Verminder-
ung oder Aufhebung derselben bei anderweiter Dienstanstellung
der Ausgeschiedenen als ein Recht nicht verlangen, es sey denn,

Pension.

daß diese Anstellung in demselben städtischen Dienste Statt habe. Der jetzige schwache Vermögenszustand der Städte verdient jedoch Rücksicht, und um für diese eine allgemeine Bestimmung zu geben, ist durch die Cab. Ordre v. 14. Oct. 1811. festgesetzt: daß

1. die Pension eines ausgeschiedenen Magistratsgliebes oder Unterbedienten gänzlich wegfällt, wenn derselbe eines Verbrechens gerichtlich überwiesen wird, weshalb er seines Amtes auch ohne den Willen der Stadtverordneten entsetzt werden mußte.
2. die Pension ruhet,
 - a) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Pr. Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr.
 - b) wenn der Pensionirte ein Königl. oder Communal Amt, nicht aber, wenn er einen Privatdienst übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen Postens gleichkommen oder übersteigen, und zwar so lange, als er im Besitz dieses Amtes bleibt. Ist damit eine Wohnortsveränderung verknüpft, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewähret werden.
 - c) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Communal Geschäften, die er an seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten, nicht Reisediäten für auswärtige Geschäfte, bewilliget werden, deren Betrag dem Verlauf seiner ehemaligen Dienstehnkünfte gleich ist, oder dieselbe übersteigt, so lange dieses Verhältniß dauert.
3. Die Pension wird vermindert,
 - a) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Communal Amt oder fixirte Diäten erhält, deren Ertrag mit Inbegriff

Pension.

seiner Pension, seine vorige Dienstseinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dieses Verhältniß dauert.

b) Ist damit eine Wohnortsveränderung verbunden, so wird, wie vorhin zu 2. b. die volle Pension noch auf ein Jahr fortgewährt.

welche Bestimmungen in solchen Fällen aber nicht Anwendung finden, wenn Pensionirte sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze oder Pensionsbeträge freiwillig einigen, als dann bloß diese Einigung entscheidet.

Pferde.

Das Verbot der Pferde-Exportation ist aufgehoben, N. N. B. 429. IV. R. 341. das Ed. v. 29. Apr. 1772. in Ansehung rothiger und rändiger Pferde, C. C. M. P. 147. V. 6. und die B. v. 3. Jul. 1810. ist in Erinnerung gebracht, N. N. B. 384. IV.

Postportofreiheit

von, der umzuschreibenden Pfandbriefe, N. v. 30. Jan. 1813. J. B. 179. II.

Priorität.

E. D. das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchgebrochener Dämme, etc. geleisteten Vorschüsse, v. 15. Aug. 1814. C. C. 73. IV.

Hoffmanns Repert. 4. Bd.

N

Referendarien,

welche Auditeur-Stellen erlangen wollen, müssen eine Zeitlang bei dem General-Auditoriate arbeiten, R. v. 14. Dec. 1813. J. B. 170. II.

Schulgeld.

Die executivische Beitreibung rückständiger Pfarr- und Schulabgaben durch die Polizei-Behörde in Litthauen beruhet auf besondern Local-Umständen. Rückständiges Schulgeld kann polizeilich beigetrieben werden. R. des Dep. des Cultus u. v. 11. Jul. 1814.

Soldat.

Von der väterlichen Gewalt über einen Soldaten, J. B. 170. II.

Spielfarten.

Von den, für die Provinzen jenseit der Weser, R. A. B. 354. IV. R. 288, 303. P. 382.

Steckbriefe.

R. die Bekanntmachung der, betr. v. 21. Mai 1814. R. A. B. 275. P. 317.

Stempel.

Vom, der Meldeettel der Fremden, R. A. B. 377. IV. R. 320. P. 350. 351. Von Stempelung der Wechsel und Kaufs-

Stempel.

männischen Affignationen, R. 282. N. 311. 351. 382. Zu den Verhandlungen über die Wiederaufhebung eines noch nicht ausgefertigten Contracts ist nur ein 8 Gr. Stempel erforderlich, N. A. B. 394. IV. R. die Bestimmung des Erbschaftsstempels in dem Falle betr., wo nach der Verordnung des Erblassers ein versiegeltes Nachlassverzeichnis in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, v. 20. Aug. 1814. R. A. B. 336. 349. IV. R. 442. f. a. R. 350. Von der Verbindlichkeit der Mischuldigen zur Entrichtung des Criminalstempels, R. 392. N. 394. Von der Stempelstrafe, welche der Producent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde zu erlegen schuldig ist, R. 302. Die Extracte der Depositions-Protocolle sind nicht stempelpflichtig, R. v. 29. Jun. 1813. J. B. 176. II. Zahlungs- und Executionsmandate in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen gehören nicht zu den stempelfreien Verhandlungen, R. v. 18. Dec. 1813. S. 177. Erbceffe dürfen in der Regel nicht eher ausgefertigt, und den Interessenten verabfolgt werden, bis die Lösung des Erbschaftsstempels nachgewiesen worden. R. v. 6. Nov. 1813. S. 178.

Steuer.

Von nicht einziehungsfähigen Forderungen wird die Vermögenssteuer von dem Schuldner eingezogen, N. A. B. 398. IV. Den Steuerdefraudanten soll bei Publication des Strafresoluts die im Wiederholungsfall bestimmte gesetzliche Strafe bekannt gemacht werden, R. 281. Publ. wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommenssteuer, Angelegenheit, v. 10. Sept. 1814. S. 97. IV. N. A. B. 436. C. D. die von Wittwen, Cassengeldern und Pensionen zu entrichtende Steuer betr., v. 16. Jun. 1814. R. A. B. 355.

Stipendien.

Von Zahlung der, solcher Studirenden, die sich zum Militär, dienst gestellt haben, N. A. B. 376. IV.

Supplicanten.

Publ. die Immediatgesuche betr., v. 10. Sept. 1814. G. S. 87. IV. N. A. B. 439. R. 337.

Tresorscheine.

Ed. die Tresor- und Thalerscheine betr., v. 7. Sept. 1814. G. S. 83. IV. N. A. B. 431. 442. P. 411.

Universität.

Die Zeit des freiwilligen Kriegesdienstes kann keinem Studirenden als ein Theil des triennii academici angerechnet werden, N. A. B. 352. IV. R. 326.

Untertthanen.

Dem General-Commissar müssen von allen Verträgen, welche in Folge des Ed. v. 14. Sept. 1811. zu Stande kommen, zur Bestätigung eingesandt werden, N. A. B. 344. IV.

Verbrecher.

E. D. die erfolgte Begnadigung der Verbrecher betr. v. 5. Aug. 1814. N. A. B. 402. IV. R. 302. 320. P. 387. 389., von welcher Begnadigung diejenigen, welche wegen verübter Injurien eine Strafe zu leiden haben, nicht ausgeschlossen worden sind. R. v. 23. Aug. 1814.

Vieh.

Decl. wegen Bestrafung der Defraudation der Handlungsaccise beim Viehverkaufe, v. 15. Jul. 1813. G. S. 69. IV. P. A. B. 415.

Vorspann.

Hinichts des Vorspanns für das Militär bleibt es bei der bisherigen Verfahrensart, R. N. B. 340. IV.

Waisenhaus.

In das Potsdamsche große Militär-, werden auch Kinder gebliebener Landwehrmänner aufgenommen, R. N. B. 375. IV. R. 273. P. 352.

Zoll.

Decl. wegen des Ersatzzolles, R. N. B. 353. 409. 419. 446. 447. IV. R. 283. 298. 305. 315. 316. 323. 349. 351. P. 327. 352. 395. 396. 398. 405. 406. 416. 434. von den zur Appretur eingehenden Tüchern, R. 394. R. 323. P. 405. Von der Zollfreiheit des Zuchtschaafoviehes für ländliche Gutsbesitzer, P. 404.

Zuchthaus.

Regl. für die Neumark, v. 14. Jan. 1814. f. R. N. B. 396. IV.

1707

Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten. Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten.

1708

Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten. Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten.

1709

Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten. Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten.

1710

Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten. Die optische Natur der Dinge ist die Ursache der Farben und der Gestalten.

Bei dem Verleger dieses Repertorii sind unter andern folgende Werke erschienen und bey ihm so wie in allen übrigen Buchhandlungen zu haben.

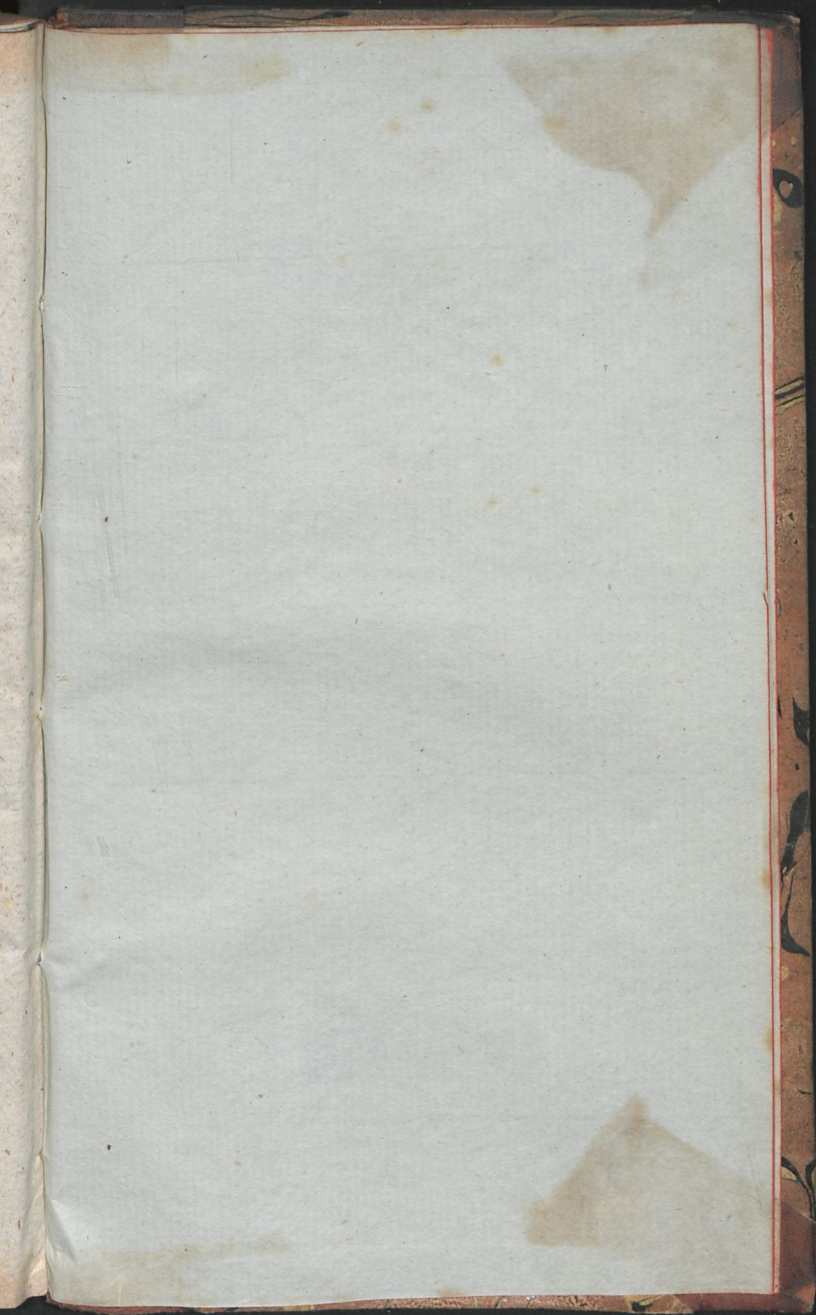
Meister Dr. I. C. F. Jus Romanum privatum idque purum. Vol.
I. 8. maj. 2 Thlr.

— über die Grenzlinien richterlicher Gelindigkeit in peinlichen Fällen. 8. 6gr.

— Aufforderungen an das Publicum in Beziehung auf das Studium des Römer-Rechts. 4. 6 gr.

— Varronis atque Ulpiani in recensendis rebus Mancipi cum alter ab altero dissentire videatur inter se conciliandorum novellam quandam rationem delineavit. 8. maj. 4 gr.

— letzte Studien über Aulus Persius Flaccus. 8. 12 gr.



Kg 3117

Vol 11

ULB Halle

3

005 898 382





Ne

Preussisch =

Land

So

Königlichem

Viert

auch auf die Pommersche
und auf die Neun

3

in der Darnm

